UC-NRLF
$B 516 332

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungsblatt.

Sechsunddreiſsigster Jahrgang

von **Nro. I.** bis **XXXIX.**

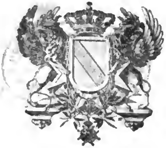

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1838.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
•BIBLIOTHEK•

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Salzer, Ernſt Friedrich, Pfarrer	11.	99
Samhaber, Anton, Pfarrer	1.	10
Sarachaga-Uria, Georg v., Kammerjunker	5.	63
Sartori, Adam, Pfarrer	19.	170
Sauerbeck, Oberreviſor	8.	79
Sauerbeck, Oberbaurath	18.	167
Schäfer, Herrmann Wilhelm, Pfarrkandidat	28.	258
Schäffer, v., Generallieutenant	8.	80
Schaubinger, Clemens, Dekan und Pfarrer	32.	280
Schaubinger, Anton, Pfarrer	36.	304
Scheffel, Major	8.	79
Schellenberg, Wilhelm, Secondlieutenant	32.	279
Scherer, Pfarrer	19.	171
Scheyrer, Erasmus, Poſtmeiſter	20.	178
Schilling, Zollinſpector	12.	105
Schmidt, Karl, Pfarrer	13.	119
Schmidt, Dr., Karl Ludwig, Pfarrer	5.	64
Schmidt, Georg, Pfarrkandidat	5.	64
Schmidt, Hüttenverwalter	12.	108
Schmidt, Johann, Cooperator und Benefiziat	27.	251
Schmidt, Guſtav, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	31.	273
Schmidt, Amtmann	35.	296
Schmidt, Kammerrath und Obereinnehmer	37.	313
Schmidt, Capitän	38.	322
Schmitthenner, Chriſtian, Pfarrer	26.	246
Schmolk, Oberzollinſpektor	26.	245
Schneider, Bernhard, Cameralprakt.	13.	119
Schranz, Georg, Pfarrer	8.	81
Schreiber, Gottfried, Capitän	2.	15
Schuch, Profeſſor	1.	10
Schütt, Dr., Stadtamts-Aſſeſſor	4.	56
Schuler, Franz, Bauconducteur	4.	53
Schumacher, Secondlieutenant	8.	79
Schumacher, Auguſt, licencirter Wund- und Hebarzt	31.	273
Schwann, Rudolph, Apotheker	37.	314
Schwarz, Adolph Herrmann, Pfarrer	8.	81
Schweikhardt, Amtsreviſor	9.	91
Schweiß, Poſtverwalter	20.	178
Schwörer, Profeſſor Dr., Kreisoberhebarzt	31.	271
Seitz, penſ. Archiv-Aſſeſſor	6.	72
Senger, Fridolin v., Bauconducteur	4.	54
Seutter v., Generalmajor und Garniſons-Commandant der Reſidenz	25.	239
Seutter, Auguſt v., Hofjunker	37.	314
Serauer, Georg, Ingenieurprakt.	16.	148
Seyfried, Eugen v., Rechtspr.	2.	16
Siegel, Obereinnehmer	4.	56
Siegel, Oberamtmann	8.	80
Sievert, penſ. Obereinnehmer	6.	72
Sievert, Karl Friedrich,	23.	215
Sievert, Auguſt, Pfarrer	36.	304
Silbereiſen, Amtsreviſor	32.	280
Singer, Valentin, Pfarrer	26.	246
Söhnler, penſ. Oberreviſor	30.	262
Sohler, penſ. Stabschirurg	9.	92
Sold, Hauptamtsverwalter	26.	245
Sonntag, Amtsreviſor	9.	91
Sonntag, Kirchenrath	26.	245
Sonntag, Hofdomänenkammer-Reviſor	29.	262
Spangenberg, Wilhelm, Amtsaſſeſſor	4.	56
Spenner, Dr., ordentlicher Profeſſor	30.	265
Spinner, Franz Joſeph, Pfarrer	34.	288
Sponeck, Graf v., Premierlieutenant	18.	167
Sprenger, Bezirksinſpector	4.	53
Springer, penſ. Premierlieutenant	12.	105
Staatsmann, Philipp, Diakonus und Lehrer	36.	303
Stabel, Anton, Hofgerichts-Aſſeſſor	35.	296
Staiert, Joſeph, Pfarrer	19.	170
Stehle, Oberamtmann	34.	288
Steidinger, Jakob, Pfarrer	22.	207
Steidle, Anton, Pfarrer	27.	250
Stein, Karl, Bauconducteur	4.	54
Stein, Friedrich Guſtav v., Rechtsprakt.	27.	251
Stein, Karl, Waſſer- und Straßenbau-Conducteur	38.	322
Steinwarz, Domänenverwalter	5.	64
Steinwender, Heinrich, Rechtsprakt.	2.	16
Stengel, v., Amtmann	4.	55
Stett, Pfarrer	38.	323
Stetten, Karl v., Secondlieutenant	32.	279
Stimm, Ludwig, Bauconducteur	4.	54
Stockhorn, v., Hofgerichtsrath	35.	296
Stöckel, Aſſeſſor	8.	80
Stölzel, Gendarmerie-Rittmeiſter	6.	70
Störk, Balthaſar, Pfarrer	36.	304
Stoll, Phyſikus Dr.	31.	272
Storz, Joh. Baptiſt, Rechtsprakt.	2.	16
Straub, Auguſt, praktiſcher Arzt und Hebarzt	9.	92
Strauß, Amtschirurg	31.	272
Stricker, Bezirksförſter	18.	168
Strittmatter, erzbiſchöflicher Dekan und Stadtpfarrer	19.	170
Strohmeyer, Joſeph, Bauconducteur	4. 30.	53 265
Strohmeyer, Kanzleirath	33.	286

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Struve, v., Oberhofgerichts-Procurator	6.	71
Sturm, Georg Jakob, Pfarrkandidat	23.	258
Sulzer, Karl, Pfarrer	26.	246
Sulzmann, Johann, prakt. Arzt und Hebarzt	9.	91 u. 92
Szuhany, Amtsreviſor	34.	288
T.		
Tannſtein, Georg v., Secondlieutenant	32.	279
Treſzer, Chriſtian, Amtsreviſor	9.	91
Truchſeß, v., Oberforſtmeiſter	37.	313
Tſcheppe, Dr., Phyſikus	21.	192
Türckheim, Johann v., Hofjunker	2.	16
U.		
Uexküll, Eduard v., Kammerherr	2.	16
Uihlein, Dr., Oberhofgerichts-Procurator	6.	71
Ullrich, Phil. Jakob, Pfarrer	27.	250
Uria, Georg von Sarachaga-Uria, Kammerjunker	5.	63
V.		
Ballender, penſ. Major	12.	105
Vetter, Amtschirurg	26.	245
Velten, Oberforſtmeiſter	37.	313
Vierneiſel, Chriſtoph, Pfarrer	30.	266
Vierordt, Hofrath und Profeſſor	23.	214
„ Mitglied der evangel. Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion	26.	245
Vincenti, Karl v., Hofjunker	37.	314
Vittali, Poſtpraktikant	23.	215
Vögtle, Andreas, Pfarrer	36.	304
Vogel, Wilhelm, Pfarrer	33.	285
Vogelmann, Miniſterialrath	11.	98
W.		
Wänker, Cuno v., Rechtsprakt.	2.	16
Waldkirch, Maximilian Graf v,	19.	170
Warth, Chriſtoph, Pfarrer	8.	81
Weber, Capitän	8.	79
Weber, Amtsreviſor	33.	284

	Nro.	Sitee
Wedekind, Hofgerichtsrath	35.	296
Wehſarg, Karl, Forſtpraktikant	26.	246
Weil, Guſtav, Dr., Univerſitäts-Bibliothekar	12.	105
Weindel, Stabsguide	20.	180
Weltin, Karl, Pfarrer	26.	246
Weizel, Amtmann	30.	266
Weller jun., Oberhofgerichts-Procurator	6.	71
Wengler, Oberhofgerichts-Procurator	6.	71
Wenkebach, Friedrich, Poſtamtsoffizial	8.	81
Wenz, Dekan und Pfarrer	36.	303
Wernigk, Ludwig, Pfarrer	22.	280
Weyland, Kanzliſt	6.	71
Wickert, Regiſtrator	8.	79
Widerſpach, v., Dekan und Pfarrer	1. 31.	10 272
Wilhelmi, penſ. Regiſtrator	33.	286
Wilkens, Pfarrkandidat	5.	64
Wilkens, Pfarrer	6.	71
Wilkens, Philipp Jakob, Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer	13.	119
Will, Eduard, Baupraktikant	35.	296
Williard, Domänen-Aſſeſſor und Mitglied der Zehent-Sektion bei der Hofdomänenkammer	11.	99
Winter, Ludwig, Staatsminiſter	14.	128
Winther, Amtsreviſor	32.	280
Wippermann, Secretär	4.	53
Wippermann, Auguſt, Bauconducteur	12.	105
Wolff, Ludwig, Hauptamts-Controleur	35.	296
Wucherer, Hauptzollamtsverwalter	29.	262
Würth, Herrmann, Advokat und Hofgerichtsprocurator	23.	215
Z.		
Zeller, Chriſtian, groſsh. Oekonomierath	37.	313
Zentner, Hofgerichtsrath	35.	296
Zimmermann, Karl, Pfarrkandidat	5.	64
Zimmermann, Premierlieutenant	8.	79
Zimmermann, Phil. Jakob, Pfarrer	30.	266
Zimmermann, Anton, Pfarrer	31.	272
Zöpfl, Dr. jur., Heinrich, außerord. Profeſſor	37.	314

Digitized by Google

KA120
G43B2
A25
1838

Sach-Regiſter

zum

Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1838.

A.

	Nro.	Seite
Abtsgrund bei Darlanden: deſſen künftige Benennung als „Maximilians-Au	28.	256
Acciſe: ſ. Fleiſchacciſe.		
Achern: Veränderung in der Forſtbezirkseintheilung des Forſtamts Achern	20.	176
Allerheiligen: Auflöſung des Forſtbezirks Allerheiligen	20.	176
Altdorf: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition daſelbſt	32.	276
Amortiſationskaſſe: die vollzogene Verbrennung der im Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$ durch die Amortiſationskaſſe eingelöſten Staatspapiere	12.	103
—— höchſte Ernennung der Regierungs-Commiſſäre zur Prüfung der Rechnung der Amortiſationskaſſe für das Etatsjahr 1837 und Einladung des ſtändiſchen Ausſchuſſes hierzu	34.	287
Anmeldungen: die jährlichen Anmeldungen der Bau-, Forſt-, Berg- und Hüttenpraktikanten betreffend	8.	78
Anwälte: Verordnung über den Gebührenbezug der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen	5.	60
Anzeigegebühren: höchſte Verordnung über deren Bezug aus den Geldſtrafen wegen Zollvergehen und aus dem Erlöſe oder dem Werthe des Confiscats	35.	291
—— deren Beſtimmung bei Contraventionen gegen die Rheinſchiffahrtsordnung	38.	320
Appellationsgerichte im K. Bayern: Bekanntmachung der dermaligen Namen und Sitze derſelben wegen der gerichtlichen Inſinuationen	31.	269
Armenweſen: Verordnung über die Behandlung armer Dienſtboten, Handwerker und anderer armer Reiſender im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathsortes	9.	86—90
Aſſekuranzen: höchſte Entſchließung, wornach die in öffentlichen Lagerhäuſern untergebrachten Kaufmannsgüter zu ihrem vollen Werthe von den conceſſionirten Fahrniß-Aſſekuranzgeſellſchaften verſichert werden dürfen	4.	51—52

B.

	Nro.	Seite
Baupraktikanten: die jährlichen Anmeldungen derſelben	8.	78
Belobung des Gendarmerie-Corps und einzelner Individuen deſſelben	30.	265
Bergbau: Aufforderung zur Anmeldung der Anſprüche auf Prämien für Bergbau	22.	206
Berg- und Hüttenpraktikanten, die jährlichen Anmeldungen derſelben	8.	78
Berichtigungen	5.	64
	14.	128
	19.	172
	27.	252
	30.	266
	32.	282

453

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Beuggen: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition daſelbſt	37.	311
Bezirksförſter: die Anwohnung derſelben bei der Erneuerung der Landes-Grenzmarken	34.	288
Brandverſicherungs-Anſtalten: höchſte Entſchließung, wornach die in öffentlichen Lagerhäuſern untergebrachten Kaufmannsgüter zu ihrem vollen Werthe von den conceſſionirten Fahrniß-Aſſekuranz-Geſellſchaften verſichert werden dürfen	4.	51—52
—— Bekanntmachung über den Ausſchlag der Beiträge zur General-Brandkaſſe für das Jahr 1837	18.	165
Bundestag: Bekanntmachung eines Bundesbeſchluſſes über die Aufſtellung gleichförmiger Grundſäze gegen den Nachdruck	6.	67
C.		
Cameral-Aſſiſtenten: deren Ernennung, Beſchäftigung, Anſprüche und dienſtpolizeiliche Beaufſichtigung	22.	201—205
—— Aufforderung an Diejenigen, welche als Cameral-Aſſiſtenten ernannt werden wollen	25.	236
Cameral-Candidaten: höchſte Verordnung über deren wiſſenſchaftliche Ausbildung, Studienzeit, Prüfung und Reception als Cameral-Praktikanten, practiſche Befähigung, Anſtellung und über ihre dienſtpolizeiliche Beaufſichtigung	22.	193—199
—— Staatsprüfung für dieſelben auf 7. Jänner 1839	37.	312
Cameral-Scribenten: deren Ernennung zu Cameral-Aſſiſtenten	22.	205
—— Aufforderung derſelben zur ſchriftlichen Anmeldung bei der Grosherzoglichen Steuerdirection	25.	236
Civildiener-Wittwenkaſſe: ſ. unter Wittwenkaſſe.		
Civilgerichtsbarkeit: Verordnung über die bei dem Oberhofgericht in bürgerlichen Streitſachen und in Eheſcheidungsſachen erforderliche Anzahl von Stimmführern	13.	109
Claſſenſteuer: ſ. Klaſſenſteuer	35.	295
Confiſcate wegen Zoll- oder Steuervergehen: deren Ueberlaſſung an die Angeſchuldigten um den Werthanſchlag	28.	255
—— die Verwendung ihres Ertrags bei Zollvergehen zu Anzeigegebühren und zu Beiträgen an den Unterſtüzungsfond für Zollbedienſtete	35.	291
Conſcription: Aufforderung der Conſcriptionspflichtigen zur Anmeldung bei dem Gemeinderath ihres Ortes u. ſ. w.	25.	235
—— Höchſte Verordnung über die Ergänzung des Großherzoglichen Armeecorps durch die ordentliche Conſcription für das Jahr 1839	31.	267
—— die Vertheilung der für das Jahr 1839 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft auf die Conſcriptionsbezirke des Landes	36.	299
D.		
Defraudation: ſ. Zollweſen und Steuerweſen.		
Dienſtboten: arme kranke, ſ. Armenweſen.		
Donaueſchingen: die Errichtung eines Poſtamtes daſelbſt	20.	173
—— die Verlegung des Sizes des Forſtamtes Hüfingen nach Donaueſchingen	27.	249
Doſſenheim: die Erhebung der dortigen evangel. Filialgemeinde zu einer Pfarrgemeinde	28.	256
Druckfehler: ſ. Berichtigungen.		
E.		
Eberbach: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition daſelbſt	20.	174

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Eheſcheidungsſachen: Verordnung über die bei dem Oberhofgericht in Eheſcheidungsſachen erforderliche Anzahl von Stimmführern	13.	109
Eiſenbahn: Geſez über die Erbauung einer Eiſenbahn von Mannheim bis zur Schweizer-Grenze bei Baſel	14.	121
—— Geſez über die Aufbringung der Koſten für dieſe Eiſenbahn	14.	122
—— Geſez über die Zwangsabtretungen für dieſe Eiſenbahn	14.	123—126
—— Höchſte Verordnung über die Errichtung einer Eiſenbahn-Baudirektion, deren Organiſation, Wirkungskreis und Competenz	18.	161
—— die Errichtung einer Centralkaſſe für den Eiſenbahnbau	32.	276
Elzach: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition daſelbſt	20.	175
Endingen: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition daſelbſt	20.	173
Engen: die Aufhebung des dortigen Poſtſtalls	32.	276
Ettlingen: die Aufhebung des dortigen Poſtſtalls	26.	241

F.

	Nro.	Seite
Fahrniß-Verſicherung: ſ. Aſſekuranzen und Brandverſicherungsanſtalten.		
Feuerſchaden: ſ. Aſſekuranzen und Brandverſicherungsanſtalten.		
Finanzverwaltung: Verordnung über die Ernennung, Ausbildung, Anſprüche und Beaufſichtigung der nicht wiſſenſchaftlich gebildeten Hilfsarbeiter der Finanzverwaltung	22.	199—205
—— desfallſige Aufforderung an dieſelben zur Anmeldung	25.	236
Fiſcherhaus: Errichtung des ſtandesherrlichen Forſtbezirks Fiſcherhaus	26.	243
Fleiſchacciſe: Höchſte Verordnung, wodurch unter Aufhebung der Art. 2, 3 und 7 der Verordnung vom 10. Dezember 1835 über die Fleiſchacciſe anderweite Vorſchriften ertheilt werden	37.	309
Forſtämter: die Mitwirkung der Forſtämter bei Landesgrenzberichtigungen	34.	287
Forſtweſen: die jährlichen Anmeldungen der Forſtpraktikanten	8.	78
—— die Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei und die Bewirthſchaftung der Gemeinds-, Körperſchafts- und Privatwaldungen in den grundherrlichen Gemarkungen Holzhauſen und Reuthe	32.	278
—— die Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei und die Bewirthſchaftung der Gemeinds- und Körperſchafts-Waldungen in den grundherrlichen Bezirken Siegelsbach und Weilerhof	25.	237
—— die dießjährige Staatsprüfung im Forſtfache	36.	301
—— ſ. auch unter Organiſation.		
Freiwillige Gerichtsbarkeit: ſ. Gerichtsbarkeit.		
Fuhrwerke: Vollzugsverordnung zu dem Geſetz über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Beſpannung der letzteren	37	310

G.

	Nro.	Seite
Ganten: Einſtellung des Umherſchickens der ſ. g. Umlaufzettel bei Ganten ꝛc. ꝛc.	8.	78
Gebühren: Verordnung über den Gebührenbezug der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen	5.	60
Gemeindeweſen: Höchſtes Edikt über die Wiederherſtellung der dem Grafen von Leiningen-Neudenau zugeſtandenen Befugniſſe in Bezug auf die Bürgerannahme, Bürgermeiſterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfniſſen	12.	102—103

1*

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Gendarmerie: die Ertheilung von Verdienſtmedaillen und Belobungen an einzelne Individuen dieſes Corps	30.	264
—— Ueberſicht über die von ihr im Jahr 1837 wegen vorgefallenen Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen	36.	301 u. 306
General-Brandkaſſe: ſ. unter Brandverſicherungsanſtalten.		
General-Wittwenkaſſe: ſ. unter Wittwenkaſſen.		
Gerichtsbarkeit: Verordnung über die Competenz zur Beſorgung der Geſchäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinſichtlich der Standesherrn und deren Familien	5.	62
Gerichtshöfe: ſ. unter Oberhofgericht und Hofgerichte.		
Gerlachsheim: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition daſelbſt	37.	311
Grenzberichtigungen: die Mitwirkung der Forſtämter hierbei.	34.	287
H.		
Handwerker, arme kranke: ſ. Armenweſen.		
Heidelberg: Bekanntmachung der Umwandlung des Gymnaſiums zu Heidelberg in ein Lyceum	5.	62
Heiligenberg: die Zutheilung des Amtsbezirks Heiligenberg an die Obereinnehmerei Ueberlingen	12.	103
Hinterlegungs-Kaſſe: Vollzugsverordnung zum desfallſigen Geſez vom 3. Auguſt 1837	1.	1—8
Holzhauſen: die Zutheilung dieſer Gemarkung zum Forſtbezirk Emmendingen	32.	278
Hüfingen: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Erpedition daſelbſt	11.	97
Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung: Verordnung über die Ernennung, Ausbildung, Anſprüche und Beaufſichtigung der nicht wiſſenſchaftlich gebildeten Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung	22.	199—205
Hüttenpraktikanten: die jährlichen Anmeldungen derſelben	8.	78
J.		
Jagdpolizei: ſ. unter Forſtweſen.		
Incipienten bei der Finanzverwaltung: ſ. unter Kanzleigehülfen.		
Inſinuationen: gerichtliche, im Königreich Bayern: desfallſige Bekanntmachung der Namen und Sitze der dortigen Appellationsgerichte	31.	269
Jöhlingen: die Errichtung einer Relaispoſtſtation daſelbſt	26.	241
K.		
Kameral-Kandidaten: ſ. unter Cameralcandidaten.		
Kanzleigehülfen der Finanzverwaltung: deren Ernennung, Beſchäftigung, Anſprüche und dienſtpolizeiliche Beaufſichtigung	22.	200—205
—— Aufforderung an Diejenigen, welche als Kanzleigehülfen bei der Finanzverwaltung ernannt werden wollen	25.	237
Klaſſenſteuer: Verordnung über den Vollzug der Klaſſenſteuergeſetze vom 31. Okt. 1820 und vom 10. Juli 1837	24.	217—231
—— die Erhebung derſelben durch die Centralkaſſe für den Eiſenbahnbau	35.	295
Kranke: Behandlung der aus dem Auslande eingebracht werdenden Kranken	9.	89
Kreisregierungen: Verordnung über die Competenz der Kreisregierungen zur Beſorgung der Geſchäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinſichtlich der Standesherrn und deren Familien	5.	62
Kuppenheim: die Errichtung einer Relaispoſtſtation daſelbſt	26.	242

Digitized by Google

L.

	Nro.	Seite
Landesgrenzberichtigungen: die Mitwirkung der Forſtämter hierbei	34.	287
Lahr: die Errichtung einer Poſtverwaltung und einer Poſthalterei daſelbſt	20.	174
Landtag: höchſte Ernennung des Präſidenten und der beiden Vice-Präſidenten der erſten Kammer der Ständeverſammlung für den außerordentlichen Landtag	6.	65
—— und von 8 Mitgliedern der erſten Kammer für ebendieſen Landtag	6.	66
—— höchſte Entſchließung, die Vornahme der Ergänzungswahlen für beide Kammern der nächſten Ständeverſammlung betreffend	38.	317
—— Benennung der 4 Mitglieder des grundherrlichen Adels, welche aus der erſten Kammer austreten und an deren Stelle andere Abgeordnete für den Landtag 1839 zu wählen ſind	38.	318
—— Verzeichniß der Städte- und Aemter-Wahlbezirke, in welchen wegen des geſetzlichen Austritts ihrer bisherigen Abgeordneten in der zweiten Kammer der Ständeverſammlung, neue Wahlen für den Landtag 1839 vorzunehmen ſind, und namentliche Bezeichnung der austretenden Abgeordneten	38.	318
—— Bekanntmachung, die Ernennung der landesherrlichen Commiſſäre zur Leitung der Ergänzungswahlen für beide Kammern der nächſten Ständeverſammlung	38.	319
—— Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnſitz im Lande haben und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur erſten Kammer der Ständeverſammlung einzuladen ſind	39.	325—330
Landwirthſchaft: höchſte Beſtimmung über die Reihenfolge, in welcher das landwirthſchaftliche Feſt in den Jahren 1838 bis einſchließlich 1842 in den einzelnen Landestheilen abgehalten werden ſoll	21.	189
Lehramts-Candidaten, ſ. unter Schulweſen.		
Leichenkoſten: die Tragung derſelben für auſſer ihrem Heimathsort verſtorbene Arme	9.	89
Löffingen: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition daſelbſt	32.	275

M.

	Nro.	Seite
Medaillen-Verleihungen:		
a) der kleinen goldenen Civil-Verdienſt-Medaille:		
an den Hoffactor Handelsmann Salomon Löw Sondheimer in Mannheim	1.	9 u. 10
an den katholiſchen Kirchenfondverrechner Georg Meier zu Riegel	9.	90
b) der ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille:		
an den Kanzleidiener Schneider zu Mannheim	5.	63
an den Waldhüter Jakob Siebold zu Lindau	11.	98
an den Grenzaufſeher und Poſtenführer Xaver Reich zu Altbreiſach	12.	104
an den Steuerſergeanten Schwörer in Villingen	20.	178
an den Wachtmeiſter Matthias Koch bei der Gendarmerie		
" " " Wilhelm Muſer " " "		
" " " Johann Hafner " " "		
" " " Jakob Kiefer " " "		
" " Brigadier Xaver Münzer " " "	30.	264
" " " Gottfried Hafner " " "		
" " " Michael Erny " " "		
" " " Martin Probſt " " "		
" " " Konrad Kuhn " " "		
an den berittenen Grenzaufſeher Johann Griebel zu Stollhofen	32.	278
an den Kanzleidiener Chriſtoph Retzer zu Mannheim	35.	296

Digitized by Google

	Nro.	Seite
an den Oberſteiger Oelwang in Hertingen	36.	303
an den Oberpochſteiger Kleinbrodt in Münſterthal	36.	303
Maximilians-Aue als künftiger Name für den ſ. g. Abtsgrund bei Darlanden	28.	256
Militärſache: höchſte Verordnung über das Rechnungsweſen der Militär-Adminiſtration	15.	129
—— Bekanntmachung des Vermögensſtandes der Militär-Wittwenkaſſe in der Rechnungsperiode $18^{36}/_{37}$	26.	243
—— ſ. auch unter Conſcription.		
Möhringen: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition daſelbſt betreffend	11.	97
Münzweſen: Bekanntmachung, die Sechs- und Dreikreuzerſtücke des Herzogthums Sachſen-Meiningen betreff.	1.	9.
—— Verordnung, die Einlöſung der Sechs- und Dreikreuzerſtücke von Sachſen-Meiningen und Hilburghauſen betreff.	2.	13
—— Bekanntmachung, hinſichtlich der Einwechslung der Scheidemünzen der Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins gegen grobes Geld	10.	93
—— Verordnung, den Curs durchlöcherter oder beſchnittener Silbermünzen betreff.	10.	94—95
—— Bekanntmachung über den Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu den Münchner Münzconventionen	15.	132
—— Bekanntmachung über den Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen zu den Münchner Münzconventionen	20.	173
—— Bekanntmachung über den Beitritt des Herzogthums Sachſen-Meiningen zu den Münzconventionen vom 25. Auguſt 1837, mit beigefügter desfallſiger Vertragsurkunde	28.	253
—— Bekanntmachung über die Aufnahme der Gulden- und Halb-Guldenſtücke in die bei Entrichtung der Zollvereinsabgaben maßgebende Münzvalvationstabelle	35.	295
Munzingen: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition daſelbſt	13.	116

N.

	Nro.	Seite
Nachdruck: Bekanntmachung eines Bundesbeſchluſſes über die Aufſtellung gleichförmiger Grundſätze gegen den Nachdruck	6.	67
Namens-Aenderungen: höchſte Verordnung in Betreff der Geſuche Derjenigen, welche ihren bisherigen Namen mit einem andern vertauſchen oder noch einen ferneren Namen annehmen wollen	5.	59
—— Bekanntmachung über die dem Joſeph Narr von Engen ertheilte Erlaubniß, ſeinen Familien-Namen in „Hoffmann“ verändern zu dürfen	20.	177
—— Die Belegung des ſ. g. Abtsgrundes bei Darlanden mit dem Namen: „Maximilians-Aue“	28.	256
Neckarbiſchofsheim: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition daſelbſt	13.	117
Neumalſch: die Errichtung einer Relaispoſtſtation daſelbſt	26.	242

O.

	Nro.	Seite
Oberhofgericht: Verordnung über die bei dem Oberhofgericht in bürgerlichen Streitſachen und in Eheſcheidungsſachen erforderliche Anzahl von Stimmführern	13.	109
Offenburg: die Errichtung einer höheren Bürgerſchule daſelbſt	38.	320
Oppenau: Auflöſung des Forſtbezirks Oppenau	20.	176
Ordensſache:		
Höchſte Erlaubniß zum Tragen fremder Orden:		
an den Legations-Secretär von Schweitzer für das Ritterkreuz der Königlich Franzöſiſchen Ehrenlegion	8.	78

Digitized by Google

	Nro.	Seite
an den Capitän Friedrich Sachs im Leib-Infanterie-Regiment für den Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Orden **III.** Klaſſe	18.	166
an den Geheimenrath und Bundestags-Geſandten von Duſch für das Großkreuz des K. Baieriſchen St. Michaels-Ordens	19.	169
an den Staatsminiſter des großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff für das K. K. Oeſterreichiſche Großkreuz des Leopoldsordens	28.	257
an den Hofmaler und Galerie-Inſpektor Götzenberger zu Mannheim für den K. Preußiſchen rothen Adlerorden vierter Klaſſe	28.	257
an der Erzbiſchof Demeter zu Freiburg für das Commandeurkreuz der Königl. Franzöſiſchen Ehrenlegion	38.	321
Ordensſache: Gnädigſte Verleihung:		
I. Des Groſskreuzes des Hausordens der Treue:		
an den Königl. Preußiſchen General der Cavalerie und commandirenden General des achten Armee-Corps, von Borſtell	27.	249
II. Des Ordens vom Zähringer Löwen:		
und zwar:		
a) des Großkreuzes dieſes Ordens:		
an den Königl. Bayeriſchen General-Major und Brigadier der Artillerie Freiherrn von Zoller	4.	52
an den Geheimenrath von Friederich	20.	177
an den Königl. Preußiſchen General der Cavalerie und commandirenden General des achten Armee-Corps, von Borſtell	27.	249
an den Großh. Oldenburgiſchen Hofſtallmeiſter und Kammerherrn von Witzleben	36.	302
b) des Commandeurkreuzes des Zähringer Löwen-Ordens:		
an den Geheimenrath und Bundestags-Geſandten von Duſch, und zwar die Inſignien des Ordens in Brillanten	21.	191
an den Königl. Hannöveriſchen Geheimen-Juſtizrath und Profeſſor **Dr.** Hugo zu Göttingen	21.	192
an den Königl. Preußiſchen Oberſtlieutenant von Uttenhoven zu Koblenz	22.	206
an den Miniſter-Reſidenten am K. Preußiſchen Hofe, Oberſtlieutenant und Flügel-Adjutanten von Frankenberg	28.	257
an den Oberhofrichter Freiherrn von Stengel zu Mannheim	38.	321
an den Forſtpolizei-Direktor Freiherrn von Wallbrunn	38.	321
c) des Ritterkreuzes des Zähringer Löwen-Ordens:		
an den Geheimen-Kriegsrath Fränzinger	1.	9
„ „ Hofrath Ladomus zu Carlsruhe	1.	9
„ „ Königl. Bayeriſchen Artillerie-Major Achner	4.	52
„ „ Königl. Bayeriſchen Artillerie-Hauptmann Freiherrn von Berchem	4.	52
„ „ Oberhofgerichtsrath Kieffer zu Mannheim	4.	52
„ „ Oberhofgerichtsrath Sauer zu Mannheim	12.	104
„ „ Kammerrath Geiger zu Carlsruhe	18.	166
„ „ Hofrath Schindler in Wien	18.	169
„ „ Geheimen-Hofrath **Dr.** Kölreuter in Carlsruhe	21.	192

Digitized by Google

	Nro.	Seite
an den Königl. Württembergiſchen Major und Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs, von Rüpplin zu Stuttgart	22.	206
„ „ Kammerherrn und Legationsrath Auguſt Freiherrn von Marſchall zu Carlsruhe	26.	244
„ „ Königl. Preußiſchen Oberſtlieutenant von Joſſa zu Koblenz	27.	250
„ „ Königl. Preußiſchen Major von Mellenthien zu Koblenz	27.	250
„ „ Königl. Preußiſchen Capitän Claudius zu Koblenz	27.	250
„ „ Königl. Niederländiſchen Kammerherrn Baron von Mackey	28.	257
„ „ Amtsphyſikus, Medicinalrath Dr. Harder in Radolphzell	29.	262
„ „ Kaiſerl. Ruſſiſchen Lieutenant Karl von Bergk	31.	271
„ „ K. K. Oeſterreichiſchen Major und Bataillons-Commandanten, Freiherrn von Dallwitz	35.	296
„ „ K. K. Oeſterreichiſchen Lieutenant Heinrich Dümont	35.	296
„ „ Vicekanzler des Oberhofgerichts J. B. Bekk in Mannheim . . .		
„ „ Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim		
„ „ Hofrath und Profeſſor Dr. Baumgärtner	37.	313
„ „ Kaufmann und Fabrikinhaber Daniel Völker zu Lahr		
„ „ K. K. Oeſterreichiſchen Hauptmann Freiherrn Joſeph von Paccaſſi in Wien		
„ „ Hofdomänenkammer-Director Seltzam		
„ „ Director der Forſtdomänen und Bergwerke Rutſchmann . . .		
„ „ Oberforſtrath Laurop zu Carlsruhe	38.	321
„ „ Rittmeiſter und Geſchäftsträger Maler		
„ „ Bergrath und Profeſſor Walchner zu Carlsruhe		
„ „ Medicinalrath und Amtsphyſikus Dr. Steimig zu Wertheim . .		
Organiſation: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Hüfingen . .	11.	97
—— die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition zu Möhringen . . .	11.	97
—— die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition zu Rappenau	11.	98
—— die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition zu Munzingen . . .	13.	116
—— die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition zu Stetten am k. M. . .	13.	117
—— die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Neckarbiſchofsheim . .	13.	117
—— die Errichtung von Brief- und Fahrpoſt-Expeditionen zu Thiengen, Eubingen und Walldürn, ſowie eines Poſtamtes zu Donaueſchingen	20.	173
—— die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition in Eberbach	20.	174
—— die Errichtung einer Poſtverwaltung und einer Poſthalterei in Lahr . . .	20.	174
—— die Errichtung von Poſthaltereien und Poſterpeditionen zu Waldkirch, Elzach und Rippoldsau, ſowie einer Relaispoſt zu Schappach	20.	175
—— die Aufhebung des Poſtſtalls zu Ettlingen, und die Errichtung von Relaisſtationen zu Neumalſch und Kuppenheim	26.	241
—— die Errichtung einer Relaispoſtſtation zu Jöhlingen	26.	241
—— die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition zu Weingarten	32.	275
—— die Aufhebung der Poſthalterei zu Unadingen und die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition zu Löffingen	32.	275
—— die Aufhebung des Poſtſtalls zu Engen, ſowie die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition zu Altdorf	32.	276
—— die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition zu Beuggen	37.	311

Digitized by Google

	Nro.	Seite.
Organiſation: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition zu Gerlachsheim	37.	311
—— Veränderung in der Forſtbezirkseintheilung des Forſtamts Achern durch Auflöſung der Forſtbezirke Allerheiligen, Renchen und Oppenau, und durch Errichtung der Bezirksforſteien: Ottenhöfen, Renchen und Petersthal	20.	176
—— die Zutheilung der Gemarkung von Weilerhof zu dem Forſtbezirk Schwarzach, und der Gemarkung von Siegelsbach zu dem Forſtbezirk Sinsheim	25.	238
—— Aenderungen in der Organiſation der Forſteien in dem ſtandesherrliche Forſtamtsbezirk Salem	26.	243
—— Die Verlegung des Sizes des Forſtamtes Hüfingen nach Donaueſchingen	27.	249
—— die Zutheilung der grundherrlichen Gemarkungen Holzhauſen und Reuthe zu dem Forſtbezirk Emmendingen	32.	278
—— höchſte Verordnung über die Eintheilung des Großherzogthums in 17 Waſſer- und Straßenbaubezirke	4.	49—51
—— Bekanntmachung über die Zutheilung des Amtsbezirkes Heiligenberg an die Obereinnehmerei Ueberlingen	12.	103
—— die Wiedereröffnung des Nebenzollamtes I. Niedern betreffend	13.	118
—— die Aufhebung des mit dem Unterſteueramt Pforzheim verbundenen Niederlagsrechtes	19.	169
—— die Erhebung der evangel. Filialgemeinde Doſſenheim zu einer Pfarrgemeinde	28.	256
—— die Errichtung einer Centralkaſſe für den Eiſenbahnbau	32.	276
Ottenhöfen: Errichtung der Bezirksforſtei Ottenhöfen	20.	176
Owingen: Errichtung des ſtandesherrlichen Forſtbezirks Owingen	26.	243

P.

Petersthal: Errichtung der Bezirksforſtei Petersthal	20.	176
Pflegſchaftsſachen, ſ. unter Vormundſchaftsweſen.		
Pforzheim: die Aufhebung des mit dem Unterſteueramt Pforzheim verbundenen Niederlagsrechtes	19.	169
Poſtweſen: über die Errichtung verſchiedener Poſtanſtalten an einzelnen Orten des Landes ſ. unter Organiſation.		
—— die Frankatur dienſtlicher Fahrpoſtſendungen zwiſchen den Großherzoglich Badiſchen und den Königlich Württembergiſchen Staatsbehörden	22.	205
—— Verordnung, die Beſtimmung der Poſtdiſtanzen und der Extrapoſttaxe betreffend, nebſt beigefügtem Diſtanz-Regulativ	21.	181—189
—— Beſtimmung des Betrags der Extrapoſttaxe und der Eſtaffetten-Rittgebühr	23.	212
—— Beſtimmung der Poſtdiſtanzen zwiſchen Wertheim, Hundheim und Hardheim	30.	263
—— Beſtimmung der Diſtanz von Bretten nach der K. Württembergiſchen Poſthalterei Leonbronn	26.	241
—— Beſtimmung der Diſtanz von Eppingen nach der K. Württembergiſchen Poſthalterei Schweigern	26.	241
Prämien: Ausſetzung von Prämien für zweckmäßige Einrichtung zur Torfverkohlung	26.	242
—— für Bergbau: Aufforderung zur Anmeldung der Anſprüche auf ſolche	22.	206
Prediger-Seminar: höchſte Verordnung über die Errichtung eines evangeliſch-proteſtantiſchen Prediger-Seminars an der Univerſität Heidelberg	7.	73—76
Prüfungen, ſ. unter Staatsprüfung.		

Nro. Seite.

R.

Radfelgen: Vollzugsverordnung zu dem Geſez über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Beſpannung derſelben 37. 310

Rappenau: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition daſelbſt 11. 98

Rechnungsweſen: höchſte Verordnung über das Rechnungsweſen der Militär-Adminiſtration 15. 129

—— höchſte Verordnung über die jedesmalige Vorlage der Staatsrechnungen, vor ihrer Abhör durch die Oberrechnungskammer, an die vorgeſetzten Verwaltungsbehörden betreffend 29. 259

—— höchſte Ernennung der Regierungs-Commiſſäre zur Prüfung der Rechnungen der Amortiſationskaſſe und der Zehentſchuldentilgungskaſſe für das Etatsjahr 1837 und Einladung des ſtändiſchen Ausſchuſſes hierzu 34. 287

Rechts-Candidaten: Staatsprüfung für Diejenigen von ihnen, welche ſich ihr in der National-Oekonomie- und in der Finanzwiſſenſchaft unterziehen wollen 37. 312

Reiſende, arme kranke, ſ. Armenweſen.

Rekurſe: höchſte Verordnung über die Rekurſe zur Gnade in Steuer- und Zollſtraf-Sachen 15. 130

—— gegen Erkenntniſſe der unteren Zollbehörden über Controlvergehen an die Zolldirection 16. 141

—— der Zollbehörden gegen gerichtliche Erkenntniſſe in Zollſtrafſachen . . 16. 142. 143

—— der Steuerbehörden gegen gerichtliche Erkenntniſſe in Steuerſtrafſachen 17. 157

—— gegen Erkenntniſſe der unteren Steuerbehörden über Controlvergehen an die Steuerdirection 17. 156

Renchen: Auflöſung des Forſtbezirks Renchen und Errichtung der Bezirksforſtei Renchen . 20. 176

Reuthe: die Zutheilung dieſer Gemarkung zu dem Forſtbezirk Emmendingen 32. 278

Rheinſchifffahrt: Bekanntmachung von weiteren fünf Supplementar-Artikeln zur Rheinſchifffahrts-Convention 35. 293

—— die Abänderung der Strafbeſtimmung im Art. 35. der Rheinſchifffahrtsordnung . 36. 301

—— Bekanntmachung, die Beſtimmung der Anzeigegebühren bei Contraventionen gegen die Rheinſchifffahrtsordnung 38. 320

Riedern: die Wiedereröffnung des dortigen Nebenzollamtes I. betreffend 13. 118

Rippoldsau: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedirion daſelbſt 20. 175

S.

Salzeinſchwärzungen: Verfahren bei Unterſuchung und Aburtheilung derſelben durch die Steuerbehörden 17. 158

Sanitätsweſen: die Reſultate der Vaccination in den Jahren 1835 und 1836 . . . 32. 277

Schappach: die Errichtung einer Poſthalterei daſelbſt 20. 175

Schifffahrt, ſ. Rheinſchifffahrt.

—— Bekanntmachung, die Vereinigung der Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft für den Bodenſee und Rhein zu Conſtanz mit der Dampfbootactiengeſellſchaft zu Lindau betreff. . 2. 14, 15

Schriftverfaſſungsrecht: Ertheilung deſſelben:

a) In Adminiſtrativ-Sachen:

an die Rechtspraktikanten:

Euler, Ludwig 4. 56

Digitized by Google

Perſonen-Regiſter

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1838.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, ſiehe im Sachregiſter unter »Ordensſache«, Derjenigen, welchen das Schriftverfaſſungsrecht ertheilt wurde, unter »Schriftverfaſſungsrecht«, und der wahlberechtigten Grundherren unter »Landtag«.

	Nro.	Seite
A.		
Abegg, Daniel, Regierungs-Aſſeſſor	23.	214
Aberle, Reviſionsgehilfe	23.	214
Abt, Placidus, Pfarrer	27.	250
Ackermann, Karl Friedrich, Pfarrer	36.	304
Adelsheim, Wilhelm v., Secondlieut.	32.	279
Ahles, P., Amts-Aſſeſſor	4.	56
Althaus von, Bergrath	37.	313
Amman, Dr. Paul, Phyſikus	6.	70
Andlaw, Octav Graf v., Hofjunker	2.	16
Andlaw, Otto Graf v., Rechtspraktikant	27.	251
Andlaw-Birſek, v., Geh. Legationsrath und Geſchäftsträger	16. 37.	147 313
Anſelment, Johann Nepomuk, Pfarrer	19.	170
Arheidt, Jak. Friedr., Pfarrer	8.	81
Arnold, Oberſtlieutenant	25.	239
Arnold, Kirchenrath und Pfarrer	26.	245
Asbrand, Oberſtlieutenant	8.	79
Aſp, Joſeph, Pfarrer	13.	119
B.		
Bader, Baurath und Profeſſor	18.	167
Bäder, Joſeph, Gymnaſiallehrer	26.	245
Bähr, Dr., Miniſterialrath	21.	192
Bär, Ernſt, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	9.	92
Baer, Rittmeiſter	36. 38.	303 322
Baldenecker, Muſik- und Chordirektor	8.	81
Bandel, Pfarrer	19.	170
Bauk, Max von der, Apotheker	36.	304
Bannwarth, Amtmann	4.	55
Banz, Stiftſchaffner	11.	99
Banz, Kammerrath und Domänenverwalter	37.	313
Bartelmez, Karl, Bezirksförſter	20.	178
Barth, Kilian, Pfarrer	11.	99
Bathiany, Bezirksförſter	18.	168
Bauer, Karl, Aktuar	1.	10
Bauer, Karl Ludwig, Pfarrer	23.	215
Bauer, Kriegs-Commiſſär und Vorſtand des Kriegs-Commiſſariats und der Reviſion	25.	239
Baumgärtner, Bezirksinſpector	4.	54
Baumgartner, Oberſtlieutenant	8.	79
Baur, Dr., Amtsphyſikus	16.	148
Baur, Poſtwagen-Expeditor	18.	168
Baumüller, Hofgerichts-Aſſeſſor	35.	296
Baumüller, Karl, Baupraktikant	35.	296
Baurittel, Phyſikus	8.	80
Becker, Georg, Poſtpraktikant	23.	215
Beckert, Friedrich, Bezirksförſter	26.	246
Beger, Geheimer-Finanzrath und vorſitzender Rath bei der Hofdomänenkammer	8. 38.	80 322
Belzer, Joh. Georg, Kaplan	28.	257
Betz, Julius, Polizeiamts-Aſſeſſor	4.	56
Bick, Joh. Baptiſt, Pfarrer	8.	81
Bindert, Pfarrer	2.	16
Blas, Julius, prakt. Arzt und Wundarzt	9.	92
Blaß, Joſeph, Regierungs-Sekretär	8.	83
Blayle, Hofgerichts-Sekretär	1.	10
Blittersdorf v., Forſtmeiſter	12.	105
Blödt, Eugen, Cameralpraktikant	13.	119
Blum, Dr. phil. Reinhard, außerord. Profeſſor	37.	314
Bode, Regierungs-Secretär	23.	214
Bodenius, Joſeph, Poſtamts-Official	11.	99
Bodmann, Max v., Kammerherr	2.	16
Bodmann v., Amtmann	4.	55
Bogner, Franz, Pfarrer	33.	285
Boſch, penſ. Hofgerichts-Secretär	6.	72
Braun, Alexander, Profeſſor, Hofbibliothekar und Cuſtos des Großherzoglichen Naturalienkabinets	5.	63
Braun, Georg, Pfarrer	11.	99
Bronn, Dr., ordentlicher Profeſſor	21.	192
Bruderhofer, Joſ. Alois, Pfarrer	37.	314
Brugger, Alexander, prakt. Wundarzt	9.	92
Brunner, Oberzollinſpector	14.	127

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Brunner, Joſeph, Stiftungs-Reviſor	23.	214
Bucherer, Joh. Jakob, Amtsreviſor	9.	91
Bürge, Buchhalter	23.	216
Bürklin, Geheimer-Finanzrath u. Mitglied der Oberrechnungskammer	8.	80
Büttner, Adam Philipp, Pfarrer	21.	192
Buol, Rudolph v., Bezirksförſter	33.	284
Burg, Anton, Poſtoffizial	2.	16
C.		
Caſſinone, Friedrich, Secondlieutenant	32.	279
Chrismar, v., Regierungsrath	23.	214
Chriſt, Miniſterialrath	37.	313
Chriſtophl, Pfarrer	34.	289
Clavel v., Hofrath und penſ. Oberamtmann	27.	252
Commerell, Stabsguide	20.	180
D.		
Degenfeld, v., Premier-Lieutenant	36.	303
Degenfeld, v., Lieutenant	38.	322
Delaiti, v., Bezirksinſpektor	4.	54
Depetris, Pfarrer	36.	303
Dibold, Phyſicus	38.	322
Dobel, geheimer Regiſtrator	8.	80
Dobel, Amtsreviſor	32.	280
Dolletſchek, Hüttenverwalter	12.	105
Dreher, Karl, Pfarrkandidat	5.	64
Dreßler, Bezirksinſpector	4.	54
Dürr, Advokat	1.	11
Durban, Ludwig, Bezirksinſpector	4.	53
Duſch, v., Geheimerath und Geſandter am deutſchen Bundestag	16.	147
Dyckerhoff, Oberingenieur, Bezirksinſpektor	4.	54
E.		
Ebert, penſ. Landchirurg	6.	72
Ebner, Anton, Pfarrer	21.	192
Eichfeld, Karl, Secondlieutenant	32.	279
Eichrodt, Wilhelm, Baucondukteur	4.	53
Eichrodt, Geheimer-Referendär, Vorſtand des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandkaſſe	38.	322
Eiſenlohr, Julius, Baucondukteur	4.	54
Eiſenlohr, Joh. Jakob, Pfarrer	22.	207
Eiſenlohr, Herrmann, Pfarrer	36.	304
Elſäßer, Adrian, praktiſcher Arzt und Wundarzt	31.	273
Embdt, Bezirksinſpektor	4.	54
Engler, Andreas, Pfarrer	19.	170
Engler, Felician, Domprähendar und Pfarrer	19.	170
Eppelin, penſ. Kreisreviſor	6.	72
Eppelin, Amtsreviſor	32.	280
Eſchbacher, Karl, Kaplan	11.	99
Eſſer, Friedrich Konrad, Advokat und Oberhofgerichts-Prokurator	20.	178
Exter, Amtmann	4.	55
F.		
Faber, Karl, Amts-Aſſeſſor	4.	56
Fabert, v., Oberſtlieutenant	8.	79
Fackelmann, Philipp, Kaplan	35.	296
Fäßler, Oberſtlieutenant	25.	239
Faller, Xaver, prakt. Arzt und Wundarzt	31.	273
Faulhaber, Franz Joſeph, Pfarrer	1.	10
Fecht, Hermann, Secretär	36.	303
Fehrenbach, Salomon, Rechtspr.	2.	16
Feigler, Hofdomänenkammer-Reviſor	14.	127
Fieſer, Amtmann	4.	55
Finck, Dr., Regimentsarzt	25.	239
Fingado, Adolph, Amts-Aſſeſſor	23.	214
Fiſcher, Baurath	4.	53
Fiſcher, Phil., Baucondukteur	4.	53
Fiſcher, v., Obriſt, Chef des Generalſtabs und Direktor der Eiſenbahnbau-Direktion	18.	167
Fiſcher, Wilhelm, Forſtpraktikant	26.	247
Fiſcher, Baurath	30.	265
Fiſcher, Andreas, licencirter Arzt und Geburtshelfer	31.	272
Fiſcher, v., Secondlieutenant	32.	279
Flachsland, penſ. Secretär	19.	172
Flehinger, Rudolph, prakt. Arzt	9.	91
Föhrenbach, Bezirksinſpector	4.	53
Föhrenbach, Regierungsrath	23.	214
Frank, Karl Friedrich, Pfarrer	26.	246
Frank, penſ. Oberhofgerichts-Expeditor	30.	266
Frankenberg, v., Miniſterreſident	36.	70
Frech, Major	8.	322
Freund, Felician, prakt. Arzt und Hebarzt	9.	91 u. 92
Frey, Amtsreviſor	9.	91
Frick, Joſeph, Dr., Gymnaſiallehrer	26.	245
Friederich, v., Geheimerrath	16.	147
Frieſenegger, Domänenverwalter	16.	148
Froben, v., Kriegs-Miniſterial-Secretär	25.	239
Fröhlich, Regierungsrath	23.	214
Fröhlich, Karl, Rechtspraktikant	27.	251
Fuchs, Friedrich, Stadtamts-Aſſeſſor	4.	55
Fueßlin, Rechnungsrath	39.	330
Funke, Baurath	4.	53
G.		
Gaa, Hoforganiſt	9.	91
Gärtner, Adolph, Rechtspraktikant	27.	251

	Nro.	Seite
Heimerdinger, Meier	5.	64
Wolff	9.	91
Asbrand, Auguſt, genannt von Porbeck	9.	91
Würth, Ludwig	11.	100
Hippmann	11.	100
Schulz, Dr.	18.	168
Grüninger, Joſeph	18.	168
Mittermaier, Dr.	22.	207
Krämer, Herrmann	35.	297
Hartmann, Dr.	36.	304
Engeßer, Ferdinand	37.	314

b) In Juſtiz-Sachen:

an die Rechtspraktikanten:

Mohr, Franz	1.	11
Rechthaler, von, Ludwig	8.	81
Heimerdinger, Meier	11.	100
Euler, Ernſt Ludwig	22.	207
Flad, Heinrich	26.	246
Hippmann, Karl	26.	246
Mittermaier, Dr. Martin Philipp Joſeph	28.	257
Krämer, Herrmann	31.	272
Hartmann, Dr. Karl Friedrich	32.	280
Engelberg, Friedrich von	32.	281
Reich, Franz Joſeph	38.	323

Schleichhandel: Uebereinkunft zwiſchen den Zollvereinsſtaaten einerſeits und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, zu Unterdrückung des Schleichhandels . 3. 22—24

Schullehrer: Verordnung über die Aufnahme penſionirter Schullehrer in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond . 18. 162—164

Schulweſen: Bekanntmachung der Umwandlung des Gymnaſiums zu Heidelberg in ein Lyceum . 5 62

—— die Errichtung einer höheren Bürgerſchule in Offenburg . 38. 320

—— Aufforderung an Lehramts- und Volksſchul-Candidaten zur Anmeldung um Unterſtützung zum Beſuch der polytechniſchen Schule in Carlsruhe oder zum Aufenthalt in Frankreich . 31. 269

Scribenten bei der Finanzverwaltung, ſ. unter Cameral-Aſſiſtenten.

Seminar, ſ. Prediger-Seminar.

Siegelsbach: die Zutheilung dieſer Gemarkung zu dem Forſtbezirk Sinsheim . 25. 238

Staatsanſtalten, ſ. auch unter Strafanſtalten.

Staatspapiere, die vollzogene Verbrennung der im Rechnungsjahr 18³⁶/₃₇ durch die Amortiſationskaſſe eingelösten Staatspapiere . 12. 103

Staatsprüfung im Forſtfache . 36. 301

—— für die Kameral-Candidaten am 7. Jänner 1839 . 37. 312

Staatsrechnungen: ſ. unter Rechnungsweſen.

Staatsverträge in Zollſachen: ſ. unter Zollweſen.

	Nro.	Seite
Ständeverſammlung: ſ. Landtag.		
Standesherrn: Verordnung über die Competenz zur Beſorgung der Geſchäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinſichtlich der Standesherrn und deren Familien	5.	62
—— Höchſtes Edict über die Wiederherſtellung der dem Grafen von Leiningen-Neudenau, zugeſtandenen Befugniſſe in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeiſterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfniſſen	12.	102 u. 103
Stetten am k. M.: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſt-Expedition daſelbſt	13.	117
Steuerweſen: Höchſte Verordnung über die Rekurſe zur Gnade in Steuer- und Zollſtraf-Sachen	15.	130
—— Verordnung über das Verfahren in Steuerſtrafſachen	17.	149—160
—— Verordnung über den Vollzug der Klaſſenſteuergeſetze vom 31. Okt. 1820 und vom 10. Juli 1837	24.	217
—— die Erhebung der Klaſſenſteuer durch die Centralkaſſe für den Eiſenbahnbau	35.	295
—— Verordnung über die Ueberlaſſung der in Folge von Steuervergehen zu confiſcirenden Gegenſtände des Vergehens an die Angeſchuldigten um den Werthanſchlag	28.	255
—— Bekanntmachung über den Beitritt der fürſtlich Schaumburg-Lippe'ſchen Regierung zu dem Steuerverbande von Hannover, Oldenburg und Braunſchweig	33.	283
—— ſ. auch Fleiſchacciſe.		
Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken	2.	15
	5.	63
	6.	69 u. 70
	9.	90
	13.	118. 119
	21.	190 u. 191
	23.	212—214
	25.	238
	26.	244
	29.	261. 262
	31.	271
	32.	278
	33.	284
	35.	295
	36.	302
	37.	312
	38.	321
Strafanſtalten: Höchſte Verordnung über das neue Zuchthaus in Bruchſal für weibliche Sträflinge, deſſen Beſtimmung, Einrichtung ꝛc. ꝛc.	25.	233
Strafſachen: Höchſte Verordnung über die Rekurſe zur Gnade in Steuer- und Zollſtraf-Sachen	15.	130
—— Verordnung über das Verfahren in Zollſtrafſachen	16.	133—147
—— Verordnung über das Verfahren in Steuerſtrafſachen	17.	149—160
—— die Verwendung des Straf- und Confiſcaten-Ertrags in Zollſtrafſachen	35.	291
—— den Vollzug der Strafen wegen Uebertretung der Vorſchriften des Geſetzes über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Beſpannung derſelben	37.	310

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Straßenbau: die Eintheilung des Landes in 17 Waſſer- und Straßenbaubezirke . . .	4.	49
Straßenpolizei: Vollzugsverordnung zu dem Geſetz über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Beſpannung derſelben	37.	310

T.

Thiengen: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Erpedition daſelbſt	20.	173
Torfverkohlung: Ausſezung von Prämien für zweckmäßige Einrichtungen zur Torfverkohlung	26.	242

U.

Umlaufzettel: Einſtellung des Umherſchickens der ſ. g. Umlaufzettel bei Ganten, Wegzügen, Vermögens-Uebergaben und ſonſtigen Theilungs- und Schuldverweiſungs-Geſchäften	8.	78
Unadingen: die Aufhebung der dortigen Poſthalterei	32.	275
Uniforms-Reglement für die Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen und die denſelben untergeordneten Central-, Mittel- und Lokal-Behörden . .	23.	209—212
Univerſitäten: Höchſte Verordnung über die Errichtung eines evangel. proteſtantiſchen Prediger-Seminars an der Univerſität Heidelberg	7.	73—76
—— Ueberſicht der Studierenden auf den beiden Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr $18^{37}/_{38}$	10.	96
—— Ueberſicht der Studierenden auf den beiden Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1838	31.	270
Unterſtützung von Lehramts- und Volksſchul-Candidaten zum Beſuch der polytechniſchen Schule in Karlsruhe oder zum Aufenthalt in Frankreich	31.	269

V.

Vaccination: die Reſultate derſelben in den Jahren 1835 und 1836	32.	277
Volksſchulen: ſ. Schulweſen.		
Vormundſchaftsweſen: Inſtruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundſchaftlichen Verwaltung hauptſächlich obliegenden Pflichten	13.	110—115

W.

Waldkirch: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition daſelbſt	20.	175
Walldürn: die Wiedererrichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Erpedition daſelbſt . . .	20.	174
Waſſer- und Straßenbau: Höchſte Verordnung über die Eintheilung des Großherzogthums in 17 Waſſer- und Straßenbaubezirke	4.	49-51
Weilerhof: die Zutheilung dieſer Gemarkung zum Forſtbezirk Schwarzach	25.	238
Weingarten: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition daſelbſt	32.	275
Wittwenkaſſen: Bekanntmachung über den Stand der Civildiener-General-Wittwenkaſſe für das Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$	20.	177
—— Vermögensſtand der Militär-Wittwenkaſſe in der Rechnungsperiode $18^{36}/_{37}$ . .	26.	243
Wittwen- und Waiſenfond für Schullehrer: Verordnung über die Aufnahme penſionirter Schullehrer in dieſen Fond	18.	162—164

Z.

Zehentablöſung: Höchſte Verordnung über die Errichtung und Organiſirung einer eigenen Section für das Zehentweſen bei der Hofdomänenkammer	9.	85

Digitized by Google

Nro. Seite

Zehentablöſung: die Beſtimmung des Zinsfußes pro 18³⁸/₃₉ für Darlehen der Zehentſchuldentilgungkaſſe . . . 30. 263

Zehentſchuldentilgungs-Kaſſe: Höchſte Ernennung der Regierungs-Commiſſäre zur Prüfung der Rechnung dieſer Kaſſe für das Etatsjahr 1837 und Einladung des ſtändiſchen Ausſchuſſes hierzu . . . 34. 283

Zollweſen: Bekantmachung des zwiſchen ſämmtlichen Vereinsſtaaten einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig anderſeits zu Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe abgeſchloſſenen Hauptvertrags . . . 3. 17—22

und der dazu gehörigen Uebereinkünfte

a) wegen Unterdrückung des Schleichhandels . . . 3. 22—24

b) wegen des Anſchluſſes der Grafſchaft Hohnſtein und des Amtes Elbingerode an das Zollſyſtem der Vereinsſtaaten . . . 3. 25—30

c) wegen des Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des braunſchweigiſchen Antheils des Dorfes Pabſtdorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem der Vereinsſtaaten . . . 3. 30—35

d) wegen des Anſchluſſes verſchiedener preußiſchen Gebietstheile an das Steuerſyſtems Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs . . . 3. 36—40

e) wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs hinſichtlich der Meſſen und Märkte, der Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben ꝛc. ꝛc. . . . 3. 41—48

—— Höchſte Verordnung über weitere Zollbegünſtigungen für die Schweiz im Verkehr mit den Vereinsſtaaten . . . 5. 58

—— Bekanntmachung über die Ausgleichungs-Abgaben, welche beim Verkehr mit den in den Zollverein aufgenommenen Hannöver'ſchen und Braunſchweig'ſchen Gebietstheilen zu entrichten ſind . . . 8. 77

—— Höchſte Verordnung über die Behandlung und Beſtrafung der lediglich als ein entſchuldbares Verſehen erkannten Zolldefraudationen oder Contrebanden . . . 12. 101

—— die Wiedereröffnung des Nebenzollamts I. Niedern betreffend . . . 13. 118

—— Höchſte Verordnung über die Rekurſe zur Gnade in Steuer- und Zollſtraf-Sachen 15. 130

—— Verordnung über das Verfahren in Zollſtrafſachen . . . 16. 133—147

—— die Aufhebung der Niederlage bei dem Unterſteueramte Pforzheim . . . 19. 160

—— Verordnung über die Ueberlaſſung der in Folge von Zollvergehen zu confiſcirenden Gegenſtände des Vergehens an die Angeſchuldigten um den Werthanſchlag . . . 28. 255

—— Bekanntmachung über den Beitritt der fürſtlich Schaumburg-Lippe'ſchen Regierung zu dem Steuerverbande von Hannover, Oldenburg und Braunſchweig . . . 33. 280

—— Höchſte Verordnung über die Verwendung des Straf- und Confiscaten-Ertrags in Zollſtrafſachen zu Anzeigegebühren und zu Beiträgen für den Unterſtützungsfond für Zollbedienſtete . . . 35. 291

—— Bekanntmachung über die Annahme der Gulden- und Halbguldenſtücke bei den Zollerhebungs-Stellen . . . 35. 295

Zuchthaus in Bruchſal für weibliche Sträflinge: Höchſte Verordnung über Zweck und Einrichtung dieſer Strafanſtalt . . . 25. 233

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Gamer, Hauptzollamtsverwalter	6.	70
Gamm, Wilhelm Fried., Regiſtratur-gehilfe	4.	56
Gangloff, Karl, Cameralpraktikant	13.	119
Gantner, Joſeph, Amtsreviſor	32.	280
Garth, Georg, Pfarrer	31	272
Gatterer, Dr., Oberforſtrath, penſ. Profeſſor	34.	290
Gayer, Landamtsreviſor	9.	91
Geiger, Major	12.	105
Gemmingen, v., Oberforſtmeiſter	37.	313
George, Auguſt, Pfarrer	4.	56
Gerai, Michael, penſ. Bezirksförſter	26.	246
Gerai, Bernhard, Beiförſter	26.	246
Gerber, Franz Anton, geiſtlicher Rath und Pfarrer	5.	64
Gerber, Major	8.	79
Gerber, Philipp, Pfarrer	27.	250
Gerhard, Capitän	12.	104
Gerſpacher, Joſeph, Pfarrer	11.	99
Gerſtner, Bezirksinſpector	4.	54
Geuſau, Friedrich v., Secondlieutenant	32.	279
Geyer, v., Oberſt	34.	288
Giehne, Regiſtrator	22.	207
Gleißner, Georg Friedrich, Bezirksförſter	4.	56
Glock, Eduard, Cameralpraktikant	13.	119
Glockner, Domänenrath und Mitglied der Zehent-Section bei der Hofdomänen-Kammer	11.	99
Göler, Julius v., Premierlieutenant	18.	167
Göler, Ludwig v., Secondlieutenant	32.	279
Göler, Friedrich v., Major	32.	279
Goos, Caſpar, Pfarrcandidat	28.	258
Götz, Premierlieutenant	8.	79
Götz, Obereinnehmer	38.	322
Gottlieb, penſ. Hofgerichtsrath	23.	216
Grafmüller, Heinrich, Rechtspraktikant	27.	251
Greiner, Fried., Bezirksinſpector	4.	53
Greiner, M. Chriſtian, Pfarrer	12.	106
Greiner, Heinrich, Pfarrer	5.	64
Grohe, Heinrich, Pfarrer	36.	303
Groh, Jakob, Forſtpraktikant	26.	247
Großholz, Dekan und Stadtpfarrer	38.	322
Gruber, Heinrich, Apotheker	32.	281
Günther, Friedrich, Pfarrkandidat	5.	64
Günther, Karl, Ingenieurpraktikant	16.	148
Günther, Joſeph, Pfarrer	33.	285
Guggert, Dr., Hofrath und Badarzt	21.	192
Guyet, Dr. Auguſt, Advokat	18.	168

H.

	Nro.	Seite
Haager, Ernſt, Secretär	30.	265
Haager, penſ. Hofgerichtsrath	32.	282
Haas, Friedrich, Pfarrer	30.	266
Haas, Controleur	33.	285
Haas, Joſeph, Amtsreviſor	32.	280
Hacker, Adolph, Kanzliſt	36.	303
Häußer, penſ. Regiſtrator	23.	216
Hagendorn, Secretär	5.	64
Hahn, Adam, Pfarrer	27.	251
Haiß, Fidel, Pfarrer	1.	10
Haffenegger, Bezirksamtmann	37.	316
Hammer, Heinrich, Advokat und Hofgerichtsprocurator	11.	99
Harrer, Reviſor	37.	314
Hauer, Albert, Poſt-Offizial	11.	99
Hausrath, Hof- und Stadtdiakonus	21.	192
Heberling, Joſeph, Cooperator und Benefiziat	27.	250
Heizmann, Joſeph Anton, Pfarrer	11.	99
Helbing, Karl Albrecht, Pfarrer	31.	272
Held, Friedrich, Oberamts-Aſſeſſor	4.	56
Hemmen, Chriſtian, Pfarrer	33.	285
Hemmerle, Anton, Bauconducteur	4.	53
Henzler, penſ. Oberamtmann	31.	274
Heidenreich, Karl, Buchhalter bei der General-Kriegskaſſe	25.	239
Herbſter, Amtsreviſor	9.	91
Heß, Commun-Reviſor	23.	214
Henberger, Joſeph, Militärchirurg	26.	248
Heuniſch, penſ. Kanzleirath	12.	108
Hilspach, Georg Philipp, Pfarrkandidat	28.	258
Hink, Ernſt, Rechtspraktikant	2.	16
Hipp, Johann, Dekan und Pfarrer	1.	10
Hirt, Johann Baptiſt, Pfarrer	4.	56
Hirthes, penſ. Landesgeſtüts-Stallmeiſter	8.	83
Hitzig, Pfarrer	30.	266
Höfer, Franz Xaver, Amtsreviſor	32.	280
Hof, Bezirksinſpektor	4.	54
Hoffinger, Wilhelm, Pfarrer	32.	280
Hoffmann, Major	8.	79
Hoffmann, Oberſtlieutenant und Flügel-Adjutant	8.	79
Hoffmann, Joſeph	20.	177
Hoffmann, Regierungsrath, Mitglied der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues und der Eiſenbahnbau-Direktion	20.	178
Hoffmann, Rudolph, Secondlieutenant	32.	279
Hofmann, Bezirksförſter	4.	56

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Holtz, Ernſt, Major	18.	166
Holzing, Adolph v., Secondlieutenant	32.	279
Horn, Wilh. Friedrich, Pfarrer	32.	280
Hornſtein, Nepomuk Frhr. v., Kammerherr	2.	16
Hoſemann, Controleur	21.	192
Hotz, Franz, Forſtpraktikant	26.	247
Hubbauer, Forſtmeiſter	37.	316
Hüber, Ludwig, praktiſcher Arzt und Wundarzt	9.	92
Hüttenſchmid, Ober-Kriegscommiſſär	8. 20.	79 180
Hug, Hauptzollamtsverwalter	29.	262
Hug, Bergrath	37.	313
Huppersberger, Joh. Albert, Pfarrer	12.	105

J.

	Nro.	Seite
Jäger, Franz Sales, licenzirter Arzt	31.	272
Jagemann, Franz v., Amtmann	4.	55
Jagemann, Franz v., Rechtsprakt.	27.	251
Joachim, G., Hauptlehrer	1.	10
Joachim, Franz, Rechtsprakt.	27.	251
Joſeph, Friedrich, Pfarrer	36.	304
Joſt, Philipp, Ingenieurprakt.	16.	148
Jüngling, Amts-Aſſeſſor	4.	55

K.

	Nro.	Seite
Kärcher, Martin, Pfarrer	19.	170
Kärcher, Hofrath und Lyzeumsdirektor	27.	250
" Geheimer Hofrath	37.	313
Käfer, Bezirksförſter	29.	262
Kageneck, Graf v., Regierungsrath	23.	214
Kaiſer, Amtswundarzt	37.	314
Kalchſchmidt, Wilhelm, Diakonus	36.	303
Kamm, Karl, Secondlieutenant	32.	279
Kamm, Finanzrath und Mitglied des Verwaltungsrathes für die General-Wittwen und Brandkaſſe	39.	330
Katz, Wilhelm, Pfarrer	12.	106
Katzenmaier, Friedrich, Pfarrer	4.	56
Kaufmann, Wilhelm, praktiſcher Arzt, Wund- und Hebarzt	31.	273
Keller, Aſſeſſor bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues	4.	53
Keller, Joſeph, Bezirksinſpektor	4.	54
Keller, penſ. Oberamtmann	32.	282
Keller, Oberamtmann	37.	316
Keppner, Joſeph, praktiſcher Arzt und Wundarzt	31.	373
Keſſler, Karl Philipp, Pfarrer	6.	71
Kiefer, Stabsguide	20.	180
Kiefer, Amtschirurg	31.	272
Kieffer, Karl, Rechtspraktikant	2.	16
Kies, Jakob, Poſtpraktikant	23.	215
Kipp, Reviſionsgehilfe	18.	167
Kirchgeßner, Miniſterialrath	37.	313
Klaus, penſ. Kreisregiſtrator	34.	290
Klein, Capitän	18.	167
Kleiſer, Aug. Albert v., Bezirksförſter	33.	284
Kling, Ignaz, Pfarrer	26.	246
Klopfer, Amtswundarzt	37.	314
Kloſe, Oberſtlieutenant	8.	79
Knaus, Wilhelm, Amtsreviſor	32.	280
Koch, Regimentsquartiermeiſter	25.	239
Koch, Zucht- und Correctionshaus-Verwalter	26.	245
Koch, Hofökonomierath	34.	288
Köchlin, Amtsreviſor	23.	214
Kraus, Amtschirurg	12.	105
Krenkel, Domänenverwalter	33.	284
Kreuzer, Aſſiſtenzarzt	25.	239
Kröll, Chriſtian, Prorektor	11.	99
Kromer, Secondlieutenant	25.	238
Kühlenthal, Miniſterialrath	39.	330
Kümmich, Hüttenverwalter	12.	105
Kürzel, penſ. Kreiskanzliſt	23.	216
Kuhn, Miniſterial-Expeditor	19.	170
Kupferſchmidt, Pfarrer	33.	285
Kurz, geiſtlicher Verwalter	26.	245

L.

	Nro.	Seite
Lacher, Buchhalter	29.	262
Lacoſte, Friedrich, Rechtsprakt.	27.	251
Lacoſte, Rechnungsrath	39.	330
Ladenburg, Dr., Oberhofgerichts-Procurator	6.	71
Lais, Reinhold, Bezirksförſter	4.	56
Lais, Bezirksförſter	12.	105
Lamerz, v., Capitän	34.	290
Lamey, Wilhelm, Cameralprakt.	13.	119
Lamey, Juſtiz-Miniſterial-Aſſeſſor	22.	206
" Mitglied der Geſetzgebungscommiſſion	32.	280
Lammert, Pfarrer	31.	272
Landherr, Dominik, Dekan und Stadtpfarrer	37.	314
Lang, Dekan und Stadtpfarrer	6.	71
Lang, Hofgerichtsrath	35.	296
Laroche, Udo v., Secondlieutenant	32.	279
Laroche, Ludwig du Jarrys von, Kammerherr und Univerſitäts-Amtmann	33.	284

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Laſollaye, von, General-Major und Commandeur der Artillerie-Brigade	38.	322
Laumann, Amtsreviſor	9.	91
Lebeau, Major	18.	166
Leber, Adam, Lyzeumslehrer	4.	56
Ledderhoſe, Karl, Pfarrer	14.	127
Lederle, Franz Xaver, Pfarrer	38.	323
Leers, Stadtamtsreviſor	23.	214
Leiber, Controleur	32.	282
Leichtlin, Reviſionsgehilfe	30.	266
Leichtlin, Wilhelm	34.	288
Leiſt, prakt. Arzt und Geburtshelfer	31.	273
Leiß, Herrmann, Pfarrer	13.	119
Lemaiſtre, Major	36.	303
Lembke, Reviſor	8.	79
Lembke, Julius, Baupraktikant	35.	296
Lenz, Johann Baptiſt, Pfarrer	31.	272
Leſer, Chriſtian, Rechtspraktikant	27.	251
Leuchſenring, Friedrich, Pfarrer	12.	106
Leußler, penſ. Oberamtmann	12.	108
Leyherr, Gebhard, Advokat und Hofgerichts-Procurator	20.	178
Lichtenauer, Oberamtmann	8.	80
Lienin, Oberingenieur, Bezirksinſpector	4.	54
Lindenberg, Friedrich v., Bezirksförſter	29.	262
Lindenmeyer, F. Guſtav, Stadtpfarrer	34.	288
Link, Amtsreviſor	9.	91
Linſi, Joh. Baptiſt, Pfarrer	11.	99
Löw, Pfarrer	37.	314
Löwig, Raimund, Advokat	8.	81
Lorenz, Bezirksinſpektor	4.	54
Loudet, Eduard, prakt. Wundarzt	9.	92
Louis, Capitän	18.	166
Lubberger, Stabsguide	20.	180
Ludwig, Ernſt, Bauconducteur	4.	54
Ludwig, Leopold, Forſtprakt.	26.	247
Ludwig, Capitän	8.	79
Ludwig, Guſtav, Apotheker	32.	281
Lueger, Rudolf, Apotheker	28.	257
Luſchka, Auguſt, Rechtspraktikant	27.	251
Lutſchka, Eduard, Arzt, Wund- und Hebarzt	9. 91 u. 92	

M.

	Nro.	Seite
Machauer, Hofgerichts-Aſſeſſor	35.	296
Macklot, Secondlieutenant	32.	279
Märklin, Dr., Phyſikus	6.	70
Magg, Zuchthausverwalter	37.	314
Maier, Amtmann	4.	55
Maier, Hofgerichtsrath	35.	296
Maier, Vincenz, Geometer und Zeichner	35.	296
Makert, Johann, licencirter Wund- und Hebarzt	31.	273
Maler, Regierungsrath	23.	214
Maler, Friedrich, Pfarrer	34.	288
Mann, Amtmann	34.	290
Manz, Oberamtmann	4.	55
Manz, praktiſcher Arzt, Wund- und Hebarzt	31.	273
Manz, Bernhard, Oberamtmann	35.	296
Morat, Oberingenieur, Bezirksinſpektor	4.	53
Martin, Klemens, Poſt-Offizial	11.	99
Mattes, Hauptzollamts-Controleur	6.	71
Maurus, Johann, Poſt-Offizial	2. 21.	16 192
May, Wilhelm, Pfarrer	32.	280
Mayenfiſch, Eugen v., Pfarrer	32.	280
Mayer, Pfarrer	5.	64
Mayer, Philipp, Apotheker	37.	314
Menger, Karl, Pfarrer	26.	246
Merz, Joſeph, Vikar und Nachprediger	16.	148
Meßmer, J. A., Pfarrer	37.	314
Meſſy, penſ. Regierungs-Regiſtrator	33.	286
Meyer, Karl, Pfarrkandidat	5.	64
Meyer, Ernſt Gottlob, Pfarrer	20.	178
Meyſenbug, Herrmann Wilhelm Rivalier v., Kammerjunker und Miniſterialpraktikant	33.	284
Michaelis, Jakob, licencirter Arzt	31.	272
Mördes, Dr., Oberhofgerichtsprokurator	6.	71
Mohr, Franz, Rechtspraktikant	1.	11
Mohr, penſ. Polizeicommiſſär	29.	262
Molter, Friedrich, prakt. Arzt	9.	91
Molter, Karl Heinrich, Pfarrer	34.	288
Morſtadt, Friedrich, Poſtamtsoffizial	21.	192
Moßdorff, Pfarrer	32.	280
Motſch, penſ. Reviſor	32.	282
Müller, Hauptzollamts-Controleur	6.	70
Müller, Karl, Pfarrer	6.	71
Müller, Auguſt, Forſtpraktikant	26.	247
Müller, Ignaz, Pfarrer	37.	314
Münzesheim, Friedrich Alexander Frhr. von, Hofjunker	5.	63
Muff, Chriſtian Friedrich, Hauptzollamtsverwalter	33.	284
Muth, Aſſeſſor bei der evangel. Kirchen-Section	11.	98

N.

	Nro.	Seite
Nägele, Dr., Geheimerath und Profeſſor	18.	167
Nägele, Dr. med., Franz Joſeph, Privatdocent und Kreis-Oberhebarzt	18.	167
" außerord. Profeſſor	37.	314

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Näher, Bezirksförſter	32.	280
Narr, Joſeph	20.	177
Nebenius, Staatsrath und Präſident des Miniſteriums des Innern	19.	170
Neff, Pfarrer	35.	296
Neßler, Amtsreviſor	1.	12
Neſtler, Hofgerichtsrath	26.	245
Neubronn, Karl v., Hofjunker	2.	16
„ Amtmann	8.	80
	33.	284
Nenenſtein v., penſ. General-Lieutenant	12.	105
Neumann, Amtmann	4.	55
Neumeier, Johann Baptiſt, Pfarrer	36.	304
Nock, Anton, Gymnaſiums-Direktor	18.	167
Nombride, Oberamtmann	4.	55
Nußbaumer, Dr., Brigadearzt	18.	167
Noppel, Joſeph, Pfarrer	22.	207

O.

	Nro.	Seite
Oberle, Profeſſor und Direktor des Pädagogiums zu Tauberbiſchofsheim	27.	250
Obermüller, Bezirksinſpektor	4.	53
Obert, Caſpar, Pfarrer	19.	170
Oehl, Oberamtmann	26.	245
Olitzy, penſ. Oberſt	8.	80
Oſchwald, Ambros, Kurat-Kaplan	8.	81
Oſtner, Julius, Forſtpraktikant	26.	246
Ott, Pfarrer	19.	170

P.

	Nro.	Seite
Perleb, Profeſſor Dr., zeitlicher Prorector der Univerſität Freiburg	16.	148
Peternell, v., Lieutenant	38.	322
Petitjean, Wilhelm, Poſtprakt.	23.	215
Pfeiffer, Stabsguide	20.	180
Pfeiffer, Georg, Kaplan	27.	251
Pigage, v., Poſtamts-Offizial	8.	81
Pimpel, Nikolaus, Pfarrer	1.	10
Pötz, v., penſ. Stadtamtmann	8.	83
Puchelt, Dr., Geheimer Hofrath	8.	80
„ zeitlicher Prorector der Univerſität Heidelberg	9.	90

R.

	Nro.	Seite
Racknitz, Eduard v., Kammerherr	2.	16
Rattinger, Forſtmeiſter	12.	105
Ratzel, Ludwig, Poſtamtsoffizial	21.	192
Rau, Bezirksinſpector	4.	53
Rau, landſtändiſcher Archivar und Verrechner der Centralkaſſe für den Eiſenbahnbau	32.	280
Regenauer, Geheimer Referendär	39.	330
Reich, Chriſtian Auguſt, Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer	13.	119
Reichard, Hofgerichtsrath	13.	119
Reichlin-Meldegg, v., Amtmann	4.	55
Reichlin, penſ. Amtsreviſor	34.	290
Reinſchmidt, Peter, Pfarrer	13.	119
Reizenſtein, v., Legationsrath	19.	170
Renz, v., Major	18.	166
Renz, Ludwig v., Secondlieutenant	32.	279
Richard, Auguſt, Cameralpraktikant	13.	119
Rieggerdt, Friedrich Julius, Pfarrer	12.	106
Riggler, Adolph, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	9.	92
Ritz, v., Oberforſtmeiſter	37.	313
Ritzhaupt, Friedrich, Cameralprakt.	13.	119
Ritzmann, Johann Martin, Diakonus und Lehrer	36.	303
Roggenbach, v., Rittmeiſter	38.	322
Romann, Reviſionsgehilfe	23.	214
Roſt, Wilhelm, Hauptzollamts-Controleur	6.	71
Roſt, Trigonometer	35.	296
Rotberg, v., Premierlieutenant	8.	79
Rotberg, v., Oberſtlieutenant und Regiments-Commandeur	25.	239
Rotteck, Karl v., Advokat und Hofgerichts-Procurator	20.	178
Rüdt, Adolph v., Kammerherr	2.	16
Rüdt, Karl v., Rechtspraktikant	27.	251
Rüdt, Ludwig von, Legationsrath und Miniſterreſident am K. Württemberg. Hof und bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft	16.	147
„ Geheimer Legationsrath	37.	313
Rüttinger, Oberamtmann	8.	80
Rüttinger, Carl Auguſt, Hofgerichtsrath	27.	252
Ruoff, Chriſtian, Bauconducteur	4.	53
Rupp, Amtsreviſor	32.	282
Ruth, Franz, Bauconducteur	4.	54

S.

	Nro.	Seite
Sachs, Ludwig Chriſtian, Kirchenrath, Landdekan und Stadtpfarre	13.	119
Sachs, Karl, Cameralpraktikant	13.	119
Sachs, Heinrich, Poſtpraktikant	23.	215
Sachs, Wilhelm, Bereiter	34.	288
Sachſe, Dr., Univerſitäts-Bibliothek-Secretär	8.	80
Sättele, Nepomuk, Bezirksförſter	26.	246

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1838.

Vollzugs-Verordnung.

Die Hinterlegungskaſſe betreffend.

In Folge des Artikel 26 des Geſetzes vom 3. Auguſt d. J. über Errichtung der Hinterlegungskaſſe (Regierungsblatt Nr. **XXVI**) wird im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Miniſterium des Innern und bezüglich auf die bereits verkündete Inſtruction des Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen vom 23ſten d. M. hierdurch verordnet:

§. 1.

Bei der Hinterlegungskaſſe kann nur baares Geld hinterlegt werden.

Wird die öffentliche Hinterlegung anderer Sachen von Werth, von Schuldurkunden, Staatspapieren ꝛc. nothwendig, oder iſt Geld zu hinterlegen, welches im Stück zurückgegeben werden ſoll, ſo muß die Hinterlegung nach früher ergangenen Beſtimmungen erfolgen.

Verordnung vom 27. Oktober 1825 (Regierungsblatt Nr. **XXVI**).

§. 2.

Gelder, welche nach den Geſetzen öffentlich hinterlegt werden müſſen, können nur mit Zuſtimmung ſämmtlicher Betheiligten auf andere Weiſe als bei der Hinterlegungskaſſe hinterlegt werden.

Vormünder und Pfleger bedürfen jedoch der obervormundſchaftlichen Ermächtigung, um dieſe Zuſtimmung zu geben.

Digitized by Google

§. 3.

Die bürgerlichen, wie die Strafgerichte haben von Amtswegen die Hinterlegung aller baaren Summen, welche in ihren Gewahrſam kommen, oder zu kommen hätten, zu verfügen.

Dahin gehören namentlich:

1) Gerichtliche Cautionen in Civilſtreitigkeiten, z. B.

Landrecht-Satz 16.

Prozeßordnung §§. 176. 182. 321—322. 687. 695. 713. 739. 759. 965. 1181. 1183.

ſo wie in Unterſuchungsſachen.

2) Diejenigen Baarſchaften, welche zu dem mit Beſchlag belegten Vermögen eines flüchtigen Angeſchuldigten oder Verurtheilten, insbeſondere auch eines Refraktärs und Deſerteurs gehören.

Geſetz über die Vermögens-Confiskationen vom 5. Oktober 1820. §. 2. 4. (Regierungsblatt Nr. **XV.** Seite 87).

3) Baares Geld, das in Folge einer Unterſuchung, ſey es als geſtohlenes Gut oder als Eigenthum eines Angeſchuldigten, mit Beſchlag belegt, oder durch eine Verſteigerung von Gegenſtänden, die mit Beſchlag belegt ſind, erlöst wird, wie z. B. in dem Falle des §. 7 des Geſetzes über das Verfahren in Steuerſtrafſachen vom 22. Juni d. J. (Regierungsblatt Nr. **XX.** S. 133).

Iſt in den beiden letzten Fällen (2. 3.) über das Vermögen des Angeſchuldigten oder Verurtheilten eine Pflegſchaft angeordnet, ſo kann dem Pfleger auch die Anlegung und Verwaltung des baaren Geldes überlaſſen werden.

§. 4.

Die bürgerlichen Gerichte verfügen auf Antrag der Betheiligten, daß eine Hinterlegung ſtatt finde:

1) Wenn eine Geldſumme in Beſchlag genommen,

P. O. §. 685. Nr. 2.

insbeſondere wenn auf ein Zehntablöſungskapital wegen Anſprüchen von Dritten Zahlungsſperre erwirkt iſt.

Zehntablöſungsgeſetz §. 76 (Regierungsblatt von 1833. Nr. **XLIX.** Seite 287).

Digitized by Google

2) Wenn bei Zwangsabtretungen die Verwaltungsbehörde durch eine einſtweilige Verfügung gegen Hinterlegung eines vom Richter feſtzuſetzenden Preiſes zur Beſitznahme eines Grundſtücks ermächtigt zu werden wünſcht.

Geſetz über Zwangsabtretungen vom 28. Auguſt 1835 §. 69. (Regierungsblatt Nr. XLII. S. 287).

3) Wenn Jemand, der eine Summe Geld zur Nutznießung oder unter eventueller Verbindlichkeit zum Rückerſatz nur gegen Sicherheitsleiſtung zu empfangen hat, die erforderliche Sicherheit nicht zu leiſten vermag, z. B.

Landrecht-Satz 120. 602. 771. 807.

P.O. §. 901. 902. 903.

oder wenn Jemand, der zu Leiſtung einer Sicherheit verurtheilt iſt, ſolche nach LRS. 2041. in baarem Gelde beſtellen will.

4) Wenn der Gantmaſſepfleger oder ein gerichtlicher Hüter baare Geldvorräthe beſitzt, oder wenn die auf den Gantmaſſepfleger verwieſenen Gläubiger ihre Gelder nicht erheben.

P.O. §. 840. Nr. 4. §. 933.

5) Wenn die Auszahlung des in den Händen des Bürgermeiſters befindlichen Erlöſes aus gepfändeter Fahrniß wegen erhobener Einſprache nicht ſtatt finden kann.

P.O. §. 1006.

6) Wenn ein Gläubiger, der bei einer Zwangsverſteigerung von Liegenſchaften den ihm zugewieſenen Erlös von mehreren Steigerern zu erheben hätte, dieſem Geſchäfte ſich nicht unterziehen will.

P.O. §. 1071.

7) Wenn durch Anlegung eines Kapitals eine von einer Gantmaſſe zu entrichtende Leibrente geſichert werden ſoll.

P.O. §. 904.

8) Wenn ein Schuldner (namentlich auch der Werthgeber bei Wechſeln), der ungewiß iſt, an wen er zu zahlen hat, oder die Berechtigung deſſen, der ſich zum Empfange meldet, beanſtandet, um Ermächtigung zur Hinterlegung nachſucht.

Arg. L.R.Anhangſatz 146. a. P.O. §. 933.

Digitized by Google

§. 5.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden verfügen die Hinterlegung derjenigen Summen:

1) welche von dem Herausgeber einer Zeitung als Caution in Folge des §. 7. des Preßgeſetzes vom 28. Dezember 1831 (Regierungsblatt von 1832. Nr. **II.** S. 30),

2) welche von Conſcriptionspflichtigen in Folge des Geſetzes vom 14. Mai 1825. §§. 40. 41. (Regierungsblatt Nr. **X.**) als Caution zur Erlangung der Heiraths-Erlaubniß oder eines Paſſes in das Ausland baar erlegt,

3) welche gefunden, oder aus der Verſteigerung gefundener Sachen erlöst werden, bis zur Zuweiſung an den Finder oder den Fiscus;

4) des Preiſes von Liegenſchaften, die zu öffentlichem Nutzen abgetreten werden mußten, wenn die Betheiligten, wozu auch eingetragene Vorzugs- und Unterpfands-Gläubiger gehören, zur Empfangnahme nicht erſcheinen, oder wenn noch Anſtände darüber obwalten, wer zum Empfang berechtigt iſt;

Geſetz vom 28. Auguſt 1835. §§. 79. 81 (Regierungsblatt Nr. **XLII.** S. 288).

ſowie:

5) desjenigen Theils von Zehntablöſungskapitalien, welcher von denen, deren Rechte in Grund- und Pfandbücher eingetragen ſind, nicht zeitig in Empfang genommen wird.

Zehntablöſungsgeſetz §. 77 (Regierungsblatt von 1833. Nr. **XLIX.** S. 287).

§. 6.

Außerdem können öffentlich hinterlegt werden, ohne daß es einer gerichtlichen oder ſonſtigen obrigkeitlichen Verfügung bedarf:

1) Von Jedem, der eine Zahlung zu leiſten hat, beziehungsweiſe von dem für ihn handelnden Staatsſchreiber, diejenigen Beträge, welche ein Gläubiger nach vorausgegangener baarer Darlegung (LRS. 1258) anzunehmen ſich weigert.

LRS. 1259.

2) Von dem Käufer einer Liegenſchaft, auf welcher Vorzugs- und Unterpfandsrechte haften, deren Kaufpreis, wenn der Käufer ihn den Gläubigern nicht ſofort auszahlen will oder kann.

LRS. 2186.

Digitized by Google

3) Von Jedem, welcher in Folge geſetzlicher Vorſchrift verpflichtet iſt, Sicherheit zu leiſten, z. B.

LRS. 120. 601. 626. 771. 807. 1386 a. 1518. 1613. 1653. 2185.

diejenigen Summen, für welche er Sicherheit zu leiſten hätte, oder durch deren Hinterlegung er (nach LRS. 2041) ſeine Verpflichtung zur Sicherheitsleiſtung ohne gerichtliches Einſchreiten erfüllt.

§. 7.

Jeder, welcher eine ſolche (§. 6) Hinterlegung bewirken will, hat den zuſtändigen Amtsreviſor um Ausſtellung einer Urkunde anzugehen, welche die Verhältniſſe bezeugt, aus denen die Zuläſſigkeit der Hinterlegung ſich ergibt, und hiezu in Fällen, wo ſolche dem Amtsreviſor nicht etwa ſchon in amtlichem Wege bekannt ſind, die erforderlichen Nachweiſungen zu liefern.

Der Amtsreviſor prüft ſodann, ob die Hinterlegung zuläſſig ſey, ohne jedoch da, wo eine Gegenparthie vorhanden iſt, ein förmliches Verfahren einzuleiten, und ertheilt oder verweigert nach Befinden das verlangte Zeugniß.

§. 8.

Zuſtändig zur Ausſtellung dieſes Zeugniſſes iſt der Amtsreviſor oder Amtsreviſoratsverweſer desjenigen Bezirks, in welchem der Hinterleger oder die Gegenparthie — ſofern eine ſolche vorhanden iſt — den Wohnſitz oder Aufenthaltsort hat, jedoch im Falle des §. 6. Nr. 1 ausſchließlich derjenige, von welchem die baare Darlegung des Geldes (nach L.R.S. 1257 — 1258) vollzogen wurde.

§. 9.

Die Behörde, welche eine Hinterlegung anordnet, hat zu entſcheiden, ob die Zinſen hinterlegt bleiben müſſen, oder ob und an wen ſie auszufolgen ſind. Im Falle eine Hinterlegung auf eine Amtsreviſoratsurkunde hin ſtatt findet, müſſen die Zinſen ſtets hinterlegt bleiben, ſoferne nicht alle Betheiligte ihre Zuſtimmung zur Ausfolgung geben.

§. 10.

Wenn eine Behörde die Hinterlegung von Amtswegen angeordnet hat, ſo iſt ſie verpflichtet, ſobald der Grund der Hinterlegung weggefallen iſt, wegen Rückzahlung der hinterlegten Summe die geeigneten Verfügungen zu treffen.

In den übrigen Fällen erfolgt die Ermächtigung zur Empfangnahme der hinterlegten Summe auf den Antrag der Betheiligten von der Behörde, von welcher die Verfügung oder Beurkundung der Hinterlegung ausgieng.

Digitized by Google

§. 11.

Der Amtsreviſor kann eine ſolche Ermächtigung nicht ertheilen, außer wenn ſämmtliche Intereſſenten dazu einwilligen. Verweigert einer derſelben ſeine Zuſtimmung, ſo hat der Amtsreviſor die Partheien an das Gericht zu verweiſen.

Im Falle des L.R.S. 1261 iſt von Seiten des Schuldners, welcher die hinterlegte Summe zurücknehmen will, zwar nicht die Einwilligung des Gläubigers, wohl aber die der Mitſchuldner und Bürgen, ſo wie die Nachweiſung beizubringen, daß der Gläubiger weder die Hinterlegung angenommen habe, noch ſolche durch rechtskräftiges Urtheil für giltig erklärt worden ſey.

§. 12.

Gegen den Beſchluß, welchen der Amtsreviſor auf das Geſuch um Ausſtellung der Beurkundung über die Zuläſſigkeit der Hinterlegung oder Rückzahlung erläßt, ſteht ſowohl Demjenigen, welcher darum nachſucht, wie der etwaigen Gegenparthie der Recurs in rechtspolizeilichem Wege nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. März 1833 (Regierungsblatt S. 63) zu.

Wird die Ertheilung des Zeugniſſes von der Recursbehörde gegen die Anſicht des Amtsreviſors verfügt, ſo iſt gleichwohl von Letzterem deſſen Ausfertigung zu beſorgen.

§. 13.

Die Entſcheidungen der Rechtspolizeibehörden erfolgen mit Vorbehalt aller privatrechtlichen Anſprüche der Betheiligten, und es ſteht dieſen daher jederzeit frei, dieſelben bei dem competenten Gerichte geltend zu machen.

§ 14.

Auch gegen Hinterlegungen und Rückzahlungen, welche von Verwaltungs- oder Polizeibehörden verfügt werden, findet ſowohl eine Beſchwerde im geordneten Recursweg, der jedoch die aufſchiebende Wirkung verſagt werden kann, als auch, wenn dabei etwa Privatrechte in Frage kommen, deren gerichtliche Verfolgung ſtatt.

§. 15.

Iſt eine Geldſumme in Folge eines Urtheils zu hinterlegen oder zurückzuzahlen, ſo hat das Gericht hierwegen eine beſondere Verfügung an die betreffende Obereinnehmerei zu erlaſſen, wogegen es aber auch in den Fällen des §. 6 keiner Amtsreviſorats-Urkunde bedarf.

Digitized by Google

§. 16.

Die Verfügungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden über Hinterlegungen und Rückzahlungen, ſo wie die Beurkundungen der Amtsreviſoren erfolgen in der gewöhnlichen Geſchäftsform. Auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben die Zahlen in Buchſtabenſchrift anzugeben und ihr Dienſtſiegel beizudrücken.

Zur Aufnahme der Amtsreviſorats-Beurkundungen iſt die Beiziehung von Zeugen nicht erforderlich. Das Concept derſelben, ſo wie ſämmtliche darauf bezügliche Urkunden im Original oder beglaubter Abſchrift ſind bei den Amtsreviſorats-Acten zu verwahren.

§. 17.

Bei der Hinterlegung ſollen die Verfügungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, ſo wie die Beurkundungen der Amtsreviſoren enthalten:

1) den Grund, aus welchem die Hinterlegung vorgenommen wird, unter Allegirung der einſchlägigen Beſtimmung gegenwärtiger Verordnung;

2) die Benennung der Obereinnehmerei, bei welcher nach Art. 3 des Geſetzes vom 3. Auguſt d. J. die Hinterlegung zu geſchehen hat;

3) die Angabe, ob die Zinſen hinterlegt bleiben müſſen, oder an wen ſie auszuzahlen ſind, ebenfalls unter Beifügung der desfallſigen Gründe.

§. 18.

Bei der Rückzahlung ſollen ſie enthalten:

1) daß und warum der Grund der Hinterlegung weggefallen, und

2) daß und an wen die Rückzahlung der hinterlegten Summe zu leiſten ſey.

Auch iſt die Verfügung oder die Beurkundung, vermöge deren die Hinterlegung ſtatt gefunden hat, in beglaubter Abſchrift beizuſchließen.

§. 19.

Jede Obereinnehmerei wird alle Gelder, deren Hinterlegung unter Vorlage einer der äußern Form nach fehlerfreien Amtsreviſoratsurkunde oder adminiſtrativen oder gerichtlichen Verfügung bewirkt werden will, unweigerlich annehmen, ſo wie unter gleicher Vorausſetzung die Rückzahlung innerhalb der durch Art. 22 des Geſetzes vom 3. Auguſt d. J. beſtimmten Friſten leiſten, ſo ferne nur die in Art. 19 dieſes Geſetzes vorgeſchriebene Anzeige erfolgt iſt, oder während des Laufs der Friſten nachgeholt wird.

Digitized by Google

§. 20.

Außer dieſem ebengedachten Falle kann die Rückzahlung oder eine Zinszahlung nur dann verweigert werden, wenn die hinterlegte Summe oder der Zins durch richterliche Verfügung mit Beſchlag belegt iſt.

Wenn jedoch von einer Perſon, deren Betheiligung bei der Hinterlegung aus der Hinterlegungsurkunde ſelbſt erhellt, Einſprache gegen die Rückzahlung erhoben wird, ſo ſoll dieſelbe nicht vor Ablauf von drei Tagen von erfolgter Einſprache an ſtatt finden.

§. 21.

Sämmtliche Behörden, welche Hinterlegungen verfügen oder beurkunden, wird zur Pflicht gemacht, bei der nach Art. 15 des Geſetzes vom 3. Auguſt d. J. dem Großherzoglichen Miniſterium der Finanzen zu machenden Anzeige die achttägige Friſt ſorgfältig einzuhalten, und ebenſo nach Art. 19 dieſes Geſetzes, wenn die Rückzahlung verfügt oder beurkundet wird, die betreffende Obereinnehmerei gleichzeitig davon in Kenntniß zu ſetzen.

Dieſe Benachrichtigung erfolgt in beiden Fällen durch Mittheilung einer Abſchrift der Verfügung oder Beurkundung.

Etwaige Säumniſſe können nach Befinden mit Ordnungsſtrafen, welche die vorgeſetzte Dienſtbehörde auf Anzeige des Finanzminiſteriums erkennt, geahndet werden, und überdieß bleibt dem, der Schaden erleidet, unbenommen, ſeine Anſprüche auf deſſen Erſatz nach civilrechtlichen Grundſätzen gegen den nachläßigen Beamten zu verfolgen.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Alle Gelder, welche gegenwärtig öffentlich hinterlegt ſind, und ſich zur Hinterlegungskaſſe eignen, ſind innerhalb drei Monaten, vom 1. Januar 1838 an gerechnet, an ſolche abzuliefern. Hierbei iſt nach den voranſtehenden Beſtimmungen zu verfahren.

Carlsruhe den 28. Dezember 1837.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Sechs- und Dreikreuzerſtücke des Herzogthums Sachſen-Meiningen betreffend.

Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß das Herzogthum Sachſen-Meiningen der Münchener Münz-Convention vom 25. Auguſt d. J. beitreten und damit unter Anderem die Verpflichtung übernehmen wird, ſeine Scheidemünze zu ſechs und drei Kreuzern in Beträgen von hundert oder mehr Gulden gegen grobe Münze einzuwechſeln.

Da es unter dieſen Umſtänden räthlich iſt, daß das Publikum die Sachſen-Meiningiſchen Sechs- und Dreikreuzerſtücke vorläufig aufbewahre, ſo macht man hierauf mit dem Anfügen aufmerkſam, daß — wenn jener Beitritt nicht erfolgen ſollte — das dieſſeitige Miniſterium Sorge tragen werde, daß die Herzoglich Meiningenſche Scheidemünze in abgewürdigtem Betrage von 4 kr. für den Sechſer und 2 kr. für das Dreikreuzerſtück auch nach dem 15. künftigen Monats noch bei den Großherzoglichen Kaſſen kann umgewechſelt werden.

Carlsruhe den 31. Dezember 1837.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Geheimen-Kriegsrath Fränzinger und
dem Hofrath Ladomus zu Karlsruhe
das Ritterkreuz Höchſtihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Hoffactor Handelsmann Salomon Löw Sondheimer in Mannheim in

Digitized by Google

höchſter Anerkennung ſeines vielfach bewieſenen patriotiſchen und uneigennützigen Benehmens, ſtatt der demſelben bei einer frühern Veranlaſſung im Jahr 1818 zu Theil gewordenen ſilbernen, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille, mit Oehr und Band, zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königlche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Hofgerichts-Advokaten Blayle zu Freiburg zum Sekretär bei dem Hofgerichte des Seekreiſes zu ernennen;

die vierte an dem Gymnaſium zu Bruchſal erledigte Hauptlehrerſtelle dem Profeſſor Schuch an dem Pädagogium zu Tauberbiſchofsheim, und

die fünfte Hauptlehrerſtelle an gedachtem Gymnaſium dem Lehramtspraktikanten G. Joachim zu verleihen;

auch den bisher bei der Großherzoglichen Stallverwaltung als Scribent angeſtellten Karl Bauer zum Actuar bei dem Großherzoglichen Oberhofverwaltungsrathe zu befördern.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die katholiſche Pfarrei Oberhauſen, Amts Kenzingen, dem Dekan und Pfarrer Freiherr von Widerſpach in Stetten,

die katholiſche Pfarrei Luttingen, Amts Waldshut, dem Dekan und Pfarrer Johann Hipp zu Conſtanz, und

die katholiſche Pfarrei Waltershofen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Fidel Haiß in Denkingen zu verleihen.

Die von der Großherzoglich Markgräflich Badiſchen Domainen-Kanzlei dem Prieſter Anton Samhaber von Mannheim, dermalen Vikar in Carlsruhe, ertheilte Präſentation zur Pfarrei Mimmenhauſen, Amts Salem, ferner

die fürſtlich Leiningen'ſche Präſentation des Pfarrers Nikolaus Pimpel zu Rittersbach, Amts Mosbach, auf die katholiſche Pfarrei Hundheim, Amts Wertheim, und

die fürſtlich Leiningen'ſche Präſentation des Pfarrers Franz Joſeph Faulhaber zu

Hainſtadt, Amts Buchen, auf die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Walldürn, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem das Schriftverfaſſungsrecht zu Carlsruhe ausübenden Rechtspraktikanten Dürr iſt Kraft höchſter Ermächtigung durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 29. Dezember 1837 der Titel eines Advokaten beigelegt worden.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 22. Dezember 1837 iſt dem Rechtspraktikanten Franz Mohr von Bruchſal das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Derſelbe wird ſeinen Wohnſitz in Mannheim nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Hüttenverwaltersſtelle bei dem Eiſenwerke Wehr. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forſtdomainen und Bergwerke zu melden.

2) Die katholiſche Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, mit einem aufgebeſſerten jährlichen Einkommen von beiläufig 850 fl. Hierbei wird bemerkt:

a) daß die bisherige binationsweiſe Verſehung der katholiſchen Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, der Pfarrei Leimen abgenommen wird;

b) daß dagegen derſelben ihre ſeit einigen Jahren der katholiſchen Pfarrei Walldorf zugetheilten Filiale Sandhauſen und St. Ilgen zur vollſtändigen Paſtoration wieder zurückgegeben werden, und

c) daß auf dieſer Pfarrei ein in zwei Jahrsterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 27 fl. 51 kr. ruht.

Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nro. 38. Artikel 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

3) Die dem Konkursgeſetze unterliegende St. Stephans-Pfarrei in Konſtanz, welche für einen Pfarrer mit 1000 fl., und für einen Vikar mit 400 fl. dotirt iſt. Die Kompetenten haben ſich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. Art. 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

4) Die katholiſche Pfarrei Denkingen, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Die Bewerber haben ſich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

5) Die katholiſche Konkurspfarrei Stetten, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen in Zehnten, Naturalien und Gütertrag beſtehenden Einkommen von 700 bis 800 fl., und mit der Verbindlichkeit, die in den benachbarten evangeliſch-proteſtantiſchen Orten vorhandenen Katholiken zu paſtoriren. Die Kompetenten haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbeſondere Artikel 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu melden.

6) Die katholiſche Pfarrei Heddesheim, Amts Ladenburg, erledigt durch das am 8. September 1835 erfolgte Ableben des Pfarrers Ludwig Müller, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 3000 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Gütergenuß. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit

a) jährlich 800 fl. zur Aufbeſſerung gering dotirter Pfarreien an den niederrheiniſchen Pfarr-Interims-Revenüen-Hauptfond zu Heidelberg abzugeben, und

b) ein auf der Pfarrei Heddesheim dermalen haftendes verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 836 fl. 19 kr. in acht Jahresterminen heimzuzahlen.

Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

Geſtorben iſt:

am 16. Dezember v. J. Amtsreviſor Neſſler zu Kork.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Januar 1838.

Verordnung.

Die Einlöſung der Sechs- und Dreikreuzerſtücke von Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen betreffend.

Die Herzoglich Sachſen-Meiningenſche Regierung hat in Folge einer Verordnung des Sächſiſchen Landes-Miniſteriums zu Meiningen vom 20. v. M. die Verbindlichkeit übernommen, die unter Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen, ſowie unter Herzoglich Sachſen-Hildburghauſiſchen Wappen und Umſchrift ausgeprägten Sechs- und Dreikreuzerſtücke in Beträgen von hundert und mehr Gulden bei der Hauptkaſſe zu Meiningen jeder Zeit in vollem Nennwerth gegen grobe cursmäßige Munzſorten umzuwechſeln.

Indem man das Publikum bezüglich auf die Bekanntmachung vom 31. v. M. hievon in Kenntniß ſetzt, wird zugleich — damit jedermann in die Lage komme, ſeine Sachſen-Meiningenſche und Sachſen-Hildburghauſer Scheidemünze in vollem Nennwerthe auszutauſchen — verordnet, was folgt:

1) Sämmtliche Steuererheber des Landes ſind ermächtigt, Sechs- und Dreikreuzerſtücke mit der Umſchrift und dem Wappen von Sachſen-Meiningen oder Sachſen-Hildburghauſen innerhalb des im Satze 2. beſtimmten Termins im vollen Nennwerth anzunehmen, und dafür grobes Geld oder andere cursmäßige Scheidemünze abzugeben;

2) der Termin, innerhalb welchem dieſe Einlöſung ſtattfinden darf, währt drei Tage, und es wird hierbei der Tag, an welchem dem Steuererheber die gegenwärtige Verordnung durch das Verordnungsblatt zukommt, als der erſte Tag gerechnet;

Digitized by Google

3) ſogleich nach Empfang der Verordnung hat jeder Steuererheber durch Rückſprache mit dem Bürgermeiſter zu veranlaſſen, daß die nöthige Bekanntmachung in der Gemeinde erlaſſen werde;

4) nach Ablauf des zur Einlöſung beſtimmten Termines haben die Steuererheber, falls eine Einlöſung ſtattgefunden hat, den eingelösten Betrag dem Bürgermeiſter vorzuzeigen, und ſich von dieſem unter Angabe des Datums beurkunden zu laſſen.

Die eingelöste Scheidemünze haben ſie, beſonders verpackt, bei der nächſten Abrechnung an die Obereinnehmerei abzuliefern, im Falle die Ablieferung nicht früher gelegenheitlich geſchehen könnte.

Die Beurkundung des Bürgermeiſters iſt an die Obereinnehmerei mitabzugeben.

5) Die Obereinnehmereien ſind angewieſen, die hiernach eingegangenen Meiningenſchen und Hildburghauſer Scheidemünzen in beſonderen Rollen an die Kreis-, beziehungsweiſe Generalſtaatskaſſe einzuſenden.

6) Die Großherzogliche Steuerdirektion hat gegenwärtige Verordnung ſogleich in ihr Verordnungsblatt aufzunehmen.

Die Obereinnehmereien haben dafür zu ſorgen, daß dieſes jedem Erheber ſchleunig zukommt, und ſie haben darauf zu wachen, daß der zur Einlöſung im vollen Nennwerthe beſtimmte Termin überall genau eingehalten wird.

Carlsruhe, den 5. Januar 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Bekanntmachungen.

Die Vereinigung der Dampfſchiffahrtsgeſellſchaft für den Bodenſee und Rhein zu Conſtanz mit der Dampfbootactiengeſellſchaft zu Lindau betreffend.

Mit Bezug auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 27. Februar 1832 (Regierungsblatt Nr. **XVII.**) hinſichtlich der Ertheilung der höchſtlandesherrlichen Genehmigung an

Digitized by Google

die unter der Bezeichnung: „Dampfſchiffahrtsgeſellſchaft am Bodenſee“ zu Conſtanz errichtete unbenannte Geſellſchaft und derſelben höchſten Orts verliehenen Privilegien wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 30. November v. J. Nr. 1995. nunmehr auch die Vereinigung dieſer Geſellſchaft mit der Dampfbootactiengeſellſchaft zu Lindau, nach Maaßgabe des von denſelben vorgelegten Vertrags vom 28. Mai v. J. mit dem Zuſatze gnädigſt zu genehmigen geruht haben, daß die Dampfſchiffahrtsgeſellſchaft hinſichtlich der, nach §. 4. des Vertrags dem Lindauer Dampfboote und deſſen Schleppſchiffen zugeſagten abfahrtsgeldfreien Ladung, was den Hafen von Conſtanz betrifft, die zum Bezuge der Abfahrtsgebühren berechtigte Staatskaſſe, und was den Hafen zu Ueberlingen betrifft, die daſelbſt berechtigten Segelſchiffer zu entſchädigen habe.

Carlsruhe, den 5. Januar 1838.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. Held.

Stiftung.

Die ledig verſtorbene Anna Maria Ehrle von Sipplingen, Bezirksamts Ueberlingen, hat zum daſigen Schul- und Armenfond 50 fl. geſtiftet. Dies wird zur Ehre der Geberin hiermit bekannt gemacht.

Militär-Dienſt-Nachricht.

Durch höchſte Ordre vom 12. Dezember d. J. erhielt der penſionirte Capitaine Gottfried Schreiber die Erlaubniß, die Uniform der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden:

Digitized by Google

die bisherigen Kammerjunker: Eduard Freiherrn von Racknitz, Eduard Freiherrn von Uexküll, Adolph Freiherrn von Rüdt, Max Freiherrn von und zu Bodmann, und Nepomuck Freiherrn von Hornſtein, Grundherrn zu Binningen, zu Kammerherrn, ſowie

den Amts-Aſſeſſor Carl Freiherrn von Neubronn und die Rechtspraktikanten Octav Grafen von Andlaw und Johann Freiherrn von Türckheim zu Hofjunkern zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben den Poſtpraktikanten Johann Maurus von Meersburg zum Officialen bei dem Poſtamt Freiburg, und

den Poſtpraktikanten Anton Burg von Offenburg zum Officialen bei dem Oberpoſtamt Carlsruhe gnädigſt ernannt.

Die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Bindert in Kirchdorf auf die katholiſche Pfarrei Hauſen vor Wald, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von neun Rechtskandidaten, welche ſich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, wurden nachſtehende ſieben unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Eugen von Seyfried von Salem,
Heinrich Steinwender von Mannheim,
Ernſt Hink von Raſtadt,
Johann Baptiſt Storz von Villingen,
Salomon Fehrenbach von St. Märgen,
Carl Kieffer von Carlsruhe, und
Euno von Wänker von Freiburg.

Geſtorben ſind:

den 7. Dezember 1837 der Oberſtlieutenant Bachelin von dem zweiten Infanterie-Regiment in Carlsruhe.

" 11. " " der Premierlieutenant Franz Ruppert von dem Invaliden-Corps.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Januar 1838.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung ſämmtlicher Zollvereinsſtaaten einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe am 1ſten v. M. abgeſchloſſenen Vertrage, ſowie ſeinen Beilagen Unſere Genehmigung ertheilt haben, auch die hierwegen ausgefertigten Ratifikationsurkunden zwiſchen den contrahirenden Staaten bereits ausgewechſelt worden ſind, ſo verordnen Wir andurch, daß ſowohl der Hauptvertrag als die darin allegirten Nebenverträge A. B. C. D. und E. nebſt der Beilage zum Art. 2. der Uebereinkunft E. nachfolgend öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium am 28. Dezember 1837.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Vertrag

zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe.

Seine Majeſtät der König von Preußen für ſich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der zum Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, als der ſämmtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836 beſtehenden Zoll- und Handelsvereins einerſeits,

und Seine Majeſtät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig,

als ſämmtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 beſtehenden Steuerverbandes, andererſeits,

von gleichem Wunſche beſeelt, die gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe zwiſchen Ihren Staaten ſowohl, als auch überhaupt zwiſchen den beiderſeitigen Zoll- und Steuer-Vereinen im gemeinſamen Intereſſe derſelben möglichſt zu befördern, haben zu dieſem Zwecke Unterhandlungen eröffnen laſſen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Generalmajor, auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Hannoverſchen, Großherzoglich Oldenburgſchen, Herzoglich Braunſchweigſchen und Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſchen Hofe, Carl Wilhelm Ernſt Freiherrn von Canitz und Dalwitz, Ritter des Königlich Preußiſchen Militär-Verdienſt-Ordens mit dem Eichenlaube, des eiſernen Kreuzes erſter Klaſſe, des rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, ſo wie des Kaiſerlich Ruſſiſchen Sanct Annen-Ordens 2ter, des Sanct Stanislaus-Ordens 2ter und des Sanct Wladimir-Ordens 4ter Klaſſe, und

Allerhöchſt Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 4ter Klaſſe;

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren Geheimen-Cabinetsrath, Doktor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich Hannöverſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiſerlich Oeſtreichſchen Königlich Ungariſchen Sanct Stephan-Ordens, und Commandeur erſter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen; und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Ernſt Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannöverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtlich Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Kammerrath Gerhard Friedrich Auguſt Janſen, Ritter des Königlich Hannöverſchen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig:

Höchſt Ihren Finanzdirektor und Geheimen-Legationsrath, Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtlich Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechſelung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenſeitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenſeitigen Handels- und Steuerſyſteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwiſchen beiden Vereinen anerkennen, ſo verpflichten Dieſelben ſich, dem Schleichhandel zwiſchen Ihren Landen, und insbeſondere da, wo die Grenzen der beiderſeitigen Vereine ſich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergeſetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in ihren Staaten zu verbieten, möglichſt zu verhindern und zu beſtrafen, und Sich gegenſeitig zur Ausrottung eines ſolchen unerlaubten Verkehrs, wo derſelbe ſich zeigen ſollte, behülflich zu ſeyn. Zur Erreichung dieſes

Digitized by Google

Beilage A. Zwecks iſt die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwiſchen Ihnen errichtet werden.

Artikel 2.

Zur gründlichen Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche aus der vorſpringenden Lage einiger Hannoverſchen und Braunſchweigſchen Landestheile in das angrenzende Preußiſche Gebiet ſowohl für die beiderſeitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbeſondere auch für den beiderſeitigen Verkehr entſtehen, und in der Ueberzeugung, daß dieſer Zweck im gemeinſamen Intereſſe am vollſtändigſten durch den Anſchluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das ſie begrenzende Preußiſche Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majeſtät der König von Hannover die Grafſchaft Hohenſtein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig das Fürſtenthum Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunſchweigſchen Antheil an dem Dorfe Pabſtorf und das Dorf Heſſen,

Beilage B. Beilage C. an den gedachten Zollverein anſchließen, worüber mittelſt der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere feſtgeſtellt worden iſt.

Aus gleichen Rückſichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältniſſe einiger Preußiſchen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anſchlüſſe wollen

3) Seine Majeſtät der König von Preußen

a) mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeſchloſſenen Gebietstheilen: den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, dem Preußiſchen Antheil des am rechten Weſerufer belegenen Dorfes Frille,

den am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortſchaften,

b) mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Rocium,

dem Dorfe Würgaſſen,

dem nördlich von der Lemförder Chauſſee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,

dem rechts der Weſer und der Aue belegenen Theile des Kreiſes Minden,

Digitized by Google

Beilage D. nach näherem Inhalte der in der Anlage **D.** beigefügten Uebereinkunft, dem zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig beſtehenden Steuer-Vereine beitreten.

Artikel 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenſeitigen rechtlichen und geſetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über beſondere dem Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modificationen der von gewiſſen Erzeugniſſen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewiſſen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenſeitigen Verkehr betreffende Gegenſtände, mittelſt derjenigen
Beilage E. beſonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter **Lit. E.** beigefügt iſt.

Artikel 4.

Da es in Rückſicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs ausgeſchloſſen gebliebenen Hannoverſchen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handels-Vereins im beiderſeitigen Intereſſe liegt, daß die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf dieſen Landestheil in Anwendung kommen, ſo wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden, mit Einſchluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags und der demſelben unter **A** bis **E.** angeſchloſſenen Uebereinkunfte, welche ſämmtlich mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden ſollen, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841 feſtgeſetzt, und ſoll, wenn nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen ſollte, als noch auf 6 Jahre, und ſofort von 6 zu 9 Jahren, als verlängert angeſehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und ſollen die Ratifications-Urkunden deſſelben mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber bis zum erſten December dieſes Jahrs, zu Hannover ausgewechſelt werden.

Digitized by Google

Urkundlich iſt vorſtehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Hannover am erſten November Eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernſt Freiherr von Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L. S.) Ernſt Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.

(L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

A.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemeſſene, ihrer Verfaſſung entſprechende Maaßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es ſollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen ſolche Waaren-Niederlagen oder ſonſtige Anſtalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß ſie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieſelben mit einer Abgabe belegt ſind, dorthin einzuſchwärzen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angeſtellten (Bedienſteten) der contrahirenden Staaten ſollen ſich gegenſeitig den verlangten Beiſtand in allen geſetzlichen Maaßregeln bereitwillig leiſten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich ſind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieſer Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten beſtehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, ſondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlaſſenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote nicht minder der Verbote ſolcher Gegenſtände, deren ausſchließlichen Debit dieſe Regierungen ſich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der beſonderen Verfaſſung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demſelben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet ſind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angeſtellten (Bedienſteten) der indirekten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, ſo wie die ſonſtigen Angeſtellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Geſetze verpflichtet ſind, haben auch ohne beſondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle geſetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabſichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieſes Staats von demjenigen in Kenntniß zu ſetzen, was ſie in dieſer Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Intereſſes angeſetzten oder verpflichteten Beamten und Angeſtellten (Bedienſteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile ſoll es geſtattet ſeyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen ſich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von ſolchen Contraventionen zu machen, worauf dieſe Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenſeitig übernommenen Verpflichtung alle geſetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feſtſtellung der Contravention Behuf deren Beſtrafung führen könnten, gleich als wenn es ſich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Geſetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn ſie Unterthanen desjenigen Staates, in deſſen Gebiete ſie angehalten worden, oder eines mit dieſem im Zoll- (Steuer-) Verbande ſtehenden Staates ſind.

Im andern Falle ſind die Contravenienten demjenigen Staate, auf deſſen Gebiete die Contravention verübt worden iſt, auf deſſen Requiſition oder, nach Ermeſſen, auch ohne eine ſolche, zur Unterſuchung und Beſtrafung auszuliefern.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten ſich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt iſt, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an ſelbigen, auf die von dieſem Staate ergehende Requiſition eben ſo zur Unterſuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Geſetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Geſetzen eines jeden der paciszirenden Staaten werden nach eben den Strafgeſetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Unterſuchung und Beſtrafung eintritt, hinſichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Geſetze vorgeſchrieben ſind.

Auch kommen in Hinſicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Beſtimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Unterſuchungen ſoll in Bezug auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angeſtellten (Bedienſteten) desjenigen Staates, auf deſſen Gebiete die Contravention begangen worden iſt, dieſelbe Beweiskraft beigemeſſen werden, welche den amtlichen Angaben der inländiſchen Behörden, Beamten oder Angeſtellten für Fälle gleicher Art in den Landesgeſetzen beigelegt iſt.

So geſchehen Hannover am erſten November Eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

(unterzeichnet) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

(unterzeichnet) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Digitized by Google

B.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover andererſeits, wegen des Anſchluſſes der Grafſchaft Hohnſtein und des Amts Elbingerode an das Zoll-Syſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Hannover treten mit Ihrer Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode, unbeſchadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Syſteme des Königreichs Preußen, und damit dem Zoll-Syſteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den derzeit beſtehenden desfallſigen Königlich Preuſſiſchen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiziren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Königlich Hannoverſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Königlich Preußiſchen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen Preußen und den in Rede ſtehenden Königlich Hannoverſchen Landestheilen auf, und können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeſchwert in die Preuſſiſchen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus dieſen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

Digitized by Google

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenſtände (Salz und Spielkarten), ingleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5 und 6;

b) der im Innern des Zoll-Vereins — nach den auch für die fraglichen Königlich Hannoverſchen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugniſſe;

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Majeſtät der König von Hannover für die dem Zollvereine anzuſchließenden Gebietstheile den zwiſchen deſſen Mitgliedern beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, in ſo weit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus dem zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichts-Maaßregeln ſtattfinden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landes-Regierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Geſammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in ſo fern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2) Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in den fraglichen Königlich Hannoverſchen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußiſchen Landen und der daraus für

Digitized by Google

letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung, werden die hiebei ſpeciell betheiligten beiden Regierungen ſich über Maaßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchs-Abgaben, welche in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich Hannoverſchen Staats-Regierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in ſämmtlichen Vereins-Staaten, der einſeitigen Beſtimmung der Regierung, ſowie dem privativen Genuſſe derſelben vorbehalten, jedoch werden dabei in Uebereinſtimmung mit den zwiſchen ſämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundſätze auch Königlich Hannoverſcher Seits beobachtet werden:

a) Von allen ausländiſchen Gegenſtänden, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet iſt, darf keine weitere Verbrauchs-, noch ſonſtige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereins-Staate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen, ſowohl fremden, als inländiſchen oder vereinsländiſchen gleichartigen Gegenſtänden allgemein gelegt ſind.

b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländiſchem Tabak, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereins-Staates darf unter keinem Vorwande höher als das inländiſche belaſtet werden.

2) Dieſelben Grundſätze finden auch bei den Zuſchlags-Abgaben und Octrois ſtatt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden und deren einſeitige Bewilligung ebenfalls der Königlich Hannover'ſchen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbs-Verhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigen, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im

Digitized by Google

Dienſte ſolcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverſcher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behuf zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Majeſtät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf geſehen werden, den Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dies irgend geſtatten, zu erſchweren.

Die Zoll-Straßen ſollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 10.

Seine Majeſtät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- nnd Abfertigungs-Stellen, ſowie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverſchen Regierung für beide Landesherrn in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienſtobliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſt-Disciplin ſollen die in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode angeſtellten Zoll- und Steuer-Beamten ausſchließlich der Königlich Preußiſchen Regierung untergeordnet ſeyn.

Artikel 12.

Der Königlich Hannoverſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienſt ange-

Digitized by Google

ſtellten Beamten in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode, ſo weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der Hannoverſchen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chauſſee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode ſollen das Königlich Hannoverſche Hoheitszeichen, die einfache Inſchrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Hannoverſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen iſt.

Artikel 14.

Die Königlich Hannoverſche Regierung iſt berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußiſchen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, deſſen Bezirke die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode werden überwieſen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgaben-Syſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe einen Beamten an das gedachte Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in der Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverſchen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daſelbſt zu publizirenden Zollſtrafgeſetzes, jedoch nach den eben daſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenz-Beſtimmungen.

Artikel 16.

Die von dieſen Gerichten verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der in Uebereinſtimmung mit den deshalb in Preußen beſtehenden Beſtimmungen zu berechnenden Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverſchen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verſchuldeter Zoll-Vergehen von Hannoverſchen Gerichten verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwiſchen Preußen und Hannover in Bezie-

Digitized by Google

hung auf die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode, eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben ſtatt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit beſtehenden Eingangsabgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangs-Zölle des Königreichs Preußen und der mit demſelben im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Königlich Hannoverſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen der Grafſchaft Hohnſtein nebſt dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen Hannover am erſten November Eintauſend Achthundert Sieben und Dreißig.

unterzeichnet: **Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.**

Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

C.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Braunſchweig andererſeits, wegen des Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunſchweigiſchen Antheils des Dorfes Pabſtdorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig treten mit Ihrem Fürſtenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes

Digitized by Google

Pabſtorf und dem Dorfe Heſſen, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollſyſteme des Königreichs Preußen und damit dem Zollſyſteme der übrigen Staaten des Zollvereines bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinſtimmung mit den derzeit beſtehenden desfallſigen Königlich Preußiſchen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiciren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Braunſchweig zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Braunſchweigſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung. Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Königlich Preußiſchen Staaten allgemein getroffen werden

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwiſchen Preußen und den in Rede ſtehenden Herzoglich Braunſchweigſchen Landestheilen auf, und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus letztern frei und unbeſchwert in die Preußiſchen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus dieſen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenſtände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender nach Maaßgabe der Art. 5 und 6.);

b) der im Innern des Zollvereins — nach den auch für die fraglichen Herzoglich Braunſchweigſchen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugniſſe;

c) ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig für die dem Zollvereine anzuſchließenden Gebietstheile den zwiſchen deſſen Mitgliedern beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

Digitized by Google

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, inſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaßregeln ſtatt finden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2) Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in den fraglichen Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußiſchen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinſchwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten beiden Regierungen ſich über Maaßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Vekehr mit andern Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchsabgaben, welche in dem Fürſtenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1 benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung

Digitized by Google

erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in ſämmtlichen Vereinsſtaaten, der einſeitigen Beſtimmung der Regierung, ſo wie dem privativen Genuſſe derſelben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinſtimmung mit den zwiſchen ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundſätze auch Herzoglich Braunſchweigſcher Seits beobachtet werden:

a) Von allen ausländiſchen Gegenſtänden, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet iſt, darf keine weitere Verbrauchs- noch ſonſtige Abgabe erhoben werden, vorbehaltlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen, ſowohl fremden, als inländiſchen oder vereinsländiſchen gleichartigen Gegenſtänden, allgemein gelegt ſind.

b) In allen Ländern, in welchen vom vereinsländiſchen Tabak, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsſtaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländiſche belaſtet werden.

2) Dieſelben Grundſätze finden auch bei den Zuſchlagsabgaben und Octrois ſtatt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einſeitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in dem Fürſtenthume Blankenburg und den übrigen in Rede ſtehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunſt in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigen, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen bei dem Beſuchen der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunſchweigſcher Seits gehalten werden.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die, den im Artikel 2 erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürſtenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuſchließenden Herzoglichen Gebietstheilen, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks in ſelbigen und die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie in dem Fürſtenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde wird darauf geſehen werden, dem Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dies irgend geſtatten, zu erſchweren. Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in HöchſtDero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſowie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung für beide Landesherrn in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienſtobliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſtdisciplin, ſollen die dem Fürſtenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angeſtellten Zoll- und Steuerbeamten ausſchließlich der Königlich Preußiſchen Regierung untergeordnet ſeyn.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienſtangeſtellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, ſo weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der Braunſchweigſchen direkten, der Stempel- und Salzſteuern, auch der Chauſſee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsſtellen in den dem Zollverein anzuſchließenden Herzoglich Braunſchweigſchen Landestheilen ſollen das Herzoglich Braunſchweigſche Ho-

Digitized by Google

heitszeichen, die einfache Inſchrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunſchweigſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchen das abfertigende Amt belegen iſt.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung iſt berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußiſchen Hauptzoll- oder Hauptſteueramte, deſſen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwieſen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgabeſyſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen, und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe einen Beamten an das Hauptzoll- oder Hauptſteueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in den anzuſchließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunſchweigſchen Gerichten zwar nach Maßgabe des daſelbſt zu publicirenden Zollſtrafgeſetzes, jedoch nach den eben daſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenz-Beſtimmungen.

Artikel 16.

Die von dieſen Gerichten verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der, in Uebereinſtimmung mit den deshalb in Preußen beſtehenden Beſtimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem Herzoglich Braunſchweigſchen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verſchuldeter Zollvergehen von Braunſchweigſchen Gerichten verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwiſchen Preußen und Braunſchweig in Beziehung auf das Fürſtenthum Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Antheil des Dorfes Pabſtorf und das Dorf Heſſen eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben ſtatt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Herzogthume Braunſchweig derzeit beſtehenden Eingangsabgaben weſentlich niedriger

Digitized by Google

ſind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demſelben im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen den dem Zollvereine anzuſchließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen, Hannover am erſten November Eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

(unterz.) **Carl Wilhelm Ernſt Freiherr von Canitz und Dallwitz.**
Eduard Wilhelm Engelmann.
Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

D.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig anderſeits, wegen des Anſchluſſes verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Preußen treten, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins, deſſen Mitglied Allerhöchſt Dieſelben ſind, ausgeſchloſſenen Gebietstheilen:
   a) den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
   b) dem Preußiſchen Antheile des am rechten Weſerufer belegenen Dorfes Frille,
   c) den am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreiſe Minden gehörigen Ortſchaften, nicht minder
2) zugleich unter Zuſtimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereins, mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze deſſelben befindlichen Gebietstheilen:
   a) an dem Dorfe Roclum,
   b) dem Dorfe Würgaſſen,
   c) dem nördlich von der Lemförder Chauſſee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
   d) dem rechts der Weſer und der Aue belegenen Theile des Kreiſes Minden, welcher von

Digitized by Google

dem Einfluſſe der Aue in die Weſer an, durch die Weſer, demnächſt von der Gegend bei Leeſe ab, durch die Königlich Hannoverſche, dann Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritt in die Weſer umgeenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweig'ſchen Syſteme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländiſchem Branntwein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Preußen in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derſelben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzſteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinſtimmung mit den derzeit beſtehenden deßfallſigen Königlich Hannoverſchen und Herzoglich Beaunſchweigſchen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publizieen, ſonſtige Beefügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Directionen zu Münſter und reſp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen zu laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunſchweig beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Preußiſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Königlich Preußiſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, reſp. Herzogthume Beaunſchweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwiſchen den in Rede ſtehenden Königlich Preußiſchen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeſchwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus dieſem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinſichtlich welcher die bisherigen Verhältniſſe unverändert beſtehen bleiben, des im Herzogthum Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei ſeinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in dieſem beſtehenden Verbrauchsabgabe von inländiſchem Biere unteeliegt), und endlich ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich Preußiſchen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Olden-

Digitized by Google

burg-Braunſchweigſchen Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

In den, dem Steuerverein anzuſchließenden Preußiſchen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den feſtgeſetzten Regie-Preiſen verkauft werden wird, ausſchließlich der Königlich Preußiſchen Regierung, und ſoll für dieſe Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchsabgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuſchließenden Preußiſchen Landestheilen für Rechnung der Königlich Preußiſchen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in ſämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einſeitigen Beſtimmung der Regierung, ſo wie deren privativem Genuſſe vorbehalten; jedoch wird dem Grundſatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsſtaats unter keinem Vorwande höher, als das inländiſche belaſtet werden.

Daſſelbe gilt auch von den Zuſchlagsabgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede ſtehenden Königlich Preußiſchen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in denſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind. Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigen, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den andern Staaten des Steuervereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe wird es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Preußiſcher Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2 erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Ver-

Digitized by Google

waltung in den dem Steuervereine anzuſchließenden Landestheilen, insbeſondere die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen ſoll in gegenſeitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien, angeordnet werden. Seine Majeſtät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königlich Hannoverſchen oberſten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweiſe der Herzoglich Braunſchweigſchen oberſten Steuerbehörde in Braunſchweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majeſtät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in Allerhöchſt Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Ausfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamtenſtelle nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge deſſen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Preußiſchen Regierung für beide Landesherrn, nämlich für Seine Majeſtät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienſtſtellen, für Seine Majeſtät den König von Hannover oder für Seine Durchlaucht den Herzog von Braunſchweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienſtobliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſtdisciplin ſollen die in den anzuſchließenden Königlich Preußiſchen Landestheilen angeſtellten Steuerbeamten ausſchließlich der Königlich Hannoverſchen reſp. der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung untergeordnet ſeyn.

Artikel 11.

Der Königlich Preußiſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienſt angeſtellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, ſoweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der privativen Preußiſchen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuſchließenden Königlich Preußiſchen Landestheilen ſollen den Preußiſchen Adler, die einfache Inſchrift „Steueramt“ erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzſteuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc. mit den Preußiſchen Landesfarben verſehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur den Königlich Preußiſchen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich Preußiſche Regierung iſt befugt, zu denjenigen Königlich Hannöverſchen oder Herzoglich Braunſchweigſchen Grenzſteuerämtern erſter Klaſſe oder Hauptſteuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwieſen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgabenſyſtem betreffen,

Digitized by Google

Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen, und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in den anzuſchließenden Preußiſchen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich Preußiſchen Behörden zwar nach Maaßgabe der daſelbſt zu publicirenden Strafgeſetze, jedoch nach den ebendaſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preußiſchen Behörden verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der den desfallſigen im Steuervereine geltenden geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der Königlich Preußiſchen Staatskaſſe zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verſchuldeter Steuervergehen von Preußiſchen Behörden verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwiſchen Preußen und dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuervereine in Beziehung auf die dem letztern anzuſchließenden Königlich Preußiſchen Landestheile eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, desgleichen an Bier- nnd Branntweinſteuer ſtattfinden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

So geſchehen Hannover am erſten November Eintauſend Achthundert Sieben und Dreißig.

Carl Wilhelm Ernſt, Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernſt Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

Digitized by Google

E.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehres.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile ſind, zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunſchweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Meſſe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieſes Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins beſtehende Vergünſtigung, wonach inländiſche Gewerbtreibende, welche mit ihren Waaren ausländiſche Meſſen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgeſuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißſcheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren ſteuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden ſoll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißſcheine verſehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Meſſen in Braunſchweig auch dann ſteuerfrei in das Gebiet deſſelben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer ſolcher Waaren erfolgt, und hierbei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen beſondern Verabredung, vorzuſchreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenſeitigen Verkehr im Allgemeinen möglichſt zu befördern, wollen die zu dem Zoll-Vereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rückſicht auf die geringern Steuer-Sätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigiſchen Steuer-Verbandes enthält, gewiſſen Erzeugniſſen Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereines, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieſer Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergibt die Gegenſtände, bei welchen dieſe Erleichterungen ſtatt finden werden, den Umfang derſelben, und die Beſchränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenſtänden im gemeinſamen Einverſtändniſſe vorbehalten worden ſind.

Den zuerſt gedachten Regierungen ſoll es jedoch frei ſtehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermeſſen zu modificiren, oder wieder aufzuheben, ſofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigiſchen Steuer-Verbandes hinſichtlich derjenigen Gegenſtände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugeſtanden worden ſind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachthei-

lige Weiſe verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunſchweig von Seiten dieſer Staaten weſentlich erſchwert werden ſollte.

Wegen der erforderlichen Urſprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenſtände iſt ein beſonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigiſchen Steuer-Verbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird; und wonach auch die betreffenden Steuer-Behörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entſprechender Anweiſung verſehen werden ſollen.

Artikel 3.

Zur gegenſeitigen Erleichterung des Jahrmarkts-Verkehrs ſoll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen Vereins gebrachten Waaren die geſetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs-, noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenſtände der Verzehrung ſind jedoch von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen.

Artikel 4.

Die im vorſtehenden Artikel für den Jahrmarkts-Verkehr beſtimmten Erleichterungen ſollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenſeitigen Vereins-Gebieten Anwendung erhalten, ſo daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs-, noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, ſollen daſelbſt ſowohl hinſichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derſelben wieder ausgehende Vieh, ſoll gegenſeitig weder eine Eingangs-, noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es ſoll den Unterthanen der contrahirenden Theile geſtattet ſein, Getreide, Hülſenfrüchte und Oelſaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats dergeſtalt abgabenfrei verarbeiten zu laſſen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und reſp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten iſt.

Der Eingang und reſp. Wiederausgang muß jedoch, inſofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zuläſſig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll-(Steuer-) Stelle

Digitized by Google

erfolgen und bei derſelben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maaßregeln zu beobachten ſind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Syſteme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorſtehendem Artikel enthaltenen Beſtimmungen ſollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenſtände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zuſtande in das erſtere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerſchneiden auf Sägemühlen,
b) Kreide zum Vermahlen,
c) Wachs zum Bleichen,
d) Glocken zum Umgießen,
e) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung,
f) Gemälde zum Reſtauriren,
g) Wollene Waaren zum Walken, Waſchen oder Färben,
h) leinenes und baumwollenes Garn — letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderſeitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenem Garne ſoll zwar dieſe Beſchränkung der Quantität nicht ſtatt finden, die Aus- und Wieder-Einfuhr jedoch nur über beſtimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinſchaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereins-Gebiete amtlich abgefertigt und kolliweiſe unter Verſchluß geſetzt ſind, um mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereins-Gebiets in einen andern Theil des erſtern wieder eingeführt zu werden, ſo ſoll, wenn eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsſtellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Reviſion wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verſchluß nicht abgenommen, ſondern neben dem von dem Eingangsamte, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, etwa anzulegenden Verſchluſſe beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenſtrecken ſoll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verſchluß, wenn ſolcher gut und dem Zwecke entſprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verſchluſſes abgeſtanden werden. Dieſe Erleichterung kann auch dann ſtattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweiſe, ſondern im Ganzen unter Verſchluß geſetzt ſind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereins-Gebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verurſachen würde, wird eine

Digitized by Google

Vorabfertigung dieſer Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daſelbſt Seitens des Zoll-Vereins zu ſtationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinſchaftlichen Grenzen ſoll eine, den gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſen entſprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemeſſenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugniſſen beſtehen, und wird, ſoweit es daran jetzt fehlen mögte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preuſſiſche Gebiet auf den nachſtehend bezeichneten Straßen, von welchen die erſtere dem Durchgangs-Verkehr wiederum geöffnet werden ſoll, nemlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Pr. Oldendorf, und umgekehrt,

wird die Durchgangs-Abgabe

ad a) auf fünfzehn Silbergroſchen, und

ad b) auf zehn Silbergroſchen

für die Pferdelaſt ermäßigt.

Dagegen ſoll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberſtadt nach Helmſtedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geſchehen Hannover am erſten November Eintauſend Achthundert Sieben und Dreißig.

(unterzeich.) Carl Wilhelm Ernſt Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

Digitized by Google

Verzeichniſs

derjenigen Erzeugniſſe der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunſchweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demſelben im Zollvereine ſich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweiſe von derſelben ganz frei bleiben.

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Vereinszolltarifs.	Maaßſtab der Verſteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz.		Bemerkungen.
				Rthl.	Sgr.	
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter ſechs Pfund	A. E. A.	"	fr	ei	
2	Bärme oder Heſe, feiſche	A. E. A.	"	fr	ei	
3	Bier aller Art in Fäſſern	25. a.	Preuß Ztn von 110 Pf.	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei . . .	3. b.	"	1	15	
5	Bleierne Gewichte, Keſſel, Kugeln ꝛc. . .	3 b.	"	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentner und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
6	Butter in Stücken	25. g.	"	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffſtein	A. E. A.	"	—	10	
8	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte .	5. Anm.	"	—	10	
9	Eiſenblech, Schwarz- und Sturzblech .	6. c.	"	1	—	
10	Eiſenblech verzinntes	6. d.	"	2	—	
11	Eiſen- und Stahldrath aller Art . .	6. d.	"	3	—	
12	Eiſenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Keſſel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc. desgleichen grobe aus Eiſen gegoſſene Maſchinen	6. e. 1.	"	—	25	
13	Eiſen- und Stahlwaaren, ordinäre, ohne Politur, aus geſchmiedetem Eiſen, aus Eiſen, Stahl und Eiſenblech, ſowohl aus dieſen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eiſen geſchmiedete Maſchinen und Siebe, Harfenſiebe, grobe eiſerne in Verbindung mit Holz. .	6. e. 2.	"	3	—	

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Vereinszolltarifs.	Maaßſtab der Verſteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthl.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Sgr.	Bemerkungen.
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbſen, Buchweizen, Gerſte, Hafer . .	9. a.	Preußiſcher Scheffel.	—	1	Der ermäßigte Zollſatz findet nur ſo lange Anwendung, als im Hannover-Oldenburg-Braunſchweig'ſchen Vereine keine höhere Eingangs-Abgabe als ein halber Sgr. vom Himten für das aus dem Zollvereine eingehende Getreide erhoben wird.
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Preuß. Ztn. von 110 Pf.	—	25	Der ermäßigte Zollſatz gilt nur für die unmittelbaren Verſendungen der Glashütten, die, ſo wie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Verſendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden ſollen. Auch auf die Fabrikate künftig in dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigiſchen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollſatz Anwendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangsämter Vereinbarung getroffen worden.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeſchliffen, oder mit abgeſchliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterſchied der Farbe	10. b.	"	2	15	
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausſchluß der aus außereuropäiſchen Hölzern gefertigten Gegenſtände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeſchlag	12. c.	"	2	10	
18	Honigkuchen und Pfeffernüſſe	25. p.	"	3	—	
19	Hopfen	13.	"	—	10	
20	Käſe in einzelnen Stücken (Handkäſe). Für andere als Handkäſe gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentnern.	25. o.	"	1	5	
21	Kleie	A. E. A.	"	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemalte	12. c.	"	—	15	
23	Kupfer und Meſſing, geſchmiedetes, gewalztes, geſchlagenes und gegoſſenes Kupfer und Meſſing, Kupfer- und Meſſingblech, auch Kupfer- und Meſſingdrath, roher	19. a.	"	3	—	

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Vereinszolltarifs.	Maaßſtab der Verſteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz.		Bemerkungen.
				Rthl.	Sgr.	
24	Kupfer- und Meſſingwaaren, gröbere, als Keſſel, Pfannen und dergleichen . .	19. b.	Preuß. Ztn. von 110 Pf.	6	—	Der ermäßigte Zollſatz gilt nur für die unmittelbaren Verſendungen Seitens der Verfertiger dieſer Waaren.
25	Leder:					
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, ingleichen ſämiſch- und weißgares Leder . .	21. a.	"	4	—	
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21. b.	"	6	25	Der ermäßigte Zollſatz gilt nur für die unmittelbaren Verſendungen durch die Verfertiger.
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren) . . .	21. c.	"	6	25	
26	Leinengarn, rohes	22. a.	"	fr	ei	Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover-Oldenburg-Braunſchw. St. Verein eingelaſſen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flachs, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
27	Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	22. d.	"	fr	ei	
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22 e.	"	fr	ei	
29	Lichter, Talg, ...	23.	"	3	—	
30	Maſchinen, feine aus Eiſen geſchmiedete	6. e. 3.	"	6	25	Darüber, welche Gegenſtände als feine geſchmiedete Maſchinen anzuſehen, iſt das Waaren-Verzeichniß zu dem Vereinszolltarif ad pos. 6. e. 3. maaßgebend.
31	Mehl und ſonſtiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze ꝛc.	25. q.	"	1	5	
32	Netze, Fiſcher-, Vogel-, Jagd- und Pferde- von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. e.	"	1	—	
33	Oelkuchen	A. E. A.	"	—	$7^1/_2$	
34	Oel in Fäſſern	26.	"	1	5	Der ermäßigte Zollſatz gilt nur für die unmittelbaren Verſendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenſtände.	Poſition des Vereins-Zolltarifs.	Maaßſtab der Verſteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthl.	Sgr.	Bemerkungen.
35	a) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen . . .	38. c.	Preuß. Ztn. von 110 Pf.	3	15	Der ermäßigte Zollſatz gilt nur für die unmittelbaren Verſendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürſtenberg und deren Faktorei zu Braunſchweig, ſowie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Aurich.
	b) Porzellan, weißes	38. e.	"	5	—	
	c) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . .	38. f.	"	20	—	
36	Reife, hölzerne (Faßbänder)	12. Anm.	"	—	1	
37	Schrot von Getreide im Verkehr der beiderſeitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausſchluß der mahlſteuerpflichtigen Städte und des größern und eigentlichen Handelsverkehrs	25. q.	"	—	10	Als Grenzbewohner ſind in dem Königlich Preußiſchen und Kurfürſtlich Heſſiſchen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich Hannoverſchen, Großherzoglich Oldenburgſchen und Herzogl. Braunſchweigſchen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortſchaften anzuſehen.
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.	"	3	—	
39	Vieh. a) Ochſen	39. b.	Stück	2	15	Die ermäßigten Sätze für Ochſen, Kühe und gemäſtete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuervereine die jetzt beſtehenden Eingangsabgabe für Ochſen auf 2 Thl. 12 ggr. „ Kühe „ 1 „ 12 „ „ Schweine „ — „ 12 „ erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochſen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangs-Abgabe von 1 RThl 12 ggr. und reſp. 1 RThl. pro Stück einzulaſſen.
	b) Kühe	39. c.	"	1	15	
	c) Rinder, (Ferſen)	39. d.	"	1	—	
	d) Schweine, gemäſtete und magere	39. e.	"	—	15	

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Januar 1838.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, in Betreff einer neuen Eintheilung des Großherzogthums in Waſſer- und Straßenbaubezirke, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisherige für die Waſſer- und Straßenbauverwaltung beſtandene Eintheilung des Großherzogthums in 13 Inſpektionsbezirke wird aufgehoben.

§. 2.

Das Land wird dagegen in 17 Waſſer- und Straßenbaubezirke getheilt, die nach dem Wohnſitz des Bezirks-Inſpektors folgende Benennungen annehmen und aus den beigeſetzten Amtsbezirken gebildet werden:

I. **Bezirks-Inſpektion Stockach** (öſtlicher Bodenſeebezirk), umfaſſend die Aemter: Mößkirch, Pfullendorf, Stetten am kalten Markt, Meersburg, Salem, Ueberlingen, Stockach, Heiligenberg.

II. **Bezirks-Inſpektion Conſtanz** (weſtlicher Bodenſeebezirk), umfaſſend die Aemter: Conſtanz, Radolphzell, Blumenfeld, Engen.

III. **Bezirks-Inſpektion Villingen** (Donaubezirk), umfaſſend die Aemter: Möhringen, Hüfingen, Neuſtadt, Bräunlingen, Villingen, Triberg, Hornberg (mit Ausnahme von Schiltach und Lehengericht, die der Inſpektion Lahr einverleibt ſind).

Digitized by Google

IV. **Bezirks-Inſpektion Waldshut** (Wuttachbezirk), umfaſſend die Aemter: Jeſtetten, Stühlingen, Bonndorf, Waldshut, St. Blaſien, Säckingen.

V. **Bezirks-Inſpektion Lörrach** (Wieſenbezirk), umfaſſend die Aemter: Schönau, Schopfheim, Lörrach, Müllheim.

VI. **Bezirks-Inſpektion Freiburg** (Dreiſambezirk), umfaſſend die Aemter: Staufen, Breiſach, Freiburg (Stadt- und Landamt).

VII. **Bezirks-Inſpektion Emmendingen** (Elzbezirk), umfaſſend die Aemter: Waldkirch, Emmendingen, Kenzingen.

VIII. **Bezirks-Inſpektion Lahr** (Schutterbezirk), umfaſſend die Aemter: Ettenheim, Lahr, Haslach, Wolfach, ſodann die Orte Schiltach und Lehengericht vom Amte Hornberg.

IX. **Bezirks-Inſpektion Offenburg** (Kinzigbezirk), umfaſſend die Aemter: Gengenbach, Offenburg, Kork.

X. **Bezirks-Inſpektion Rheinbiſchoffsheim** (Renchbezirk), umfaſſend die Aemter: Oberkirch, Biſchoffsheim, Achern, Bühl.

XI. **Bezirks-Inſpektion Raſtatt** (Murgbezirk), umfaſſend die Aemter: Baden, Gernsbach, Raſtatt.

XII. **Bezirks-Inſpektion Carlsruhe** (Albbezirk), umfaſſend die Aemter: Ettlingen, Stadt- und Landamt Carlsruhe, Durlach und Pforzheim.

XIII. **Bezirks-Inſpektion Bruchſal** (Salbezirk), umfaſſend die Aemter: Bretten, Eppingen, Bruchſal, Philippsburg.

XIV. **Bezirks-Inſpektion Mannheim** (unterer Neckarbezirk), umfaſſend die Aemter: Schwetzingen, Mannheim, Ladenburg, Weinheim.

XV. **Bezirks-Inſpektion Heidelberg** (mittlerer Neckarbezirk), umfaſſend die Aemter: Wiesloch, Heidelberg, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbiſchoffsheim.

XVI. **Bezirks-Inſpektion Mosbach** (oberer Neckarbezirk), umfaſſend die Aemter: Eberbach, Mosbach, Buchen, Adelsheim.

XVII. **Bezirks-Inſpektion Tauberbiſchoffsheim** (Tauberbezirk), umfaſſend die Aemter: Krautheim, Borberg, Gerlachsheim, Walldürn, Biſchoffsheim, Wertheim.

Digitized by Google

§. 3

Die durchgängig mit den Obereinnehmereien und Hauptſteuerämtern verbundenen Waſſer- und Straßenbaukaſſen behalten ihren bisherigen Umfang, haben jedoch überall, wo ſie in zwei Inſpektionsbezirke eingreifen, die Einnahmen und Ausgaben für jede Inſpektion nach Maaßgabe des §. 9. der Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 15. Mai 1835 in der Rechnung getrennt zu behandeln.

§. 4.

Vorſtehende neue Bezirkseintheilung tritt mit dem 1. Juli 1838, als dem Beginn eines neuen Etatsjahrs, in's Leben. Bis dahin bleibt jeder ſeitherige Inſpektor oder ſein Stellvertreter für den Vollzug des ihm zugefertigten Etats verantwortlich, ſo wie auch er allein die Aſſignationsbefugniß auf die Kaſſe ſeines bisherigen Bezirks bis dahin behält.

Nichts deſto weniger haben ſich die neu ernannt werdenden Inſpektoren und Conducteurs alsbald nach ihrer Ernennung in ihren künftigen Inſpektionsſitz zu begeben, den ſeitherigen Inſpektor beim Vollzug aller in ihren künftigen Bezirk eingreifenden Arbeiten möglichſt zu unterſtützen, und die Antrags-Relation für das künftige Etatsjahr zu bearbeiten.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern mit dem Vollzuge.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 4. Januar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Verſicherung der in öffentlichen Lagerhäuſern untergebrachten Kaufmannsgüter gegen Feuerſchaden betreffend.

Nach höchſtem Staatsminiſterial-Reſcript vom 4. d. M. Nr. 2213. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu beſchließen geruht, daß künftig die unter obrigkeitlicher Aufſicht ſtehenden, in öffentlichen Lagerhäuſern untergebrachten Kauf-

Digitized by Google

mannsgüter zu ihrem vollen Werthe, ohne Abzug von einem Fünftel, von den conceſſionirten Fahrniß-Aſſecuranz-Geſellſchaften verſichert werden dürfen.

Dieſe höchſte Entſchließung, welche zu Gunſten der Kaufmannsgüter der erwähnten Art eine Ausnahme von dem im §. 1. der höchſten Verordnung vom 2. April 1825 (Regierungsblatt Seite 105) enthaltenen Verbote zuläßt, und auch auf derartige Brandſchadens-Verſicherungen der inländiſchen Phönix-Geſellſchaft anwendbar iſt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Januar 1838.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Medizinalrath Dr. Guggert in Baden die nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt, den von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehenen St. Wladimir-Orden vierter Klaſſe anzunehmen und zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Königlich Bayeriſchen General-Major und Brigadier der Artillerie Freiherrn von Zoller das Großkreuz,

dem Königlich Bayeriſchen Artillerie-Major Achner, und

dem Königlich Bayeriſchen Artillerie-Hauptmann Freiherrn von Berchem das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens

gnädigſt zu verleihen geruht.

Eben dieſes Ritterkreuz haben Höchſtdieſelben auch dem Oberhofgerichtsrath Kieffer zu Mannheim gnädigſt ertheilt.

Digitized by Google

Dienſt=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

Die Waſſer= und Straßenbau=Inſpektoren Funke zu Raſtatt und Fiſcher zu Offenburg, unter Ernennung zu Bauräthen, in die Oberdirektion des Waſſer= und Straßenbaues zu berufen, ferner

den daſelbſt angeſtellten Aſſiſtenten Profeſſor Keller zum Aſſeſſor, und den Bauconducteur Auguſt Wippermann zum Secretär bei gedachter Stelle zu ernennen.

Sodann haben Höchſtdieſelben bei den durch die obige höchſte Verordnung vom 4. d. M. neu errichteten Waſſer= und Straßenbauinſpektionen nachſtehend benannte Inſpektoren und Conducteure gnädigſt anzuſtellen geruht:

1) bei der Inſpektion Ueberlingen: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Rau, bisherigen Inſpektor zu Stockach; als Bauconducteur zweiter Klaſſe den Ingenieur=Praktikanten Wilhelm Eichrodt;

2) bei der Inſpektion Conſtanz: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Friedrich Greiner, bisher Conducteur erſter Klaſſe zu Säckingen;

3) bei der Inſpektion Villingen: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Sprenger, bisherigen Inſpektor daſelbſt; als Bauconducteur erſter Klaſſe den bisherigen Conducteur zweiter Klaſſe Philipp Fiſcher daſelbſt;

4) bei der Inſpektion Waldshut: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Föhrenbach, bisherigen Inſpektor zu Säckingen; als Bauconducteur zweiter Klaſſe den Ingenieur=Praktikanten Anton Hemmerle;

5) bei der Inſpektion Lörrach: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Obermüller, bisherigen Conducteur erſter Klaſſe zu Raſtatt; als Bauconducteur erſter Klaſſe den bisherigen Conducteur zweiter Klaſſe Joſeph Strohmaier zu Kehl;

6) bei der Inſpektion Freiburg: als Bezirksinſpektor den Ober=Ingenieur Morat, bisherigen Inſpektor daſelbſt; als Bauconducteur erſter Klaſſe den Ingenieur=Praktikanten Chriſtian Ruoff;

7) bei der Inſpektion Emmendingen: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Ludwig Durban, bisherigen Inſpektor daſelbſt; als Bauconducteur erſter Klaſſe den Ingenieur=Praktikanten Franz Schuler;

Digitized by Google

8) bei der Inſpektion Lahr: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Joſeph Keller, bisherigen Conducteur erſter Klaſſe zu Mannheim;

9) bei der Inſpektion Offenburg: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Baumgärtner, bisherigen Inſpektor zu Kehl; als Bauconducteur zweiter Klaſſe den Ingenieur-Praktikanten Franz Ruth;

10) bei der Inſpektion Rheinbiſchoffsheim: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Embdt, bisherigen Conducteur erſter Klaſſe zu Freiburg; als Bauconducteur zweiter Klaſſe den Ingenieur-Praktikanten Fridolin von Senger;

11) bei der Inſpektion Raſtatt: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Gerſtner, bisherigen Inſpektor zu Carlsruhe; als Bauconducteur zweiter Klaſſe den Ingenieur-Praktikanten Julius Eiſenlohr;

12) bei der Inſpektion Carlsruhe: als Bezirksinſpektor den ſeitherigen Baurath Lienin unter Ernennung zum Oberingenieur mit Belaſſung ſeines bisherigen Ranges; als Bauconducteur zweiter Klaſſe den Ingenieur-Praktikanten Ernſt Ludwig;

13) bei der Inſpektion Bruchſal: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Dreßler, bisherigen Inſpektor daſelbſt;

14) bei der Inſpektion Mannheim: als Bezirksinſpektor den Oberingenieur Dyckerhoff, bisherigen Inſpektor daſelbſt; als Bauconducteur erſter Klaſſe den Ingenieur-Praktikanten Ludwig Stimm;

15) bei der Inſpektion Heidelberg: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Lorenz, bisherigen Inſpektor daſelbſt; als Bauconducteur erſter Klaſſe den bisherigen Conducteur zweiter Klaſſe Karl Stein daſelbſt;

16) bei der Inſpektion Mosbach: als Bezirksinſpektor den Ingenieur von Delaiti, bisherigen Sekretär bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues;

17) bei der Inſpektion Tauberbiſchoffsheim: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Hof, bisherigen Inſpektor daſelbſt;

und dabei noch insbeſondere beſtimmt, daß gemäß dem §. 4. der höchſten, die neue Bezirkseintheilung betreffenden Verordnung, der nach Offenburg ernannte Inſpektor Baum-

gärtner bis zum 1. Juli d. J. als Stellvertreter des bisherigen Inſpektors Fiſcher zu funktioniren habe, desgleichen der nach Rheinbiſchoffsheim ernannte Inſpektor Embdt als Stellvertreter des Inſpektors Baumgärtner, ferner der nach Raſtatt ernannte Inſpektor Gerſtner als Stellvertreter des bisherigen Inſpektors Funke, und der für Carlsruhe ernannte Oberingenieur Lienin als Stellvertreter des Inſpektors Gerſtner.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht:

den Oberamtmann Manz bei dem Stadtamte Freiburg, ſeinem Wunſche entſprechend, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit deſſen langjährigen Dienſtleiſtungen, in den Penſionsſtand zu verſetzen;

dem Amtmann Rombride zu Mannheim, unter Ernennung zum Oberamtmann, das Bezirksamte Bretten zu übertragen;

den Amtmann Franz von Jagemann von dem Bezirksamte Oberkirch zu dem Oberamte Raſtatt,

den Amtmann Maier von dem Bezirksamte Achern zu dem Oberamte Pforzheim,

den Amtmann Neumann von dem Bezirksamte Walldürn zu dem Bezirksamte Waldshut, und

den Amtsaſſeſſor Jüngling von dem Stadtamte Freiburg zu dem Bezirksamte Oberkirch zu verſetzen;

auch den Amtmann Bannwarth, bisherigen dritten Beamten bei dem Stadtamte Freiburg, zum zweiten Beamten daſelbſt zu befördern.

Zu Amtmännern haben Höchſtdieſelben gnädigſt ernannt:

a) den Amtsaſſeſſor von Bodmann zu Waldshut unter Verſetzung zum Stadtamte Freiburg als dritten Beamten,
b) den Amtsaſſeſſor Fieſer zu Sinsheim unter Verſetzung zum Bezirksamte Walldürn,
c) den Amtsaſſeſſor Exter zu Durlach unter Verſetzung zum Stadt- und Landamte Wertheim,
d) den Amtsaſſeſſor von Stengel bei dem Stadtamte Mannheim, und
e) den Amtsaſſeſſor von Reichlin-Meldegg bei dem Bezirksamte Müllheim.

Ferner wurden nachſtehend benannte Rechtspraktikanten zu Aſſeſſoren bei den beigeſetzten Aemtern gnädigſt ernannt:

a) der Rechtspraktikant Friedrich Fuchs von Mannheim bei dem Stadtamte daſelbſt,

Digitized by Google

b) der Rechtspraktikant Wilhelm Spangenberg von Heidelberg bei dem Amte Sinsheim,

c) der Rechtspraktikant Dr. Schütt von Mannheim bei dem Stadtamte Freiburg,

d) der Rechtspraktikant P. Ahles von Mannheim bei dem Amte Achern,

e) der Rechtspraktikant Friedrich Held von Conſtanz bei dem Oberamte Lahr,

f) der Rechtspraktikant Carl Faber von Durlach bei dem Amte Philippsburg, und

g) der Rechtspraktikant Julius Betz von Carlsruhe bei dem Polizeiamte daſelbſt.

Auch haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Cameralpraktikanten Siegel, Dienſtverweſer der Obereinnehmerei Borberg, zum wirklichen Obereinnehmer in Borberg zu ernennen;

die Verſetzung des grundherrlich von Berſtett'ſchen Bezirksförſters Hofmann von Vollſchweil nach Hochdorf, ſowie die Anſtellung des Forſtpraktikanten Reinhold Lais von Schönau als grundherrlich von Berſtett'ſcher Bezirksförſter zu Vollſchweil, ſowie auch

die Anſtellung des Forſtpraktikanten Georg Friedrich Gleißner von Käferthal als Bezirksförſter der Stadt Heidelberg zu beſtätigen;

den bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes als Regiſtraturgehilfe functionirenden Wilhelm Friedrich Gamm in dieſer Eigenſchaft bei dem nämlichen Hofgerichte mit Staatsdienerrecht anzuſtellen;

dem Pfarrer Johann Baptiſt Hirt die ihm ſeit 1834 proviſoriſch verliehene evangeliſche Pfarrei Efringen, Dekanats Lörrach, definitiv zu übertragen, und

die an dem Lyceum zu Carlsruhe erledigte Lehrſtelle dem Lehrer Adam Leber daſelbſt zu verleihen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 23. Dezbr. 1837 iſt dem Rechtspraktikanten Ludwig Euler in Lörrach das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativgegenſtänden ertheilt worden.

Die von der Großherzoglich Markgräflich Badiſchen Domainenkanzlei dem Pfarrverweſer Friedrich Katzenmaier in Mimmenhauſen ertheilte Präſentation zur katholiſchen Pfarrei Weildorf, Amts Salem, und

die freiherrlich von Mainau'ſche Präſentation des Vikars Auguſt George bei St. Stephan in Conſtanz auf die katholiſche Pfarrei Gailingen, Amts Radolphzell, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Januar 1838.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der mit den übrigen Zollvereinsſtaaten getroffenen Verabredungen über Erweiterung der der Schweiz durch Unſere Verordnung vom 10. Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 465) eingeräumten Zollbegünſtigungen;

in der Vorausſetzung, es werde die Schweiz in ihrem eidgenöſſiſchen und Cantonalzollweſen keine für die Vereinsſtaaten nachtheilige Veränderung eintreten laſſen, auch die Erwartungen erfüllen, welche die Zollvereins-Regierungen von ihr bezüglich ihrer Mitwirkung zum Schutze der Vereinszollgefälle zu hegen berechtigt ſind;

endlich unter dem Vorbehalte weiterer mit der Eidgenoſſenſchaft zu treffenden Verabredungen,

haben Wir im Einverſtändniß mit den Kronen Bayern und Württemberg beſchloſſen und verordnen hiermit bis auf Weiteres, wie folgt:

Art. 1.

Der Schweiz werden in ihrem Verkehr mit den Vereinsſtaaten außer den durch Unſere Verordnung vom 10. Dezember 1835 verliehenen Zollbegünſtigungen vom 1ten Februar dieſes Jahrs an folgende weitere Zollbegünſtigungen eingeräumt:

1) die Einfuhr von mageren Ochſen, Stieren, Kühen und Rindern auf der Grenze von Lindau bis Schuſterinſel (Baſel gegenüber) gegen ein Viertel der allgemeinen Tarifſätze, ohne Unterſchied, ob das Vieh zur Nachzucht beſtimmt iſt oder nicht, jedoch keinenfalls heerdenweiſe und zum feilen Verkauf auf größeren Jahrmärkten;

Digitized by Google

2) die Ermäßigung des Einfuhrzolls für Schweizerkäſe von 3 fl. 7½ kr. auf 2 fl. 30 kr. vom Zollzentner;

3) die Einfuhr des ſchweizeriſchen Obſtmoſtes (Cider) und des ſchweizeriſchen Eſſigs zu dem gleichen Zolle (50 kr. vom Zollzentner) wie die Schweizer weißen Seeweine;

4) die Zulaſſung von

a) Schweizer Extrait d'Absynthe (Wermuthgeiſt),

b) Schweizer Kirſchengeiſt und

c) Schweizer Strohgeflechten (Tarifartikel 35, b.)

gegen die Hälfte der betreffenden allgemeinen Tarifſätze, endlich

5) die nachträgliche Einfuhr desjenigen Quantums Schweizer Seidenwaaren, welches für das Jahr 1835 gegen die Hälfte des tarifmäßigen Zolles hätte eingeführt werden dürfen.

Art. 2.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staats-Miniſterium den 25. Januar 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Großherzogliche Zolldirektion wird angewieſen, vorſtehende höchſte Verordnung unverzüglich zur Kenntniß ſämmtlicher Zollbehörden zu bringen und für den genauen Vollzug zu ſorgen.

Carlsruhe den 25. Januar 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Ford.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Juſtiz-Miniſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wer aus irgend einem Grunde ſeinen bisherigen Namen mit einem andern vertauſchen, oder noch einen ferneren Namen annehmen will, bedarf hierzu einer beſondern Erlaubniß, wegen deren er ſich in einem motivirten Geſuch an das Juſtizminiſterium zu wenden hat.

Art. 2.

Das Juſtizminiſterium prüft das Geſuch, nach Vernehmung der betreffenden Kreisregierung, ſo wie der Bezirks- und Lokalbehörden, und beſchließt, wenn es ihm nicht gleichbald verwerflich ſcheint, die einmalige Bekanntmachung deſſelben durch das Regierungsblatt und die Zeitung der Reſidenz.

Art. 3.

Innerhalb dreier Monate, vom Datum dieſer Bekanntmachung an gerechnet, haben Diejenigen, welche gegen die Bewilligung des Geſuchs Einſprache erheben wollen, ſolches mit den Gründen, worauf ihre Einſprache beruht, zur Kenntniß des Juſtizminiſteriums zu bringen.

Art. 4.

Iſt keine Einſprache erhoben, oder der erhobenen keine Folge zu geben, ſo wird das Geſuch nach Ablauf der dreimonatlichen Friſt durch einen weitern Beſchluß für zuläßig erklärt.

Art. 5.

Dieſer Beſchluß iſt in das Geburtsbuch, welches die Geburtsurkunde des Betheiligten enthält, oder, wenn er im Ausland geboren iſt, in das Geburtsbuch ſeines Wohnorts, wörtlich einzutragen, auch muß im erſtern Fall auf dieſe Eintragung am Rande der Geburtsurkunde Bezug genommen werden.

Art. 6.

Es bleibt dem Betheiligten überlaſſen, die Eintragung von dem Beamten des bürgerlichen Standes zu verlangen; jedoch iſt die Wirkſamkeit des Beſchluſſes durch dieſes Ver-

Digitized by Google

langen bedingt, auch iſt der Beſchluß für nicht ergangen zu achten, wenn ohne ſolches Verlangen des Betheiligten, vom Datum des Beſchluſſes an gerechnet, ſechs Wochen verſtreichen.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 18. Januar 1838.

Leopold.

Jolly.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

Die Gebühren der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen betreffend.

Um mehrfachen Anſtänden über die Gebühren der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen zu begegnen, und deren Maaß mit den übrigen Anſätzen der Verordnung vom 10. Juli 1832 (Regierungsblatt Seite 355 — 359) in Einklang zu bringen, wird mit höchſter Genehmigung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 18ten d. M. hierdurch verordnet:

1) Wenn der Anwalt mit der Partie keine beſondere Uebereinkunft getroffen hat, ſo bezieht er als Diät nach dem Diätenreglement vom 30. Juli 1804. Nr. I. §. 9. täglich drei Gulden, darf aber für Reiſekoſten, außerdem nur noch den Fuhrlohn, nach Billigkeit und gehöriger Beſcheinigung der wirklichen Verwendung, ſo wie in den ſieben Monaten vom Oktober bis April, ſoferne die Abweſenheit länger als einen Tag dauert, für Feuerung ein Zehntel der Diät anrechnen.

2) Nebſtdem iſt der Anwalt berechtigt, die geordnete Taxe für das von ihm beſorgte Geſchäft, ſo wie eine beſondere Verſäumnißgebühr als Entſchädigung für den mit der Reiſe verbundenen Zeitverluſt zu verlangen.

Letztere Gebühr wird in nachſtehender Weiſe beſtimmt:

a) Erfolgt die Reiſe in einer Sache, die bei Amt anhängig iſt oder werden ſoll, ſo

Digitized by Google

bezieht der Anwalt für jeden halben Tag, an welchem er kein mit eigener Taxe belohntes Geſchäft vornimmt, das Doppelte der in Nr. X. der Taxordnung von 1804, und §. 5. Nr. 2 der Verordnung vom 10. Juli 1832 feſtgeſetzten Abwartgebühr von — 45 kr. —, mithin Einen Gulden 30 kr. Umgekehrt bezieht derſelbe:

b) für jeden halben Tag, an welchem er eine Geſchäftstaxe verdient, neben dieſer nur die einfache Abwartgebühr mit — 45 kr.

c) Auf gleiche Weiſe iſt er in Sachen, welche bei einem Obergericht anhängig ſind oder werden ſollen, für jeden halben Tag, an dem er keine Geſchäftstaxe verdient, das Doppelte der im §. 9. der Verordnung vom 10. Juli 1832 beſtimmten Abwartgebühr, ſonach in Sachen:

Erſter Klaſſe	Zwei Gulden,
Zweiter Klaſſe	Zwei Gulden 40 kr.,
Dritter Klaſſe	Drei Gulden 20 kr.,
Vierter Klaſſe	Vier Gulden,

dagegen aber:

d) neben einer Geſchäftstaxe für den halben Tag nur die einfache Abwartgebühr oder in Sachen:

Erſter Klaſſe	Einen Gulden,
Zweiter Klaſſe	Einen Gulden 20 kr.,
Dritter Klaſſe	Einen Gulden 40 kr.
Vierter Klaſſe	Zwei Gulden.

anzuſetzen befugt.

3) Sobald der Anwalt ſich in Geſchäften ſeiner Partie aus ſeinem Wohnorte entfernt, kann er die halbe Diät und die Verſäumnißgebühr für einen halben Tag anſprechen. Wenn ſeine Abweſenheit vom Morgen bis zum Abend dauert, gebührt ihm die volle Diät und die Verſäumnißgebühr für zwei halbe Tage; bei zeitiger Rückkunft jedoch ſoll er nur dreiviertel Diät und für den Nachmittag nur die Hälfte der ſonſt zuläſſigen Verſäumnißgebühr anrechnen dürfen.

4) Letzteres gilt in jedem Fall, wo der Anwalt in einem Tage nach dem Orte, wo ein Geſchäft zu beſorgen iſt, hin- und wieder nach Hauſe reiſt, und dabei eine Strecke Wegs von wenigſtens ſechs Stunden (nach der Beilage zum Regierungsblatt vom

Digitized by Google

24. Oktober 1828, Nr. XXI.), Hin- und Herreiſe zuſammengerechnet, zurücklegt. Beträgt die Wegſtrecke über zehn Stunden, ſo paſſirt ſtetshin eine ganze Diät und ebenſo die Verſäumnißgebühr für den vollen Tag.

5) Beſorgt der Anwalt auf einer Reiſe mehrere Geſchäfte in verſchiedenen Rechtsſachen für eine oder mehrere Partieen, ſo darf er Diät und Verſäumnißgebühr nur einmal anſetzen, und hat ſie daher nach Verhältniß auf die verſchiedenen Rechtsſachen zu vertheilen.

Carlsruhe, den 19. Januar 1838.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Die Competenz zur Beſorgung der Geſchäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinſichtlich der Standesherrn und deren Familien betreffend.

Da ſich über die Competenz zur Beſorgung der Geſchäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinſichtlich der Standesherrn und ihrer Familien Zweifel ergeben haben, ſo wird mit höchſter Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 18ten d. M. hiermit erklärt:

daß die Geſchäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinſichtlich der Standesherrn und ihrer Familien, ſoweit ſie nicht durch die beſtehenden Deklarationen der oberſten Staatsbehörde, beziehungsweiſe dieſſeitigem Miniſterium, oder dem Haupte der Familie ausdrücklich zugewieſen ſind, in erſter Inſtanz von den Kreisregierungen beſorgt werden müſſen.

Carlsruhe, den 19. Januar 1838.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Bekanntmachungen.

Die Umwandlung des Gymnaſiums zu Heidelberg in ein Lyceum betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. Dezember v. J. Nr. 2144. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß das bisherige Gymnaſium zu Heidelberg, nachdem es in Folge

Digitized by Google

der höchſten Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Organiſation der Gelehrtenſchulen durch Errichtung eines weiteren Jahres-Curſes den Lyzeen vollkommen gleichgeſtellt worden iſt, auch fortan den Namen eines Lyceums führe.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Januar 1838.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. Held.

Stiftung.

Der ledig verſtorbene Michael Rebmann von Mauchen, Amts Stühlingen, hat zum Schulfond daſelbſt 25 fl. geſtiftet. Dieſe Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem bei der Regierung des Unterrheinkreiſes angeſtellten Kanzleidiener Schneider zu Mannheim in Anerkennung der langjährigen, von ihm im Militär- und Civildienſt treu, eifrig und mit Auszeichnung geleiſteten Dienſte die ſilberne Civilverdienſt-Medaille zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden:

den bisherigen Premier-Lieutenant von der Suite der Cavallerie, Georg von Saracchaga-Uria, zum Kammerjunker, und

den Rechtspraktikanten Freiherrn Friedrich Alexander von Münzesheim zum Hofjunker zu ernennen;

dem Profeſſor Alexander Braun zu Carlsruhe die Aufſicht über das Großherzog-

liche Naturalien-Cabinet zu übertragen und denſelben zugleich zum dritten Hofbibliothekar zu ernennen;

dem Domänenverwalter Steinwarz zu Unteröwisheim die erledigte Domänenverwaltung Bühl zu übertragen;

den Sekretär Hagendorn bei dem Oberhofverwaltungsrath, unter Belaſſung ſeines ſeitherigen Dienſt-Charakters, zur Großherzoglichen Stallverwaltung zu verſetzen;

den Pfarrer Mayer in Schwaighauſen auf ſein Anſuchen wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Doſſenheim, Oberamts Heidelberg, dem geiſtlichen Rath Pfarrer Franz Anton Gerber zu Neibsheim,

die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Dürrn, Dekanats Pforzheim, dem bisherigen Pfarrer zu Ittersbach, Heinrich Greiner, und

dem Pfarrverweſer Dr. Karl Ludwig Schmidt zu Tutſchfelden die Pfarrei Waldangelloch zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Meier Heimerdinger zu Carlsruhe iſt durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 18. Januar d. J. das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion ſind folgende im Dezember 1837 geprüfte Theologen in die Zahl der evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarr-Candidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Carl Weyer, von Ziegelhauſen,
Carl Dreher, von Emmendingen,
Carl Zimmermann, von Neckargemünd,
Heinrich Wilkens, von Mosbach,
Friedrich Günther, von Münchweiler,
Georg Schmidt, von Ritſchweyer.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. IV. iſt auf Seite 49. Zeile 9. von unten, ſtatt: „I. Bezirks-Inſpektion Stockach“, zu leſen: „I. Bezirks-Inſpektion Ueberlingen“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Februar 1838.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präſidenten der erſten Kammer Unſerer Ständeverſammlung für die Dauer des nächſten außerordentlichen Landtags Unſeres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, ſodann zum erſten Vice-Präſidenten Unſeres Herrn Vetters und Schwagers des Fürſten von Fürſtenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vice-Präſidenten Unſeren Großhofmeiſter, Staats-Miniſter Freiherrn von Berckheim.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Ernennungen ſeiner Zeit zur Kenntniß der erſten Kammer zu bringen.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 25. Januar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §.§. 27 und 32. der Verfaſſungs-Urkunde gnädigſt bewogen gefunden, für die bevorſtehende außerordentliche Ständeverſammlung zu Mitgliedern der erſten Kammer von Unſerer Seite zu ernennen:

1) Unſeren Großhofmeiſter, Staats-Miniſter Freiherrn von Berckheim;

2) Unſeren General-Lieutenant und Diviſionär Freiherrn von Stockhorn;

3) Unſeren General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freiſtedt;

4) Unſeren Staatsrath und Miniſterial-Direktor Nebenius;

5) Unſeren General-Major Freiherrn von Laſſollaye;

6) Unſeren Geheimenrath und Direktor der Kirchen-Miniſterial-Sektion Beeck;

7) Unſeren Direktor der Forſtpolizei-Direktion Freiherrn von Wallbrunn;

8) Unſeren Kammerherrn, Grundherrn Freiherrn Sigismund von Bodmann zu Bodmann.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Unſere höchſte Entſchließung vorſtehend benannten Perſonen, und ſeiner Zeit der erſten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium den 25. Januar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachung

eines Bundesbeſchluſſes, die Aufſtellung gleichförmiger Grundſätze gegen den Nachdruck betreffend.

Die Bundesverſammlung hat in ihrer 31ſten Sitzung vom 9. November v. J. nachſtehenden Beſchluß gefaßt:

„Die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunſten der im Umfange des Bundesgebiets erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe folgende Grundſätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1.

Literariſche Erzeugniſſe aller Art, ſowie Werke der Kunſt, ſie mögen bereits veröffentlicht ſeyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derſelbe ſeine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechaniſchem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2.

Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Deſſen, der das Eigenthum des literariſchen oder artiſtiſchen Werkes erworben hat, geht auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger über, und ſoll, inſofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt iſt, in ſämmtlichen Bundesſtaaten mindeſtens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geſchützt werden.

Dieſe Friſt von zehn Jahren iſt für die in den letztverfloſſenen zwanzig Jahren im Umfange des deutſchen Bundesgebiets erſchienenen Druckſchriften oder artiſtiſchen Erzeugniſſe vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes, bei den künftig erſcheinenden Werken vom Jahre ihres Erſcheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken iſt dieſe Friſt für das ganze Werk erſt von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgeſetzt, daß zwiſchen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen iſt.

Art. 3.

Zu Gunſten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt (Art. 1) wird das ausgeſprochene Minimum des Schutzes der Geſammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchſtens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinſichtlich

Digitized by Google

derjenigen Regierungen, deren Landesgeſetzgebung dieſe verlängerte Schutzfriſt nicht ohnehin erreicht, dieſsfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erſcheinen des Werkes hierzu den Antrag ſtellt.

Art. 4.

Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke ſteht der Anſpruch auf volle Entſchädigung zu.

Auſſer den in Gemäßheit der Landesgeſetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen ſoll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunſt auch noch die Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, alſo der Formen, Platten, Steine u. ſ. w., ſtattfinden.

Art. 5.

Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenſtände, ſie mögen im deutſchen Bundesgebiete oder auſſerhalb deſſelben veranſtaltet ſeyn, ſoll in allen Bundesſtaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgeſetze angedrohten Strafen unterſagt ſeyn. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Bundes-Regierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck geſetzlich nicht verboten war, ſelbſt zu beſtimmen haben, ob und auf wie lange ſie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erſchienenen Nachdrücke geſtatten wollen.

Art. 6.

Es wird der Bundesverſammlung davon, wie die vorſtehenden allgemeinen Grundſätze von den Bundes-Regierungen durch ſpecielle Geſetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden ſollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich ſey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erſcheinens nachzuweiſen."

In Folge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 25. d. M. Nr. 156. wird dieſer Bundesbeſchluß hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 26. Januar 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich geſtiftet:

Maria Anna Magg, Wittwe des Altvogts Kollroß zu Sasbach, in den dortigen Armenfond 100 fl.

Joſeph Wiedmann zu Murg in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Magdalena Hertig zu Freiburg in den Heiliggeiſtſpitalfond daſelbſt 50 fl.

Antonia Würtemberger von St. Blaſien in den Armenfond zu Oberlauchringen 300 fl. und in den dortigen Kirchenfond 300 fl.

Johann Rubins Wittwe, geborene Brunner, zu Herbolzheim in den dortigen Armenfond 50 fl.

Eine nicht genannt ſeyn wollende Wohlthäterin in den Armenfond zu Herdern 100 fl.

Pfarrer Wenz zu Oberhauſen in den Armenfond zu Oberhauſen 200 fl. und in jenen zu Niederhauſen 100 fl.

Pfarrer Ambros Michel in Bombach in den dortigen Armenfond 75 fl.

Der Geſang- und Muſik-Verein zu Kandern in den Spitalfond allda 74 fl.

Barbara Albert zu St. Märgen in den dortigen Armenfond 75 fl.

Katharina Reich zu Bleibach in den Armenfond daſelbſt 50 fl.

Michael Rombach, Uhrenhändler in Furtwangen, in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Ein ungenannter Wohlthäter in den Kirchenfond zu Furtwangen ein Verſehkreuz im Werth von 24 fl., ein Velum und ein blauſeidenes Meßgewand im Werth von 58 fl.

Ein ungenannter Wohlthäter in den Schul- und Armenfond zu Rohrbach 25 fl. 40 kr.

Ein ungenannter Wohlthäter der katholiſchen Kirche zu Kadelburg 100 fl.

Fridolin Schnetz zu Mördingen in den dortigen Armenfond 30 fl.

Maria Selinger allda eben dahin 10 fl.

Eliſabetha Fiſcher allda dahin 50 fl.

Franziska Zähringer zu Breitnau in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Digitized by Google

Ein Ungenannter Wohlthäter in den Schulfond zu Bruckbach 150 fl.

Maria Hilpert zu Krotzingen in den Armenfond daſelbſt 250 fl.

Anna Maria Schulz, Ehefrau des Altbürgermeiſters Häglin zu Lörrach, in den dortigen Almoſenfond 50 fl.

Simon Nazaredi und ſeine Ehefrau Maria Anna Offenburger zu Münſterthal, Amts Ettenheim, in den dortigen Schul- und Armenfond 300 fl.

Ein ungenannter Wohlthäter der Kirche zu Sulzburg eine Taufplatte und eine Kanne im Werth von 70 fl.

Xaver Klingele zu Todtnauberg in den dortigen Schulfond 50 fl.

Sebaſtian Hauers Wittwe zu Niederrimſingen in den dortigen Schulfond 5 fl. 20 kr.

Maria Anna Pfändler, Wittwe des Johann Held zu Bleichheim, in den dortigen Armenfond 50 fl.

Förſter Kißling daſelbſt eben dahin 200 fl.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden:

Höchſt Ihren Miniſterreſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, Oberſtlieutenant und Flügeladjutanten von Frankenberg, in gleicher Eigenſchaft auch bei Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover zu accreditiren;

den Gendarmerie-Rittmeiſter Stölzel zu Freiburg ſeiner Anciennetät nach in die etatsmäßig erledigte Stelle eines Rittmeiſters erſter Klaſſe vorrücken zu laſſen;

das erledigte Phyſikat Bonndorf dem Phyſikus Dr. Märklin zu St. Blaſien und das hierdurch erledigt werdende Phyſikat St. Blaſien dem praktiſchen Arzte Dr. Paul Ammann daſelbſt zu verleihen;

den Hauptzollamts-Controleur Gamer in Stühlingen zum Hauptzollamts-Verwalter bei Schuſterinſel zu ernennen;

den Hauptzollamts-Controleur Müller zu Kehl in gleicher Eigenſchaft nach Ludwigshafen,

Digitized by Google

den Hauptzollamts-Controleur Mattes daſelbſt in gleicher Eigenſchaft nach Stühlingen zu verſetzen; dagegen

den Hauptzollamts-Aſſiſtenten, Cameralpraktikanten Wilhelm Roſt von Mannheim zum Hauptzollamts-Controleur in Kehl zu ernennen;

und den Kanzliſten Weyland bei dem Hofgericht des Oberrheinkreiſes bis zu ſeiner Wiedergeneſung in Penſionsſtand zu verſetzen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die erledigte Stelle eines Dekans der Dioeceſe Müllheim dem bisherigen Dekanatsverweſer Stadtpfarrer Lang in Müllheim zu übertragen;

und den Pfarrer Wilkens zu Reihen in den Ruheſtand zu verſetzen.

Den Hofgerichtsadvokaten Dr. Ladenburg, Dr. Mördes, von Struve, Dr. Uihlein, Weller jun. und Wengler, ſämmtlich in Mannheim, iſt durch Beſchluß des Juſtizminiſteriums vom 26. Januar l. J. die Procuratur bei dem Oberhofgerichte verliehen worden.

Die durch die Fürſtlich Löwenſtein-Wertheimiſche Geſammt-Standesherrſchaft erfolgte Präſentation des Pfarrvikars Carl Philipp Keſſler auf die evangeliſche Pfarrei Kembach, und

die freiherrlich von Reiſchachiſche Präſentation des Prieſters Carl Müller von Singen, dermaligen Verweſers der Pfarrei Duchtlingen, Amts Blumenfeld, zur letztgenannten Pfarrei, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholiſche Pfarrei Untergrombach, Oberamts Bruchſal, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Elias Albrecht, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 950 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenutzung, worauf jedoch ein in fünf Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsſchuldenkapital von 230 fl. 18 kr. haftet. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

Digitized by Google

2) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Ittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einer Kompetenz im Anſchlag von 527 fl. 16 kr. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Geſtorben ſind:

am	13.	Dezember	1837	der penſionirte Landchirurg Ebert zu Gochsheim,
„	1.	Januar	1838	der penſionirte Kreisreviſor Eppelin in Bruchſal,
„	3.	„	„	der penſionirte Hofgerichts-Secretär Boſch in Meersburg,
„	13.	„	„	der penſionirte Obereinnehmer Sievert zu Raſtatt, und
„	17.	„	„	der penſionirte Archiv-Aſſeſſor Seitz in Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Februar 1838.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Vervollſtändigung der Bildungsanſtalten für die Theologieſtudierenden des evangeliſch-proteſtantiſchen Religionstheils haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Bei der Univerſität Heidelberg wird ein evangeliſch-proteſtantiſches Prediger-Seminar errichtet, in welchem die Theologieſtudierenden nach Vollendung ihrer theoretiſchen Studien zur Führung des evangeliſch-proteſtantiſchen Predigtamtes praktiſch gebildet werden ſollen.

Art. 2.

Der Unterricht im Seminarium, von praktiſchen Uebungen begleitet, umfaßt

die Anleitung zum Predigen und Katechiſiren;

Liturgik;

Paſtoral-Lehre in ihrem ganzen Umfange, mit Einſchluß der Lehre von dem Volksſchulweſen;

Kirchenrecht, hauptſächlich die Kenntniß der Verfaſſung der Landeskirche und der den Wirkungskreis der Kirchenbeamten berührenden Geſetze;

praktiſche Auslegung des alten und neuen Teſtaments, und

Geſchichte der Predigt, verbunden mit beurtheilenden Mittheilungen von Predigten der ausgezeichnetſten Kanzelredner.

Auſſerdem werden die Seminariſten im Interpretiren des alten und neuen Teſtaments geübt, auch mit ihnen Beſprechungen über die wichtigſten Punkte der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchen- und Dogmengeſchichte angeſtellt werden.

Digitized by Google

Art. 3.

Das Seminarium hat zwei halbjährige Kurſe.

Art. 4.

Diejenigen, welche in das Seminarium aufgenommen werden wollen, müſſen

1) durch Zeugniſſe darthun, daß ſie auf einer Univerſität in der Regel wenigſtens 2½ Jahr Theologie ſtudirt, und Vorleſungen über folgende Gegenſtände gehört haben:
   Einleitung in das alte und neue Teſtament,
   Exegeſe des alten und neuen Teſtaments,
   Kirchengeſchichte und Dogmengeſchichte,
   Dogmatik und Moral,
   Homiletik und Katechetik;
2) ſich über ihre zur Theilnahme an dem Unterricht des Seminars zureichende Vorbildung in einem Tentamen ausweiſen, welches von dem Direktor der Anſtalt in Gegenwart eines Mitgliedes der evangeliſchen Kirchen-Miniſterial-Section mit ihnen anzuſtellen iſt. Die Ernennung eines weiteren Commiſſärs hierzu hängt von der Beſtimmung des Miniſteriums des Innern ab.

Art. 5.

Keinem Inländer, der ſich dem Studium der Theologie widmet und die im Art. 4. angegebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Aufnahme in das Seminarium als Lehranſtalt verweigert werden.

Art. 6.

Meldet ſich eine größere Anzahl, als jährlich zu dem Genuß der im Artikel 14. beziehungsweiſe Art. 16. beſtimmten Vortheile zugelaſſen werden kann, ſo ſollen die Tüchtigſten den Vorzug erhalten, jedoch Rückſichten auf Vermögens-Verhältniſſe nicht ausgeſchloſſen bleiben. Solche Studierende, die ihren Wohnſitz in der Stadt Heidelberg haben, ſtehen andern Bewerbern in der Regel nach.

Art. 7.

Theologieſtudierende Ausländer können bei dem Unterrichte und den praktiſchen Uebungen in dem Seminarium als Hoſpitanten zugelaſſen werden, wenn der Direktor ſie hierzu vorbereitet findet.

Art. 8.

Der Unterricht im Seminarium iſt für alle theilnehmenden Inländer unentgeldlich.

Art. 9.

Zu der nach der Verordnung vom 5. Juni 1828 Behufs der Aufnahme unter die

Pfarrcandidaten vorgeſchriebenen Staatsprüfung ſoll hinfort Keiner zugelaſſen werden, der nicht die Aufnahme in das Seminarium als Lehranſtalt erlangt und die zwei halbjährigen Kurſe in demſelben abſolvirt hat.

Art. 10.

Dem Seminarium ſteht ein Direktor vor, der zugleich Mitglied der theologiſchen Fakultät iſt. Ein beſonderes Reglement wird die Funktionen deſſelben beſtimmen.

Art. 11.

Das Lehrerperſonal beſteht

aus dem Direktor, der zugleich erſter Univerſitäts-Prediger iſt,

aus anderen Mitgliedern der theologiſchen Fakultät, welche einzelne Lehrfächer übernehmen, und

aus einem in kirchlichen Functionen ſtehenden Geiſtlichen der Stadt Heidelberg, welcher zugleich zweiter Univerſitäts-Prediger iſt.

Art. 12.

Das Programm des Seminars, welches die Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrer enthält, wird jedesmal mit dem Lections-Katalog der Univerſität bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Seminarium ſteht als Univerſitätsanſtalt unter unmittelbarer Aufſicht des Miniſteriums des Innern. Der evangeliſchen Kirchen-Miniſterial-Section wird eine ihrer Stellung als oberſte evangeliſch-proteſtantiſche Kirchenbehörde angemeſſene Einwirkung auf das Seminarium in der Weiſe eingeräumt,

1) daß kein Antrag über Anſtellung des Direktors und der Lehrer geſtellt werden kann, ohne daß dieſelbe mit ihren Vorſchlägen gehört worden iſt;
2) daß bei Feſtſtellung und Abänderung des Lehrplans ihr Gutachten zu erheben iſt;
3) daß ihr die Anträge der Direktion über die Aufnahme der Seminariſten zur Aeuſſerung mitzutheilen ſind;
4) daß ſie befugt iſt, zum Tentamen (Art. 4) einen Commiſſär abzuordnen;
5) daß ihr von dem Semeſtral-Bericht der Direktion zur Aeuſſerung und zur Stellung ihrer Anträge Mittheilung zu machen iſt, und
6) daß ihr die Befugniß zuſteht, zu jeder Zeit durch einen Commiſſär von dem Zuſtande der ganzen Anſtalt Kenntniß zu nehmen.

Art. 14.

Dem Seminarium wird für die Wohnung des Direktors, für die Hörſäle, ſowie zur

Digitized by Google

Aufnahme einer beſtimmten Anzahl von Seminariſten und zur Einrichtung eines Convicts ein angemeſſenes Lokal eingeräumt.

Art. 15.

Jeder, der zum Genuß des freien Tiſches und der freien Wohnung im Seminariums-Gebäude zugelaſſen werden will, hat ſich innerhalb drei Tagen nach Erſtehung des im Artikel 4 vorgeſchriebenen Tentamens bei dem Direktor der Anſtalt zu melden.

Art. 16.

Bis zur Einrichtung des Convicts ſollen, ſtatt der freien Koſt und Wohnung, Geldſtipendien bis zum jährlichen Betrage von 200 fl. bewilligt werden.

Art. 17.

Die Dotation des Seminariums bleibt von der Dotation der Univerſität geſondert; die Verrechnung aber wird dem Univerſitäts-Verrechner übertragen.

Art. 18.

Alle Seminariſten ſind zur pünktlichen Beobachtung der zu erlaſſenden Statuten, und diejenigen, welche in das Seminariums-Gebäude aufgenommen werden, überdieß zur Beachtung der zu beſtimmenden Hausordnung verpflichtet.

Art. 19.

Die Disciplinargewalt über die Seminariſten in- und auſſerhalb des Seminargebäudes ſteht dem Direktor zu. In nicht disciplinären Fällen ſtehen die Seminariſten unter dem Stadtamte.

Art. 20.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

Theologieſtudierende, welche vor dem Spätjahr 1835 eine Univerſität bezogen haben, ſind zum Beſuche des Seminariums nicht verpflichtet.

Diejenigen, welche mit Oſtern 1838 in das Seminarium eintreten und auf ein Geldſtipendium Anſpruch machen wollen, haben ſich zur Prüfung bei der Direktion ſpäteſtens bis zum 1. April 1838 zu melden.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 25. Januar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Februar 1838.

Bekanntmachungen.

Die Ausgleichungsabgaben betreffend, welche beim Verkehr mit den in den Zollverein aufgenommenen Hannöver'ſchen und Braunſchweigiſchen Gebietstheilen zu entrichten ſind.

Nach dem Artikel 2 des im Regierungsblatte dieſes Jahrs, Seite 17 und ferner, verkündeten Staatsvertrags zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung ſämmtlicher Zollvereinsſtaaten einerſeits, und zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig anderſeits, wurden die Königlich Hannöverſchen Landestheile Grafſchaft Hohenſtein und Elbingerode, ſowie die Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheile Fürſtenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried, Amt Calvörde, Dorf Heſſen und der Braunſchweigiſche Antheil an dem Dorfe Pabſtdorf vom 1. Januar dieſes Jahrs an in den Zollverein aufgenommen.

Unter Bezug hierauf wird nunmehr zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß beim Verkehr des Großherzogthums mit dieſen Landestheilen vom Branntwein, Tabak, Traubenmoſt und Wein ganz dieſelben Ausgleichungsabgaben zu entrichten ſind, wie nach der Verordnung vom 17. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 403) beim Verkehr mit dem Königreiche Preußen.

Carlsruhe, den 9. Februar 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Digitized by Google

Das Umherſchicken der ſogenannten Umlaufzettel bei Ganten ꝛc. betreffend.

In Beziehung auf dieſſeitige Bekanntmachung vom 8. Januar 1836 (Regierungsblatt Nr. II.) werden, im Einverſtändniß mit den Großherzoglichen Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Aemter und Amtsreviſorate hiermit angewieſen, wie bei Ganten ſo auch bei Wegzügen, Vermögensübergaben und ſonſtigen Theilungs- und Schuldverweiſungsgeſchäften das Umherſchicken der ſogenannten Umlaufzettel an Staats- und öffentliche Stiftungskaſſen, als überflüſſig, künftighin zu unterlaſſen.

Carlsruhe, den 5. Januar 1838.

Juſtiz-Miniſterium.
Jolly.

Vdt. Meier.

Die jährlichen Anmeldungen der Bau-, Forſt-, Berg- und Hütten-Praktikanten betreffend.

Die unterm 20. März 1832 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) hinſichtlich der Cameralpraktikanten erlaſſene Verordnung wird hiermit auch auf die Bau-, Forſt-, Berg- und Hütten-Praktikanten ausgedehnt, und dieſelben werden andurch aufgefordert, nach Maaßgabe der darin enthaltenen Vorſchriften über ihre frühere und gegenwärtige Beſchäftigung ꝛc. binnen vier Wochen Anzeige hierher zu erſtatten.

Carlsruhe, den 2. Februar 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Legations-Secretär von Schweitzer bei der Großherzoglichen Geſandtſchaft zu Paris die nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Majeſtät dem Könige der Franzoſen ihm verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

durch höchſte Ordre vom 3. Januar d. J. den Premier-Lieutenant von Rotberg vom 1ſten zum 2ten Dragoner-Regiment zu verſetzen;

durch höchſte Ordre vom 14. Januar den Major Baumgartner im 1ſten Infanterie-Regiment und den Major und Flügel-Adjutanten Hoffmann zu Oberſt-Lieutenants zu befördern.

Den Charakter als Oberſt-Lieutenants erhielten:

der Major von der Suite der Infanterie und Commandant in Kehl, Asbrand,

der Major von der Suite und Dirigent des topographiſchen Bureaus, Kloſe,

der Major von der Suite und Zeughaus-Direktor von Fabert.

Zum Major wurde befördert: der Capitän Gerber im 3ten Infanterie-Regiment mit Verſetzung zum 1ſten Infanterie-Regiment,

zum Capitän: der Premier-Lieutenant Weber im 1ſten Infanterie-Regiment mit Verſetzung zum 3ten Infanterie-Regiment,

zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Götz im 3ten und Zimmermann im 2ten Infanterie-Regiment.

Der Major Hoffmann im 1ſten Infanterie-Regiment wurde durch gleiche Ordre zum 2ten Infanterie-Regiment verſetzt, und

der Capitän Ludwig von den Militär-Bildungsanſtalten, unter Belaſſung ſeiner bisherigen Verhältniſſe, dem 1ſten Infanterie-Regiment zugetheilt, ſowie

dem Capitän von der Suite der Infanterie Scheffel der Charakter als Major ertheilt.

Durch höchſte Ordre vom 16. Januar wurde der Wachtmeiſter Schumacher von der Artillerie-Brigade zum Second-Lieutenant im Invalidencorps ernannt.

Durch höchſte Entſchließung vom 3. Januar wurde dem Oberrechnungsrath Hüttenſchmid der Charakter als Ober-Kriegscommiſſär, dem Reviſor Sauerbeck der Charakter als Oberreviſor, dem Baurevidenten Lembke der Charakter als Reviſor ertheilt, und der Regiſtraturgehülfe Wickert zum Regiſtrator bei dem Kriegsminiſterium befördert.

Digitized by Google

Geſtorben ſind:

den 30. Dezember 1837 der Geheime-Regiſtrator Dobel zu Carlsruhe,
„ 5. Januar 1838 der penſionirte Obriſt Olizy in Käferthal, und
„ 15. „ „ der penſionirte General-Lieutenant von Schäffer in Baden.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Geheimen-Finanzrath Bürklin bei der Hofdomänenkammer zum Mitgliede der Oberrechnungskammer,

den Miniſterialrath Beger bei der evangeliſchen Kirchen-Sektion zum vorſitzenden Rath bei der Hofdomänenkammer, mit dem Charakter als Geheimer-Finanzrath, zu ernennen, und

dem mit Referats-Arbeiten in Zehntablöſungs-Sachen bei der Hofdomänenkammer beaüftragten Secretär Stöckel den Charakter als Aſſeſſor zu ertheilen;

ferner dem Hofrath Dr. Puchelt, Vorſtand des mediziniſchen Klinikums an der Univerſität Heidelberg, den Charakter als Geheimer-Hofrath zu verleihen, und

den auf der Univerſitätsbibliothek zu Heidelberg beſchäftigten Dr. Sachſe als zweiten Bibliothek-Secretär daſelbſt anzuſtellen;

den Oberamtmann Rüttinger zu Bretten zum Bezirksamt Walldürn zu verſetzen;

den Oberamtmann Siegel in Buchen bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit einſtweilen in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtmann Lichtenauer in Lahr, unter Verleihung des Charakters als Oberamtmann, zum Vorſtand des Bezirksamts Buchen, und

den Amtsaſſeſſor von Neubronn in Ettenheim zum zweiten Beamten des Oberamts Lahr, unter Beförderung zum Amtmann, zu ernennen;

das erledigte Phyſikat Schopfheim dem praktiſchen Arzte Baurittel in Lörrach zu verleihen;

Digitized by Google

den bisherigen proviſoriſchen Muſikdirektor Baldenecker zu Carlsruhe zum Muſik- und Chordirektor auch Chorrepetitor zu ernennen;

den Poſtamts-Offizialen von Pigage zu Heidelberg wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen, und die hierdurch erledigte erſte Offizialenſtelle bei dem Poſtamt Heidelberg dem Offizialen Friedrich Wenkebach in Offenburg zu übertragen.

Auch haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die katholiſche Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg, dem Prieſter Georg Schranz von Oppenau, bisherigen Pfarrverweſer zu Nußbach, Amts Triberg, und

die katholiſche Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Chriſtoph Warth zu Siegelsbach zu übertragen, auch

dem als ſtändigen Pfarrverwalter angeſtellten Pfarrverweſer Jakob Friedrich Arheidt zu Obergimpern den Charakter und Rang eines Pfarrers zu verleihen.

Durch höchſte Entſchließung iſt dem Rechtspraktikanten Raimund Löwig zu Heidelberg der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 2. Februar d. J. iſt dem Rechtspraktikanten Ludwig von Rechthaler aus Mannheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und geſtattet worden, zu deſſen Ausübung ſeinen Wohnſitz in Triberg zu nehmen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Ambros Oſchwald von Mundelfingen auf die erledigte Curat-Kaplanei Hammereiſenbach, Amts Neuſtadt,

die fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſche Präſentation des Prieſters Johann Baptiſt Bick von Dörlesberg, bisherigen Schloßkaplans zu Bronnbach, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Reicholzheim, Amts Wertheim, und

die von der Grund- und Patronatsherrſchaft Rüdt von Collenberg erfolgte Präſentation des Pfarrcandidaten Adolph Herrmann Schwarz von Heidelberg auf die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Bödigheim.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch anderweite Beſtimmung des Expeditors Scheyrer in Mannheim wird die Poſtwagen-Expedition daſelbſt erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Großherzoglichen Oberpoſtdirektion vorſchriftsmäßig zu melden.

2) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Baden werden am 24. März l. J. zwei Freiplätze für Mädchen aus dem vormals Baden-Badiſchen Landestheil erledigt. Die Bewerberinnen um dieſe Freiplätze haben ihre Geſuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensverhältniſſe, Aufführung und Fähigkeiten, bei der Großherzoglichen katholiſchen Kirchen-Miniſterial-Section binnen vier Wochen einzureichen.

3) Durch den am 20. Januar l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Schenk iſt die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Buch am Ahorn, Dekanats Borberg, mit einer Competenz im Anſchlag von 454 fl. 31 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei den fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg'ſchen und Freudenberg'ſchen Standesherrſchaften, als Patronen, zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Siegelsbach, Amts Neckarbiſchofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. jährlich, wozu noch jährlich 40 fl. aus der Großherzoglichen Salinenkaſſe zu Rappenau für den der dortigen katholiſchen Schuljugend zu ertheilenden Unterricht, und 15 fl. für die Paſtoration der Katholiken in Heinsheim kommen, iſt erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der Gräflich von Wiſer'chen Grundherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

5) Man findet ſich veranlaßt, die an der Dom- und Münſterkirche zu Freiburg erledigten zwei Benefizien der Brunnerſchen Stiftung wiederholt auszuſchreiben. Nach dem Willen des Stifters ſollen die zur Mitaushülfe in der Seelſorge beſtimmten Benefiziaten, wo möglich, auch für den Chor brauchbare Muſiker ſeyn. Der erſte von ihnen, welcher hauptſächlich den Dienſt eines Katecheten zu beſorgen hat, erhält nebſt freier Wohnung eine Beſoldung von 698 fl. 41 kr. Der zweite, welcher als Cooperator im Pfarrhauſe zu wohnen und dem Pfarrrector ein billiges Koſtgeld zu bezahlen hat, bezieht als Beſoldung 643 fl. 53 kr.

Digitized by Google

Die Kompetenten um dieſe, dem Konkurs unterworfenen Benefizien haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbeſondere Art. 4, ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu melden.

Geſtorben ſind:

am 1. Januar 1838 der penſionirte Landesgeſtüts-Stallmeiſter Hirthes zu Bechtheim, im Großherzogthum Heſſen,
„ 19. „ „ der Regierungs-Secretär Joſeph Blaß zu Freiburg, und
„ 22. „ „ der penſionirte Stadtamtmann von Pöꝫ in Heidelberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Februar 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigſten Vortrag Unſeres Finanz-Miniſteriums;

in Erwägung der, durch die Zehntablöſung bei Unſerer Hofdomainenkammer eingetretenen Geſchäftsüberhäufung und der Wichtigkeit und Dringlichkeit der genauen Vollziehung des Zehntablöſungsgeſetzes haben Wir beſchloſſen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Bei Unſerer Hofdomainenkammer wird eine eigene Section für das Zehntweſen errichtet. Ihr Wirkungskreis umfaßt:

a) die Ablöſung Unſerer Domanialzehnten, und

b) die nach Art. 12 Unſerer Verordnung vom 27. Februar 1834 wegen des Staatsbeitrags zur Zehntablöſung Unſerer Hofdomainenkammer obliegende Vertretung des Staatsſchatzes.

Sie hat für dieſen ihren Wirkungskreis die Competenz der Hofdomainenkammer und ſteht im Verhältniß zu allen andern Stellen mit dieſer gleich.

Die Zehntreviſion iſt derſelben untergeordnet.

Art. 2.

Das Perſonale der Zehnt-Section beſteht unter dem Vorſitze des erſten Raths der Hofdomainenkammer aus einem rechtsgelehrten und zwei ſtaatswirthſchaftlichen Räthen.

Die Kanzleigeſchäfte derſelben werden von dem Kanzleiperſonale der Hofdomainenkammer beſorgt.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Zehnt-Section der Hofdomainenkammer hat auf den 1. März d. J. in Activität zu treten.

Hierin geſchieht Unſer Wille, den Unſer Finanz-Miniſterium zu vollziehen hat.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 15. Februar 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Behandlung armer Dienſtboten, Handwerker und anderer armer Reiſenden im Falle ihrer Erkrankung auſſerhalb ihres Heimathsortes betreffend.

In der Behandlung armer Dienſtboten, Handwerker und anderer armen Reiſenden, welche nicht in ihrer Heimathsgemeinde, ſondern in einem andern Orte des Großherzogthums erkranken, hat bisher ein ſehr verſchiedenartiges, zum Theil dem Zuſtand der Kranken nicht angemeſſenes und oft ſelbſt nachtheiliges Verfahren ſtatt gefunden. Um dieſem Uebelſtand abzuhelfen, und das zu beobachtende Verfahren mit der beſtehenden Geſetzgebung in Einklang zu bringen, ſieht man ſich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

I. Behandlung der armen Dienſtboten oder Handwerker, welche an dem Orte, wo ſie im Dienſt oder in Arbeit ſtehen, erkranken.

§. 1.

Erkranken arme Dienſtboten oder Handwerker außerhalb ihres Heimathsorts an einem Orte, wo ſie in Dienſt oder Arbeit ſtehen, und iſt die Krankheit nicht vorübergehend, in welchem Fall nach §. 35. der Verordnung vom 15. April 1809, Regierungsblatt Nr. 19.

Digitized by Google

die Dienſtherrſchaft für die Verpflegung der Kranken und für die Koſten für Arzt und Arzneien zu ſorgen hat, ſo liegt der Polizeibehörde des Orts dieſe Verbindlichkeit ob.

§. 2.

Dieſe Verbindlichkeit dauert jedenfalls ſo lange, als der Kranke ohne Nachtheil für ſeine Geſundheit nicht in ſeine Heimath transportirt werden kann, und ſelbſt wenn er transportirt werden könnte, wenigſtens vier Wochen.

§. 3.

Die desfallſigen Koſten ſind aus den zu dem Ende geſammelten Beiträgen der Dienſtboten und Geſellen aus den dazu geeigneten Zunftkaſſen oder Stiftungen und in deren Ermanglung aus der Gemeindskaſſe zu ſchöpfen.

§. 4.

Iſt vorauszuſehen, daß der Kranke nach Ablauf von vier Wochen zwar weiter transportirt werden kann, aber entweder noch nicht ganz hergeſtellt oder noch nicht im Stande ſeyn wird, ſeinen Unterhalt zu verdienen, ſo benachrichtigt die Polizeibehörde des Orts, wo der Kranke ſich befindet, jene ſeines Heimathsorts hievon, und überläßt es ihr, entweder für die Verbringung des Kranken in ſeine Heimath, oder für Mittel zu ſorgen, daß er fernerhin in ſeinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann.

Unterläßt die Polizeibehörde des Orts dieſe Benachrichtigung, ſo hat ſie forthin für den Kranken aus den im §. 3 bezeichneten Mitteln zu ſorgen.

Unterläßt aber die Heimathsbehörde des Kranken auf das an ſie ergangene Schreiben dafür zu ſorgen, daß er in ſeine Heimath gebracht oder an ſeinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann, ſo fährt zwar die Polizeibehörde fort, den Kranken verpflegen zu laſſen und ihn mit dem Nöthigen zu unterſtützen, hat aber das Recht, den Erſatz ihrer desfallſigen Auslage an die Heimathsgemeinde zu fordern.

Die Bezirksämter und Kreisregierungen ſind angewieſen, die Localpolizeibehörde in Betreibung ſolcher Erſatzforderungen zu unterſtützen.

§. 5.

Iſt der Kranke heimathlos oder ein Ausländer, für welchen der Erſatz der Koſten von ſeiner Heimathsbehörde nicht beigebracht werden kann, ſo ſind dieſelben nach Maaßgabe des §. 3 und 4 zu beſtreiten, mit dem Unterſchied, daß an die Stelle der Heimathsgemeinde die Amtskaſſe tritt.

Digitized by Google

II. Behandlung der auf der Reiſe Erkrankenden.

§. 6.

Erkranken arme Inländer oder Ausländer außerhalb ihres Heimatsorts auf der Durchreiſe an einem Orte des Inlandes, ſo hat die Polizeibehörde dieſes Orts die Verbindlichkeit für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Kranken Sorge zu tragen.

§. 7.

Sie hat jedoch ſogleich der Heimathsbehörde des Erkrankten Nachricht zu geben und ihr zu überlaſſen, welche Vorkehr ſie wegen künftiger Behandlung treffen will.

Der Heimathsbehörde des Erkrankten ſteht es alsdann frei, den Kranken auf Koſten des Heimathsorts forthin da verflegen zu laſſen, wo er erkrankte und die Fürſorge dafür entweder der dortigen Polizeibehörde oder einem Dritten zu übertragen, oder den Kranken in ſeine Heimath verbringen zu laſſen.

§. 8.

Der Kranke kann jedoch nur dann in ſeine Heimath verbracht werden, wenn das Phyſikat ein Zeugniß ausſtellt, daß er ohne Nachtheil für ſeine Geſundheit transportirt werden kann.

Auf welche Weiſe der Kranke in ſeine Heimath transportirt werden ſoll, bleibt dem Ermeſſen der Heimathsbehörde überlaſſen. Das Phyſikat muß jedoch beſcheinigen, daß die Art, wie der Kranke weiter gebracht werden ſoll, nicht nachtheilig für ihn iſt.

Die Weiterbringung der Kranken von Ort zu Ort durch ſogenannte Bettelfuhren iſt unſtatthaft.

§. 9.

Trifft die Heimathsbehörde auf das an ſie nach §. 7 ergangene Schreiben keine Anordnung, ſo hat die Polizeibehörde des Orts, wo der Fremde erkrankte, für deſſen Verpflegung fernerhin Sorge zu tragen.

§. 10.

Die Polizeibehörde des Orts, wo der Fremde erkrankte, hat dafür zu ſorgen, daß die Koſten, welche nach §. 6, 7 und 9 im Ort der Erkrankung entſtehen, aus den dortigen dazu geeigneten Localmitteln und nöthigenfalls aus der Gemeindskaſſe vorgeſchoſſen werden.

Digitized by Google

Die inländiſche Heimathsgemeinde hat dieſen Vorſchuß aus ihren dazu geeigneten Stiftungen, und nöthigenfalls aus der Gemeindskaſſe zu erſetzen.

Kann der Erſatz des geleiſteten Vorſchuſſes von der ausländiſchen Heimathsgemeinde nicht beigebracht werden, ſo übernimmt ihn die Amtskaſſe.

§. 11.

Der Erſatz des geleiſteten Vorſchuſſes kann nicht verlangt werden:

a) wenn an dem Ort, wo der Fremde erkrankte, Stiftungen oder Zunftkaſſen vorhanden ſind, denen die Verpflegung des fremden Kranken obliegt;

b) wenn die Polizeibehörde dieſes Orts das im §. 7 vorgeſchriebene Schreiben unterlaſſen hat.

III. Behandlung der aus dem Ausland eingebracht werdenden Kranken.

§. 12.

Kranke, welche aus dem Ausland über die dieſſeitige Grenze gebracht werden, ſind bei der Grenze zurückzuweiſen, es wäre denn:

a) daß der Kranke ein Inländer iſt, in welchem Falle er in dem der Grenze zunächſt gelegenen Amtsort ganz ſo zu behandeln iſt, als wenn er daſelbſt auf der Durchreiſe erkrankt wäre (§. 6), oder

b) daß der Kranke einem Staat angehört, gegen welchen ſich die dieſſeitige Regierung zur Uebernahme verbindlich gemacht hat.

Kann der Kranke in dem letzten Fall nach einem Zeugniß des Phyſikats weiter transportirt werden, ſo geſchieht dies unter Beobachtung deſſen, was der Zuſtand des Kranken erfordert, auf die für Schüblinge vorgeſchriebene Weiſe.

Kann der Kranke nicht weiter transportirt werden, ſo iſt er nach §. 6 und 10. zu behandeln.

IV. Leichenkoſten.

§. 12.

Die Leichenkoſten der außer ihrem Heimathsort verſtorbenen Armen trägt, wenn keine milden Fonds oder Stiftungen hierzu vorhanden ſind, die Heimathsgemeinde, und bei

Digitized by Google

Heimathloſen und Ausländern die Amtskaſſe, die letztere jedoch nur dann, wenn ein Rückerſatz von dem Staat, dem der Ausländer angehörte, nicht erlangt werden kann.

Carlsruhe, den 16. Februar 1838.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. Benckiſer.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Maria Zolg von Hondingen, Bezirksamts Hüfingen, hat zu Gründung eines Armenfonds daſelbſt 115 fl. geſtiftet.

Xaver Grimm von Rielaſingen hat dem dortigen Schul- und Armenfond 40 fl. vermacht.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem katholiſchen Kirchenfondverrechner Georg Meier zu Riegel, in gnädigſter Anerkennung ſeiner während fünfzig Jahren zum Beſten ſeiner Mitbürger bewährten Dienſtführung, die kleinere goldene Verdienſtmedaille mit Oehr und Band huldreichſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf den Geheimen-Hofrath Dr. Puchelt zu Heidelberg gefallenen Wahl zum Prorector der dortigen Univerſität für das Studienjahr 1838 bis dahin 1839 die höchſte Beſtätigung zu ertheilen gnädigſt geruht.

Digitized by Google

Ferner haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Amtsreviſor Herbſter zu Neckargemünd in gleicher Eigenſchaft nach Mosbach, ebenſo

den Amtsreviſor Frey zu Breiſach nach Emmendingen,

den Landamtsreviſor Schweikhardt zu Heidelberg nach Philippsburg,

den Amtsreviſor Gayer zu Schwetzingen auf das Landamtsreviſorat Heidelberg,

den Amtsreviſor Laumann zu Gerlachsheim nach Neckargemünd, und

den nach Philippsburg beſtimmten Amtsreviſor Sonntag in Gernsbach ſtatt dorthin nach Kork

zu verſetzen, ſodann

dem Theilungs=Commiſſär Chriſtian Trefzer zu Brizingen das Amtsreviſorat Breiſach,

dem Theilungs=Commiſſär und Bürgermeiſter Johann Jakob Bucherer zu Lahr das Amtsreviſorat Schwetzingen, endlich

den Hauptzollamtsverwalter Link zu Carlsruhe das Amtsreviſorat Gerlachsheim

zu übertragen.

Auch haben Höchſtdieſelben den Stadtorganiſten Gaa in Durlach zum Hoforganiſten bei der Großherzoglichen Hofkirche in Carlsruhe gnädigſt ernannt.

Dem Rechtspraktikanten Wolff von Walldürn, dermalen in Raſtatt, iſt durch Beſchluß des Miniſteriums des Innern vom 2. Februar d. J., und dem Rechtspraktikanten Auguſt Asbrand, genannt von Porbeck, zu Carlsruhe durch Beſchluß der nämlichen Stelle vom 9ten deſſelben Monats das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativ=Gegenſtänden ertheilt worden.

Von vierzehn Candidaten der Medizin, eilf Candidaten der Chirurgie und zwölf Candidaten der Geburtshilfe, welche im Spätjahr 1837 zur Staatsprüfung zugelaſſen worden ſind, haben von der Großherzoglichen Sanitäts=Commiſſion ſechs Candidaten der Medizin, ſieben Candidaten der Chirurgie und ſechs Candidaten der Geburtshilfe Lizenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunſt:

Eduard Lutſchka, von Meersburg,
Friedrich Molter, von Carlsruhe,
Felizian Freund, von Hauſen,
Rudolph Flehinger, von Bruchſal,
Johann Sulzmann, von Sunthauſen, und
Auguſt Straub, von Lörrach;

Digitized by Google

b) zur Ausübung der Wundarzneikunſt:
Eduard Lutſchka, von Meersburg,
praktiſcher Arzt Ernſt Bär, von Conſtanz,
Eduard Loudet, von Carlsruhe,
praktiſcher Arzt Adolph Riggler, von Ueberlingen,
praktiſcher Arzt Ludwig Hüber, von Raſtatt,
praktiſcher Arzt Julius Blas, von Freiburg, und
praktiſcher Arzt Alexander Brugger, von Hartheim;

c) zur Ausübung der Hebarzneikunſt:
Eduard Lutſchka, von Meersburg,
praktiſcher Arzt Ernſt Bär, von Conſtanz,
Johann Sulzmann, von Sunthauſen,
Auguſt Straub, von Lörrach,
praktiſcher Arzt Adolph Riggler, von Ueberlingen, und
Felizian Freund von Hauſen.

Bekanntmachung.

Vergebung eines Stipendiums.

Mit dem Anfang des kommenden Sommer-Semeſters wird das größere altbadiſche Juriſten-Stipendium von jährlich 400 fl. erledigt. Diejenigen Baden-Badiſchen Landeskinder, welche ſich um dieſes Stipendium zu bewerben gedenken, haben ſich binnen vier Wochen mit ihren Bittſchriften, unter Anſchluß von legalen Geburts- und Vermögens-zeugniſſen, ſowie unter Nachweiſung, daß ſie rückſichtlich ihrer Sitten, Talente und der gemachten wiſſenſchaftlichen Fortſchritte gerechte Anſprüche auf die erſte Klaſſe der gewöhnlichen Schüler-Location haben, bei der Großherzoglichen katholiſchen Kirchen-Miniſterial-Section zu melden.

Geſtorben iſt:

am 3. Februar 1838 der penſionirte Stabschirurg Sohler in Zell am Harmersbach.

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Februar 1838.

Bekanntmachung

Die Einwechslung der Scheidemünzen der Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins gegen grobes Geld betreffend.

Durch den Art. V. der die Scheidemünze betreffenden, zwiſchen Baden, Bayern, Württemberg, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt abgeſchloſſenen beſondern Uebereinkunft vom 25. Auguſt v. J. (Regierungsblatt 1837. Seite 388) hat ſich jeder dieſer Staaten verbindlich gemacht, alle aus ſeiner Münzſtätte hervorgegangenen Sechs- und Dreikreuzerſtücke auf Verlangen in Beträgen von hundert Gulden und darüber gegen kursmäßige grobe Münze einzuwechſeln.

Dieſe Einwechslung kann begehrt werden:

1) rückſichtlich der Großherzoglichen Scheidemünze nach der dieſſeitigen Verordnung vom 25. November v. J. bei der Münzkaſſe dahier und bei ſämmtlichen Obereinnehmereien des Landes;

2) rückſichtlich der Bayeriſchen Scheidemünze nach der Bekanntmachung des Königlich Bayeriſchen Finanzminiſteriums vom 5. v. M. bei der Münzſtätte in München und bei ſämmtlichen Kreiskaſſen des Königreichs Bayern;

3) rückſichtlich der Württembergiſchen Scheidemünze nach der Bekanntmachung des Königlich Württembergiſchen Finanzminiſteriums vom 1. d. M. bei dem Münzamte zu Stuttgart und bei den Cameralämtern Backnang, Ellwangen, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Hirſau, Oehringen, Pfullingen, Rottweil, Ulm und Weingarten;

4) rückſichtlich der Großherzoglich Heſſiſchen Scheidemünze nach der Bekanntmachung

des Großherzoglich Heſſiſchen Finanzminiſteriums vom 18. Dezember v. J. bei der Hauptſtaatskaſſe in Darmſtadt, bei der Zentralkaſſe in Mainz und bei ſämmtlichen Obereinnehmereien in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen;

5) rückſichtlich der Naſſauiſchen Scheidemünze nach der Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsminiſteriums vom 4. v. M. bei der Staatskaſſe in Wiesbaden und bei ſämmtlichen Herzoglichen Recepturen; endlich

6) rückſichtlich der Scheidemünze der freien Stadt Frankfurt nach Bekanntmachung des Frankfurter Rechnei- und Rentenamtes vom 27. v. M. bei dieſer Stelle ſelbſt.

Vorſtehende Anordnungen werden hiermit zur Nachricht für das Publikum bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. Februar 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Verordnung.

Den Curs durchlöcherter und beſchnittener Silbermünzen betreffend.

Es kurſiren viele beſchnittene oder durchlöcherte Silbermünzen von merklich verringertem Werthe.

Da die beſchädigten Stücke ſehr leicht, gewöhnlich ſchon auf den erſten Anblick erkennbar ſind, ſo iſt der Umlauf derſelben nur durch die Sorgloſigkeit möglich, welche im gewöhnlichen Verkehr rückſichtlich der nichts weniger als unbedenklichen Folgen dieſes Betrugs ſtattfindet. Die Regierung iſt, der Natur der Sache nach, darauf beſchränkt, das Publikum, wie hiermit geſchieht, zu warnen; der verſtändigen Einſicht der Staatsangehörigen muß ſie es überlaſſen, den Verkehr durch Verweigerung der Annahme von der verſchlechterten Münze zu reinigen.

Zum Schutze der Staatskaſſe ſieht man ſich inzwiſchen veranlaßt, das längſt beſtehende und letztmals durch die Verordnung vom 24. Mai 1828, Regierungsblatt Nro. IX. er-

Digitized by Google

neuerte Verbot der Annahme ſolcher Münzen bei den landesherrlichen Kaſſen wieder in Erinnerung zu bringen, und weiter zu verfügen:

Durchlöcherte oder ſichtbar beſchnittene Münzen, welche gleichwohl in die landesherrlichen Kaſſen gelangt ſind, dürfen nicht wieder in den Umlauf gebracht werden, ſondern ſind gegen Erſatz des Silberwerths an die Münzverwaltung zum Einſchmelzen einzuliefern. Den Unterſchied gegen den Kurswerth hat derjenige Staatsverrechner oder Untererheber, aus deſſen Kaſſe das mangelhafte Geld herrührt, zu erſetzen.

Die Finanzinſpektion iſt beauftragt, bei Kaſſenſtürzen auf Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen, und, wenn ſich ſolche mangelhafte Münzen vorfinden, die Einlieferung ſofort zu veranlaſſen.

Das Nämliche iſt von Seiten der Obereinnehmereien, Hauptſteuer- und Hauptzollämter bei Viſitationen der Untererheberſtellen zu beobachten. Staatsverrechner und Untererheber, welche ſich in Beobachtung gegenwärtiger Anordnungen nachläßig erweiſen, unterliegen, neben dem Erſatz, je nach Befund der Umſtände einer Ordnungsſtrafe.

Die Großherzogliche Hofdomainenkammer, die Großherzogliche Direktion der Forſtdomainen und Bergwerke, die Großherzogliche Steuerdirektion und Großherzogliche Zolldirektion ſind angewieſen, dieſe Verordnung in ihre Verordnungsblätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 17. Februar 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Mit Bezugnahme auf die vorſtehende Verordnung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom heutigen, den Kurs der durchlöcherten und beſchnittenen Silbermünzen betreffend, und mit Berückſichtigung der hierüber bereits beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, werden andurch die Staatsangehörigen vor der Annahme und Wiederausgabe ſolcher beſchnittenen und durchlöcherten Silbermünzen gewarnt, den Kaſſenverrechnern der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aber die Annahme derſelben noch beſonders und bei eigener Haftbarkeit für den Unterſchied zwiſchen deren Silberwerth und dem Kurswerth unterſagt.

Die Staatsbeamten, welche Dienſtviſitationen oder Kaſſenſtürze bei den genannten Kaſſenverrechnungen vorzunehmen haben, ſind beauftragt, die Befolgung dieſer Vorſchrift zu

überwachen, die vorgefundenen mangelhaften Münzen hinwegzunehmen, und ſie an die Großherzogliche Münzverwaltung zum Einſchmelzen gegen Erſatz des Silberwerthes auszufolgen, ſofort für den vollſtändigen Erſatz an die betreffende Kaſſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 17. Februar 1838.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachung.

Ueberſicht der Studierenden auf den beiden Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg in dem Winterhalbjahr $18^{37}/_{38}$.

In dem Winterhalbjahr $18^{37}/_{38}$ ſtudierten:

A. auf der Univerſität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	6	19	25.
2) Juriſten	149	59	208.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	91	40	131.
4) Kameraliſten und Mineralogen	4	44	48.
5) Philoſophen und Philologen	17	39	56.
Geſammtzahl:	267	201	468.

B. auf der Univerſität Freiburg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	14	79	93.
2) Juriſten	26	68	94.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	40	106	146.
4) Philoſophen und Philologen	18	49	67.
Geſammtzahl:	98	302	400.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 13. Februar 1838.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. März 1838.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition zu Möhringen.

Es haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 30. November vorigen Jahrs Nr. 1989. gnädigſt zu beſchließen geruht, daß in der Amtsſtadt Möhringen eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition errichtet werde.

Dieſe neue Poſtanſtalt hat mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten.

Carlsruhe, den 24. Februar 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Hüfingen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 18. Januar d. J. Nr. 108. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in der Amtsſtadt Hüfingen eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition errichtet werde.

Dieſelbe wird mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit treten.

Carlsruhe, den 24. Februar 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Errichtung einer Poſthalterei und Poſt-Expedition zu Rappenau.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſtes Reſcript aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom erſten dieſes Monats Nr. 193. gnädigſt zu verfügen geruht, daß zu Rappenau, Bezirksamts Neckarbiſchofsheim, eine Poſthalterei und Poſt-Expedition errichtet werde, deren Extrapoſt-Diſtanzen folgendermaaßen beſtimmt ſind:

von Rappenau bis Sinsheim auf eine und eine halbe Poſt,
„ „ bis Eppingen auf eine und eine halbe Poſt,
„ „ bis Heilbronn auf eine und eine viertel Poſt.

Dieſe Einrichtung hat mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten.

Carlsruhe, den 24. Februar 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Waldhüter Jakob Siebold in Lindau, Bezirksamts St. Blaſien, in Anerkennung ſeiner ſeit 53 Jahren treu und eifrig geleiſteten Dienſte und des dabei von ihm ſtets beobachteten ehrenhaften Verhaltens, die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Aſſeſſor Vogelmann bei der evangeliſchen Kirchen-Section zum Miniſterialrath bei eben dieſer Stelle, und

den geiſtlichen Verwalter Muth in Sinsheim zum Aſſeſſor bei der evangeliſchen Kirchen-Section zu ernennen;

Digitized by Google

die Domänen-Räthe Glockner und Williard und den Domänen-Aſſeſſor Stöckel zu Mitgliedern der Zehnt-Section bei der Hof-Domänen-Kammer zu ernennen;

dem Reviſor Banz bei der evangeliſchen Kirchen-Section die Stiftsſchaffnei Sinsheim zu übertragen;

den Poſtamts-Officialen Joſeph Bodenius zu Kehl in gleicher Eigenſchaft zum Poſtamt Offenburg, ſo wie den Officialen Clemens Martin zu Heidelberg in gleicher Eigenſchaft zum Poſtamt Kehl zu verſetzen, ſodann den Poſt-Praktikanten Albert Hauer aus Carlsruhe zum Officialen bei der Poſtwagen-Expedition Heidelberg zu befördern.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

das erledigte Prorectorat Pforzheim dem bisherigen Diaconus Chriſtian Kröll zu Lahr zu übertragen;

dem Pfarrer Ernſt Friedrich Salzer zu Singen die evangeliſche Pfarrei Gölshauſen,

dem Pfarrer Georg Braun, bisher Pfarrverweſer in Schiltach, die evangeliſche Pfarrei Biſchoffingen,

dem Pfarrer Joſeph Gerſpacher zu Oberbiederbach die katholiſche Pfarrei Bonndorf, und

dem Vicar Karl Eſchbacher zu Ueberlingen die Kaplaneipfründe in Kirchhofen, Amts Staufen, zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Johann Baptiſt Linſi von Hüfingen, dermaligen Pfarrverweſers in Neudingen, auf die katholiſche Pfarrei Bieſendorf, Amts Engen,

die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Prieſters Kilian Barth von Hardheim, bisherigen Pfarrverweſers zu Limbach, auf die katholiſche Pfarrei Eiersheim, Amts Tauberbiſchofsheim, und

die von der gräflich von Langenſteiniſchen Curatel dem Prieſter Joſeph Anton Heizmann von Möhringen, dermaligem Pfarrverweſer zu Bonndorf, ertheilte Präſentation zur katholiſchen Pfarrei Neudingen, Amts Hüfingen.

Rechtspraktikant Heinrich Hammer zu Raſtatt iſt durch Beſchluß Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 23. Februar l. J. zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreiſes ernannt worden.

Digitized by Google

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 23. Februar d. J. iſt dem Rechtspraktikanten Meier Heimerdinger von Carlsruhe das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und geſtattet worden, allda ſeinen Wohnſitz zu nehmen.

Das Schriftverfaſſungs-Recht in Adminiſtrativ-Sachen haben erhalten: der Rechtspraktikant Ludwig Würth zu Donaueſchingen durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 20. Februar d. J. und der Rechtspraktikant Hippmann von Baden, dermals zu Bühl, durch Beſchluß deſſelben Miniſteriums vom 26. Februar l. J.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Hauptamts-Verwalters bei dem Hauptſteueramte Carlsruhe. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuer-Direction zu melden.

2) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Altenheim, Decanats Mahlberg, erledigt durch das am 13. Februar l. J. erfolgte Ableben des Kirchenraths und Pfarrers Jakob Ludwig Hartmann. Die Competenz dieſer Pfarrei iſt auf 1739 fl. 55 kr. angeſchlagen, darauf haftet aber eine Schuld von 308 fl., welche, ſoweit ſie nicht aus den Interims-Revenuen getilgt werden kann, der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

3) Die evangeliſche Pfarrei Weitenau, Dekanats Schopfheim, erledigt durch den am 7. Oktober 1836 erfolgten Tod des Pfarrers Specht, mit einer Kompetenz von 1252 fl. 21 kr. Auf dieſer Pfarrei ruht die Verbindlichkeit, einen ſtändigen Vikar zu halten, und eine noch nicht ganz ausgemittelte Schuldenlaſt von 700 bis 800 fl., großentheils für Gutsverbeſſerung und Gutsvermehrung, welche der neu zu ernennende Pfarrer nebſt Zahlung der laufenden Zinſen zu übernehmen und jährlich mit 100 fl. zu berichtigen hat. Auch hat der Pfarrer des ausgedehnten Dienſtes wegen ein Pferd zu halten. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei der evangeliſchen Kirchen-Section durch ihre Dekanate zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. März 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Gemäßheit einer, mit den übrigen Vereinsſtaaten getroffenen Uebereinkunft, und auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums der Finanzen, haben Wir beſchloſſen und verordnen:

§. 1.

Wenn den Zollbehörden Zollvergehen zur Anzeige kommen, welche bei ſtrenger Beurtheilung nach dem Geſetze als Defraudationen oder Contrebanden zu verfolgen und zu beſtrafen ſind, die aber unter Umſtänden verübt wurden, welche die Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein entſchuldbares Vergehen ſtatt gefunden hat; ſo ſind die Zollbehörden ermächtigt, dieſe Vergehen, anſtatt ſie als Defraudationen oder Contrebanden zu verfolgen, mit einer Ordnungsſtrafe von 1 bis 15 fl. zu ahnden.

§. 2.

Dieſe Ermächtigung findet jedoch dann nicht ſtatt,

a) wenn ein unter erſchwerenden Umſtänden (Zollſtrafgeſetz §§. 30 — 42.) verübtes Zollvergehen vorliegt, oder

b) wenn der Angeſchuldigte gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung verlangt.

§. 3.

Die im §. 1. erwähnte Befugniß ſteht den Hauptzoll- und Hauptſteuerämtern zu, wenn

a) die bei ſtrenger Beurtheilung nach dem Geſetze zu erkennende Strafe, den Werth des Confiscats eingeſchloſſen, die Summe von 50 fl. nicht überſteigt, und zugleich

Digitized by Google

b) die Oberbeamten des Hauptzoll- oder Hauptſteueramts, auf den Grund vorgängiger, genauer Feſtſtellung des Thatbeſtandes und nach gepflogener collegialiſcher Berathung, einſtimmig die Ueberzeugung haben, daß lediglich ein entſchuldbares Verſehen ſtattgefunden habe.

§. 4.

Ueberſteigt die, bei ſtrenger Beurtheilung nach dem Geſetze zu erkennende Strafe die im vorigen Paragraphen angegebene Summe, ſo kommt die Befugniß des §. 1. der Zolldirektion zu, welche nach collegialiſcher Berathung und nach Stimmenmehrheit ihre Entſcheidung gibt.

Die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter haben daher, wenn ihnen ein ſolcher Fall zur Anzeige kommt, den ſie zur Behandlung nach §§. 1 und 2. mit Stimmeneinhelligkeit für geeignet halten, unter Vorlage der Acten Vortrag an die Zolldirektion zu erſtatten.

§. 5.

Die nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaſſenen Erkenntniſſe ſind mit den Entſcheidungsgründen dem Angeſchuldigten und dem Anzeiger zu eröffnen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 1. März 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Rechtsverhältniſſe des Grafen von Leiningen-Neudenau, in Bezug auf die Bürgerannahmen, die Wahl der Bürgermeiſter und den Beitrag zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe dieſelben ſind, wie jene des Grafen von Leiningen-Billig-

heim, verordnen Wir: daß die in dem Geſetz vom 7. Dezember v. J. getroffene Anordnung, bezüglich auf die darin genannten Standes- und Grundherren, ſich auch auf die Standesherrſchaft Leiningen-Neudenau erſtrecke.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. Februar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Bezirk der Obereinnehmereien Ueberlingen und Pfullendorf betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß der gegenwärtig, mit Ausnahme dreier Orte, der Obereinnehmerei Pfullendorf zugetheilte Amtsbezirk Heiligenberg mit dem 1. Juli d. J. von dieſer Obereinnehmerei getrennt und der Obereinnehmerei Ueberlingen zugetheilt werde.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 27. Februar 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Die Verbrennung eingelößter Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commiſſarien des Großherzoglichen Staatsminiſteriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, ſowie des Direktors der Amortiſationskaſſe ſind am 26. v. M. die im abgelaufenen Rechnungsjahr, vom 1. Juli 1836. bis dahin 1837, durch die Amortiſationskaſſe eingelößten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

Digitized by Google

1)	Partiallooſe von dem Goll- und Haberſchen Anlehen von 1820 der Betrag von	648,298 fl.
2)	vierprozentige Rentenſcheine von 1829	8,800 "
3)	Zinscoupons zu ſolchen	8 "
4)	von 3½ prozentigen Rentenſcheinen an Zinscoupons	123,522 "
	zuſammen : —	780,628 fl.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. März 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberhofgerichtsrath Saur in Mannheim das Ritterkreuz des Zähringer Löwens-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Grenzaufſeher und Poſtenführer Xaver Reich zu Altbreiſach, in Anerkennung des von ihm während ſeiner vieljährigen Dienſtzeit im Militär und in verſchiedenen Civil-Dienſtſtellen bewieſenen, ausgezeichneten Dienſteifers und ſtets ehrenvollen Benehmens, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 20. Februar d. J. wurde der Premier-Lieutenant Gerhard im Leib-Infanterie-Regiment, mit dem Charakter als Capitän und mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite tragen zu dürfen, in den Penſionsſtand verſetzt.

Digitized by Google

Geſtorben ſind:

am 4. Februar der penſionirte Major Wallender in Carlsruhe,
" 12. " der Major Geiger vom erſten Infanterie-Regiment ebendaſelbſt,
" 15. " der penſionirte General-Lieutenant von Neuenſtein in Durlach,
" 18. " der penſionirte Premier-Lieutenant Springer in Ettlingen.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden:

den Forſtmeiſter von Blittersdorff zu Emmendingen wegen Kränklichkeit, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den von der fürſtlich Löwenſtein-Freudenbergiſchen Standesherrſchaft zum Forſtmeiſter auf das fürſtlich ſtandesherrliche Forſtamt Wertheim vorgeſchlagenen Forſtamtsactuar Rattinger in dieſer Eigenſchaft zu beſtätigen;

den bisherigen Collaborator bei der Univerſitätsbibliothek in Heidelberg, Dr. Guſtav Weil, zum Bibliothekar bei derſelben zu ernennen;

den proviſoriſchen Stationskontroleur Schilling definitiv anzuſtellen, und ihm den Titel eines Zollinſpektors zu verleihen;

den Bauconducteur Auguſt Wippermann in Emmendingen der ihm übertragenen Sekretärſtelle bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues, ſeinem Anſuchen gemäß, wieder zu entheben;

dem praktiſchen Arzt, Wund- und Hebarzt Kraus in Billigheim das erledigte Amts-Chirurgat Meersburg zu übertragen;

den Bezirksförſter Lais zu Stühlingen in den Penſionsſtand zu verſetzen;

den Salinepraktikanten Dolletſcheck in Dürrheim zum Hüttenverwalter in Wehr, und

den Hüttenſchreiber Kümmich in Albbruck zum Hüttenverwalter in Oberweiler zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

dem Pfarrverweſer Johann Albert Huppersberger zu Waltersweier die katholiſche Pfarrei Niederwaſſer, Amts Triberg,

Digitized by Google

dem Pfarrer Friedrich Julius Rieggerdt zu Weiler, im Dekanat Hornberg, die evangeliſche Pfarrei Schallbach,

dem Pfarrer Wilhelm Katz von Palmbach die evangeliſche Pfarrei Berghauſen,

dem Pfarrer M. Chriſtian Greiner in Eiſingen die evangeliſche Pfarrei Welſchneureuth, und dagegen

dem Pfarrer Friedrich Leuchſenring von Welſchneureuth die evangeliſche Pfarrei Eiſingen zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Phyſikat Meersburg, erledigt durch den Tod des Phyſikus Dr. Baer. Die Kompetenten um dieſe Stelle, mit welcher eine Beſoldung von 500 fl. nebſt dem Averſum für Pferdfourage ad 120 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

2) Die Bezirksforſtei Stühlingen, erledigt durch die Penſionirung des Bezirksförſters Lais, und

3) die Bezirksforſtei Nordrach, erledigt durch die Verſetzung des Bezirksförſters Scherer.

Die Bewerber um die eine oder andere dieſer unter 2) und 3) genannten Stellen haben ſich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Limbach, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 950 bis 1000 fl. in Zehnten, Geld und Güterbenutzung, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, auch ein Kriegsſchuldenkapital von 293 fl. 32 kr. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, welcher das Patronat zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl., worauf noch ein Reſt der ſeit 1832 in fünf Jahresterminen abzutragenden Kriegsſchuld von 98 fl. 8 kr. ruht.

Digitized by Google

Die Bewerber haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbeſondere Art. 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

6) Die evangeliſche Pfarrei Weiler, Dekanats Hornberg, mit einer Competenz im Anſchlag von 533 fl. 15 kr.

7) Die evangeliſche Pfarrei Palmbach, im Dekanat Durlach, mit einer Competenz im Anſchlag von 543 fl..

8) Die evangeliſche Pfarrei Asbach, im Dekanat Neckargemünd, erledigt durch das am 24. Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Odenwald, mit einer Competenz im Anſchlag von 1234 fl. 35 kr.

9) Die evangeliſche Pfarrei Heſſelhurſt, im Dekanat Kork, erledigt durch den am 26. Dezember 1837 erfolgten Tod des penſionirten Pfarrers Fecht. Ihre Competenz iſt auf 700 fl. 32 kr. angeſchlagen; darauf haftet aber eine Schuld von 600 fl. für erkaufte Güterſtücke, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in zwölf Jahresterminen mit decreſcirenden vierprozentigen Zinſen zu berichtigen hat.

10) Die evangeliſche Pfarrei Singen, Dekandts Durlach, mit einer Kompetenz im Anſchlag von 592 fl. 37 kr.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der oben unter 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Pfarreien bewerben wollen, haben ſich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen proteſtantiſchen Kirchenbehörde zu melden.

11) Nachdem durch höchſten Staatsminiſterial-Erlaß vom 21. Dezember v. J. Nr. 2144. das bisherige Gymnaſium zu Heidelberg zu einem Lyceum erweitert worden iſt, wurde der Oberſtudienrath durch Beſchluß des Miniſteriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 1251. ermächtigt, das frühere im Regierungsblatt Nr. XXIX. vom 18. Auguſt 1837. enthaltene Ausſchreiben einer Lehrſtelle am Gymnaſium zu Heidelberg mit den dort angegebenen Bedingungen zurückzunehmen, und dagegen nunmehr folgende zwei Stellen auszuſchreiben:

a) Eine neu errichtete, aus katholiſchen Fonds eigens dotirte, mit einem Katholiken zu beſetzende Lehrſtelle, welcher für jetzt ausſchließlich das Fach der

Mathematik und Phyſik zugewieſen iſt, mit einem Gehalte von 900 fl. ohne Anſpruch auf Didactrum.

b) Eine philologiſche Lehrſtelle mit einer Geldbeſoldung von 773 fl., freier Dienſtwohnung oder einem Averſum dafür mit 200 fl. und einem in ohngefähr 160 fl. beſtehenden Antheile am Didactrum. Auch dieſe Stelle muß nach dem hinſichtlich der Confeſſion der Lehrer bei derſelben eingeführten Turnus dieſesmal mit einem Katholiken beſetzt werden.

12) Mit dem Pforzheimer Pädagogium ſoll eine höhere Bürgerſchule verbunden werden. Es iſt zu dieſem Zwecke eine weitere Lehrſtelle an derſelben mit einem fixen Gehalte von 550 fl. geſchaffen worden, bei deren Beſetzung auf Befähigung in den ſ. g. Realien, beſonders aber in reiner und angewandter Mathematik und Phyſik geſehen werden wird.

Die Bewerber um die eine oder andere der oben unter 11 und 12 genannten drei Lehrſtellen haben ſich innerhalb 4 Wochen vorſchriftsmäßig beim großherzogl. Oberſtudienrathe zu melden, und zugleich die erforderlichen Zeugniſſe beizubringen.

Geſtorben ſind:

am 17. Januar 1838. der penſionirte Kanzleirath Heuniſch in Carlsruhe.
„ 8. Februar „ der Hüttenverwalter Schmidt in Oberweiler.
„ 25. „ „ der penſionirte Oberamtmann Leuſſler in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. März 1838.

Verordnung

über die bei dem Oberhofgericht in bürgerlichen Streitſachen, ſo wie in Eheſcheidungsſachen erforderliche Zahl von Stimmführern.

In Beziehung auf die §§. 2 und 25. der Verordnung vom 21. April 1832, die organiſche Einrichtung der Obergerichte betreffend, wird über die bei dem Oberhofgericht in bürgerlichen Streitſachen, ſo wie in Eheſcheidungsſachen erforderliche Zahl von Stimmführern mit höchſter Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. März d. J. hierdurch nachträglich beſtimmt:

Art. 1.

In bürgerlichen Streitſachen genügt die Anweſenheit von fünf Stimmführern mit Einſchluß des Vorſitzenden für ſolche Entſcheidungen, welche nach der Prozeßordnung ohne vorgängige mündliche Verhandlung in geheimer Sitzung zu erlaſſen ſind.

Iſt jedoch ein Rechtsmittel, wie dieß in Fällen der Beſchwerdeführung geſchehen kann (Prozeßordnung §. 1247 und 1249), ohne mündliche Verhandlung in geheimer Sitzung zu erledigen, ſo muß die Erledigung bis zur Anweſenheit von ſieben Stimmführern ausgeſetzt bleiben, wenn von fünf oder ſechs Anweſenden zwei oder mehrere dafür ſtimmen, daß die hofgerichtliche Entſcheidung abgeändert werde.

Art. 2.

Ebenſo iſt die Anweſenheit von ſieben Stimmführern erforderlich, um eine Wiederherſtellungsklage gleichbald, d. h. ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geheimer Sitzung zu verwerfen.

Digitized by Google

Art. 3.

Hinſichtlich derjenigen Beſchlüſſe, welche keine Rechte einer Partie verletzen können, bleibt es bei der Vorſchrift des §. 25. der Verordnung vom 21. April 1832, wornach es an drei Stimmführern genügt.

Art. 4.

Die Eheſcheidungsſachen werden ſtets in den Senaten erledigt, und es kommen hierbei die Beſtimmungen der Art. 1. 2 und 3. zur Anwendung.

Carlsruhe den 23. März 1838.

Juſtiz-Miniſterium.
Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Inſtruktion

für Vormünder über die ihnen in der vormundſchaftlichen Verwaltung hauptſächlich obliegenden Pflichten.

In der Abſicht, den Vormündern die Führung ihres Amtes möglichſt zu erleichtern, hat man für nothwendig erkannt, die ihnen in der vormundſchaftlichen Verwaltung hauptſächlich obliegenden Pflichten in eine Inſtruktion zuſammenzufaſſen, welche man hierunter zur Nachachtung öffentlich bekannt macht.

I. Pflichten des Vormunds überhaupt.

§. 1.

Der Vormund iſt verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das perſönliche Wohl ſeines Pflegbefohlenen zu ſorgen, das Vermögen deſſelben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geſchäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten. Die Pflichten des durch Geſetz oder Teſtament berufenen Vormunds beginnen vom Augenblick der ihm verkündeten obrigkeitlichen (amtlichen) Beſtätigung, die Pflichten des durch die Obrigkeit (Amt) ernannten Vormunds vom Augenblick der ihm verkündeten Ernennung. (L.R.S. 451. Zweytes Einführungsedict zum Landrecht vom 22. Dezember 1809. Reg.Bl. Nr. LIII. S. 495. §. 15.)

II. Pflichten in Anſehung der Perſon des Pflegbefohlenen.

§. 2.

In Anſehung der Perſon des Pflegbefohlenen hat der Vormund im Weſentlichen folgende Pflichten:

a) für die dem Stande und Vermögen des Pflegbefohlenen angemeſſene Erziehung, alſo insbeſondere dafür zu ſorgen, daß ſein Mündel in der Religion, ſo wie in den für ſeinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenſtänden hinreichend unterrichtet werde;

b) die Wahl dieſes Berufs ſo zu leiten, daß er in reifern Jahren ſich ernähren und ſein Fortkommen begründen kann;

c) bei dem Amte die geeigneten Maaßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Aufführung des Mündels unzufrieden zu ſeyn. (L.R.S. 468.)

III. Pflichten in Anſehung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

1) Ermittlung und Feſtſtellung deſſelben.

§. 3.

Der Vormund hat vor Allem den Beſtand und die Lage des Vermögens ſeines Mündels auszumitteln, und zu dieſem Ende

a) binnen den erſten zehn Tagen nach dem Antritt der Vormundſchaft auf Abnahme der Siegel und Fertigung der Inventur anzutragen (L.R.S. 451.),

b) ſeine Forderungen an den Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Verluſts derſelben in dem Inventar genau anzugeben (L.R.S. 451.),

c) die Fahrniſſe, ſo weit er nicht durch die Theilungsbehörde zu deren Aufbewahrung ermächtigt wird, binnen Monatsfriſt nach erfolgter Aufnahme des Inventars öffentlich verſteigern zu laſſen (L.R.S. 452.),

d) wenn er die Vormundſchaft von einem abgetretenen Vormund übernimmt, unverzüglich auf Rechnungsſtellung und Uebergabe des Pflegſchaftsvermögens zu dringen. (L.R.S. 451. 469.)

Digitized by Google

2) Verwaltung deſſelben.

§. 4.

In Hinſicht der Vermögensverwaltung hat der Vormund:

a) von dem Amtsreviſorat beſtimmen zu laſſen, wie hoch ſich die jährlichen Ausgaben für den Mündel und die Koſten der Verwaltung ſeines Vermögens belaufen dürfen, und wie viel als Ueberſchuß der Einnahme über die Ausgabe nutzbar anzulegen iſt. (L.R.S. 454. 455. Zweites Einführungsedict §. 18.)

b) Iſt die Anlegung des Ueberſchuſſes binnen ſechs Monaten nicht geſchehen, ſo hat der Vormund nach Ablauf dieſer Friſt den Ueberſchuß ſelbſt zu verzinſen. (L.R.S. 455.)

c) Güter und Gebäude des Pflegbefohlenen können von dem Vormund niemals länger als auf neun Jahre vermiethet oder verpachtet werden (L.R.S. 1429. 1718). In der Regel muß die Vermiethung oder Verpachtung in öffentlicher Verſteigerung geſchehen. Ausnahmen finden nur bei Vermiethungen, welche auf vierteljährige oder kürzere Kündigung geſchehen, und bei Verpachtung unbeträchtlicher Güterſtücke ſtatt (Verordnung vom 6. März 1835. R.Bl. Nr. **XIV.** S. 80).

d) Die Kapitalien des Mündels (Lit. a.) hat der Votmund entweder zum Ankauf von Grundſtücken zu verwenden, oder gegen gerichtliche Pfandverſchreibungen verzinslich auszuleihen. Im letzteren Fall muß doppeltes Unterpfand gegeben ſeyn.

Iſt doppeltes Unterpfand nicht zu erlangen, ſo muß der ſchuldenfreie Werth der verpfändeten Liegenſchaften den Betrag des Kapitals und zweijähriger Zinſen wenigſtens um ein Drittheil überſteigen (L.R.S. 2162.) und die Kapitalanlage vom Amtsreviſorat genehmigt ſeyn. Fehlt es durchaus an Gelegenheit zum Ausleihen gegen Pfandverſicherung, ſo hat ſich der Vormund darüber bei dem Amtsreviſorat gebührend auszuweiſen, und iſt auf den Vorſchlag des Letzteren von der Obervormundſchaftsbehörde (dem Amt) zu entſcheiden, ob und wie das Kapital angelegt werden ſoll.

e) Die Zinſen und ſonſtigen Einkünfte des Mündels hat der Vormund alle Jahre pünktlich beizutreiben, und ſich darüber bei der Rechnungsſtellung auszuweiſen, widrigenfalls ihm Verzugszinſen aufgerechnet und Ausſtände, die verloren gehen, zur Laſt geſchrieben werden können.

Digitized by Google

f) Hat der Mündel Erbgleichſtellungsgelder, Kaufſchillinge und dergleichen zu fordern, ſo ſind dieſelben alsbald durch Eintrag in das Unterpfandsbuch ſicher zu ſtellen (L.R.S. 2103. 2106. 2108. 2109.)

Nicht weniger iſt jeder Erwerb von Immobilien (unbeweglichen Gütern) oder von Nutznießungsrechten an ſolchen (L.R.S. 2118) alsbald in das betreffende Grundbuch eintragen zu laſſen (L.R.S. 1583 a. Zweites Einführungsedict §. 25).

g) Sollen bedeutende Bauten vorgenommen, Schulden abbezahlt, oder ſonſtige außerordentliche Ausgaben beſtritten werden, ſo hat ſich der Vormund an den Waiſenrichter zu wenden, und mit dieſem die Genehmigung des Amtsreviſorats einzuholen.

h) Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vormund ein fortlaufendes Tagebuch zu führen und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen (L.R.S. 471).

3) Dispoſition über das Vermögen.

§. 5.

Einer beſondern Ermächtigung bedarf der Vormund, um

a) Darlehen für den Pflegbefohlenen aufzunehmen, die Immobilien deſſelben zu veräußern oder zu verpfänden (L.R.S. 457),

b) Erbſchaften, wozu auch Erbvermächtniſſe und Erbtheilvermächtniſſe zu rechnen ſind, für den Pflegbefohlenen anzutreten, anzunehmen oder auszuſchlagen (Landrechtsſatz 461),

c) Schenkungen für denſelben anzunehmen (L.R.S. 463),

d) Klagen, welche liegenſchaftliche Rechte des Pflegbefohlenen betreffen, anzuſtellen, oder einen deßfalls gegen denſelben erhobenen Anſpruch als richtig anzuerkennen (L.R.S. 464),

e) Theilungsklagen für denſelben zu erheben (L.R.S. 465),

f) Vergleiche Namens des Pflegbefohlenen abzuſchließen (L.R.S. 467).

Hinſichtlich aller dieſer Handlungen hat ſich der Vormund an den Waiſenrichter zu wenden und mit dieſem die obervormundſchaftliche Ermächtigung des Amts einzuholen (zweites Einführungs-Edikt §. 5. 19).

Digitized by Google

4) Gerichtliche Vertretung des Pflegbefohlenen.

§. 6.

In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Vormund den Pflegbefohlenen zu vertreten (L.R.S. 450), und Klagen, auch wenn ſie keine liegenſchaftlichen Rechte betreffen (§. 5. Lit. d.), nicht ohne vorgängige Berathung des Waiſenrichters zu erheben; inſofern ſie aber ihrer eigenen Einſicht bei Beurtheilung der Rathſamkeit der Klagerhebung nicht vertrauen, haben ſie darauf anzutragen, daß das Amt die Sache vorher prüfe. (Verordnung vom 18. April 1810, Regierungsblatt Nr. XVIII. S. 117. §. 8.)

Zur Fortſetzung des Prozeſſes in zweiter Inſtanz bedarf es der Ermächtigung der Kreisregierung. (Organiſations-Edikt von 1809. Beilage D. §. 12. Lit. h.)

IV. Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

§. 7.

Dem Vormund iſt nicht geſtattet:

a) Fahrniſſe oder Liegenſchaften des Pflegbefohlenen an ſich zu kaufen (Landrecht-Satz 450. 1596.);

b) ohne obervormundſchaftliche Ermächtigung Güter deſſelben in Pachtung zu nehmen (L.R.S. 450.);

c) ſich Rechte oder Forderungen abtreten zu laſſen, welche einem Dritten gegen den Pflegbefohlenen zuſtehen (L.R.S. 450). Auch ſoll der Vormund

d) überall, wo ſein eigenes Intereſſe mit dem des Mündels in Widerſpruch geräth, zur Aufſtellung eines beſondern Pflegers dem Amtsreviſorat davon Anzeige machen. (Zweites Einführungs-Edikt §. 17.)

§. 8.

Zur Sicherſtellung des Rechts des Pflegbefohlenen iſt demſelben ein geſetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Vormunds eingeräumt und Letzterer verpflichtet, ſolches in das Unterpfandsbuch auf ſein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu laſſen. (L.R.S. 2121. 2136. 2140 — 2143.)

V. Rechnungsſtellung.

§. 9.

Der Vormund hat ſchon im Laufe der Vormundſchaft (bei Pflegbefohlenen, welche

Digitized by Google

fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei ſolchen, die weniger beſitzen, alle drei bis vier Jahre), und jedenfalls nach Beendigung derſelben vollſtändige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeſchloſſene Vertrag, welcher auf die vormundſchaftliche Verwaltung und die Rechnungsſtellung Bezug hat, iſt ungültig, wenn nicht wenigſtens zehn Tage vor dem Vertrag eine umſtändliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert, und dieſes Alles durch einen Empfangsſchein des Rechnungsabnehmers nachgewieſen iſt. (L.R.S. 472. 2045. Zweites Einführungs-Edikt §. 21.)

Carlsruhe den 16. März 1838.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

In Beziehung auf obige Inſtruktion wird zugleich nachſtehendes Formular eines amtlichen Verpflichtungsſcheins für Vormünder mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß ſolches bei der Verpflichtung der Vormünder und bei der ihnen darüber zu ertheilenden Beſcheinigung künftig allgemein zur Anwendung zu bringen iſt.

Carlsruhe den 16. März 1838.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Verpflichtungsſchein.

(Zweites Einführungs-Edict zum Landrecht §. 15.)

Heute Vormittag um . . Uhr wurde (Vor- und Geſchlechtsname) von (Wohnort), nachdem er das Verſprechen geleiſtet,

den Obliegenheiten eines Vormunds getreulich nachzukommen und das Beſte ſeines Pflegbefohlenen nach allen Kräften gewiſſenhaft befördern zu wollen,

Digitized by Google

mittelſt feierlichen eidesordnungsmäßig (§. 39. der Eidesordnung, verglichen mit der Verordnung vom 8. Oktober 1807, Regierungsblatt Nr. 36. S. 217.) abgelegten Handgelübdes als Vormund de... minderjährigen (Vor- und Geſchlechtsname) zu (Wohnort) in Pflichten genommen, ſofort angewieſen, ſich mit der ihm zugeſtellten Inſtruktion vom 16. März 1838 ungeſäumt bekannt zu machen, und ihm über alles dieſes gegenwärtige Beurkundung eingehändigt, um ſich damit überall, wo es nöthig wird, ausweiſen zu können.

. . . . den ten .

Großherzoglich Badiſches . . . . Amt.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition zu Munzingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 12. Oktober vorigen Jahrs Nr. 1589. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß zu Munzingen, Landamts Freiburg, eine Poſthalterei und Poſterpedition errichtet werde, deren Diſtanzen folgendermaßen beſtimmt ſind:

von Munzingen bis Freiburg auf dreiviertel Poſt,

" " bis Altbreiſach auf dreiviertel Poſt.

Dieſe neue Poſtanſtalt tritt mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. März 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Neckarbiſchofsheim betreffend.

Mittelſt höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 23. Febr. dieſes Jahrs Nr. 259. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in der Amtsſtadt Neckarbiſchofsheim eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition errichtet werde, welche mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 12. März 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung einer Poſthalterei und Poſt-Expedition zu Stetten am kalten Markt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchſtes Reſcript aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 8. vorigen Monats Nr. 232. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in dem Amtsort Stetten am kalten Markt eine Poſthalterei und Poſt-Expedition errichtet werde, deren Extrapoſtdiſtanzen folgendermaßen beſtimmt worden ſind:

von Stetten am kalten Markt bis Mößkirch auf eine Poſt,
" " " " " bis Sigmaringen auf eine Poſt,
" " " " " bis Ebingen auf dreiviertel Poſt.

Es wird dies mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieſe neue Poſteinrichtung mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit tritt.

Carlsruhe, den 17. März 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Das Nebenzollamt I. zu Riedern betreffend.

Das nach der Bekanntmachung vom 18. Juni 1836 (Reggsblatt 1836 Seite 270) einſtweilen geſchloſſene Nebenzollamt I. zu Riedern, im Bezirksamt Jeſtetten, wird — vorläufig jedoch nur zur unbeſchränkten Abfertigung des mit den Staatsposten ſtattfindenden Verkehrs — vom 1. April d. J. an wiederum eröffnet.

In wie weit und von wann an, daſſelbe ſpäterhin in die übrigen, einem Nebenzollamt I. geſetzlich zuſtehenden Abfertigungsbefugniſſe einzutreten habe, wird die Großherzogliche Zolldirektion ſeiner Zeit beſtimmen und zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. März. 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Stiftungen.

Nachgenannte Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht:

Es haben nämlich geſtiftet:

Maria Anna Würtenberger zu Dornach für die Armen der Gemeinde Ebnet, im Amte Bonndorf, 1000 fl.

Die Erben des zu Lüttich verſtorbenen Profeſſors Becker in den Almoſenfond zu Walldürn, 100 fl.

Die Gräflich von Oberndorfiſche Familie zu Neckarhauſen in die dortige katholiſche Kirche zwei Fahnen im Werth von 100 fl., und die Gräflich von Ingelheimiſche Familie zu Gamburg in die nämliche Kirche eine ſilberne Lampe von gleichem Werth.

Der zu Wertheim verſtorbene Pfarrkurat, Geiſtliche-Rath und Kapuzinerpräſes Venantius Arnold zur Ergänzung der zum Beſten der katholiſchen Schule in Wertheim gemachten Schenkung unterm 22. Auguſt 1835 noch weitere 450 fl., und durch letztwillige Verfügung abermals die Summe von 500 fl.

Die ledige Katharina Leiſt von Götzingen in die dortige Kirche einen Rauchmantel.

Der zu Tauberbiſchofsheim verſtorbene Hospitalverwalter Rinker dem dortigen Hospitalfond 110 fl.

Franz Heilig zu Giſſigheim in den kleinen Stadtalmoſenfond von Biſchofsheim 163 fl. nebſt rückſtändigen Zinſen vom 14. May 1834 an.

Die Kaſpar Gootiſchen Eheleute zu Baierthal dem dortigen Almoſenfond zur Unterſtützung armer Schulkinder 35 fl.

Die Lorenz Umenhofers Wittwe, Maria Joſepha Walz zu Heudorf, dem dortigen Schulfond 100 fl.

Eine Ungenannte zu Aſſamſtadt zur Unterſtützung der Armen 200 fl., und zur Vergrößerung der Kirche 500 fl.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Reichard in Mannheim auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen vorgerückten Alters in den Penſionsſtand zu verſetzen;

dem Dekan und Stadtpfarrer zu Emmendingen Chriſtian Auguſt Reich, ſodann
dem Dekan und Stadtpfarrer zu Mosbach Philipp Jakob Wilkens, und
dem Landdekan und zweiten Stadtpfarrer zu Carlsruhe Ludwig Chriſtian Sachs den Charakter als Kirchenräthe zu ertheilen.

Auch haben Höchſtdieſelben dem Pfarrverweſer Herrmann Leitz von Oeſchelbronn die erledigte evang. proteſt. Pfarrei Haſel, ferner

dem Pfarrverweſer Karl Schmid zu Mördingen dir katholiſche Pfarrei Nußbach, Amts Triberg,

dem Pfarrverweſer Joſeph Aſp zu Thennenbronn die katholiſche Pfarrei Wiehre oder Adelhauſen, Stadtamts Freiburg, und

dem Prieſter Peter Reinſchmidt von Bühlerthal, bisherigen Pfarrverweſer zu Untergrombach, die katholiſche Pfarrei Moosbronn, Amts Gernsbach, gnädigſt verliehen.

Nachgenannte Cameralcandidaten ſind nach vorſchriftsmäßig erſtandener Staatsprüfung unter dem 17. März d. J. in die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm Lamey von Carlsruhe,
Friedrich Ritzhaupt von Heidelberg,

Digitized by Google

Eduard Glock von Leopoldshafen,
Auguſt Reichard von Mannheim,
Carl Gangloff von Carlsruhe,
Carl Sachs von Mannheim,
Bernhard Schneider von da, und
Eugen Blödt von Eiſenthal.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreiſes eine erledigte Collegialſtelle, welche mit einem Aſſeſſor wieder beſetzt werden ſoll. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen anzumelden.

2) Die katholiſche mit dem landesherrlichen Dekanate des Amtsbezirks Baden und mit der Bezirksſchulviſitatur verbundene Stadtpfarrei Baden, erledigt durch das am 13. Jenner d. J. erfolgte Ableben des Geiſtlichen-Raths, Dekans und Stadtpfarrers Andreas Lorenz, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 2030 fl. in Geld, Naturalfixum und Zehnten, ohne Einrechnung der Stolgebühren, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, zwei Vikare zu verköſtigen und jeden derſelben mit 100 fl. jährlich zu ſalariren. Die Competenten um dieſe Stadtpfarrei haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

3) Die evangeliſche Pfarrei Welſchneureuth, Landdekanats Carlsruhe, erledigt durch den Tod des Pfarrers Greiner, mit einem Competenzanſchlag von 454 fl. 47 kr. Die Bewerber haben ſich vorſchriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Unterſiggingen, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl. Die Competenten haben ſich bei der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft zu melden.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. XII. vom 12. März d. J. iſt auf Seite 101. §. 1. Zeile 4: ſtatt „Vergehen“ zu leſen: „Verſehen“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. April 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Von Mannheim über Heidelberg, Carlsruhe, Raſtatt, Offenburg, Dinglingen und Freiburg bis zur Schweizer Grenze bei Baſel wird eine Eiſenbahn erbaut.

Kehl wird durch eine Seitenbahn mit der Hauptbahn verbunden.

Zwiſchen den genannten Orten an der Hauptbahn ſoll dieſelbe möglichſt nahe dem Gebirge, mit beſonderer Rückſicht auf die Ausmündungen von Seitenſtraßen, an den dort liegenden volkreichen Orten hingeführt werden, wo nicht überwiegende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Art. 2.

Der Bau wird auf Staatskoſten ausgeführt.

Ueber die Fortſchritte der Bahn und über die Koſten der Arbeiten wird jedem Landtage eine beſondere Nachweiſung vorgelegt, die enthält, was bis zu dem Zeitpunkte der Zuſammenkunft der Stände geſchehen iſt, und in der nächſten Budgetsperiode geſchehen ſoll.

Art. 3.

Der Fahrdamm der Bahn wird zu einem doppelten Schienenweg angelegt; für jetzt aber wird nur ein Schienenweg vollſtändig ausgebaut.

Digitized by Google

Der Regierung wird überlaſſen, auf einzelnen Strecken, wo und wann das Bedürfniß es fordert, den doppelten Schienenweg ausbauen zu laſſen.

Art. 4.

Die zur Ausmittelung des Bahnzuges erforderlichen Vorarbeiten werden ſogleich für die ganze Bahnlänge vorgenommen. Der Bau ſelbſt wird in Mannheim begonnen und an jenen Punkten der Bahnlinie, deren Ausführung vorausſichtlich längere Zeit in Anſpruch nimmt, namentlich in Raſtatt, Freiburg und am Schliengener Berg, baldthunlichſt und zwar jedenfalls ſo früh in's Werk geſetzt, daß die Bahn in ihrem Fortſchreiten nirgends aufgehalten wird.

Gleich nach endgültiger Feſtſetzung des Bahnzuges wird das dazu erforderliche Grundeigenthum für die ganze Linie erworben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staats-Miniſterium, den 29. März 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Koſten des Baues der Eiſenbahn von Mannheim bis an die Schweizer Grenze bei Baſel, nach dem Voranſchlage zu 13 Millionen Gulden berechnet, werden von der Amortiſationskaſſe beſtritten, welche, von einer Budgetperiode zur andern, nach dem jeweiligen Bedürfniſſe für Zinſe und Tilgungsfonds dotirt wird.

Digitized by Google

Art. 2.

Für den Bauaufwand, der ſich während der gegenwärtigen Budgetperiode ergeben dürfte, iſt dem Miniſterium des Innern ein Credit bis zu vier Millionen Gulden eröffnet, worüber daſſelbe nach Bedürfniß verfügen wird.

Art. 3.

Von der darauf geleiſteten Summe ſind der Amortiſationskaſſe 3½ Prozent Zinſe und ½ Prozent Tilgungsfonds aus der Staatskaſſe zu vergüten, die das Finanz-Miniſterium im Voranſchlage von 90,000 fl. auf die budgetmäßigen Ueberſchüſſe der gegenwärtigen Finanzperiode anweiſen wird.

Art. 4.

Inſoweit die verfügbaren Mittel der Amortiſationskaſſe zu Leiſtung der ihr nach Artikel 2. obliegenden Verbindlichkeit nicht zureichen würden, iſt ſie ermächtiget, unter Beobachtung des Artikels 10. des Geſetzes über die Verfaſſung und Verwaltung der Amortiſationskaſſe, Anleihen zu machen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staats-Miniſterium, den 29. März 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

In Bezug auf die Zwangsabtretungen für die Eiſenbahn von der heſſiſchen Grenze nach Mannheim und für die Eiſenbahn von Mannheim nach der Schweizer Grenze, ſo

Digitized by Google

wie für die Seitenbahn nach Kehl kommen ſtatt der im **II.** Titel des Geſetzes vom **28. Auguſt 1835** enthaltenen Vorſchriften folgende Beſtimmungen zur Anwendung.

Art. 2.

Wenn die vorgeſchlagene Bahnlinie nach ihrer Grundfläche ausgeſteckt iſt, in der Art, daß nach den angebrachten Grenzzeichen ſichtbar iſt, welche Güter oder Gutstheile zur Anlage der Bahn gefordert werden, ſo begibt ſich eine Commiſſion in die Gemeinden der durch die Bahnlinie durchſchnittenen Gemarkungen, um die etwaigen Einſprachen und Anträge zu prüfen, welche von den betheiligten Eigenthümern oder ſonſt Berechtigten gemacht werden mögen.

Art. 3.

Dieſe Commiſſion beſteht

1) aus einem Vorſtande, welchen das Miniſterium des Innern ernennt;
2) in jedem Bezirke aus dem Beamten oder ſeinem Stellvertreter;
3) aus einem oder mehreren, vom Miniſterium des Innern dazu beauftragten Ingenieuren oder Baumeiſtern;
4) in jeder Gemeinde aus dem Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter.

Der Commiſſionsvorſtand kann zur Berathung oder zur Ertheilung von Aufklärungen noch andere Perſonen beiziehen, und auch dem Bürgermeiſter ſteht das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere, der Sache kundige Perſonen beizurufen.

Art. 4.

Der Tag des Erſcheinens der Commiſſion wird wenigſtens acht Tage vorher in den gedachten Gemeinden öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß Jeder, welcher gegen die ausgeſteckte Bahnlinie gegründete Einſprachen zu machen habe, dieſelben bei der Tagfahrt der Commiſſion vortragen könne.

Die Commiſſion kann dieſe Tagfahrt an einem und demſelben Orte für mehrere Gemeinden gleichzeitig abhalten.

Art. 5.

Wenn ein bereits beſtehender Weg oder Waſſerleitungs- oder Abzugs-Canal, welcher die Bahnlinie durchſchneidet, eingehen oder verlegt werden ſoll, ſo iſt dies an der Stelle, wo der Weg oder Canal und die Bahnlinie ſich durchkreuzen, durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen, und ferner bei Beſtimmung der Tagfahrt in der Gemeinde ſelbſt zu

verkünden, mit dem Anhang, daß der Commiſſion auch die etwaigen Einſprachen gegen **die Aufhebung oder Verlegung des Weges oder Canals zur Prüfung vorgetragen werden können.**

Art. 6.

Der Vorſtand der Commiſſion kann auch, ehe eine Tagfahrt angeordnet wird, in der Gemeinde verkünden laſſen, daß Diejenigen, welche gegen die ausgeſteckte Bahnlinie oder gegen die etwa beabſichtigte Verlegung eines Weges oder Canals Einſprache machen wollen, davon innerhalb acht Tagen dem Bezirksamte die Anzeige zu machen haben, indem nur, wenn innerhalb dieſer Friſt dieſe Anzeige geſchehe, eine Tagfahrt zur Prüfung der Einſprachen durch die Commiſſion werde angeordnet werden.

Art. 7.

Die im Art. 4. und die im Art. 6. vorgeſchriebene öffentliche Bekanntmachung hat in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Eigenthümer der in die ausgeſteckte Bahnlinie fallenden Grundſtücke dieſelben Wirkungen, wie nach §. 37. des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 die Bekanntmachung, daß der die abzutretende Liegenſchaft bezeichnende Plan in dem Rathhauſe niedergelegt ſey.

Art. 8.

Erſt auf die Vorlage dieſer Verhandlungen, welche die Commiſſion mit ihrem Gutachten an das Miniſterium des Innern einſendet, gibt das Staatsminiſterium das Erkenntniß, welches die Richtung der Bahn nach ſicheren Merkmalen beſtimmt, und da, wo eine Abweichung von der zuerſt bezeichneten Bahnlinie (Art. 2) beſchloſſen wird, dieſes ausdrücklich erwähnt.

Das Erkenntniß des Staatsminiſteriums wird, ſo weit es jeden Kreis betrifft, durch das Anzeigeblatt des Kreiſes bekannt gemacht.

Art. 9.

Soweit die Güter und Gutstheile, welche nach der vom Staatsminiſterium beſtimmten Linie zur Herſtellung der Bahn erforderlich ſind, nicht durch gütliches Uebereinkommen erworben werden, ſind ſie von der Commiſſion nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maaße einzeln verzeichnen zu laſſen und für jeden Kreis durch das Anzeigeblatt bekannt zu machen.

Digitized by Google

Art. 10.

Dieſe Bekanntmachung hat in Bezug auf die Abtretungsverbindlichkeit und auf das darauf einzuleitende Entſchädigungsverfahren dieſelben Wirkungen, wie die im §. 22. des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 erwähnte Verkündung eines Staatsminiſterial-Erkenntniſſes.

Art. 11.

Wenn außer den zur Anlage der Eiſenbahn ſelbſt erforderlichen Grundſtücken noch andere Plätze zum Zwecke dieſes Unternehmens, z. B. zu Bahnhöfen, zu Verwaltungsgebäuden ꝛc. in Anſpruch genommen werden müſſen, ſo ſind in Bezug auf ihre Abtretung die im Geſetze vom 28. Auguſt 1835 enthaltenen Vorſchriften anwendbar.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. März 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Dienſt=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Reviſor Feigler bei der Hofdomänenkammer, und

den Oberzollinſpektor Brunner zu Leopoldshafen in den Ruheſtand zu verſetzen;

ferner die evangeliſch=proteſtantiſche Pfarrei St. Georgen, Dekanats Hornberg, dem bisherigen Pfarrverweſer daſelbſt Carl Ledderhoſe zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Oberzollinſpektors bei dem Hauptſteueramte Leopoldshafen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion vorſchriftsmäßig zu melden.

2) Die unterſte Lehrſtelle am Pädagogium zu Tauberbiſchofsheim, womit nebſt freier Wohnung und drei Klaftern Holz eine Beſoldung von 420 fl. in Geld verbunden iſt. Die Competenten aus der Zahl der weltlichen Lehramts=Candidaten haben ſich bei der fürſtlich Leiningiſchen Standesherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugniſſe vorſchriftsmäßig zu melden.

3) Die katholiſche Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Die Competenten um dieſe dem Konkursgeſetz unterliegende Pfarrei, welche hiermit nochmals zur Bewerbung ausgeſchrieben wird, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 4, ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu melden.

4) Die Kaplanei Feldkirch, welche zur Aushülfe in der Seelſorge, insbeſondere zur excurrirenden Paſtoration des Filials Hartheim beſtimmt iſt, und beiläufig

Digitized by Google

400 fl. erträgt. Indem man dieſe dem Concursgeſetz unterliegende Pfründe hiermit nochmals ausſchreibt, bemerkt man, daß ſich die Bewerber nach Maaßgabe der Verordnung im Reg.Bl. 1811 Nr. XVIII. durch das erzbiſchöfliche Ordinariat an die freiherrlich von Weſſenberg'ſche Grundherrſchaft, welcher das Patronatrecht zuſteht, zu wenden haben.

Geſtorben iſt:

am 27. März d. J. der Großherzogliche Staats-Miniſter des Innern Ludwig Winter.

Berichtigungen.

In dem Regierungsblatt Nr. XL. vom 6. November v. J. iſt auf Seite 364. Zeile 1. von oben ſtatt „§. 5." zu leſen „§. 6."

Im Regierungsblatt Nr. XIII. vom 29. März d. J. iſt auf Seite 120. Zeile 2. von oben ſtatt „Auguſt Reichard" zu leſen: „Auguſt Richard."

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. April 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigſten Antrag Unſerer Miniſterien der Finanzen und des Kriegs haben Wir beſchloſſen:

Art. 1.

Unſere Verordnung vom 11. October 1832, die Prüfung der Staatsrechnungen betreffend, findet auf die Rechnungen der Militär-Adminiſtration Anwendung.

Art. 2.

Unſere Oberrechnungskammer hat rückſichtlich der Reviſion und Superreviſion dieſer Rechnungen und der Controlirung der decretirenden Behörden gleiche Befugniſſe und Verpflichtungen, wie rückſichtlich der übrigen Staatsrechnungen.

Art. 3.

Alle Vorſchriften über die Einrichtung und Form des Rechnungsweſens der Militär-Adminiſtration hat wie bisher auch künftig das Kriegsminiſterium zu erlaſſen, die nöthigen Inſtruktionen über die Rechnungsabhör aber die Oberrechnungskammer im Einverſtändniß mit dem Kriegsminiſterium zu ertheilen.

Art. 4.

Die Oberrechnungskammer hat bei Ausübung ihrer Befugniſſe rückſichtlich des Militär Rechnungsweſens jede Anordnung oder Weiſung im Wege der Communication durch das

Digitized by Google

Kriegsminiſterium, dem die rechnungspflichtigen Beamten und die Reviſionsanſtalt unmittelbar ſubordinirt ſind, zu erlaſſen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. März 1838.

Leopold.

von Berckh. von Freydorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Vortrag Unſerer Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen — den Recurs zur Gnade in Steuer- und Zollſtraf-Sachen betreffend — haben Wir beſchloſſen und verordnen:

§. 1.

Die Steuer- und Zoll-Direktion ſind ermächtigt, Geldſtrafen und Confiscationen wegen Steuer- beziehungsweiſe Zoll-Vergehen auf Bitten der Verurtheilten ganz oder theilweiſe nachzulaſſen. Der Strafnachlaß darf aber außer dem Werth des Confiscats 50 fl. in keinem Fall überſteigen.

Wenn eine Geldſtrafe wegen Unbeibringlichkeit in Gefängnißſtrafe verwandelt worden iſt, ſo richtet ſich der Nachlaß an dieſer nach dem Nachlaß an der Geldſtrafe, und dem für die Verwandlung derſelben geſetzlich beſtehenden Maaßſtab.

Erachtet die Steuer- oder Zoll-Direktion eine, ihre Competenz überſteigende Strafmilderung für begründet, ſo hat ſie den eingekommenen Gnadenrekurs mit beſtimmtem Antrag dem Finanz-Miniſterium vorzulegen, welches Wir in ſolchen Fällen ermächtigen, den angemeſſenen Strafnachlaß auszuſprechen.

§. 2.

Gefängnißſtrafen, welche Kraft Geſetzes, alſo nicht in Folge der Unbeibringlichkeit einer Geldſtrafe, erkannt worden ſind, und andere nicht in Geld und Confiskation beſtehende Strafen können nur von Uns nachgelaſſen oder gemildert werden.

Digitized by Google

Unſer Finanz-Miniſterium hat über die in ſolchen Fällen einkommenden Gnaden-rekurſe, nach vorheriger Vernehmung der Steuer- bezüglich der Zoll-Direktion Bericht an Uns zum Staats-Miniſterium zu erſtatten.

Dieſer Bericht iſt jedesmal Unſerem Juſtiz-Miniſterium zum Beibericht zuzuſtellen.

§. 3.

Jeder Rekurs zur Gnade iſt bei der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, innerhalb acht Tagen nach der geſchehenen Eröffnung anzuzeigen, und innerhalb weiterer drei Wochen auszuführen. Die Anzeige wie die Ausführung kann ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll geſchehen.

Die Rekursanzeige iſt, wenn die Strafe von einem Gerichte erkannt wurde, der Steuer- oder Zoll-Behörde, welche die Unterſuchung des Vergehens veranlaßt hat, ſogleich zur Kenntniß zu bringen, auch iſt derſelben die Rekursrechtfertigung mit den Akten zur Vorlage an die Steuer- bezüglich Zoll-Direktion mitzutheilen.

§. 4.

Die rechtzeitige Anzeige des Gnaden-Rekurſes hat die Wirkung, daß mit dem Strafvollzug eingehalten wird.

Kommt die Rechtfertigung innerhalb der weiteren Friſt von drei Wochen nicht ein, ſo hört die aufſchiebende Wirkung der Rekursanzeige auf, und der Strafvollzug iſt anzuordnen.

War innerhalb der achttägigen Friſt die Rekursanzeige unterlaſſen worden, ſo kann der Beſtrafte dennoch binnen der dreiwöchentlichen Friſt den Rekurs noch ausführen.

Einen Aufſchub des Strafvollzugs bewirkt dies jedoch nur, wenn die Ausführung einkömmt, ehe der Strafvollzug begonnen hat.

Im Falle erhebliche, die Verſäumniß hinlänglich entſchuldigende Urſachen nachgewieſen werden, ermächtigen Wir die Steuer- und Zoll-Direktion, auch nach abgelaufener Rechtfertigungsfriſt einkommende Gnaden-Rekurſe noch anzunehmen und zu berückſichtigen, und wo dringende Gründe es rechtfertigen, ausnahmsweiſe den Strafvollzug, auch wenn er bereits begonnen, zu ſiſtiren.

§. 5.

Gegen Verfügungen der Steuer- oder Zoll-Direktion, wodurch Gnaden-Rekurſe ganz oder theilweiſe zurückgewieſen worden ſind, findet ſo wenig, als gegen Verfügungen des

Finanz-Miniſteriums, wo ein Gnaden-Rekurs zu deſſen Entſcheidung gelangt iſt, ein weiterer Rekurs an eine höhere Verwaltungsbehörde, wohl aber an Uns ſtatt.

Dieſer Rekurs an Uns iſt an keine Friſten gebunden, hat aber auch keine, den Strafvollzug aufſchiebende Wirkung, wenn Wir es nicht ausdrücklich befehlen.

§. 6.

Bei Eröffnung jedes Straferkenntniſſes iſt der Verurtheilte zu belehren, an welche Behörde und in welchen Friſten er den Rekurs zur Gnade ergreifen kann.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 22. März 1838.

Leopold

von Boeckh. Jolly.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Den Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu den Münchner Münzconventionen betreffend.

Laut beſonderer Uebereinkunft vom 28sten v. M. iſt das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen den durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt Nro. **XLIII.** vom 13. November v. J. verkündeten Münchner Münz-Conventionen vom 25. Auguſt 1837 beigetreten, was andurch öffentlich verkündet wird.

Carlsruhe den 26. März 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. April 1838.

Verordnung.

Das Verfahren in Zollſtrafſachen betreffend.

Einverſtändlich mit Großherzoglichem Juſtiz-Miniſterium wird zum Vollzug des an die Stelle des proviſoriſchen Geſetzes vom 18. Februar 1836 getretenen Geſetzes vom 22. Juni v. J. (Regierungsblatt S. 131), das Verfahren in Steuerſtrafſachen betreffend, unter Aufhebung der auf erſteres bezüglichen Vollzugsverordnung vom 24. Mai 1836 in Beziehung auf die Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen hiermit verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Zur Unterſuchung und Aburtheilung der Steuervergehen, ſo weit ſie das Geſetz vom 22. Juni v. J. den Finanzbehörden zuweist, ſind bei Vergehen gegen die Zollgeſetze und Verordnungen die Hauptzollämter und die Zolldirektion die zuſtändigen Behörden.

Den Zollgeſetzen und Verordnungen ſind in dieſer Beziehung diejenigen gleich zu achten, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Hauptzollämtern zuſteht.

Wo gegenwärtige Verordnung der Hauptzollämter erwähnt, ſind darunter auch die Hauptſteuerämter, in ihrer Eigenſchaft als Hauptzollämter, zu verſtehen.

Art. 2.

Die Hauptzollämter haben nicht nur die von ihnen ſelbſt und der Zolldirektion gefällten Erkenntniſſe, ſondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, ſo weit letztere durch Einzug von Geldſtrafen und Confiscaten vollzogen werden können.

Art. 3.

Die Verhandlungen und Erkenntniſſe der Zollbehörden ſind tax-, ſportel- und ſtempelfrei.

Die Angeſchuldigten können, wenn ſie auch ſtraffällig geworden, nur zum Erſatz der mit der Unterſuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Inſinuationen, Poſtporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverſtändigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 4.

Alle Vergehen gegen die Zollgeſetze und Verordnungen haben die zu deren Aufrechthaltung verpflichteten Aufſichtsbeamten den zuſtändigen Hauptzollämtern (Art. 3. des Geſetzes) anzuzeigen, ſie haben denſelben die auf friſcher That ergriffenen Contravenienten, ſo weit deren Feſthaltung ihnen zur Pflicht gemacht iſt, vorzuführen, auch die in Beſchlag genommenen Transportmittel, Waaren und ſonſtige Gegenſtände des Vergehens an dieſelben abzuliefern.

Art. 5.

Die Aufſichtsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel ſchriftlich zu machen.

Wenn dieſes in einzelnen Fällen nicht möglich iſt, ſo hat das Hauptzollamt die mündliche Anzeige der Aufſichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen, und dieſelben zugleich über alle Umſtände, welche ihm zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes und Ueberweiſung des Angeſchuldigten erheblich ſcheinen, weiter zu befragen und ihre Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei ſchriftlichen Anzeigen hat dieſes zu geſchehen, wenn ſie nicht erſchöpfend verfaßt ſeyn ſollten.

Art. 6.

Die Vorſchriften der Artikel 4 und 5. finden auch auf die nicht zur Zollverwaltung gehörigen Aufſichtsbeamten, die Steueraufſeher, Gendarmen u. ſ. w. und deren Anzeigen Anwendung.

Andere Beamte haben, wenn ſie Zollvergehen entdecken oder von ſolchen Kenntniß erhalten, darüber der zur weiteren Verfolgung zuſtändigen Zollbehörde eine ſchriftliche Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Sie werden von dieſer über die Anzeige Beſcheinigung und von dem Reſultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 7.

Das Hauptzollamt hat nach erhaltener Anzeige und allenfallſiger näherer Vernehmung des Anzeigers ſogleich zu prüfen:

a) ob nach dem Inhalt der gemachten Anzeige ein Vergehen vorliegt;

b) ob ihm ſelbſt oder einer anderen Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zuſteht;

c) ob ihm im erſten Fall auch die Unterſuchung und Aburtheilung nach Art. 1 u. 2. des Geſetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Unterſuchung und Aburtheilung ausſchließend geeignet iſt.

Es wird nach dem Erfolg dieſer Prüfung, wenn die Anzeige keine Strafe begründet, die Sache auf ſich beruhen laſſen; wenn die weitere Verfolgung einer andern Finanzbehörde obliegt, dieſer die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen; wenn die Sache ausſchließend zur gerichtlichen Unterſuchung geeignet iſt, die Anzeige an das betreffende Untergericht abgeben, im letzten Fall jedoch erſt dann, wenn zuvor in Gemäßheit des Art. 6. des Geſetzes Alles erhoben iſt, was zur vorläufigen Feſtſtellung des Thatbeſtandes gehört.

Art. 8.

Die Vorladung des Angeſchuldigten hat ſchriftlich zu geſchehen. In derſelben iſt auszudrücken, ob der Vorzuladende eines Controlvergehens oder einer Defraudation oder einer Contrebande angeſchuldigt iſt.

Der Vorladungsbefehl iſt dem Angeſchuldigten durch Requiſition des betreffenden Bürgermeiſters oder, wo es für geeignet erachtet wird, durch einen Aufſichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt iſt, zuſtellen zu laſſen.

Der Vorgeladene hat die ihm geſchehene Eröffnung des Vorladungsbefehls zu beſcheinigen; wenn er ſich deſſen weigert, ſo iſt die richtig geſchehene Inſinuation von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Art. 9.

Die Unterſuchung hat einer der bei den Hauptzollämtern angeſtellten drei Oberbeamten zu führen.

Digitized by Google

Art. 10.

Die darüber aufzunehmenden Protokolle ſind durch einen verpflichteten Amtsgehülfen niederzuſchreiben, und in direktem Styl zu verfaſſen.

Im Eingang iſt Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Name und Amtscharakter des die Unterſuchung führenden Beamten zu bemerken; am Schluſſe hat ſie dieſer und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 11.

Jedes Protokoll muß Demjenigen, deſſen Erklärung es enthält, deutlich vorgeleſen oder, wenn er es ſelbſt zu leſen verlangt, ihm zu dieſem Behuf vorgelegt werden.

Daß das Eine oder das Andere geſchehen, muß mit der Erklärung ſeiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene iſt ſodann zur Unterzeichnung des Protokolls aufzufordern. Unterſchreibt er demungeachtet nicht, ſo ſind die Gründe ſeiner Weigerung in dem Protokoll anzugeben.

Art. 12.

Abänderungen im Protokoll durch Einſchaltungen, Durchſtriche oder Raſuren in irgend weſentlichen Punkten ſind unterſagt. Verbeſſerungen können am Rande des Protokolls beigeſchrieben, müſſen aber dann in gleicher Weiſe, wie das Protokoll ſelbſt, beſonders beurkundet werden.

Art. 13.

Dem Beamten, welcher die Unterſuchung führt, ſteht auch die Fällung des Erkenntniſſes zu.

Eine vorgängige collegialiſche Berathung der Oberbeamten des Hauptzollamts wird jedoch erfordert:

a) zum Beſchluß, daß eine Anzeige auf ſich zu beruhen habe;

b) zum Beſchluß, daß ſich eine Anzeige ausſchließend zur gerichtlichen Erledigung eigne, daher an das betreffende Untergericht abzugeben ſey;

c) zum Erkenntniſſe über Vergehen der Verletzung des amtlichen Waarenverſchluſſes;

d) zur Beſtimmung der Strafe, welche wegen einer Defraudation oder Contrebande für verwirkt zu achten;

e) zur Entſcheidung über die Vertretungspflicht eines Dritten bei Controlvergehen für die Strafe des Angeſchuldigten und für die Unterſuchungskoſten.

Die Entſcheidung erfolgt in allen dieſen Fällen nach Stimmenmehrheit. Iſt eine ſolche nicht zu erzielen, ſo entſcheidet die Stimme des Ober-Inſpektors, und bei deſſen Verhinderung die des Haupt-Zollverwalters. Iſt einer der drei Oberbeamten verhindert, ſo iſt der erſte der anweſenden Aſſiſtenten zur Berathung beizuziehen. Ueber die ſtattgehabte Berathung iſt eine Beurkundung den Akten beizulegen.

Art. 14.

Der Beſchluß, daß eine Anzeige auf ſich zu beruhen habe, iſt dem, der ſie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe ſchriftlich zu eröffnen.

Art. 15.

Ueber den Vollzug der Ueberweiſung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde iſt eine Empfangsbeſcheinigung der betreffenden Stelle zu den Akten zu bringen.

Art. 16.

Ebenſo über die Abgabe einer Sache an das betreffende Untergericht. Iſt der Angeſchuldigte in ſolchen Fällen verhaftet, ſo muß derſelbe ſogleich nach vorläufiger Feſtſtellung des Thatbeſtandes und längſtens innerhalb 24 Stunden — von der Zeit ſeines Eintreffens bei dem Hauptzollamt an — an das betreffende Untergericht abgeliefert werden.

II. Vom Verfahren bei Unterſuchung und Aburtheilung der Controlvergehen.

Art. 17.

Wenn der eines Controlvergehens Angeſchuldigte auf die an ihn erlaſſene Vorladung (Art. 8.) nicht erſcheint, ſo iſt dieſe zu wiederholen mit der Androhung, daß — wenn er abermals ausbleibe, — die gegen ihn gemachte Anzeige als zugeſtanden werde angenommen, und die in ſolchem Fall verwirkte Strafe, (welche in der Vorladung namhaft zu machen,) gegen ihn werde erkannt, auch — wenn er nicht innerhalb einer weiteren Friſt von 3 Tagen, von dem Tag des ihm zum Erſcheinen anberaumten zweiten Termins an gerechnet, um Wiederherſtellung nachſuchen ſollte — werde vollſtreckt werden.

Erſcheint der Angeſchuldigte auf die zweite Vorladung nicht, ſo iſt das Erkenntniß auszuſprechen und, hat er auch innerhalb der weiteren Friſt von 3 Tagen um Wiederherſtellung nicht gebeten, ſo iſt daſſelbe zu vollziehen.

Digitized by Google

Art. 18.

Erſcheint der Angeſchuldigte auf die erſte oder zweite Vorladung, ſo iſt ſeine Vernehmlaſſung gegen die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine ſchriftliche Erklärung deſſelben iſt nicht zuläſſig.

Widerſpricht er der Anzeige, oder bringt er Einwendungen vor, ſo iſt der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird die Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen erforderlich, ſo geſchieht deren Vergelübdung (eine Beeidigung findet bei Controlvergehen nicht ſtatt) ſowie deren Vorladung mittelſt Requiſition des betreffenden Untergerichtes.

Art. 19.

Das Erkenntniß iſt dem Angeſchuldigten unter Anführung der Entſcheidungsgründe, welche zu den Akten zu bemerken ſind, zu eröffnen. Zugleich iſt derſelbe über die Rekursfriſten und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Rekurs ergreifen kann.

Auf Begehren iſt ihm das Erkenntniß mit Entſcheidungsgründen und die Belehrung über den Rekurs ſchriftlich zuzuſtellen.

Wie die Eröffnung und Belehrung geſchehen, iſt zu den Akten zu bemerken.

Art. 20.

Der Verurtheilte kann den Rekurs entweder ſchriftlich oder mündlich bei dem Hauptzollamte, welches das Erkenntniß eröffnet hat, anzeigen.

Auch die Ausführung kann ſchriftlich oder mündlich geſchehen.

Der Rekurrent hat ſeine Beſchwerden namhaft zu machen; es ſteht ihm aber auch frei, ohne nähere Angabe oder Ausführung derſelben ſich auf die Akten zu berufen und um deren Vorlage zum weiteren Erkenntniß zu bitten.

Auch hierüber iſt er zu belehren.

Art. 21.

Erklärt derſelbe, daß er auf den Rekurs verzichte, ſo kann die Strafe ſogleich vollzogen werden.

Art. 22.

Zeigt der Verurtheilte den Rekurs in der geſetzlichen Friſt nicht an, oder führt er den angezeigten in der geſetzlichen Friſt nicht aus, ſo hat das Hauptzollamt in dem einen wie in dem andern Fall ſogleich nach Ablauf der Friſt das Erkenntniß zu vollziehen.

Digitized by Google

Wird nach verſäumter Friſt zur Anzeige aber noch innerhalb der Ausführungsfriſt der Rekurs nach Art. 9. des Geſetzes angezeigt und ausgeführt, ſo iſt demſelben eine aufſchiebende Wirkung zu geben, wenn der Vollzug des Erkenntniſſes noch nicht angefangen hat.

Art. 23.

Im Fall der rechtzeitigen Ausführung des Rekurſes ſind die Akten unfehlbar innerhalb 8 Tagen nach der geſchehenen Rekursausführung mit rechtfertigendem Bericht an die Zolldirektion zur Schöpfung des weiteren Erkenntniſſes einzuſenden.

Art. 24.

Geſuche um Erſtreckung der Friſt zur Ausführung des Rekurſes ſind bei dem Hauptzollamte, welches das Erkenntniß gegeben, vorzutragen, und dürfen von dieſem nur dann berückſichtigt werden, wenn die Beſcheinigung über obwaltende erhebliche Verhinderungsgründe zugleich mit dem Friſtgeſuche geliefert worden iſt.

Art. 25.

Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand müſſen mit der Beſcheinigung der Gründe, nebſt der Rekursausführung ebenfalls bei dem Hauptzollamte, welches das Erkenntniß gegeben, vorgetragen und von dieſem mit ſeinen Akten der Zolldirektion vorgelegt werden.

Dieſe erkennt über die Zuläſſigkeit des Geſuchs und, falls ſie ſolches begründet findet, zugleich über den eingelegten Rekurs.

Art. 26.

In der Regel wird durch das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand der Vollzug des Erkenntniſſes nicht aufgeſchoben. Ausnahmsweiſe iſt jedoch, wo dringende Gründe es rechtfertigen, die Zolldirektion einen Einhaltsbefehl zu erlaſſen befugt.

Art. 27.

Kann die Strafe von dem Verurtheilten wegen deſſen Unvermögens nicht beigetrieben werden und tritt einer der Fälle ein, in welchen das Geſetz einen Anderen für Entrichtung der Strafe und Koſten ſubſidiariſch verhaftet erklärt, ſo iſt über die Vertretungspflicht dieſes Letzteren gleichfalls nach den Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel die Unterſuchung zu pflegen und das Erkenntniß zu geben.

Verlangt der Vertretungspflichtige, daß nach Art. 11. des Zollſtrafgeſetzes die Geldſtrafe durch Verwandlung in Gefängnißſtrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werde, ſo iſt darüber an die Zolldirektion gutächtlicher Bericht zu erſtatten.

Digitized by Google

Der Zolldirektion ſteht über ein ſolches Verlangen des Vertretungspflichtigen, vorbehaltlich des Rekurſes an das Finanz-Miniſterium, die Entſcheidung zu.

III. Vom Verfahren bei Unterſuchung und Aburtheilung der Defraudationen und Contrebande durch die Zollbehörden.

Art. 28.

Der einer Defraudation oder der Contrebande Angeſchuldigte iſt mit dem Anfügen vorzuladen, daß, wenn er an dem anberaumten Termin nicht erſcheine, die gegen ihn vorliegende Anzeige zur Unterſuchung und Aburtheilung an das betreffende Gericht werde abgegeben werden; was auch, nach vorläufiger Feſtſtellung des Thatbeſtandes, ſofort und zwar längſtens innerhalb drei Tagen von dem Termin an, auf welchen der Angeſchuldigte vorgeladen war, zu geſchehen hat. Ueber die ſtattgefundene Abgabe iſt Beſcheinigung des betreffenden Gerichts zu den Akten zu bringen.

Art. 29.

Iſt der Angeſchuldigte anweſend, oder auf die ergangene Vorladung erſchienen, ſo wird demſelben die gegen ihn vorliegende Anzeige ihrem weſentlichen Inhalt nach eröffnet. Verlangt er hierauf gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung, ſo iſt nach dem vorhergehenden Artikel zu verfahren.

Art. 30.

Verlangt er nicht ſogleich die Verweiſung der Sache an das zuſtändige Gericht, ſo iſt er mit ſeinen Einwendungen gegen die Anzeige und der Anzeiger mit ſeiner Widerlegung zu Protokoll zu vernehmen.

Sind zur Aufklärung der Sache noch weitere Unterſuchungshandlungen, wie z. B. Vernehmung von Zeugen oder Sachverſtändigen erforderlich, ſo werden ſolche von dem Hauptzollamte vorgenommen.

Art. 31.

Verlangt hierauf der Angeſchuldigte die Eröffnung der Strafe, welche nach Lage der Akten für verwirkt erachtet werde, ſo iſt ihm dieſelbe bekannt zu machen, und — wenn er ſodann unter Verzichtleiſtung auf gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung, ſowie auf den Rekurs zu Recht ſich derſelben unbedingt unterwerfen zu wollen erklärt hat — auch ſogleich auszuſprechen und zu vollziehen.

Digitized by Google

Zugleich iſt er vor Wiederholung des Vergehens zu warnen und mit der auf den Rückfall geordneten Straferhöhung bekannt zu machen.

Daß dieß geſchehen, muß zu den Acten bemerkt werden.

Art. 32.

Findet das Hauptzollamt nach gepflogener Unterſuchung, daß keine Strafe verwirkt iſt, ſo läßt es die Sache auf ſich beruhen und bemerkt die Gründe dieſes Beſchluſſes zu den Acten.

Art. 33.

Hat der Angeſchuldigte das Verlangen um Eröffnung der Strafe nicht geſtellt und weitere Unterſuchung der Sache begehrt, oder die Erklärung, daß er ſich der ihm eröffneten Strafe unbedingt unterwerfen wolle, nicht abgegeben, ſo ſind die Acten ſogleich an das betreffende Untergericht abzuſenden.

Art. 34.

Kann die Strafe nebſt dem defraudirten Gefäll und den Koſten von dem Verurtheilten wegen deſſen Unvermögens nicht beigetrieben werden, und hat dafür ein Anderer ſubſidiariſch zu haften, ſo iſt der Vertretungspflichtige nach Art. 28. vorzuladen und, erſcheint er, von dem Stand der Sache in Kenntniß zu ſetzen. Erkennt er ſeine Vertretungspflicht an, ſo iſt ſeine Erklärung mit der beſtimmten Zahlungszuſage zu Protokoll zu nehmen und ſofort Strafe, Gefäll und Koſten, ſo weit er dafür zn haften hat, zu erheben.

Erſcheint er auf die an ihn ergangene Vorladung nicht, oder verlangt er gerichtliches Erkenntniß über ſeine Vertretungspflicht, ſo ſind die Acten an das betreffende Untergericht abzuſenden.

Verlangt er, daß nach §. 11. des Zollſtrafgeſetzes die Strafe am eigentlichen Thäter vollzogen werde, ſo hat das Hauptzollamt die Sache mit gutächtlichem Berichte der Zoll-Direktion vorzulegen, welche, vorbehaltlich des Rekurſes an das Finanzminiſterium, darüber zu entſcheiden hat.

IV. Vom Rekurs gegen Erkenntniſſe der unteren Zollbehörden über Controlvergehen an die Zoll-Direktion.

Art. 35.

Die Zoll-Direktion hat auf Vorlage der Akten des Hauptzollamts (Art. 23) vorerſt

Digitized by Google

zu unterſuchen, ob der Rekurs zu rechter Zeit angezeigt und ausgeführt und, wenn in dieſer Beziehung nichts zu erinnern iſt, ob die Unterſuchung vollſtändig geführt worden.

Iſt dieſes nicht der Fall, ſo ordnet ſie die Vervollſtändigung derſelben an.

Art. 36.

Sie erkennt auf erſtatteten Vortrag eines rechtsgelehrten Rathes nach vorgängiger collegialiſcher Berathung, und läßt ihr Erkenntniß mit Entſcheidungsgründen durch das Hauptzollamt publiciren und vollziehen.

Art. 37.

Das Erkenntniß kann keine Straffchärfung, eine Strafmilderung oder Freiſprechung aber nur aus Rechtsgründen ausſprechen.

V. Vom Rekurs der Zollbehörden gegen gerichtliche Erkenntniſſe.

Art. 38.

Die Untergerichte werden dem Hauptzollamte, welches ihnen die Anzeige eines Zollvergehens zu deſſen Unterſuchung und Beſtrafung übergeben hat (Art. 7, 28, 29), das gefällte Erkenntniß und, iſt dieſes ein freiſprechendes, zugleich die Acten ungeſäumt mittheilen; iſt es ein verurtheilendes, ſo werden ſie die Acten nach Ablauf der dem Verurtheilten zur Anzeige des Rekurſes zuſtehenden Friſt von acht Tagen nachſenden, und dabei bemerken, ob der Verurtheilte den Rekurs angezeigt hat oder nicht.

Art. 39.

Das Hauptzollamt hat alsdann ſogleich zu unterſuchen, ob Gründe vorliegen, gegen das untergerichtliche Erkenntniß zu recurriren und, wenn dies der Fall iſt, die Rekursanzeige und Ausführung unfehlbar innerhalb der geſetzlichen Friſt dem Untergerichte zu übergeben.

Die Acten ſind, wenn der Verurtheilte gleichfalls den Rekurs ergriffen, längſtens innerhalb acht Tagen dem Gericht zurückzuſenden, andernfalls erſt mit der Rekursausführung, wenn nicht das Gericht die frühere Zurückgabe verlangt.

Von dem ergriffenen Rekurs hat das Hauptzollamt der Zolldirektion gleichzeitig unter Anſchluß ſeiner Acten Anzeige zu machen.

Art. 40.

Hat der Verurtheilte den Rekurs an das höhere Gericht angezeigt, und findet das

Hauptzollamt einen Rekurs von ſeiner Seite nicht begründet, ſo hat es die Acten längſtens innerhalb acht Tagen nach deren Empfang dem betreffenden Untergerichte zurückzuſenden, mit der Erklärung, daß er ſich bei dem Erkenntniß beruhige.

Art. 41.

Findet das Hauptzollamt zur Einlegung eines Rekurſes keinen Grund und hat der Verurtheilte ebenfalls keine Rekursanzeige gemacht, ſo wird es das untergerichtliche Erkenntniß, ſoweit es ihm zuſteht, vollziehen und davon dem Untergericht unter Rückſendung der Acten die Anzeige machen.

Art. 42.

Die Hofgerichte werden, wenn ſie in erſter Inſtanz über ein Zollvergehen erkannt haben, der Zoll-Direktion das Erkenntniß und, iſt dieſes ein freiſprechendes, auch die Acten unverſäumt mittheilen; iſt es ein verurtheilendes, ſo werden ſie die Acten nach Ablauf der dem Verurtheilten zur Anzeige des Rekurſes zuſtehenden Friſt von acht Tagen nachſenden, mit dem Bemerken, ob der Verurtheilte den Rekurs angezeigt hat oder nicht.

Art. 43.

Die Zoll-Direktion hat, wenn ſie einen Rekurs begründet findet, die Anzeige und Ausführung innerhalb der geſetzlichen Friſt dem Hofgerichte durch den Staatsanwalt zu übergeben und, wenn der Verurtheilte gleichfalls Rekurs ergriffen, die erhaltenen Acten innerhalb 8 Tagen, wenn dies aber nicht der Fall iſt, mit der Rekursrechtfertigung dem Hofgerichte zurückzuſenden.

In dem im Art. 40. erwähnten Falle wird die Zoll-Direktion das dort Vorgeſchriebene den Hofgerichten gegenüber beobachten; in dem im Art. 41. erwähnten Fall aber das hofgerichtliche Erkenntniß dem betreffenden Hauptzollamt eröffnen und es zu deſſen Vollzug, ſoweit ihm ſolches zukommt, anweiſen, auch davon das Hofgericht unter Rückſendung ſeiner Acten in Kenntniß ſetzen.

VI. Vom abgekürzten Verfahren in minderwichtigen Zollſtrafſachen bei den Zollbehörden.

Art. 44.

Das abgekürzte Verfahren beſteht darin, daß

1) ſtatt ſchriftlicher Verhandlung nur eine mündliche Erörterung des Sachverhalts

Digitized by Google

durch Hörung des Anzeigers und des Angeſchuldigten ſtatt findet und daß nur die Reſultate derſelben zu Protokoll gebracht werden;

2) daß nur ein Beamter zur Führung der Unterſuchung und Ertheilung des Erkenntniſſes nothwendig iſt und nur, wenn der Angeſchuldigte des Schreibens unfähig iſt, am Schluſſe der Verhandlung ein weiterer Beamter beigezogen werden muß.

Art. 45.

Das abgekürzte Verfahren iſt nur zuläßig unter folgenden Vorausſetzungen und Bedingungen:

1) wenn das Zollvergehen unmittelbar bei dem Hauptzollamt entdeckt und der Angeſchuldigte anweſend oder, wenn er anderwärts auf der That betroffen, dem Hauptzollamte vorgeführt worden iſt;

2) wenn der Angezeigte nur eines Controlvergehens, mit Ausnahme der Verletzung eines zollamtlichen Waarenverſchluſſes, oder einer Defraudation oder Contrebande beſchuldigt, die, den Werth des Confiscats eingeſchloſſen, mit keiner 50 fl. überſteigenden Strafe bedroht iſt;

3) wenn der Angeſchuldigte des Vergehens geſtändig iſt, die Erledigung der Sache im Wege des abgekürzten Verfahrens ausdrücklich verlangt und, ſofern ſich von einer Defraudation oder Contrebande handelt, wie beim ordentlichen Verfahren auf gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung und in dieſem Falle ſowohl als bei Controlvergehen auf den Recurs zum Recht verzichtet, endlich, wenn er ſich nicht als Inländer auszuweiſen vermag, die Strafe ſogleich erlegt oder dafür Sicherheit leiſtet;

4) wenn der Angeſchuldigte nicht rückfällig iſt.

Art. 46.

Ergibt ſich im Laufe des abgekürzten Verfahrens, daß ſich der Fall nicht dazu eignet, oder iſt aus anderen Gründen eine nähere Erörterung des Thatbeſtandes und deſſen Protokollirung im Intereſſe der Zollverwaltung räthlich, ſo iſt das abgekürzte Verfahren ſogleich aufzuheben und die Sache im ordentlichen Prozeßweg zu verhandeln.

Art. 47.

Das in tabellariſcher Form aufzuſtellende Protokoll über die Reſultate der mündlichen Verhandlungen muß enthalten:

Digitized by Google

1) Namen= und Wohn= (Stations=) Ort des Anzeigers.
2) Namen und Heimathsort des Angeſchuldigten.
3) Angabe des Vergehens, deſſen er beſchuldigt wird.
4) Im Falle einer Defraudation den Betrag der unterſchlagenen Abgabe.
5) Den ungefähren Werth des der Confiscation unterliegenden Gegenſtandes
6) Die Berechnung der Strafe.
7) Die §§. der Geſetze und Verordnungen, welche dieſelbe begründen.
8) Die dem Art. 45, Satz 3. entſprechende Erklärung des Angeſchuldigten.
9) Die Verwarnung vor Wiederholung des Vergehens, unter Bekanntmachung der auf den Rückfall ſtehenden Straferhöhung.
10) Die Bemerkung, ob der Verurtheilte die Strafe ſogleich bezahlt, oder dafür Sicherheit geleiſtet und wie, auch ob und um welchen Preis ihm das Confiscat überlaſſen worden iſt.

Die Protokollimpreſſe, in welche dieſe Reſultate der Verhandlungen einzutragen ſind, muß von dem Anzeiger, dem Angeſchuldigten, dem Beamten, der die Unterſuchung geführt und das Erkenntniß gegeben, eigenhändig unterzeichnet und der Ort und Tag der Verhandlungen darauf bemerkt werden.

Art. 48.

Die Nebenzollämter **I.** Klaſſe können in den Straffällen, welche ſich nach Art. 45, Satz 3 und 4. zur Erledigung im abgekürzten Verfahren eignen, die Unterſuchung pflegen und das Erkenntniß geben, wenn

1) das Zollvergehen unmittelbar bei dem Nebenzollamt entdeckt und der Angeſchuldigte anweſend iſt, oder der anderwärts auf der That betroffene Angeſchuldigte ihnen vorgeführt worden iſt;
2) wenn der Angeſchuldigte nur eines Controlvergehens, mit Ausnahme der Verletzung des Waarenverſchluſſes, beſchuldigt iſt, worauf geſetzlich nur eine Strafe ſteht, die nicht mehr als fünf Gulden beträgt, oder eine arbiträre Strafe, die nach dem Ermeſſen des Nebenzollamtes nicht über 5 fl. auszumeſſen, oder wenn er einer Defraudation oder Contrebande beſchuldigt iſt, ſofern die Strafe und der Werth des Confiskates zuſammen nicht über 10 fl. betragen.

Den Unterſteuerämtern und den Nebenzollämtern **II.** Klaſſe, letzteren, ſofern ſie das Finanz=Miniſterium dazu beſonders ermächtigen wird, ſteht gleiche Befugniß, wie den Nebenzollämtern **I.** Klaſſe zu.

Digitized by Google

Art. 49.

Im einzelnen nach Art. 48. zur Kompetenz eines Nebenzollamts geeigneten Falle iſt der Angeſchuldigte dem nächſtgelegenen Nebenzollamte des Hauptzollamtsbezirks, in dem er angehalten worden iſt, vorzuführen, wenn nicht das Hauptzollamt ſelbſt näher liegt.

Jedoch muß derſelbe in allen Fällen, wenn er es verlangt, dem Hauptzollamte vorgeführt werden.

Art. 50.

Die Art. 44. 46 und 47. ſind von den Nebenzollämtern bei den Straffällen, welche ſie zu erledigen befugt ſind, zu beobachten.

Sie haben die Protokolle über jeden Straffall jedesmal binnen acht Tagen an ihr vorgeſetztes Hauptzollamt einzuſenden.

Art. 51.

Das Hauptzollamt prüft die Verhandlung und das Erkenntniß und ſorgt, ſoweit es nicht bereits geſchehen, für den Vollzug.

Hält daſſelbe den Angeſchuldigten für zu hart beſtraft, ſo hat es das Erkenntniß abzuändern und, die allenfalls zuviel erhobene Strafe zu reſtituiren. Erachtet es den Angeſchuldigten nach dem Geſetz zu milde beſtraft, ſo wird es das Nebenzollamt zu genauerer Beobachtung der geſetzlichen Normen für die Folge anweiſen.

VII. Von der Vollſtreckung der Erkenntniſſe.

Art. 52.

Die Geldſtrafen ſind von Inländern nach Vorſchrift der über die Beitreibung der Strafen jeweils beſtehenden Verordnungen einzubringen.

Art. 53.

Wenn die erkannten Geldſtrafen von Inländern weder ganz noch theilweiſe beigetrieben werden können, ſo iſt das Untergericht des Wohnorts des Beſtraften um Vollziehung der ſtellvertretenden Gefängnißſtrafe und um Benachrichtigung über den ſtattgehabten Vollzug anzugehen.

Art. 54.

Anweſende Ausländer, welche die gegen ſie erkannte Geldſtrafe nicht ſogleich abtragen

Digitized by Google

oder dafür Sicherheit ſtellen, ſind an das nächſte Untergericht abzuliefern, welches das Geeignete gegen ſie zu verfügen hat.

Art. 55.

Der Vollzug von Erkenntniſſen gegen abweſende Ausländer iſt lediglich den Gerichten zu überlaſſen.

Art. 56.

Beſchwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntniſſe ſind an das Gericht, welches ſie gegeben, zu verweiſen.

Die Finanzbehörden haben ſich nach deſſen Entſcheidung zu achten.

Carlsruhe, den 4. April 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den bisherigen Bundestags-Geſandten Geheimenrath von Friederich von Frankfurt abzuberufen und in den Ruheſtand zu verſetzen, an deſſen Stelle aber

den bisherigen Miniſterreſidenten am Königlich Bayeriſchen Hofe und bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Geheimenrath von Duſch, zu Höchſtihrem Geſandten am deutſchen Bundestag zu ernennen;

ferner den Legationsrath Freiherrn von Andlaw-Birſek zum Geſchäftsträger am Königlich Bayeriſchen Hofe zu ernennen, und

den bisherigen Geſchäftsträger zu Stuttgardt, Legationsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim, unter Ernennung zum Miniſterreſidenten am Königlich Württembergiſchen Hofe, in gleicher Eigenſchaft bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zu accreditiren.

Digitized by Google

Auch haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die auf den Profeſſor **Dr.** Perleb gefallene Wahl zum Prorektor der Univerſität Freiburg für das Studienjahr von Oſtern 1838 bis dahin 1839 zu beſtätigen,

den Amtsphyſikus **Dr.** Baur in Hüfingen in Ruheſtand zu verſetzen;

die erledigte Domänenverwaltung Baden dem Domänenverwalter Frieſenegger in Säckingen zu übertragen;

und die erledigte Nachpredigerpfründe zu Pfullendorf dem Vikar Joſeph Merz daſelbſt zu verleihen.

Nachbenannte Ingenieur-Candidaten

Georg Serauer von Thenningen,
Philipp Joſt von Lützelſachſen,
Karl Günther von Carlsruhe

ſind nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung unter die Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch das Ableben des Amtschirurgen Kreuzer iſt das Amtschirurgat in Elzach, Bezirksamts Waldkirch, mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle, aus der Zahl der Medico-Chirurgen, haben ſich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Geſtorben ſind:

am 11. Jänner d. J. der Regierungsſekretär Kanzleirath Mezger zu Freiburg, und
„ 26. März „ „ der penſionirte Hofgerichtskanzliſt Weyland in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. April 1838.

Verordnung.

Das Verfahren in Steuerſtrafſachen betreffend.

Einverſtändlich mit Großherzoglichem Juſtiz-Miniſterium wird zum Vollzug des an die Stelle des proviſoriſchen Geſetzes vom 18. Februar 1836 getretenen Geſetzes vom 22. Juni v. J. (Regierungsblatt S. 131.) das Verfahren in Steuerſtrafſachen betreffend, unter Aufhebung der auf erſteres bezüglichen Vollzugsverordnung vom 24. Mai 1836 in Beziehung auf die Unterſuchung und Beſtrafung der Steuervergehen hiermit verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Zur Unterſuchung und Aburtheilung der Steuervergehen, ſoweit ſie das Geſetz vom 22. Juni v. J. den Finanzbehörden zuweist, ſind bei Vergehen gegen die Steuergeſetze und Verordnungen die Obereinnehmereien und die Steuerdirektion die zuſtändigen Behörden.

Unter Steuervergehen werden alle Vergehen gegen Geſetze und Verordnungen begriffen, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Obereinnehmereien zuſteht, ſo wie auch die Uebertretung der Geſetze und Verordnungen, die das Salzregale betreffen, welche nicht nach dem Zollſtrafgeſetz, ſondern nach den bisherigen Strafbeſtimmungen zu ahnden iſt (Zollſtrafgeſetz Art. 23).

Wo gegenwärtige Verordnung der Obereinnehmereien erwähnt, ſind darunter auch die Hauptſteuerämter in ihrer Eigenſchaft als Obereinnehmereien zu verſtehen.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Obereinnehmereien haben nicht nur die von ihnen ſelbſt und der Steuerdirektion gefällten Erkenntniſſe, ſondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, ſoweit letztere durch Einzug von Geldſtrafen oder Confiskaten vollzogen werden können.

Art. 3.

Die Verhandlungen und Erkenntniſſe der Steuerbehörden ſind tax-, ſportel- und ſtempelfrei.

Die Angeſchuldigten können, wenn ſie auch ſtraffällig geworden, nur zum Erſatz der mit der Unterſuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Inſinuationen, Poſtporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverſtändigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 4.

Alle Vergehen gegen die Steuergeſetze und Verordnungen haben die zu deren Aufrechthaltung verpflichteten Aufſichts- und Erhebungsbeamten den zuſtändigen Obereinnehmereien (Art. 3 des Geſetzes) anzuzeigen, ſie haben denſelben die auf friſcher That ergriffenen Contravenienten, ſoweit deren Feſthaltung ihnen zur Pflicht gemacht iſt, vorzuführen, auch die in Beſchlag genommenen Transportmittel und Gegenſtände des Vergehens an dieſelben abzuliefern.

Art. 5.

Die Aufſichtsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel ſchriftlich zu machen.

Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich iſt, ſo hat die Obereinnehmerei die mündliche Anzeige der Aufſichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen und dieſelben zugleich über alle Umſtände, welche ihr zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes und Ueberweiſung des Angeſchuldigten erheblich ſcheinen, weiter zu befragen und ihre Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei ſchriftlichen Anzeigen hat dieſes zu geſchehen, wenn ſie nicht erſchöpfend verfaßt ſeyn ſollten.

Art. 6.

Die Vorſchriften der Artikel 4 und 5 finden auch auf die nicht zur Steuerverwaltung gehörigen *Aufſichtsbeamten*, die Grenzaufſeher u. ſ. w. und deren Anzeigen Anwendung.

Andere Beamte haben, wenn ſie Steuervergehen entdecken oder von ſolchen Kenntniß erhalten, darüber der zur weitern Verfolgung zuſtändigen Steuerbehörde eine ſchriftliche

Digitized by Google

Anzeige zu machen. Sie werden von dieſer über die Anzeige Beſcheinigung und von dem Reſultate der weitern Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 7.

Die Obereinnehmerei hat nach erhaltener Anzeige und allenfallſiger näheren Vernehmung des Anzeigers ſogleich zu prüfen:

a) ob nach dem Inhalt der gemachten Anzeige ein Vergehen vorliegt;
b) ob ihr ſelbſt oder einer andern Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zuſteht;
c) ob ihr im erſten Falle auch die Unterſuchung und Aburtheilung nach Artikel 1 und 2. des Geſetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Unterſuchung und Aburtheilung ausſchließend geeignet iſt.

Sie wird nach dem Erfolg dieſer Prüfung, wenn die Anzeige keine Strafe begründet, die Sache auf ſich beruhen laſſen; wenn die weitere Verfolgung einer andern Finanzbehörde obliegt, dieſer die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen; wenn die Sache ausſchließend zur gerichtlichen Unterſuchung geeignet iſt, die Anzeige an das betreffende Untergericht abgeben, im letzteren Falle jedoch erſt dann, wann zuvor in Gemäßheit des Art. 6 des Geſetzes Alles erhoben iſt, was zur vorläufigen Feſtſtellung des Thatbeſtandes gehört.

Art. 8.

Der Beſchluß, daß eine Anzeige auf ſich zu beruhen habe, iſt dem, der ſie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe ſchriftlich zu eröffnen.

Art. 9.

Ueber den Vollzug der Ueberweiſung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde oder an das betreffende Untergericht iſt eine Empfangsbeſcheinigung der Stelle, an welche die Ueberweiſung geſchah, zu den Akten zu bringen.

Art. 10.

Die Vorladung des Angeſchuldigten hat ſchriftlich zu geſchehen. In derſelben iſt auszudrücken, ob der Vorzuladende eines Controlvergehens oder einer Defraudation oder einer Salzeinſchwärzung angeſchuldigt iſt.

Der Vorladungsbefehl iſt dem Angeſchuldigten durch Requiſition des betreffenden Bürgermeiſters oder, wo es für geeignet erachtet wird, durch einen Aufſichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt iſt, zuſtellen zu laſſen.

Digitized by Google

Der Vorgeladene hat die ihm geſchehene Eröffnung des Vorladungsbefehls zu beſcheinigen; wenn er ſich deſſen weigert, ſo iſt die richtig geſchehene Inſinuation von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Art. 11.

Die Unterſuchung hat der Obereinnehmer ſelbſt, und bei deſſen Verhinderung ſein Stellvertreter und bei den Hauptſteuerämtern einer der bei dieſen angeſtellten drei Oberbeamten zu führen.

Der Beamte, der die Unterſuchung führt, hat auch das Erkenntniß zu geben.

Art. 12.

Die darüber aufzunehmenden Protokolle ſind durch einen verpflichteten Amtsgehilfen niederzuſchreiben und in directem Styl zu verfaſſen.

Im Eingang iſt Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Namen und Amtscharakter des die Unterſuchung führenden Beamten zu bemerken, am Schluſſe hat ſie dieſer und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13.

Jedes Protokoll muß demjenigen, deſſen Erklärung es enthält, deutlich vorgeleſen, oder, wenn er es ſelbſt zu leſen verlangt, ihm zu dieſem Behufe vorgelegt werden.

Daß das Eine oder das Andere geſchehen, muß mit der Erklärung ſeiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene iſt ſodann zur Unterzeichnung des Protokolls aufzufordern. Unterſchreibt er demungeachtet nicht, ſo ſind die Gründe ſeiner Weigerung in dem Protokoll anzugeben.

Art. 14.

Abänderungen im Protokoll durch Einſchaltungen, Durchſtriche oder Raſuren in irgend weſentlichen Punkten ſind unterſagt. Verbeſſerungen können am Rande des Protokolls beigeſchrieben, müſſen aber dann in gleicher Weiſe, wie das Protokoll ſelbſt, beſonders beurkundet werden.

Art. 15.

Iſt ein Angeſchuldigter wegen eines zur gerichtlichen Unterſuchung und Aburtheilung geeigneten Steuervergehens verhaftet (Art 4), ſo muß derſelbe ſogleich nach vorläufiger

Digitized by Google

Feſtſtellung des Thatbeſtandes und längſtens innerhalb 24 Stunden — von der Zeit ſeines Eintreffens bei der Obereinnehmerei an — an das betreffende Untergericht abgeliefert werden.

II. Vom Verfahren bei Unterſuchung und Aburtheilung der Controlvergehen.

Art. 16.

Wenn der eines Controlvergehens Angeſchuldigte auf die an ihn erlaſſene Vorladung (Art. 10) nicht erſcheint, ſo iſt dieſe zu wiederholen mit der Androhung, daß, wenn er abermals ausbleibe, die gegen ihn gemachte Anzeige als zugeſtanden werde angenommen und die in ſolchem Falle verwirkte Strafe, welche in der Vorladung namhaft zu machen, gegen ihn werde erkannt, auch, wenn er nicht innerhalb einer weiteren Friſt von 3 Tagen, von dem Tag des ihm zum Erſcheinen anberaumten zweiten Termins an gerechnet, um Wiederherſtellung nachſuchen ſollte, werde vollſtreckt werden.

Erſcheint der Angeſchuldigte auf die zweite Vorladung nicht, ſo iſt das Erkenntniß auszuſprechen und, hat er auch innerhalb der weiteren Friſt von 3 Tagen um Wiederherſtellung nicht gebeten, ſo iſt daſſelbe zu vollziehen.

Art. 17.

Erſcheint der Angeſchuldigte auf die erſte oder zweite Vorladung, ſo iſt ſeine Vernehmlaſſung gegen die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine ſchriftliche Erklärung deſſelben iſt nicht zuläßig.

Widerſpricht er die Anzeige oder bringt er Einwendungen vor, ſo iſt der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird die Vernehmung von Zeugen oder Sachverſtändigen erforderlich, ſo geſchieht deren Vergelübdung (eine Beeidigung findet bei Controlvergehen nicht ſtatt) ſowie deren Vorladung mittelſt Requiſition des betreffenden Untergerichts.

Art. 18.

Das Erkenntniß iſt dem Angeſchuldigten unter Anführung der Entſcheidungsgründe, welche zu den Akten zu bemerken ſind, zu eröffnen.

Zugleich iſt derſelbe über die Rekursfriſten und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Rekurs ergreifen kann.

Auf Begehren iſt ihm das Erkenntniß mit Entſcheidungsgründen und die Belehrung über den Rekurs ſchriftlich zuzuſtellen.

Digitized by Google

Wie die Eröffnung und Belehrung geſchehen, iſt zu den Akten zu bemerken.

Art. 19.

Der Verurtheilte kann den Rekurs entweder ſchriftlich oder mündlich bei der Obereinnehmerei, welche das Erkenntniß eröffnet hat, anzeigen.

Auch die Ausführung kann ſchriftlich oder mündlich geſchehen.

Der Rekurrent hat ſeine Beſchwerden namhaft zu machen; es ſteht ihm aber auch frei, ohne nähere Angabe oder Ausführung derſelben ſich auf die Akten zu berufen und um deren Vorlage zum weitern Erkenntniß zu bitten.

Auch hierüber iſt er zu belehren.

Art. 20.

Erklärt derſelbe, daß er auf den Rekurs verzichte, ſo kann die Strafe ſogleich vollzogen werden.

Art. 21.

Zeigt der Verurtheilte den Rekurs in der geſetzlichen Friſt nicht an, oder führt er den angezeigten in der geſetzlichen Friſt nicht aus, ſo hat die Obereinnehmerei in dem einen wie in dem andern Falle ſogleich nach Ablauf der Friſt das Erkenntniß zu vollziehen.

Wird nach verſäumter Friſt zur Anzeige, aber noch innerhalb der Ausführungsfriſt der Rekurs nach Art. 9 des Geſetzes angezeigt und ausgeführt, ſo iſt demſelben eine aufſchiebende Wirkung zu geben, wenn der Vollzug des Erkenntniſſes noch nicht angefangen hat.

Art. 22.

Im Falle der rechtzeitigen Ausführung des Rekurſes ſind die Akten unfehlbar innerhalb 8 Tagen nach der geſchehenen Rekursausführung mit rechtfertigendem Bericht an die Steuer-Direktion zur Schöpfung des weiteren Erkenntniſſes einzuſenden.

Art. 23.

Geſuche um Erſtreckung der Friſt zur Ausführung des Rekurſes ſind bei der Obereinnehmerei, welche das Erkenntniß gegeben, vorzutragen, und dürfen von dieſer nur dann berückſichtigt werden, wenn die Beſcheinigung über obwaltende erhebliche Verhinderungsgründe zugleich mit dem Friſtgeſuche geliefert worden iſt.

Art. 24.

Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand müſſen mit der Beſcheinigung der Gründe, nebſt der Rekursausführung ebenfalls bei der Obereinnehmerei, welche das

Erkenntniß gegeben, vorgetragen und von dieſer mit ihren Akten der Steuerdirektion vorgelegt werden.

Dieſe erkennt über die Zuläſſigkeit des Geſuchs und, falls ſie ſolches begründet findet, zugleich über den eingelegten Rekurs.

Art. 25.

In der Regel wird durch das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand der Vollzug des Erkenntniſſes nicht aufgeſchoben. Ausnahmsweiſe iſt jedoch, wo dringende Gründe es rechtfertigen, die Steuerdirektion einen Einhaltsbefehl zu erlaſſen befugt.

III. Vom Verfahren bei Unterſuchung und Aburtheilung der Defraudationen und Salzeinſchwärzungen durch die Steuerbehörden.

Art. 26.

Der einer Defraudation oder Salzeinſchwärzung Angeſchuldigte iſt mit dem Anfügen vorzuladen, daß — wenn er an dem anberaumten Termine nicht erſcheine — die gegen ihn vorliegende Anzeige zur Unterſuchung und Aburtheilung an das betreffende Gericht werde abgegeben werden, was auch nach vorläufiger Feſtſtellung des Thatbeſtandes ſofort, und zwar längſtens innerhalb 3 Tagen — von dem Termin an, auf welchen der Angeſchuldigte vorgeladen war — zu geſchehen hat.

Ueber die ſtattgefundene Abgabe iſt Beſcheinigung des betreffenden Gerichts zu den Akten zu bringen.

Art. 27.

Iſt der Angeſchuldigte anweſend oder auf die ergangene Vorladung erſchienen, ſo wird demſelben die gegen ihn vorliegende Anzeige ihrem weſentlichen Inhalt nach eröffnet.

Verlangt er hierauf gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung, ſo iſt nach dem vorhergehenden Artikel zu verfahren.

Art. 28.

Verlangt er nicht ſogleich die Verweiſung der Sache an das zuſtändige Gericht, ſo iſt er mit ſeinen Einwendungen gegen die Anzeige und der Anzeiger mit ſeiner Widerlegung zu Protokoll zu vernehmen.

Sind zur Aufklärung der Sache noch weitere Unterſuchungshandlungen, wie z. B. Vernehmung von Zeugen oder Sachverſtändigen erforderlich, ſo werden ſolche von der Obereinnehmerei vorgenommen.

Digitized by Google

Art. 29.

Verlangt hierauf der Angeſchuldigte die Eröffnung der Strafe, welche nach Lage der Akten für verwirkt erachtet werde, ſo iſt ihm dieſelbe bekannt zu machen, und, wenn er unter Verzichtleiſtung auf gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung, ſowie auf den Rekurs zu Recht, ſich derſelben unbedingt unterwerfen zu wollen erklärt hat, auch ſogleich auszuſprechen und zu vollziehen.

Zugleich iſt er vor Wiederholung des Vergehens zu warnen und mit der auf den Rückfall geordneten Straferhöhung bekannt zu machen.

Daß dies geſchehen, muß zu den Akten bemerkt werden.

Art. 30.

Findet die Obereinnehmerei nach gepflogener Unterſuchung, daß keine Strafe verwirkt iſt, ſo läßt ſie die Sache auf ſich beruhen und bemerkt die Gründe dieſes Beſchluſſes zu den Akten.

Art. 31.

Hat der Angeſchuldigte das Verlangen um Eröffnung der Strafe nicht geſtellt und weitere Unterſuchung der Sache begehrt, oder die Erklärung, daß er ſich der ihm eröffneten Strafe unbedingt unterwerfen wolle, nicht abgegeben, ſo ſind die Akten ſogleich an das betreffende Untergericht abzuſenden.

IV. Vom Rekurs gegen Erkenntniſſe der unteren Steuerbehörden über Controlvergehen an die Steuerdirektion.

Art. 32.

Die Steuerdirektion hat auf Vorlage der Akten der Obereinnehmerei (Art. 22) vorerſt zu unterſuchen, ob der Rekurs zu rechter Zeit angezeigt und ausgeführt und, wenn in dieſer Beziehung nichts zu erinnern iſt, ob die Unterſuchung vollſtändig geführt worden.

Iſt dieſes nicht der Fall, ſo ordnet ſie die Vervollſtändigung derſelben an.

Art. 33.

Sie erkennt auf erſtatteten Vortrag eines rechtsgelehrten Rathes nach vorgängiger collegialiſcher Berathung und läßt ihr Erkenntniß mit Entſcheidungsgründen durch die Obereinnehmerei publiciren und vollziehen.

Digitized by Google

Art. 34.

Das Erkenntniß kann keine Strafſchärfung, eine Strafmilderung oder Freiſprechung aber nur aus Rechtsgründen ausſprechen.

V. Vom Rekurs der Steuerbehörden gegen gerichtliche Erkenntniſse.

Art. 35

Die Untergerichte werden der Obereinnehmerei, welche ihnen die Anzeige eines Steuervergehens zu deſſen Unterſuchung und Beſtrafung übergeben hat (Art. 7. 26. 27.), das gefällte Erkenntniß und, iſt dieſes ein freiſprechendes, zugleich die Akten ungeſäumt mittheilen; iſt es ein verurtheilendes, ſo werden ſie die Akten nach Ablauf der dem Verurtheilten zur Anzeige des Rekurſes zuſtehenden Friſt von 8 Tagen nachſenden und dabei bemerken, ob der Verurtheilte den Rekurs angezeigt hat oder nicht.

Art. 36.

Die Obereinnehmerei hat alsdann ſogleich zu unterſuchen, ob Gründe vorliegen, gegen das untergerichtliche Erkenntniß zu rekurriren und, wenn dies der Fall iſt, die Rekursanzeige und Ausführung unfehlbar innerhalb der geſetzlichen Friſt dem Untergerichte zu übergeben.

Die Akten ſind, wenn der Verurtheilte gleichfalls den Rekurs ergriffen, längſtens innerhalb 8 Tagen dem Gerichte zurückzuſenden, andernfalls erſt mit der Rekursausführung, wenn nicht das Gericht die frühere Zurückgabe verlangt.

Von dem ergriffenen Rekurs hat die Obereinnehmerei der Steuerdirektion gleichzeitig unter Anſchluß ihrer Akten Anzeige zu machen.

Art. 37.

Hat der Verurtheilte den Rekurs an das höhere Gericht angezeigt, und findet die Obereinnehmerei einen Rekurs von ihrer Seite nicht begründet, ſo hat ſie die Akten längſtens innerhalb 8 Tagen nach deren Empfang dem betreffenden Untergerichte zurückzuſenden mit der Erklärung, daß ſie ſich bei dem Erkenntniß beruhige.

Art. 38.

Findet die Obereinnehmerei zur Einlegung eines Rekurſes keinen Grund und hat der Verurtheilte ebenfalls keine Rekursanzeige gemacht, ſo wird ſie das untergerichtliche Erkenntniß, ſo weit es ihr zuſteht, vollziehen und davon dem Untergericht unter Rückſendung der Akten die Anzeige machen.

Digitized by Google

Art. 39.

Die Hofgerichte werden, wenn ſie in erſter Inſtanz über ein Steuervergehen erkannt haben, der Steuerdirektion das Erkenntniß und, iſt dieſes ein freiſprechendes, auch die Akten ungeſäumt mittheilen, iſt es ein verurtheilendes, ſo werden ſie die Akten nach Ablauf der dem Angeſchuldigten zur Anzeige des Rekurſes zuſtehenden Friſt von 8 Tagen nachſenden mit dem Bemerken, ob der Verurtheilte den Rekurs angezeigt hat oder nicht.

Art. 40.

Die Steuerdirektion hat, wenn ſie einen Rekurs begründet findet, die Anzeige und Ausführung innerhalb der geſetzlichen Friſt dem Hofgerichte durch den Staatsanwalt zu übergeben und, wenn der Verurtheilte gleichfalls Rekurs ergriffen, die erhaltenen Akten innerhalb 8 Tagen, wenn dies aber nicht der Fall iſt, mit der Rekursrechtfertigung dem Hofgerichte zurückzuſenden.

In dem im Artikel 37 erwähnten Falle wird die Steuerdirektion das dort Vorgeſchriebene den Hofgerichten gegenüber beobachten, in dem im Art. 38 erwähnten Falle aber das hofgerichtliche Erkenntniß der betreffenden Obereinnehmerei eröffnen und ſie zu deſſen Vollzug, ſoweit ihr ſolcher zukommt, anweiſen, auch davon das Hofgericht unter Rückſendung ſeiner Akten in Kenntniß ſetzen.

VI. Vom abgekürzten Verfahren in minderwichtigen Steuerſtrafſachen bei den Steuerbehörden.

Art. 41.

Das abgekürzte Verfahren beſteht darin, daß ſtatt ſchriftlicher Verhandlung nur eine mündliche Erörterung des Sachverhalts durch Hörung des Anzeigers und des Angeſchuldigten ſtatt findet und daß nur die Reſultate derſelben zu Protokoll gebracht werden.

Art. 42.

Das abgekürzte Verfahren iſt nur zuläſſig:

1) bei Controlvergehen, worauf eine 15 fl. nicht überſteigende feſte Strafe geſetzt iſt, oder wenn eine arbiträre Strafe eintreten kann, dieſe nach dem Ermeſſen der Obereinnehmerei den gleichen Betrag nicht überſteigt;

2) bei Defraudationen oder Salzeinſchwärzungen, die, mit Einſchluß des Werths des Confiskates bei letzteren, mit keiner höhern Strafe als 30 fl. zu ahnden ſind;

3) wenn der Angeſchuldigte des Vergehens geſtändig iſt, die Erledigung der Sache im

Digitized by Google

Wege des abgekürzten Verfahrens ausdrücklich verlangt und, ſofern es ſich von einer Defraudation oder Salzeinſchwärzung handelt, wie beim ordentlichen Verfahren auf gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung und in dieſem Falle ſowohl als bei Controlvergehen auf den Rekurs zu Recht verzichtet, endlich wenn er ſich nicht als Inländer auszuweiſen vermag, die Strafe ſogleich erlegt oder dafür Sicherheit leiſtet;

4) wenn der Angeſchuldigte nicht rückfällig iſt.

Art. 43.

Ergibt ſich im Laufe des abgekürzten Verfahrens, daß ſich der Fall nicht dazu eignet, oder iſt aus andern Gründen eine nähere Erörterung des Thatbeſtandes und deſſen Protokollirung im Intereſſe der Steuerverwaltung räthlich, ſo iſt das abgekürzte Verfahren ſogleich aufzuheben und die Sache im ordentlichen Prozeßweg zu verhandeln.

Art. 44.

Das in tabellariſcher Form aufzuſtellende Protokoll über die Reſultate der mündlichen Verhandlungen muß enthalten:

1) Namen und Wohn- (Stations-) Ort des Anzeigers.
2) Namen und Heimathsort des Angeſchuldigten.
3) Angabe des Vergehens, deſſen er beſchuldigt wird.
4) Im Falle einer Defraudation den Betrag der unterſchlagenen Abgabe.
5) Den ungefähren Werth des der Confiskation unterliegenden Gegenſtandes.
6) Die Berechnung der Strafe.
7) Die §§. der Geſetze und Verordnungen, welche dieſelbe begründen.
8) Die dem Art. 42. Satz 3 entſprechende Erklärung des Angeſchuldigten.
9) Die Verwarnung vor Wiederholung des Vergehens, unter Bekanntmachung der auf den Rückfall ſtehenden Straferhöhung.
10) Die Bemerkung, ob der Verurtheilte die Strafe ſogleich bezahlt oder dafür Sicherheit geleiſtet und wie, auch ob und um welchen Preis ihm das Confiskat überlaſſen worden iſt.

Die Protokollimpreſſe, in welche dieſe Reſultate der Verhandlungen eingetragen ſind, muß von dem Anzeiger, dem Angeſchuldigten, dem Beamten, der die Unterſuchung geführt und das Erkenntniß gegeben, eigenhändig unterzeichnet und der Ort und Tag der Verhandlungen darauf bemerkt werden.

Digitized by Google

VII. Von der Vollstreckung der Erkenntniſse.

Art. 45.

Die Geldſtrafen ſind von Inländern nach Vorſchrift der über die Beitreibung der Strafen jeweils beſtehenden Verordnungen einzubringen.

Art. 46.

Wenn die erkannten Geldſtrafen von Inländern weder ganz noch theilweiſe beigetrieben werden können, ſo iſt das Untergericht des Wohnorts des Beſtraften um Vollziehung der ſtellvertretenden Gefängnißſtrafe und um Benachrichtigung über den ſtattgehabten Vollzug anzugehen.

Art. 47.

Anweſende Ausländer, welche die gegen ſie erkannte Geldſtrafe nicht ſogleich abtragen, oder dafür Sicherheit ſtellen, ſind an das nächſte Untergericht abzuliefern, welches das Geeignete gegen ſie zu verfügen hat.

Art. 48.

Der Vollzug von Erkenntniſſen gegen abweſende Ausländer iſt lediglich den Gerichten zu überlaſſen.

Art. 49.

Beſchwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntniſſe ſind an das Gericht, welches ſie gegeben, zu verweiſen. Die Finanzbehörden haben ſich nach deſſen Entſcheidung zu achten.

Carlsruhe, den 4ten April 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. April 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 29ſten März d. J. (Regierungsblatt Nr. XIV. vom 2ten l. M.);

auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern;

in Erwägung, daß es bei dem bedeutenden Geſchäftsumfange der Waſſer- und Straßenbau-Direktion angemeſſen erſcheint, das große, mit thunlichſter Beſchleunigung auszuführende, für ſich ein Ganzes bildende Unternehmen des Baues einer Eiſenbahn durch das Großherzogthum einer eigenen leitenden Behörde zu übertragen, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Leitung und Beaufſichtigung der auf den Bau einer Eiſenbahn zwiſchen Mannheim und der Schweizer Grenze Bezug habenden Geſchäfte und Arbeiten wird eine eigene Stelle gebildet, welche die Benennung „Eiſenbahn-Bau-Direktion" führt.

§. 2.

Dieſelbe beſteht aus einem Direktor, der erforderlichen Zahl von Räthen, von denen einige zugleich Mitglieder der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues ſind, und dem nöthigen Subaltern-Perſonale.

§. 3.

Die Eiſenbahn-Bau-Direktion hat innerhalb ihres oben bezeichneten Wirkungskreiſes die gleiche Competenz, wie die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues, und ſteht zu

Digitized by Google

allen übrigen Stellen und namentlich zu den untergeordneten Bezirks-Inſpektionen und Verrechnungen in demſelben Verhältniſſe wie dieſe.

§. 4.

Das bei den Waſſer- und Straßenbau-Inſpektionen in Folge der eintretenden Geſchäftsvermehrung für den Inſpektionsdienſt im Allgemeinen nöthig werdende Hilfsperſonal wird auf gemeinſchaftlichen Vortrag beider Direktionen ernannt und aus dem Eiſenbahn-Fond bezahlt.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem ungeſäumten Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 14. April 1838.

Leopold.

Frhr. von Reizenſtein.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Aufnahme penſionirter Schullehrer in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond betreffend.

Der §. 69 des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 legt jedem Hauptlehrer die Verbindlichkeit auf, in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond von jedem Gulden ſeines fixen Gehalts jährlich 1 kr. Beitrag zu zahlen. Dieſe Verbindlichkeit liegt auch den bereits penſionirten und noch penſionirt werdenden Schullehrern ob, deren Wittwen und Waiſen nach den Beſtimmungen des §. 67 des erwähnten Geſetzes gleiche Anſprüche, wie die Wittwen und Waiſen nicht penſionirter Schullehrer auf Unterſtützung aus dieſem Fond haben.

Zum Vollzug dieſer geſetzlichen Beſtimmungen ſieht man ſich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Jeder penſionirte Hauptlehrer hat nach §. 69 des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond von jedem Gulden ſeines Ruhegehaltes jährlich 1 kr. Beitrag zu zahlen.

§. 2.

Die beiden Kirchen-Sectionen laſſen daher nach Kreiſen getrennte Verzeichniſſe aller ſeit Einführung des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 penſionirten Schullehrer aufſtellen.

Außerdem müſſen dieſe Verzeichniſſe enthalten:

a) den jährlichen Betrag der Penſion,

b) den Tag, mit welchem der frühere Gehalt ſiſtirt wurde, und die Penſion ihren Anfang nahm,

c) den ſich hiernach ergebenden Betrag dieſer Penſion bis zum Schluß des gegenwärtigen Quartals, und

d) den Betrag des hiervon nach §. 1 zu zahlenden Beitrags zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe.

§. 3.

Die Kirchen-Sectionen theilen die Verzeichniſſe den Kreisregierungen mit, und weiſen die Verrechnung des neuen allgemeinen Penſions- und Hülfsfonds an, den Penſionären die verzeichneten Beiträge an ihren Penſionen abzuziehen, und ſie in einer Summe an die betreffenden Kreisverrechnungen des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds abzuliefern, auch ebenſo künftig dieſe Abzüge und deren Ablieferung für jedes Quartal zu bewirken.

§. 4.

Für die Zukunft giebt die Kirchen-Section der Kreisregierung von der Zuruheſetzung eines Lehrers, ſo wie vom Tode eines penſionirten Lehrers Nachricht, damit die Kreisregierung den Namen des Erſtern ſammt ſeinem Beitrag in dem, im §. 2 erwähnten Verzeichniſſe zuſchreiben, und jenen des verſtorbenen Penſionärs in eben dieſem Verzeichniſſe abſchreiben laſſen kann.

§. 5.

Die penſionirten Lehrer derjenigen Bezirke, deren Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds nach §. 67 — 68 des Geſetzes dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond einverleibt wurden, ſind, ihre Penſionirung mag ſchon vor der Einführung des Ge-

Digitized by Google

ſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 oder erſt ſpäter erfolgt ſeyn, in die im §. 2. erwähnten Verzeichniſſe ebenfalls aufzunehmen, die Beiträge darin aber erſt von dem Zeitpunkt an zu berechnen, von welchem an der penſionirte Lehrer keine Beiträge mehr in den betreffenden, dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds einverleibten Partikularfond bezahlt hat.

§. 6.

Hinſichtlich der übrigen, nicht jenen Bezirken angehörigen Lehrer, welche ſchon vor Einführung des mehrerwähnten Geſetzes, d. i. vor dem 1ten Oktober 1835, penſionirt wurden, läßt die betreffende Kirchen-Section die im §. 2 angeführten Verzeichniſſe beſonders aufſtellen, und darin die Beiträge vom 1ten Oktober 1835 bis zum Schluß des gegenwärtig laufenden Quartals und nebſtdem noch die, ebenfalls nach der Penſion der Lehrer zu bemeſſenden Aufnahmstaren berechnen. Dieſe Verzeichniſſe theilen ſie den Kreisregierungen mit, welche ſie den Kreisverrechnungen zuſtellen, damit dieſe die Erhebung der verfallenen, ſowie der künftigen Beträge durch die Bezirkseinnehmer nach dem §. 12 der Verordnung vom 29ſten März 1836 in derſelben Weiſe beſorgen, wie dies für die Erhebung der von den aktiven Lehrern zu zahlenden Aufnahmstaren und Jahresbeiträge vorgeſchrieben iſt.

§. 7.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden auf Lehrer, welchen nach §. 58 des Volksſchulgeſetzes ein Hülfslehrer beigegeben iſt, keine Anwendung. Dieſelben haben vielmehr den Beitrag nach ihrem ganzen firen Gehalt, einſchließlich des Anſchlags der Wohnung, zu entrichten.

§. 8.

Lehrer, welchen Nothdurftsgehalte bewilligt werden (§. 55 des Volksſchulgeſetzes), erhalten dieſelben immer unter der Verbindlichkeit, daß ſie die Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond forthin von demjenigen firen Gehalt (einſchließlich des Anſchlags der Wohnung) bezahlen, welchen ſie unmittelbar vor ihrer Entlaſſung bezogen.

Die betreffende Kirchen-Section weist hiernach die Verrechnung des allgemeinen Penſions- und Hülfsfonds an, dieſen Beitrag an dem Nothdurftsgehalt in Abzug zu bringen, nnd an die Kreisverrechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds abzuliefern.

§. 9.

An die Wittwen und Waiſen der ohne Penſion und Nothdurftsgehalt entlaſſenen Schullehrer wird die betreffende Kirchen-Section die geſetzliche Unterſtützung nur dann an-

Digitized by Google

weiſen, wenn nachgewieſen iſt, daß die Beiträge zum Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond forthin bezahlt wurden. Dieſe Beiträge ſind nach demjenigen fixen Gehalt (mit Wohnungsanſchlag) zu erheben, welchen der Lehrer unmittelbar vor ſeiner Entlaſſung bezog.

Carlsruhe den 26. März 1838.

Miniſterium des Innern.
In Ermanglung eines Miniſters.
Nebenius.

Vdt. Benckiſer.

Bekanntmachungen.

Den Ausſchlag der Beiträge zur General-Brandkaſſe für das Jahr 1837 betreffend.

In dem Jahre 1837 haben die Kreisregierungen zuſammen 172,086 fl. 44 kr. Brandentſchädigungen für Gebäude erkannt, welche in der Brandverſicherungsanſtalt kataſtrirt ſind. Zur Deckung dieſer Summe, ſo wie des Aufwandes für Einſchätzungs- und Kataſterkoſten, der Gebühren der Brandſchadenstaxatoren, zu Beſtreitung der Paſſivzinſe und deſſen, was für 1836 zu wenig umgelegt worden iſt, wäre eine Umlage von 675,217 fl. 30 kr., ſomit ungefähr 20 kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanſchlag, erforderlich.

Da aber den Pflichtigen die Zahlung dieſes Betrages auf einmal zu ſchwer fallen würde, ſieht man ſich veranlaßt, den Beitrag von einhundert Gulden Gebäudeanſchlag auf

Zehn Kreuzer

zu beſtimmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, durch die Amtsreviſorate die ſpeziellen Einzugsregiſter auf den Grund des für den 10ten Januar 1837 konſtatirten Anſchlags, und des im Laufe des Jahrs 1837 ſtatt gefundenen Zuwachſes, welcher bei der gegenwärtigen Umlage erſtmals zum Beitrag zu ziehen iſt, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Ortsſteuererheber abgeben zu laſſen; dieſe haben ſodann den Einzug ſo weit thunlich noch im Monat April, dann in den Monaten Mai und Juni vorzunehmen, und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern.

Digitized by Google

Die ſummariſchen Einzugsregiſter ſind nach Anleitung der Abſchnitte **V** und **VI.** der Brandverſicherungsordnung von den Amtsreviſoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den Kreisregierungen zur ſchleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei zum Einzug zu übermachen, das andere aber mit einer aufzuſtellenden Kreisüberſicht dem Verwaltungsrath der General-Brandkaſſe längſtens bis 1ten Juli d. J. mitzutheilen haben.

Carlsruhe den 26. März 1838.

Miniſterium des Innern.
In Ermanglung eines Miniſters.
Nebenius.

Vdt. Benckiſer.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerrath Geiger bei der Großherzoglich Markgräflichen Domänenkanzlei das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch Ordre vom 20. März dem Capitän Friedrich Sachs im Leib-Infanterie-Regiment die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen St. Annen-Orden **III.** Klaſſe annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 13. März d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht:

den Major von Renz vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1ten, und den Major Lebeau vom 4ten zum Leib-Infanterie-Regiment zu verſetzen;

den Capitän Ernſt Holtz im 1ten Infanterie-Regiment, unter Verſetzung zum 4ten Infanterie-Regiment, zum Major,

den Premier-Lieutenant Louis vom 4ten Infanterie-Regiment, unter Verſetzung zum 1ten Infanterie-Regiment, zum Capitän, und

die Second-Lieutenants Graf von Sponeck im 2ten Infanterie-Regiment, von Ehrenberg im Leib-Infanterie-Regiment und Julius von Göler bei der Artillerie-Brigade, zu Premier-Lieutenants zu ernennen;

ſo wie durch höchſte Entſchließung von dem gleichen Tag den Staabsfourrier Kipp zum Reviſionsgehülfen bei dem Kriegs-Miniſterium zu ernennen.

Geſtorben ſind:

den 19. März d. J. der penſionirte Capitän Klein zu Bruchſal,
" 30. " " der Brigadearzt Dr. Nußbaumer im Leib-Infanterie-Regiment zu Carlsruhe.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben bei der neuerrichteten Eiſenbahn-Bau-Direktion gnädigſt zu ernennen geruht:

zum Direktor:

den Obriſt Freiherrn von Fiſcher, unter Beibehaltung ſeiner Funktionen als Chef des Generalſtabs;

zu Mitgliedern:

den Baurath Sauerbeck, unter Beförderung zum Oberbaurath, und mit der Beſtimmung, daß er zugleich als Mitglied der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues ferner zu funktioniren habe;

den Profeſſor Bader, unter Ertheilung des Charakters eines Bauraths und Belaſſung in ſeinen bisherigen Verhältniſſen bei der polytechniſchen Schule.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Geheimenrath Profeſſor Dr. Nägele zu Heidelberg, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, der ihm bisher übertragenen Stelle eines Oberhebarztes für den Unterrheinkreis, unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen in dieſer Eigenſchaft geleiſteten ausgezeichneten Dienſten, zu entheben, und dieſe Stelle ſeinem bisherigen Aſſiſtenten in dieſem Fache, Privatdocenten Dr. Nägele, zu übertragen;

den ſeitherigen Profeſſor Anton Nock am Gymnaſium zu Bruchſal zum Direktor dieſer Anſtalt zu ernennen;

Digitized by Google

die Bezirksforſtei Bretten dem Bezirksförſter Stricker in Oppenau, und

die Bezirksforſtei Villingen dem Forſtpraktikanten Bathiany, unter Ernennung desſelben zum Bezirksförſter, zu übertragen;

die Poſtwagen-Expeditionsſtelle in Mannheim dem bisherigen Poſtverwalter Baur in Donaueſchingen zu verleihen.

Durch höchſte Entſchließung iſt dem Rechtspraktikanten Dr. Auguſt Guyet zu Heidelberg der Titel eines Advokaten ertheilt worden.

Das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativ-Sachen haben erhalten:

der Rechtspraktikant Dr. Schulz in Heidelberg durch Beſchluß des Miniſteriums des Innern vom 3. April l. J., und

der Rechtspraktikant Joſeph Grüninger zu Bonndorf durch Beſchluß deſſelben Miniſteriums vom 6. April l. J.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Phyſikat Hüfingen, erledigt durch die Penſionirung des Phyſikus Dr. Baur, mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und dem Averſum für Pferdsfourage von 120 fl. Die Bewerber haben ſich bei der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Domanialkanzlei in Donaueſchingen innerhalb vier Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

2) Die Bezirksforſtei Petersthal.

3) Die Bezirksforſtei Marzell.

Die Bewerber um die eine oder andere dieſer unter 2 und 3. genannten Bezirksforſteien haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei Großherzoglicher Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Hugſtetten, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und etwas Zehntertrag, worauf aber die Verbindlichkeit haftet, wegen Buchheim einen Vikar zu halten. Die Kompetenten um dieſe dem Konkursgeſetz unterliegende, dermal von der Landesherrſchaft zu vergebende Pfarrei haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbeſondere Art. 4, ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. April 1838.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung der Niederlage bei dem Unterſteueramte Pforzheim betreffend.

Das mit dem Unterſteueramte Pforzheim verbundene Niederlagsrecht iſt zurückgenommen worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14. April 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Schindler zu Wien das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Bundestags-Geſandten von Duſch die nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt, das von des Königs von Bayern Majeſtät ihm verliehene Großkreuz des St. Michaels-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsrath Nebenius, bisherigen Direktor Höchſt Ihres Miniſteriums des Innern, zum Präſidenten dieſes Miniſteriums gnädigſt zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Grafen Maximilian von Waldkirch, ſeiner Bitte gemäß, der von ihm bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes bekleideten Stelle eines Aſſeſſors zu entheben;

den Rittmeiſter à la Suite von Reizenſtein mit dem Titel als Legationsrath zum Aſſeſſor bei Höchſt Ihrem Miniſterium des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

dem Kanzlei-Sekretär Kuhn das bisher proviſoriſch von ihm verſehene Expeditorat bei eben gedachtem Miniſterium nunmehr definitiv mit dem Titel eines Expeditors zu übertragen;

die katholiſche Pfarrei Eſchbach, Landamts Freiburg, dem Dompräbendar Felician Engler in Freiburg,

die katholiſche Pfarrei Zähringen, Stadtamts Freiburg, dem Pfarrer Andreas Engler zu Hugſtetten,

die katholiſche Pfarrei Markdorf dem Pfarrer Bandel zu Niederzell,

die katholiſche Pfarrei Heddesheim, Amts Ladenburg, dem Pfarrer Martin Kärcher zu Hohenſachſen, Amts Weinheim,

die katholiſche Stadtpfarrei Endingen dem Pfarrer und erzbiſchöflichen Dekan Strittmatter in Gündelwangen,

die katholiſche Pfarrei Oberſimonswald, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweſer Joſeph Staiert zu Warmbach,

die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, dem Prieſter Adam Sartori von Mannheim, bisherigen Vikar zu Heidelberg, und

die katholiſche Pfarre Neſſelwangen, Amts Ueberlingen, dem Pfarrverweſer Ott zu Hartheim zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Pfründenpermutation des Pfarrers Caſpar Obert zu Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, mit dem Pfarrer Johann Nepomuk Anſelment zu Dogern, Amts Waldshut, und

die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Scherer zu Boll auf die katholiſche Pfarrei Ober-Homberg, Amts Heiligenberg.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholiſche Stadtpfarrei Ladenburg, erledigt durch das am 12. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Adam Schlink, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1432 fl. in Geld, Naturalfixum, Zehnten uud Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, auch ein auf dieſer Pfarrei haftendes Kriegsſchulden-Kapital von 452 fl. 57 kr. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um dieſe Stadtpfarrei haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

2) Die katholiſche Pfarrei Reibsheim, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 bis 1600 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, ein verzinsliches Kriegsſchulden-Kapital von 213 fl. in vier Jahresterminen, und eine ebenfalls verzinsliche Schuld von 18 fl. 24½ kr. an den Heiligenfond daſelbſt in zwei Jahresterminen heimzuzahlen.

3) Die katholiſche Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchſal, erledigt durch das am 14. Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jakob Friedrich Herger, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2000 fl. in Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet: a) einen Vikar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, b) die der beſagten Pfarrei ſeit vielen Jahren auferlegte Abgabe von jährlich 200 fl. an den Pfarrer Sebaſtian Heil in Langenbrücken auf deſſen Lebenszeit zu entrichten, c) ein verzinsliches Kriegsſchulden-Kapital von 81 fl. 40½ kr. in zwei Jahresterminen, und d) eine Schuld von 59 fl. 20 kr. an den Heiligenfond daſelbſt, wegen geleiſteten Vorſchuſſes für Umſteinung der Pfarrgüter, ſammt den Zinſen in fünf Jahreszielern heimzuzahlen.

Die Kompetenten um die eine oder andere der unter 2. und 3. genannten Pfarrpfründen haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Riederzell, Amts Conſtanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag.

5) Die katholiſche Pfarrei Gündelwangen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien Güter- und Zehntertrag.

6) Die katholiſche Pfarrei Niedereſchach, Amts Villingen, erledigt durch den am 8. März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Ziegler, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Naturalien, etwas Zehnt- und Gütertrag.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere dieſer unter 4. 5. und 6. genannten Pfarrpfründen bewerben wollen, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, erledigt durch das am 28. Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bohner, mit einer in Geld, Naturalien und Beinutzungen beſtehenden Dotation von 700 fl. für den Pfarrer, nebſt 350 fl. für den zu haltenden Vikar. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe, auf welcher eine in vier Jahresterminen abzutragende Kriegsſchuld von 53 fl. 28 kr. haftet, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

Geſtorben iſt:

am 9. April d. J. der penſionirte Secretär Flachsland in Carlsruhe.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. VIII. d. J. auf Seite 83. Zeile 4. von unten iſt ſtatt: „1. Januar“ zu leſen: „15. Januar.“

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Mai 1838.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen zu den Münchner Münz-Conventionen betreffend.

Nachdem auch die fürſtlich Hohenzollern-Hechingenſche Regierung ihren Beitritt zu den am 25. Auguſt vorigen Jahrs zu München abgeſchloſſenen und durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 13. November v. J. Nr. **XLIII.** verkündeten Münz-Conventionen erklärt hat, ſo wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 30. April 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung von Brief- und Fahrpoſt-Expeditionen zu Thiengen, Endingen und Wallbürn, ſowie eines Poſtamts zu Donaueſchingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu beſchließen geruht, daß in der Stadt Thiengen, Bezirksamts Waldshut, ſowie in der Stadt Endingen, Bezirksamts Kenzingen, eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition, und in der Stadt Donaueſchingen anſtatt der bisher mit der Poſthalterei daſelbſt verbunden geweſenen aufkündbaren Poſtverwaltung ein eigenes Poſtamt errichtet werde.

Digitized by Google

Ferner haben Höchſtdieſelben die Herſtellung beziehungsweiſe Wiedererrichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in der Amtsſtadt Walldürn gnädigſt zu genehmigen geruht.

Es wird dies mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachten Poſtanſtalten ſämmtlich mit dem 1. Juli d. J. in Wirkſamkeit treten werden.

Carlsruhe den 27. April 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung einer Poſthalterei und Poſt-Expedition in Eberbach betreffend.

Zufolge höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 26. d. M. Nr. 699. wird in der Amtsſtadt Eberbach mit dem 1. Juli d. J. eine Poſthalterei und Poſt-Expedition errichtet, deren Extrapoſt-Diſtanzen folgendermaaßen beſtimmt worden ſind:

von Eberbach bis Aglaſterhauſen auf eine und dreiachtels Poſt,
" " bis Erbach auf eine und eine halbe Poſt,
" " bis Mosbach auf eine und eine halbe Poſt.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 27. April 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung einer Poſtverwaltung und einer Poſthalterei in Lahr betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt Höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 26. d M. Nr. 700. gnädigſt zu genehmigen geruht, die bisher in der Oberamtsſtadt Lahr beſtandene Poſt-Expedition zu einer

Digitized by Google

Poſtverwaltung zu erheben und gleichzeitig eine davon getrennte Poſthalterei daſelbſt zu errichten, deren Extrapoſt-Diſtanzen folgendermaaßen beſtimmt worden ſind:

von Lahr bis Biberach auf eine Poſt,
" " " Ichenheim auf eine Poſt,
" " " Kenzingen auf eine und dreiachtels Poſt,
" " " Offenburg auf eine und dreiachtels Poſt.

Es wird dies mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die neue Poſthalterei in Lahr mit dem 1. Juli d. J. in Wirkſamkeit zu treten habe.

Carlsruhe den 27. April 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung von Poſthaltereien und Poſt-Expeditionen zu Waldkirch, Elzach und Rippoldsau, ſowie einer Relaispoſt zu Schappach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 26. d. M. Nr. 701. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in der Amtsſtadt Waldkirch, in der Stadt Elzach, Bezirksamtes Waldkirch, und in dem Bad Rippoldsau, Bezirksamts Wolfach, Poſthaltereien und Poſt-Expeditionen, ſowie in dem Pfarrdorf Schappach, Bezirksamtes Wolfach, eine Poſthalterei errichtet werde, deren Diſtanzen folgendermaaßen beſtimmt ſind:

1) von Waldkirch nach Elzach auf ſiebenachtel Poſt,
" Emmendingen auf dreiviertel Poſt,
" Freiburg auf eine und ein achtel Poſt,
2) von Elzach " Biberach auf eine und fünfachtel Poſt,
" Hauſach auf eine und eine halbe Poſt,
" Hornberg auf eine und eine halbe Poſt,
" Waldkirch auf ſiebenachtel Poſt,
3) von Schappach " Hauſach auf eine und eine viertel Poſt,
" Rippoldsau auf dreiviertel Poſt,

Digitized by Google

4) von Rippoldsau nach Freudenſtadt auf eine und ein achtel Poſt,
„ Schappach auf dreiviertel Poſt.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſe neuen Poſtanſtalten mit dem 1. Juli d. J. in Wirkſamkeit zu treten haben.

Carlsruhe den 30. April 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Veränderung in der Forſtbezirkseintheilung des Forſtamts Achern betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, auf den gemeinſchaftlichen Antrag der Miniſterien des Innern und der Finanzen, gnädigſt bewogen gefunden, durch höchſte Staatsminiſterialentſchließung vom 22. v. M. Nr. 458. die bisherigen Forſtbezirke Allerheiligen, Renchen und Oppenau aufzulöſen und aus ihren Beſtandtheilen die, nach den Amtsſitzen benannten Bezirksforſteien: Ottenhöfen, Renchen und Petersthal, in folgender Zuſammenſetzung zu konſtituiren:

Die Bezirksforſtei Ottenhöfen umfaßt die Gemarkungen Furſchenbach, Kappel-Rodeck, Ottenhöfen, Oberſasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Sasbach, Seebach, Waldulm und einen Theil der Gemarkung Lierbach.

Die Bezirksforſtei Renchen umfaßt die Gemarkungen Achern, Erlach, Fautenbach, Gamshurſt, Großweier, Haßlach, Herzthal, Mösbach, Oberachern, Oehnsbach, Renchen, Stadelhofen, Thiergarten, Ulm, Urloffen, Wagshurſt, Zuſenhofen, Fernach, Gaisbach, Lautenbach, Oberkirch, Ringelbach, Sendelbach, Winterbach, Butſchbach, Giedensbach, Heſſelbach, Oedsbach und Wälden.

Die Bezirksforſtei Petersthal umfaßt die Gemarkungen Döttelbach, Ibach, Löcherberg, Maiſach, Oppenau, Petersthal, Ramsbach und einen Theil der Gemarkung Lierbach.

Carlsruhe den 30. April 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Digitized by Google

Den Stand der Civildiener-General-Wittwenkaſſe für das Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwenkaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der General-Wittwenkaſſe für die weltlichen Civildiener für das Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$ wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 27. April 1838.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

Aenderung eines Familien-Namens betreffend.

Joſeph Narr von Engen iſt um die Erlaubniß eingekommen, ſeinen bisherigen Familien-Namen in „Hoffmann“ verändern zu dürfen. Dies wird unter Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar l. J. Reg.Bl. Nr. V mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Bewilligung des Geſuchs Einſprache erheben zu müſſen glauben, ſolche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Miniſterium an- und auszuführen haben, widrigenfalls dem Geſuche ſtatt gegeben werden wird.

Carlsruhe den 1. Mai 1838.

Juſtiz-Miniſterium.
Jolly.

Vdt. Meier.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath von Friederich, bisherigen Bundestags-Geſandten in Frankfurt, das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Steuerſergeanten Schwörer zu Villingen in Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Dienſtführung ſowohl, als ſeines auch ſonſt ſtets ehrenvollen Wohlverhaltens, die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille zu verleihen.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Regierungsrath Hoffmann zu Conſtanz zum Mitgliede der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues und zugleich auch der Eiſen-Bahn-Baudirektion zu ernennen;

den bisherigen Poſtwagen-Expeditor Erasmus Scheyrer in Mannheim zum Poſtmeiſter zu befördern und ihm das neu errichtete Poſtamt Donaueſchingen zu übertragen;

dem bisherigen Poſt-Expeditor Schweiß in Lahr den Charakter als Poſtverwalter zu verleihen;

die Bezirksforſtei Ottenhöfen dem Forſtpraktikanten Carl Bartelmez zu Neckargemünd unter Ernennung zum Bezirksförſter zu übertragen,

und den evangeliſchen Pfarrer Ernſt Gottlob Meyer zu Tannenkirch, Dekanats Müllheim, wegen geſchwächter Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 24. April d. J. ſind die Rechtspraktikanten Karl von Rotteck aus Freiburg, und Gebhard Leyherr aus Conſtanz zu Advokaten und Prokuratoren bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Oberrheinkreiſes, und

durch Beſchluß des nämlichen Miniſteriums vom 1. Mai d. J. der Rechtspraktikant Friedrich Conrad Eſſer in Mannheim zum Advokaten und Prokurator bei dem Großh. Oberhofgericht und Hofgericht des Unterrheinkreiſes ernannt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) An dem Gymnaſium und der damit zu verbindenden höhern Bürgerſchule zu Offenburg ſind zwei Lehrſtellen zu beſetzen, mit einer Beſoldung je nach der

Digitized by Google

Würdigkeit der Competenten, die eine von 700 bis 800 fl., und die andere von 500 bis 600 fl. Der Lehrer der erſten dieſer beiden Stellen ſoll ein wiſſenſchaftlich gebildeter recipirter Lehramtscandidat ſeyn, und hat, außer dem Sprachunterricht in den untern Klaſſen des Gymnaſiums, beſonders Mathematik und die Realfächer zu übernehmen. Der zweite Lehrer, welcher aus der Zahl der Volksſchullehrer ſeyn kann, hat in den Lehrfächern der höhern Bürgerſchulen — mit Ausnahme des Geſanges, des Zeichnens und Schreibens — Unterricht zu ertheilen. Auf ſolche Bewerber für beide Stellen, welche Kenntniß und Fertigkeit in der franzöſiſchen Sprache haben, wird beſondere Rückſicht genommen werden. Die Bewerber haben ihre Eingaben innerhalb vier Wochen an den Großherzoglichen Oberſtudienrath zu richten.

2) Die katholiſche Pfarrei Hainſtadt, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 850 fl. in Zehnten, Gütertrag, Gülten und Naturalfixum. Dabei wird jedoch bemerkt, daß ſich der künftige Pfarrer die etwaige Beigebung eines Vikars zur Paſtoration von Hettingenbeuern gefallen laſſen müſſe, wofür die Leiningenſche Domänenkanzlei 250 fl. jährlich an den Pfarrer wegen deſſen Verpflegung, und an den Vikar ſelbſt 100 fl. jährlich auf die Hand zu zahlen, überdies auch deſſen Verköſtigung in Hettingenbeuern an Sonn- und Feiertagen beſonders auf ſich zu nehmen haben würde. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, welcher das Patronatrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

3) Die katholiſche Pfarrei Hindelwangen, Amts Stockach, erledigt ſeit dem Tod des Pfarrers Michael Merz, mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütertrag. Auf dieſer Pfarrei haftet wegen der damit vereinigten Kaplaneipfründe die Verpflichtung, einen ſtändigen Vikar zu halten; auch wird nebſt dem zur Nellenburgiſchen Landſchafts-Schuldentilgungskaſſe zu leiſtenden jährlichen Beitrag von 88 fl. 46 kr. wegen des nöthigen Kirchenbaues ein bedeutendes Bauproviſorium auf die Pfründe kommen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbeſondere Art. 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

4) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Offenburg ſind zwei Freiplätze offen, der eine von der landesherrlichen Begebung abhängig für ein Mädchen aus den vormals öſterreichiſchen Landestheilen, der andere von der erzbiſchöflichen Begebung abhängig für ein Mädchen aus dem vormals Baden-Badiſchen Landestheil. Diejenigen, welche ſich um den von der landesherrlichen Begebung abhängigen Freiplatz zu bewerben gedenken, haben ſich mit ihren Geſuchen, unter Beiſchluß der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensumſtände, Fähigkeiten und Aufführung, binnen vier Wochen an das Großherzogliche Miniſterium des Innern, katholiſche Kirchen-Section, die Bewerber um den andern Freiplatz aber auf gleiche Weiſe und binnen der nämlichen Friſt an das erzbiſchöfliche Ordinariat zu wenden.

Militär-Dienſt-Nachrichten

Durch höchſte Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurden die Guiden 1ſter Klaſſe Weindel, Lubberger, Pfeiffer und Kiefer zu Stabsguiden ernannt, und dem Guiden 2ter Klaſſe Commerell der Charakter als Stabsguide ertheilt.

In dem Großherzoglichen Armeekorps ſind zwei Unterchirurgen-Stellen erledigt. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich mit den erforderlichen Zeugniſſen innerhalb vier Wochen bei dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier zu melden.

Geſtorben iſt:

am 11. April d. J. der Ober-Kriegscommiſſär Hüttenſchmied zu Carlsruhe.

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt Nr. XX. J. 1838.

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der Groſsherzoglichen General-Wittwenkaſſe für die weltlichen Civildiener

vom 1. Juni 1836 bis dahin 1837.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
64,967	—	1) Kaſſenvorrath und Rezeſs	64,957	34	9	25
2,543	26	2) Erſatz	626	33	1,916	52
		3) Zinsrückſtände:				
		fl. kr. — fl. kr.				
		41,244. 11½. von ausſtehenden Kapitalien . . 10,955. 40.				
		1,907. 38. von der Styrumſchen Stiftung . . . 1,907. 38.				
		4,819. 49. von verwieſenen Poſten 635. 9½				
47,971	38½		13,498	27½	34,473	11
		4) Zinſe:				
		fl. kr. — fl. kr.				
		55,706. 19. von ausſtehenden Kapitalien 47,527. 3				
		1,543. 11. von der Styrumſchen Stiftung . . . . . — —				
		1,569. 49. von verwieſenen Poſten 959. 6				
58,819	19		48,486	9	10,333	10
174,301	23½		127,568	45½	46,732	38

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
174,301	23½	Uebertrag	127,568	45½	46,732	38
1,424,835	46½	5) Kapitalien: fl. kr. — fl. kr. 1,330,737. 4. an ausgeliehenen Kapitalien . . 124,529. 20 59,756. 16. an die Styrumſche Stiftung . — — 34,342. 26½. an verwieſenen Poſten . . . 11,169. 41½	135,799	1½	1,289,036	45
58,713	22	6) Beiträge der Mitglieder: fl. kr. — fl. kr. 43,690. 45. ordentliche Beiträge . 42,258. 20 15,022. 37. Rezeptions- u. Meliorationstaxen . . . 12,236. 13	54,494	33	4,218	49
27,071	37	7) Gratial-Quartalien: fl. kr. — fl. kr. 27,045. 45. aus öffentlichen Kaſſen 27,045. 45 25. 52. aus eigenem Vermögen 10. 52	27,056	37	15	—
100	—	8) Ertrag vom Dienſthaus	100	—	—	—
90,014	42	9) Statutenmäßiger Zuſchuß der Staatskaſſe: fl. kr. — fl. kr. 45,176. 31. Rückſtand für 1835 45,176. 31 44,838. 11. Zuſchuß für 1836 . — —	45,176	31	44,838	11
123	29	10) Einnahmen an Klaſſenſteuer	123	29	—	—
1,775,160	20	zuſammen	390,318	57	1,384,841	23

Digitized by Google

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe	Hat fl.	Hat kr.	Reſt fl.	Reſt kr.
— —	—	1) Bevor	—	—	—	—
1,101	40	2) Abgang und Nachlaß	1,101	40	—	—
418	1	3) Erſatz	418	1	—	—
619	8	4) Vorſchuß auf Wiedererſatz	619	8	—	—
219,233	—	5) Kapitalanlage	219,223	—	—	—
322	29	6) Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern	322	29	—	—
141,609	14	7) Wittwen= und Waiſenbenefizien	140,205	56	1,403	18
316	—	8) Penſion	316	—	—	—
4,400	31	9) Adminiſtrationskoſten: fl. kr. — fl. kr. 704. 9. der leitenden Stelle, Büreaukoſten . . . . 704. 9 der Verwaltung: 3,052. 35. an Beſoldungen und Hebgebühren . . . . . . 3,052. 35 643. 47. an Büreaukoſten u. Porto 643. 47	4,400	31	. . . .	. . .
37	38	10) Aufwand für's Dienſthaus	37	38	. . . .	. . .
123	29	11) Ablieferung an Klaſſenſteuer	123	29	. . . .	. . .
368,181	10	zuſammen	366,777	52	1,403	18
1,406,979	10	Reſt nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	23,541	5	1,383,438	5

II. Vermögens=Berechnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach Abſchluß der Rechnung	. . . . .	. .	1,383,438	5
dazu kommen:				
1) neu angelegte Kapitalien über Abzug wieder abgetragener 10,000 fl.	209,233	—		
2) Kaſſenreſt	23,541	5		
			232,774	5
3) Antheil am Dienſthaus	. . . . .	. .	3,365	58
zuſammen auf 31. Mai 1837	. . . . .	. .	1,619,578	8
Vermögen am 31. Mai 1836	. . . . .	. .	1,578,101	13½
mithin Zunahme im Jahr 1836	. . . . .	. .	41,476	54½

Digitized by Google

III. Berechnung der zu Beneficien beſtimmten Einnahmsſumme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Beneficien ſind nach §§. 43. 44 und 45. der Wittwen-Fiſciordnung beſtimmt $^{9}/_{10}$ Beiträge und ſämmtliche Zinſe, daher				
I. von Beiträgen:				
eingegangene Beiträge	42,258	20		
hievon Abgang und Erſatz	118	48		
bleiben :	42,139	32		
Davon $^{9}/_{10}$ in Austheiler	. . . .	. .	37,925	35
II. von Zinſen:				
im Soll ſtehende . . . . 58,819 fl. 19 kr.				
über Abzug der nicht hieher gehörigen, von Abänderungen durch Verweiſung herrührenden . . . . 123 fl. 18½ kr.	58,696	½		
unter Erſatz	485	43		
von Gratial-Quartalien aus eigenem Vermögen	—	46		
zuſammen :	59,182	29½		
hievon unter Abgang . . . . 679 fl. 43½ kr.				
" " Erſatz . . . . 139 " 8 "				
" Vorſchuß auf Wiedererſatz . . . 619 " 8 "				
" Gebühren und Steuer von adjudicirten Gütern . . . . 322 " 29 "				
" unter Adminiſtrationskoſten hieher gehörige . . . . 120 " 42 "	1,881	10½		
Es kommen mithin in Austheiler	. . . .	. .	57,301	19
zuſammen :	. . . .	. .	95,226	54
Die wirklich bezahlten Benficien betragen	140,205	56		
hievon unter Erſatz	140	51		
bleiben :	. . . .	. .	140,065	5
mithin mehr . . .	. . . .	. .	44,838	11
welche nach §. 31. der Statuten aus der Staatskaſſe zu erſetzen ſind.				

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waiſen (Percipienten).

Ueberſicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1836.	General-Wittwen-kaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwen-kaſſe.			Vormalige Klettgauer Wittwen-kaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe	II. Kl.	III. Kl.	verſchiedene Klaſſen	
Im Anfang des Rechnungsjahrs 1836	2164	1	12	11	12 nebſt 1 weiterem, der ſchon unter 2161 begriffen iſt.	2200
Im Lauf des Jahrs hinzugekommen	151	—	—	—	—	151
zuſammen :	2315	1	12	11	12	2351
Im Laufe des Jahrs abgegangen	94	—	2	—	—	96
auf 1. Mai 1837 verblieben	2221	1	10	11	12	2255
Ueberſicht der Wittwen und Waiſen vom Rechnungsjahr 1836.						
Im Anfang des Jahrs 1836	864	6	13	27	14	924
Im Laufe des Jahrs hinzugekommen	49	—	1	—	—	50
zuſammen :	913	6	14	27	14	974
Im Laufe des Jahrs abgegangen	57	1	—	7	2	67
Auf 1. Mai 1837 verblieben	856	5	14	20	12	907

V. Beneficien-Liſte.

Vorbemerkung: Bisher wurde jedes Jahr eine vollſtändige Beneficien-Liſte bekannt gemacht. Von nun an wird dies nicht mehr jährlich, ſondern immer erſt nach einer längeren Reihe von Jahren geſchehen. Es wird dagegen jährlich unter Hinweiſung auf die zuletzt bekannt gemachte vollſtändige Liſte eine ſpecielle Ueberſicht über den Ab- und Zugang an Wittwen und Waiſen im Laufe des Jahrs, ſowie über die während des Letzteren im Reſt verbliebenen Beneficien mitgetheilt. Damit wird der Zweck der Bekanntmachung vollkommen erreicht und an dem für dieſe erforderlichen Raume bedeutend erſpart.

Die vor dem Rechnungsjahre 1836 im Beneficienbezuge geweſenen Wittwen und Waiſen, ſowie die Beneficienbeträge derſelben, zeigt die der Ueberſicht von 1835 (Regierungsblatt 1837. Nr. XVII. Beilage) beigedruckte Beneficien-Liſte. Die Veränderungen hieran im Rechnungsjahre 1836 liefern die folgenden Darſtellungen über Ab- und Zugang.

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahre 1836.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1836.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
90	45	Frau Sekretär Müller	10. Nov. 1836.	vom 23. April 1803 bis 1810.	47	54
108	54	— Stallſekretär Müller	20. März 1837.	ditto.	96	48
410	51	— Kammerpräſident Maler . . .	26. Nov. 1836.	ditto.	236	15
33	—	Kammerlaquais Metz Wittwe . . .	7. Sept. 1836.	ditto.	11	38
36	18	Bodenwichſer Schenk Wittwe . . .	23. Mai 1836.	Jahr 1811.	2	19
33	—	Fohlenknecht Haiſch Wittwe	10. Febr. 1837.	ditto.	25	40
44	33	Baufuhrknecht Marker Wittwe . . .	5. Juli 1836.	ditto.	8	2
95	42	Förſter Kiefer Wittwe	6. Mai 1836.	ditto.	1	35
153	27	Frau Rechnungsrath Seeber	16. Juni 1836.	Jahr 1812.	19	36
156	45	— Amtsreviſor von Schleitheim . .	23. Juli 1836.	ditto.	36	8
85	48	— Sekretär Martini	25. Sept. 1836.	Jahr 1813.	34	33
18	9	— Stabschirurg Vollmar. . . .	19. März 1837.	ditto.	16	5
130	21	— Amtsaktuar Fiſcher	26. Febr. 1837.	Jahr 1814.	107	10
165	—	Kreisaſſeſſor Achenbach minor. Sohn .	8. Okt. 1836.	„ 1816.	71	57
495	—	Frau Staatsrath Fein	7. Febr. 1837.	„ 1817.	380	52
181	30	— Regiſtrator Barthold	3. Febr. 1837.	„ 1819.	137	38
198	—	— Kanzleirath Goll	29. März 1837.	ditto.	180	57
242	33	Kanzleirath Moßdorf minor. Tochter .	4. Aug. 1836.	ditto.	62	40
99	—	Frau Oberzollinſpektor Hartmann . .	7. Aug. 1836.	Jahr 1820.	26	40

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahre 1836.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1836.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
54	27	Hoflaquais M. Jacob minor. Tochter	24. Dez. 1836.	Jahe 1820.	35	15
51	9	Baufuhrknecht Dahlinger Wittwe	22. Jan. 1837.	" 1821.	37	13
123	45	Frau Kanzliſt Adam	1. März 1837.	ditto.	103	28
297	—	— Oberbergrath Kimmich	18. März 1837.	ditto.	262	21
64	27	Unterförſter Pahl Wittwe	25. Aug. 1836.	Jahr 1823.	17	25
140	15	Frau Regiſtrator Manera	9. Juli 1836.	" 1825.	26	54
181	30	Kreisregiſtrator Kammer minor. Sohn	8. Okt. 1836.	ditto.	78	10
132	—	Kaufhausſchreiber Meiee minor. Sohn	14. März 1836.	ditto.	144	46
67	39	Frau Stabschirurg Hartmann	9. April 1837.	Jahr 1826.	63	42
92	24	Silberdiener Braunwald Wittwe	16. Mai 1836.	ditto.	4	6
141	54	Frau Profeſſor Sulzer	19. Aug. 1836.	Jahr 1827.	42	59
198	—	— Hofſchauſpieler Heck	19. Nov. 1836.	" 1828.	109	27
79	12	— Landchirurg Ummenhofer	21. März 1837.	ditto.	70	37
148	30	— Syndikus Litſchgi	24. Sept. 1836.	ditto.	59	25
100	39	— Landſchaftskaſſier von Mader	30. April 1837.	ditto.	100	39
169	57	— Hoffourrier Koch	19. März 1837.	Jahr 1830.	150	36
123	45	— Regiſtrator Dill	8. Febr. 1837.	ditto.	95	34
198	—	Domainenverwalter Siegel min. Tochter	14. Febr. 1837.	ditto.	155	19
67	39	Plantageinſpektor Kall Wittwe	5. Sept. 1836.	ditto.	23	32
181	30	Frau Hofgerichtsſekretär Weller	26. Jan. 1837.	ditto.	134	7
155	6	— Forſtmeiſter Heinefetter	24. Juni 1836.	ditto.	23	17
174	54	— Jagdſekretär Sedelmeier	12. Okt. 1836.	Jahr 1831.	78	43
234	18	— Rechnungsrath Maier	2. Juni 1836.	ditto.	20	50
181	30	— Forſtmeiſter Großholz	15. März 1837.	ditto.	158	49
61	3	Förſter Maurer Wittwe	25. Sept. 1836.	Jahr 1832.	24	37
66	—	Phyſikus Dr. Hitzig minor. Sohn	29. Aug. 1836.	ditto.	21	37
52	48	Heubinder Hilbertsheimer Wittwe	21. Febr. 1837.	Jahr 1833.	42	40
19	48	Unterförſter Tubach Wittwe	29. Juli 1836.	ditto.	4	57
54	27	Förſter Zipſ Wittwe	28. Okt. 1836.	ditto.	26	57
165	—	Frau Sekretär Hug	22. Sept. 1836.	ditto.	65	5
24	15	— General von Stockhorn	27. Febr. 1837.	Jahr 1834.	20	25

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahre 1836.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1836.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
136	57	Frau Amtsreviſor Bruder	4. April 1837.	Jahr 1834.	127	3
80	1	Regiſtrator Riggler minor. Tochter an jährlichen 148 fl. 30 kr. . . .	13. Dez. 1836.	Jahr 1835.	91	35
8	34	Frau Landchirurg Kopp an jährlichen 28 fl. 3 kr.	21. März 1837.	ditto.	25	1
10	35	Hoflaquais Weidenbach minor. Tochter an jährlichen 54 fl. 27 kr. . .	1. Juli 1836.	ditto.	9	4
23	41	Frau Regiſtrator Segel an jährlichen 181 fl. 30 kr.	22. April 1837.	ditto.	177	28
		Bei der Partikular-Wittwenkaſſe Bruchſal.				
310	12	Frau Geheimerath von Ritz	13. Dez. 1836.	. . . .	192	9
90	—	Förſter Walter Wittwe	1. Mai 1836.	. . . .	—	15
90	—	Förſter Schütt Wittwe	18. März 1837.	. . . .	79	30
90	—	Hoflaquais Steiner Wittwe	2. Juli 1836.	. . . .	15	30
90	45	Förſter König minor. Sohn	20. Juli 1836.	. . . .	19	54
90	—	Förſter König Wittwe zu Wimmersbach	19. Sept. 1836.	. . . .	34	45
90	—	Förſter Staßen minor. Sohn zu Hambrücken . , ...	27. Juni 1836.	. . . .	14	—
90	—	Beijäger Staßen minor. Tochter zu Weier	5. Febr. 1837.	. . . .	68	30
		Bei der Klettgauer Wittwenkaſſe.				
150	—	Frau Kanzliſt Büchlin	31. Mai 1836.	. . . .	12	30
60	—	Forſtadjunkt Sutter Wittwe	3. April 1837.	. . . .	55	30

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahre 1836.		Betrag im Jahr 1836.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
140	15	Frau Hauptzollamts-Controleur Keller	15. April 1836.	146	5
79	12	Kaſſendiener Altenhäuſer Wittwe	1. Juni 1836.	72	36
240	54	Frau Oberamtmann Müller	5. Juni 1836.	217	28
123	45	— Reviſor Manz	11. Juni 1836.	109	39
495	—	— Oberhofrichter Staatsrath von Hohenhorſt . .	19. Juni 1836.	427	37
115	30	— Hofmuſikus Engel bis 13. Dezember 1836, da ſie geſtorben	26. Juni 1836.	53	34
66	—	Bezirks-Inſpektor Hitſcherich Wittwe	27. Juni 1836.	55	33
49	30	Frau Profeſſor Herr	8. Juli 1836.	40	9
57	45	Förſter Fricker Wittwe	9. Juli 1836.	48	40
108	54	Frau Oberlandchirurg Grampp	13. Juli 1836.	86	49
181	30	— Obereinnehmer Dietz	14. Juli 1836.	144	11
90	45	— Amtsſchreiber Schwarzmann	14. Juli 1836.	72	5
44	33	— Acciſor Lanz	15. Juli 1836.	35	16
123	45	— Regiſtrator Sauerbronn	15. Juli 1836.	97	58
122	6	— Kanzliſt Hartmann	16. Juli 1836.	96	19
70	57	— Stabschirurg Fink	16. Juli 1836.	55	57
70	57	— Amtswundarzt Kraft	17. Juli 1836.	55	46
56	6	Stallbedient Karl Glaßner Wittwe	18. Juli 1836.	43	57
198	—	Frau Kanzleirath Cruſius	25. Juli 1836.	151	15
57	45	Stallbedient Reitmeier Wittwe	30. Juli 1836.	43	18
54	27	Hoflaquais Neuhäuſel Wittwe, geſtorben 30. März 1837, 4 fl. 32 kr. werden rückbezahlt .	6. Auguſt 1836.	39	54
206	15	Frau Amtsreviſor Euler	17. Auguſt 1836.	144	55
231		Amtmann Eckſtein minor. Kinder	30. Auguſt 1836.	154	—
99	—	Frau Hofgärtner Hambel	2. Septbr. 1836.	65	27
227	42	— Forſtmeiſter Haſſen	4. Septbr. 1836.	149	15
264	—	— Forſtmeiſter Dern	7. Septbr. 1836.	170	52
87	27	— Landchirurg Haaf	27. Septbr. 1836.	51	43
62	42	Stallbedient Jauch Wittwe	7. Oktober 1836.	35	20
59	24	Stallbedient Herb Wittwe	28. Oktober 1836.	30	1

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahre 1836. Namen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1836.	
fl.	kr.			fl.	kr.
132	—	Frau Controleur Schneider	30. Oktober 1836.	66	—
130	21	— Bauconducteur Meßmer	16. Novemb. 1836.	59	22
148	30	— Hofgerichts-Sekretär Merklin	17. Novemb. 1836.	67	14
148	30	— Obereinnehmer Edel	18. Novemb. 1836.	66	49
429	—	— Geheime-Referendär Frei	5. Dezemb. 1836.	172	47
82	30	Förſter Taylor Wittwe	7. Dezemb. 1836.	32	46
62	42	Förſter Wasmer minor. Sohn	9. Dezemb. 1836.	24	33
42	54	Förſter Vollhard Wittwe	5. Januar 1837.	13	42
214	30	Frau Regiſtrator Barazetti	6. Januar 1837.	67	55
198	—	— Miniſterial-Sekretär Baurittel	13. Januar 1837.	58	51
264	—	— Amtmann Lichtenauer	15. Januar 1837.	77	—
82	30	Kanzleidiener Schmidt Wittwe	19. Januar 1837.	23	8
227	42	Frau Oberverwalter Schnabel	20. Januar 1837.	63	15
264	—	— Oberrechnungsrath Gyßer	10. Februar 1837.	58	40
165	—	— Muſikdirektor Marx	11. Februar 1837.	36	12
28	3	— Landchirurg Rees	15. Februar 1837.	5	50
181	30	— Phyſicus Dr. Munding	16. Februar 1837.	37	18
89	6	Kanzleidiener Seifried Wittwe	11. März 1827.	12	7
94	3	Frau Landchirurg Hungerbühler	29. März 1837.	8	5
249	9	— Rechnungsrath Reydeck	11. April 1837.	13	9
		Bei der Partikular-Wittwenkaſſe Bruchſal.			
224	24	Frau Kammerrath Bauer	24. Septbr. 1836.	134	38

Reſt an Beneficien im Rechnungsjahr 1836.

Folgende Beneficien ſind nicht ausbezahlt worden:

		fl.	kr.	
an Frau Dr. Stein, einſchließlich 210 fl. 33 kr. alten Reſt:		340	18	deren Aufenthalt unbekannt iſt.
„ — Landchirurg Poppele „ 37 fl. 30 kr. „ „		58	57	
„ — Staatsrath von Boſſet für's Jahr 1836		495	—	Die vor dem Rechnungsſchluß keine Lebenszeugniſſe eingeſendet haben.
„ — Staatsminiſter von Hacke für's	4te Quartal	123	45	
„ — Rentmeiſter Valenta „	4te „	90	—	
„ — Phyſikus Dr. Wiebel „	3te u. 4te „	59	24	
„ — Hofconditor Seitz „	3te u. 4te „	61	52	
„ — Kammerherr v. Venningen „	3te u. 4te „	109	42	
„ Amtsreviſor Schwarz min. Sohn „	3te u. 4te „	64	20	

Nachrichtlich wird noch beigefügt, daß folgende in der Ueberſicht für's Jahr 1835 nur mit Ratazahlungen angegebene Wittwen und Waiſen nunmehr an jährlichen Beneficien empfangen haben:

	fl.	kr.
Frau Stabschirurg Hügele	64	21
— Oberrechnungsrath Biſchof	198	—
Caſſendiener Kärcher Wittwe	66	—
Frau Correktionshausverwalter Schelble	95	42
— Oberamtmann Boſſi	264	—
Kanzlei-Sekretär Günther minor. Kinder	132	—
Frau Landoberſtallmeiſter von Bühler	435	36
— Kanzliſt Kaiſer	123	45
— Stadtdirektor Orff	396	—
— Domänenverwalter Hugeneſt	267	18
— Mundkoch Ferrand	115	30
— Regierungsrath Stein	264	—
— Landchirurg Siebler	87	27
— Landchirurg Groſch	95	42
Förſter Hoffmann Wittwe	148	30
Kanzleidiener Helmle Wittwe	95	42
Frau Kanzliſt Guerdan	115	30
— Amtsreviſor von Bellidipino	212	51
— Kreisrath Hennemann	313	30
— Geheimerath von Weiler	495	—
Sekretär Staudinger minor. Kinder	181	30
Frau Polizei-Commiſſär Schrickel	132	—
— Geheimerath Ring	495	—
— Profeſſor Hofrath Butzengeiger	222	45
Stallbedient Andreas Dimpfel Wittwe	52	48
Frau Reviſor Gerſtner	198	—
— Domänenverwalter Kraft	160	3
— Kirchenfondspfleger Bronn	277	12
Kanzleidiener Freidinger Wittwe	90	45
Frau Hofgerichts-Expeditor Fries	165	—

	fl.	kr.
Förſter Holz Wittwe	103	57
Frau Geheime-Hofrath Tröndlin	297	—
— Landchirurg Scherer	100	39
und dieſe Reſt vom vorigen Jahr	12	18
Zollbereiter Girardi Wittwe	37	57
Förſter Schütt Wittwe	97	21
Amtsreviſor Klausmann minor. Kinder	173	15
Frau Regierungsrath Gall	297	—
— Rechnungsrath Müller	133	39
— Aſſeſſor Weng	132	—
— Obereinnehmer Rheinberger	181	30
— Landſchaftskaſſier von Bömble	141	54
— Hofgärtner Eſſer	79	12
Amtsreviſor Weckerle minor. Kinder	156	45
Beijäger Schorle Wittwe einſchließlich Erhöhung	57	45
und Nachtrag vom vorigen Jahr	1	10
Silberdiener Hanke Wittwe	79	12
Frau Profeſſor Geiger	99	—
Bodenwichſer Kiſt Wittwe	62	42
Frau Profeſſor Schmidt	165	—

Bei der Partikular-Wittwenkaſſe Bruchſal.

Frau Mundkoch Schneider iſt vor dem Beginn des Beneficiums geſtorben, und ſind die fernd eingeſetzten 1 fl. 51 kr. zurückgegeben worden.

Digitized by Google

VI. Stand der Bruchſaler Livreediener-Wittwenkaſſe.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
255	59	1) Kaſſenvorrath	255	59	—	—
10	1	2) Erſatz	2	6	7	55
145	46	3) Zinsrückſtände	85	32	60	14
171	55	4) Zinſe	108	21	63	34
3,374	26	5) Kapitalien	158	56	3,215	30
3,958	7	zuſammen	610	54	3,347	13
		Ausgabe.				
—	—	1) Bevor	—	—	. . . . .	. .
10	1	2) Vorſchuß auf Wiedererſatz	10	1	. . . . .	. .
450	—	3) Kapitalanlage	450	—	. . . . .	. .
161	12	4) Beneficien	161	12	. . . . .	. .
621	13	zuſammen	621	13	. . . . .	. .

Vermögens-Berechnung.

	fl.	kr.
Nach Abſchluß der Rechnung	3,347	13
Dazu neu angelegte Kapitalien	450	—
zuſammen	3,797	13
Hievon Bevor	10	19
Reſt	3,786	54
Vermögen auf 31. Mai 1836	3,776	11
mithin Zunahme im Jahr 1836	10	43

Von den in der Ueberſicht des vorigen Jahrs benannten 13 Wittwen ſind abgegangen, Hoflaquai Steiners Wittwe, geſtorben den 2. Juli 1836 und Stallbedient Brecht Wittwe, geſtorben den 9. März 1837. Dagegen ſind hiezu gekommen Hoflaquai Neuhäuſels Wittwe ſeit 6. Auguſt 1836, und Stallbedient Mack's Wittwe ſeit 22. November 1836.

Carlsruhe im Februar 1838.

Durch den Generalkaſſier C. G. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Mai 1838.

Bekanntmachungen.

Die Beſtimmung der Extrapoſtdiſtanzen und Extrapoſttaxen betreffend.

Da durch eine neuerlich vorgenommene Vermeſſung ſämmtlicher Poſtſtraßen des Großherzogthums ſich ergeben hat, daß die dermaligen Poſtdiſtanzen großentheils auf unrichtigen Angaben der wirklichen Entfernungen beruhen,

da ferner die bisherige Eintheilung der Extrapoſtdiſtanzen in Viertelspoſten der Billigkeit weniger entſpricht, weil es hiernach wegen der Differenz von einem Fuß geſchehen kann, daß eine Wegſtrecke von 11,999 Fuß entweder von den Extrapoſtreiſenden mehr bezahlt, oder von den Poſthaltereien unentgeldlich gefahren werden muß,

ſo wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 20. April d. J. Nro. 645, unter Aufhebung der diesfälligen früheren Bekanntmachung vom 11. März 1816 (Regierungsblatt vom Jahr 1816 Nro. IX. Seite 32), anmit verfügt:

§. 1.

Das Wegmaaß einer ganzen Poſtſtation bleibt, wie bisher, in runder Zahl auf **48,000** Fuß Badiſchen Maaßes beſtimmt. Die Diſtanzen werden jedoch künftig nach Achtelspoſten berechnet.

Demnach beträgt:

1 Poſt	48,000	Fuß.
7/8 „	42,000	„
3/4 „	36,000	„
5/8 „	30,000	„
1/2 „	24,000	„
3/8 „	18,000	„
1/4 „	12,000	„
1/8 „	6,000	„

Digitized by Google

Die bei Vermeſſung der Entfernung ſich ergebenden Bruchtheile **unter** 3000 Fuß kommen dabei zu Gunſten des Publikums **nicht** in Anrechnung; dagegen aber werden jene von 3000 Fuß und **darüber** zu Gunſten der Poſthaltereien für **voll** gezählt, dergeſtalt, daß die Entfernung einer Wegſtrecke

von	15,000	bis	20,999	Fuß	auf	3/8	Poſt.
„	21,000	„	26,999	„	„	1/2	„
„	27,000	„	32,999	„	„	5/8	„
„	33,000	„	38,999	„	„	3/4	„
„	39,000	„	44,999	„	„	7/8	„
„	45,000	„	50,999	„	„	1 —	„
„	51,000	„	56,999	„	„	1 1/8	„
„	57,000	„	62,999	„	„	1 1/4	„
„	63,000	„	68,999	„	„	1 3/8	„
„	69,000	„	74,999	„	„	1 1/2	„
„	75,000	„	80,999	„	„	1 5/8	„
„	81,000	„	86,999	„	„	1 3/4	„
„	87,000	„	92,999	„	„	1 7/8	„

feſtgeſetzt wird.

Eine Ausnahme hiervon kann nur bei denjenigen Diſtanzen ſtattfinden, welche das Ausland berühren, oder wo keine chauſſirten Straßen beſtehen.

§. 2.

Das nach dieſen Beſtimmungen gefertigte nachſtehende neue Regulativ ſämmtlicher Extrapoſtdiſtanzen des Großherzogthums wird anmit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

§. 3.

Um bei Berechnung der Extrapoſttaxen die ſich ergebenden Bruchtheile zu vermeiden, wird ſolche künftig nach Befund der Umſtände von 8 zu 8 Kreuzer erhöht oder herabgeſetzt und ſomit jeweils per Pferd und einfache Poſt auf 1 fl. 12 kr. — 1 fl. 20 kr. — 1 fl. 28 kr. beziehungsweiſe 1 fl. 36 kr. beſtimmt werden.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieſes Jahrs in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 9. Mai 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Diſtanz-Regulativ

der Großherzoglich Badiſchen Poſten.

Achern.

	Poſten.
nach Appenweier	7/8
„ Biſchofsheim a/R.	1 1/8
„ Bühl	5/8

Aglaſterhauſen.

	Poſten.
nach Eberbach	1 3/8
„ Mosbach	7/8
„ Sinsheim	1 1/4
„ Wieſenbach	1 1/8

Altbreiſach.

	Poſten.
nach Colmar	1 1/4
„ Krotzingen	1 1/8
„ Munzingen	7/8

Appenweier.

	Poſten.
nach Achern	7/8
„ Kehl	1 1/8
„ Offenburg	5/8

Baden.

	Poſten.
nach Bühl	1 1/8
nach Gernsbach	5/8
„ Raſtadt	7/8
„ Stollhofen	1 1/2

Beuggen.

	Poſten.
nach Baſel	1 1/4
„ Lörrach	1
„ Säckingen	1

Biberach.

	Poſten.
nach Dinglingen	1 1/8
„ Elzach	1 5/8
„ Hauſach	1 1/8
„ Lahr	1
„ Offenburg	1 1/4

Biſchofsheim a/R.

	Poſten.
nach Achern	1 1/8
„ Kehl	7/8
„ Offenburg	1 3/4
„ Stollhofen	1 1/8

Biſchofsheim a/T.

	Poſten.
nach Boxberg	1 1/2
nach Gerchsheim	7/8
„ Hardheim	1 1/4
„ Hundheim	1 3/8
„ Mergentheim	1
„ Wertheim	1 5/8

Blumberg.

	Poſten.
nach Donaueſchingen	1 1/8
„ Schaffhauſen	1 1/2
„ Stühlingen	1
„ Unadingen	1 1/4

Bonndorf.

	Poſten.
nach Lenzkirch	1
„ Stühlingen	1
„ Uehlingen	1 1/4
„ Unadingen	1 1/8

Boxberg.

	Poſten.
nach Biſchofsheim a/T.	1 1/2
„ Mergentheim	3/4
„ Oſterburken	1 1/4

Bretten.

	Poſten.
nach Bruchſal	1

Digitized by Google

	Poſten.
nach Carlsruhe . .	1 ⅞
„ Eppingen . .	1 ⅜
„ Illingen . .	1 ½
„ Pforzheim . .	1 ¼

Bruchsal.

nach Bretten . . .	1
„ Carlsruhe . .	1 ⅝
„ Graben . . .	¾
„ Langenbrücken .	¾
„ Waghäuſel . .	1 ¼

Buchen.

nach Hardheim . .	1 ⅛
„ Oberſchefflenz .	1 ⅛

Bühl.

nach Achern . . .	⅝
„ Baden . . .	1 ⅛
„ Raſtatt . . .	1 ⅜
„ Stollhofen . .	⅞

Carlsruhe.

nach Bretten . . .	1 ⅞
„ Bruchſal . .	1 ⅝
„ Durmersheim .	1
„ Ettlingen . .	½
„ Graben . . .	1 ½
„ Leopoldshafen .	¾
„ Wilferdingen .	1 ¼

Conſtanz.

	Poſten.
nach Radolfzell . .	1 ½
„ Staad . . .	½

Dinglingen.

nach Biberach . .	1 ⅛
„ Ichenheim . .	¾
„ Kenzingen . .	1 ¼
„ Offenburg . .	1 ¼

Donaueſchingen.

nach Blumberg . .	1 ⅛
„ Geiſingen . .	⅞
„ Unadingen . .	¾
„ Villingen . .	1

Durmersheim.

nach Carlsruhe . .	1
„ Raſtatt . . .	¾

Eberbach.

nach Aglaſterhauſen	1 ⅜
„ Erbach . . .	1 ½
„ Mosbach . .	1 ½

Elzach.

nach Biberach . .	1 ⅝
„ Hauſach . .	1 ½

	Poſten.
nach Hornberg . .	1 ½
„ Waldkirch . .	⅞

Emmendingen.

nach Freiburg . .	1
„ Kenzingen . .	¾
„ Waldkirch . .	¾

Engen.

nach Geiſingen . .	⅞
„ Hilzingen . .	¾
„ Radolfzell . .	1 ⅝
„ Steißlingen .	1 ⅜
„ Stockach . .	1 ½
„ Tuttlingen . .	1 ½

Eppingen.

nach Bretten . .	1 ⅜
„ Heilbronn . .	1 ¾
„ Rappenau . .	1 ½
„ Sinsheim . .	1 ⅛

Ettlingen.

nach Carlsruhe . .	½
„ Gernsbach . .	1 ⅞
„ Raſtatt . . .	1 ¼

Freiburg.

nach Emmendingen .	1

	Poſten.
nach Krotzingen . .	1
„ Munzingen . .	7/8
„ Steig . . .	1 3/8
„ Waldkirch . .	1 1/8

Geiſingen.

nach Donaueſchingen	7/8
„ Engen . . .	7/8
„ Tuttlingen . .	1 1/4

Gerchsheim.

nach Biſchofsheim a/T.	7/8
„ Würzburg . .	1

Gernsbach.

nach Baden . . .	5/8
„ Ettlingen . .	1 7/8
„ Raſtatt . . .	1 1/4
„ Schönmünznach	1 1/2

Graben.

nach Bruchſal . .	3/4
„ Carlsruhe . .	1 1/2
„ Germersheim . .	1
„ Leopoldshafen .	3/4
„ Waghäuſel . .	7/8

Hardheim.

nach Biſchofsheim a/T.	1 1/4

	Poſten.
nach Buchen . . .	1 1/8
„ Wertheim . .	1 1/2

Hauſach.

nach Biberach . .	1 1/8
„ Elzach . . .	1 1/2
„ Hornberg . .	3/4
„ Schappach . .	1 1/4

Heidelberg.

nach Mannheim .	1 1/2
„ Schwetzingen .	3/4
„ Weinheim . .	1 1/4
„ Wieſenbach .	7/8
„ Wiesloch . .	1

Heiligenberg.

nach Pfullendorf .	1
„ Salem . . .	1/2
„ Ueberlingen. .	1 3/8

Hilzingen.

nach Engen . . .	3/4
„ Radolfzell . .	1 1/4
„ Randegg . .	1/2
„ Schaffhauſen .	1
„ Steißlingen .	1 1/8

Hornberg.

nach Elzach . . .	1 1/2

	Poſten.
nach Hauſach . .	3/4
„ Krummſchiltach.	7/8
„ Schramberg .	1

Hundheim.

nach Biſchofsheim a/T.	1 3/8
„ Miltenberg . .	1
„ Wertheim . .	3/4

Ichenheim.

nach Dinglingen .	3/4
„ Kehl . . .	1 1/4
„ Lahr . . .	1

Jeſtetten.

nach Egliſau . .	3/4
„ Riedern . . .	7/8
„ Schaffhauſen .	1/2

Kaltenherberg.

nach Baſel . . .	1 1/2
„ Lörrach . . .	1 1/4
„ Müllheim . .	7/8

Kehl.

nach Appenweier .	1 1/8
„ Biſchofsheim a/R.	7/8
„ Ichenheim . .	1 1/4
„ Offenburg . .	1 3/8
„ Straßburg . .	3/4

Kenzingen.

	Poſten.
nach Dinglingen .	1¼
„ Emmendingen .	¾
„ Lahr	1⅜

Kleinlaufenburg.

nach Säckingen . .	⅝
„ Stein . . .	1
„ Waldshut . .	⅞

Krozingen.

nach Altbreiſach . .	1⅛
„ Freiburg . .	1
„ Müllheim . .	1

Krummſchiltach.

nach Hornberg . .	⅞
„ Schramberg .	1½
„ Villingen . .	1⅛

Lahr.

nach Biberach . .	1
„ Ichenheim . .	1
„ Kenzingen . .	1⅜
„ Offenburg . .	1⅜

Langenbrücken.

nach Bruchſal . .	¾
„ Sinsheim . .	1⅜
„ Wiesloch . .	¾

Lenzkirch.

	Poſten.
nach Bonndorf . .	1
„ Neuſtadt . .	⅞
„ Steig . . .	1
„ Uehlingen . .	1⅝

Leopoldshafen.

nach Carlsruhe . .	¾
„ Graben . . .	¾

Lörrach.

nach Baſel . . .	½
„ Beuggen . .	1
„ Kaltenherberg .	1¼
„ Rheinfelden .	1

Mannheim.

nach Heidelberg . .	1½
„ Oggersheim .	¾
„ Schwetzingen .	1
„ Speyer . . .	1¼
„ Weinheim . .	1

Meersburg.

nach Friedrichshafen	1
„ Salem . . .	¾
„ Stadel . . .	1
„ Ueberlingen .	1

Möskirch.

	Poſten.
nach Kloſterwald .	½
„ Mengen . .	1
„ Sigmaringen .	1
„ Stetten a. k. M.	1
„ Stockach . .	1½
„ Tuttlingen . .	1½

Mosbach.

nach Aglaſterhauſen	⅞
„ Eberbach . .	1½
„ Oberſchefflenz .	⅞

Müllheim.

nach Kaltenherberg .	⅞
„ Krotzingen. . .	1

Munzingen.

nach Altbreiſach . .	⅞
„ Freiburg . .	⅞

Neuſtadt.

nach Lenzkirch . .	⅞
„ Steig . . .	1
„ Unadingen . .	1¼

Oberlauchringen.

nach Brugg . . .	1½

Digitized by Google

	Poſten.
nach Rheinheim	½
„ Riedern	¾
„ Stühlingen	1¼
„ Uehlingen	1⅛
„ Waldshut	¾

Oberſchefflenz.

nach Buchen	1⅛
„ Mosbach	⅞
„ Oſterburken	⅞

Offenburg.

nach Appenweier	⅝
„ Biberach	1¼
„ Biſchofsheim a/R.	1¾
„ Dinglingen	1¼
„ Kehl	1⅝
„ Lahr	1⅜

Oſterburken.

nach Boxberg	1¼
„ Oberſchefflenz	⅞

Pforzheim

nach Bretten	1¼
„ Illingen	1¼
„ Neuenbürg	¾
„ Wilferdingen	¾

Pfullendorf.

	Poſten
nach Altshauſen	1¼
nach Heiligenberg	1
„ Kloſterwald	½
„ Mengen.	1
„ Salem	1⅜
„ Sigmaringen	1¼
„ Stockach	1½
„ Saulgau	1½
„ Ueberlingen	1⅝

Radolfzell.

nach Conſtanz	1½
„ Engen	1⅜
„ Hilzingen	1¼
„ Randegg	1⅜
„ Stockach	1⅛

Randegg.

nach Hilzingen	½
„ Radolfzell	1⅜
„ Schaffhauſen	¾
„ Steißlingen	1¼

Rappenau

nach Eppingen	1½
„ Heilbronn	1¼
„ Sinsheim	1½

Raſtatt

	Poſten
nach Baden	⅞
„ Bühl	1⅜
„ Durmersheim	¾
nach Ettlingen	1¼
„ Gernsbach	1¼
„ Stollhofen	1⅛

Rheinheim.

nach Brugg	1
„ Oberlauchringen	½
„ Riedern	1
„ Stühlingen	1¾
„ Waldshut	1

Riedern.

nach Egliſau	¾
„ Jeſtetten	⅞
„ Oberlauchringen	¾
„ Rheinheim	1

Rippoldsau.

nach Freudenſtadt	1⅛
„ Schappach	¾

Säckingen.

nach Aarau	1¾
„ Beuggen	1
„ Brugg	1¾
„ Kleinlaufenburg	⅝

Salem.

nach Friedrichshafen	1¼

	Poſten
nach Heiligenberg .	½
″ Meersburg . .	3/4
″ Pfullendorf .	1 3/8
″ Stadel . . .	1 1/8
″ Stockach . .	1 7/8
″ Ueberlingen .	7/8

Schappach.

nach Hauſach . .	1 1/4
″ Rippoldsau .	3/4

Schwetzingen.

nach Heidelberg . .	3/4
″ Mannheim . .	1
″ Wagháuſel . .	1 1/4
″ Wiesloch . .	1 1/8

Sinsheim.

nach Aglaſterhauſen .	1 1/4
″ Eppingen . .	1 1/8
″ Fürfeld . . .	1 1/4
″ Langenbrücken .	1 3/8
″ Rappenau . .	1½
″ Wieſenbach .	1 1/8
″ Wiesloch . .	1 3/8

Stadel.

nach Friedrichshafen	3/4
″ Meersburg . .	1
″ Ravensburg .	1
″ Salem . . .	1 1/8
″ Tettnang . .	1

Steig.

	Poſten.
nach Freiburg . .	1 3/8
″ Lenzkirch . .	1
″ Neuſtadt . .	1

Steisslingen.

nach Engen . . .	1 3/8
″ Hilzingen . .	1 1/8
″ Randegg . .	1 1/4
″ Stockach . . .	7/8

Stetten a. k. M.

nach Ebingen . .	3/4
″ Mößkirch . .	1
″ Sigmaringen .	1

Stockach.

nach Engen . . .	1½
″ Mösskirch . .	1½
″ Pfullendorf .	1½
″ Radolfzell . .	1 1/8
″ Salem . . .	1 7/8
″ Steißlingen .	7/8
″ Tuttlingen . .	1½
″ Ueberlingen .	1 1/4

Stollhofen.

nach Baden . . .	1½
″ Biſchofsheim .	1 1/8

	Poſten.
nach Bühl . . .	7/8
″ Raſtatt . . .	1 1/8

Stühlingen.

nach Blumberg . .	1
″ Bonndorf . .	1
″ Oberlauchringeu	1 1/4
″ Rheinheim . .	1 3/4
″ Shaffhauſen .	1 1/4
″ Uehlingen . .	1 1/8
″ Zurzach . . .	1 3/4

Ueberlingen.

nach Heiligenberg .	1 3/8
″ Kloſterwald . .	1½
″ Meersburg . .	1
″ Pfullendorf .	1 5/8
″ Salem . . .	7/8
″ Stockach . .	1 1/4

Uehlingen.

nach Bonndorf . .	1 1/4
″ Lenzkirch . .	1 5/8
″ Oberlauchringen	1 1/3
″ Rheinheim . .	1 3/8
″ Stühlingen .	1 1/8
″ Waldshut . .	1 1/4

Unadingen.

nach Blumberg . .	1 1/4

	Poſten.
nach Bonndorf . .	1 1/8
„ Donaueſchingen	3/4
„ Neuſtadt . .	1 1/4

Villingen.

nach Donaueſchingen	1
„ Krummſchiltach	1 1/8
„ Rottweil . .	1

Waghäuſel.

nach Bruchſal . .	1 1/4
„ Graben . . .	7/8
„ Schwetzingen .	1 1/4
„ Speyer . . .	3/4
„ Wiesloch . .	1 3/8

Waldkirch.

nach Elzach . . .	7/8
„ Emmendingen .	3/4

	Poſten.
nach Freiburg . .	1 1/8

Waldshut.

nach Kleinlaufenburg	7/8
„ Oberlauchringen	3/4
„ Rheinheim . .	1
„ Uehlingen . .	1 1/4
„ Zurzach . . .	1

Weinheim.

nach Heidelberg . .	1 1/4
„ Heppenheim .	1
„ Mannheim . .	1 3/8

Wertheim.

nach Biſchofsheim a/T.	1 3/8
„ Eſſelbach . .	3/4
„ Hardheim . .	1 1/2
„ Hundheim . .	3/4

	Poſten.
nach Miltenberg . .	1 3/4
„ Roßbrunn . .	1 1/2

Wieſenbach.

nach Aglaſterhauſen	1 1/8
„ Heidelberg . .	7/8
„ Sinsheim . .	1 1/8
„ Wiesloch . .	7/8

Wiesloch.

nach Heidelberg . .	1
„ Langenbrücken .	3/4
„ Schwetzingen .	1 1/8
„ Sinsheim . .	1 3/8
„ Speyer . . .	1 1/2
„ Waghäuſel . .	1 3/8
„ Wieſenbach .	7/8

Wilferdingen.

nach Carlsruhe . .	1 1/4
„ Neuenbürg . .	1
„ Pforzheim . .	3/4

Die Abhaltung der landwirthſchaftlichen Feſte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu genehmigen geruht, daß das nächſte landwirthſchaftliche Feſt in Berückſichtigung, daß die auf den 10. September d. J. feſtgeſetzte Verſammlung der deutſchen Landwirthe dahier ſtatt findet, in hieſiger Reſidenzſtadt abgehalten werde.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die künftig abgehalten werdenden landwirthſchaftlichen Feſte nach folgender Ordnung in den verſchiedenen

Digitized by Google

Landestheilen ſtatt haben ſollen: im Jahr 1839 im Oberrheinkreis; im Jahr 1840 am Neckar; im Jahr 1841 am Main, und im Jahr 1842 am Bodenſee.

Carlsruhe den 8. Mai 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Benckiſer.

Stiftungen.

Nathan Goldenberger von Billigheim hat folgende Stiftungen gemacht:

1) Ein Kapital von 800 fl., deſſen Zinſen zur Anſchaffung von Holz für die iſraelitiſchen Armen in Billigheim verwendet werden ſollen.

2) Ein Kapital von 1000 fl., deſſen Zinſen jährlich unter die iſraelitiſchen Armen zu Neudenau, Groseicholzheim, Mosbach, Neckarzimmern und Billigheim vertheilt werden ſollen.

3) Ein Kapital von 400 fl., um aus deſſen Zinſen das Schulgeld für arme iſraelitiſche Kinder von Billigheim zu bezahlen.

4) Die Summe von 200 fl., deren Zinſen jährlich auf dem Begräbnißplatz des Stifters an arme Iſraeliten vertheilt werden ſollen.

5) Die Summe von 620 fl., deren Zinſen dem Bezirksrabbiner für Abhaltung der üblichen Gebete und Reden auf dem Begräbnißplatze des Stifters, jährlich zu zahlen ſind.

Alt Schwanenwirth Gregor Maier von Donaueſchingen hat dem Armenfond daſelbſt 300 fl. legirt.

Appollonia Bleſſing von Unterkürnach, Amts Villingen, hat 30 fl. zu Gründung eines Armenfonds in dortiger Gemeinde vermacht.

Ferner haben geſtiftet:

Freiherr von Roggenbach von Schopfheim in den Ortsalmoſen zu Raitbach 25 fl.

Johann Dufner von Bieberbach in den Kirchenfond daſelbſt 500 fl.

Maria Längle, Wittwe des Altvogts Imberi von Uffhauſen, in den Schulfond zu St. Georgen 100 fl.

Digitized by Google

Urſula Hekle von Krotzingen in den Kirchenfond allda 50 fl.

Katharina Fuchs, verehelichte Billmann, zu Freiburg in den Heiliggeiſtſpitalfond daſelbſt 375 fl.

Johann Tröſcher von St. Märgen in den Kirchenfond zu Breitenau 100 fl., in den dortigen Schulfond 100 fl., und in den Armenfond 100 fl.

Die Wittwe des Bauverwalters Voit zu Freiburg in die Sautier-Reibelt'ſche Mädchenſtiftung daſelbſt 550 fl.

Jemand, der nicht genannt ſeyn will, in den Kirchenfond zu Amoltern ein neues Meßgewand und ein Velum von Seidenſtoff im Werth von 80 fl.

Lorenz Imberi von Hinterzarten in den dortigen Armenfond 25 fl., und

Anna Rieſterer daſelbſt ebendahin 25 fl.

Maria Roſa Preger, Wittwe des Altbürgermeiſters Rupp zu Stetten, in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Mehrere ungenannte Wohlthäter zu Triberg zur Herſtellung eines neuen Altars in der dortigen Filialkirche 300 fl.

Alois Stib, Kaufmann von Schönau, in den Armenfond daſelbſt 500 fl., und in den Schulfond 500 fl.

Die Freifrau Sophie von Schönau und ihre Schweſter Gräfin Iſabella von Auersberg zu Schwörſtadt in den Kirchenfond allda eine Albe, ein Altartuch und ein Ciboriums-Mäntelchen im Werth von 55 fl.

Mathias Rieder zu Heimbach in den dortigen Armenfond 100 fl.

Dieſe Stifungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Bundestags-Geſandten von Duſch in Frankfurt das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens in Brillanten,

Digitized by Google

dem Königlich Hannövriſchen Geheimen-Juſtizrath und Profeſſor **Dr. Hugo** in Göttingen das Commandeurkreuz, und

dem Geheimen-Hofrath **Dr. Kölreuter** in Carlsruhe das Ritterkreuz des nämlichen Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den ſeitherigen Pfarrer **Dr. Bähr** in Eichſtetten zum Miniſterialrath bei der evangeliſchen Kirchen-Miniſterial-Section zu ernennen,

den Medizinalrath **Dr. Guggert** zu Baden, unter Verleihung des Charakters eines Hofraths, als Badearzt daſelbſt anzuſtellen,

den auſſerordentlichen Profeſſor **Dr. Bronn** zu Heidelberg zum ordentlichen Profeſſor der philoſophiſchen Facultät zu ernennen,

dem Phyſikus **Dr. Tſcheppe** zu Thengenſtadt das erledigte Phyſikat Meersburg zu übertragen,

dem die Stelle eines Hof- und Stadtvikarius in Carlsruhe bekleidenden Diakonus **Hausrath** den Charakter als Hof- und Stadtdiakonus zu verleihen,

den Controleur **Hoſemann** bei dem Rheinoctroiamte Mannheim wegen Alter und Kränklichkeit in den Penſionsſtand zu verſetzen,

den Poſtamtsoffizialen Ludwig **Ratzel** zu Raſtadt in gleicher Eigenſchaft zu der Poſtwagen-Expedition Freiburg, dagegen

den Poſtamtsoffizialen Johann **Maurus** zu Freiburg in gleicher Eigenſchaft zu dem Poſtamt Raſtadt zu verſetzen, und an deſſen Stelle

den Poſtpraktikanten Friedrich **Morſtadt** aus Lahr zum Offizialen bei dem Poſtamt Freiburg zu ernennen,

ferner die katholiſche Pfarrei Denkingen, Amts Pfullendorf, dem Pfarrverweſer Anton **Ebner** zu Niederwihl zu übertragen.

Die gräflich von Wiſerſche Präſentation des Prieſters Adam Philipp **Büttner** von Dittigheim, Amts Tauberbiſchofsheim, bisherigen Pfarrverweſers zu Waibſtadt, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Siegelsbach, Amts Neckarbiſchofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Juni 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Vorſchriften, wie ſie über die wiſſentſchaftliche Vorbereitung zum Staatsdienſte im Fache der Finanzverwaltung, ſo wie über die Beaufſichtigung der Candidaten dieſes Dienſtzweiges dermal beſtehen, ungenügend ſind;

in Erwägung, daß das Bedürfniß des Dienſtes eine Vervollſtändigung dieſer Vorſchriften wünſchenswerth macht;

haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Wer ſich dem Staatsdienſte im Fache der Finanzverwaltung, ohne Beſchränkung auf techniſche Dienſtzweige oder blos untergeordnete Dienſtſtellen, widmen will, hat ſich als Cameralcandidat wiſſenſchaftlich auszubilden, einer Staatsprüfung zu unterziehen und durch praktiſche Einübung bei Finanzſtellen zur Uebernahme eines Dienſtes vorzubereiten.

II. Spezielle Beſtimmungen.

1) Ueber die wiſſenſchaftliche Ausbildung der Cameralcandidaten.

§. 2.

Die von den Cameralcandidaten verlangt werdende wiſſenſchaftliche Ausbildung zerfällt in die auf Mittelſchulen zu erwerbende Vorbildung und in die auf Univerſitäten zu erwerbende weitere Ausbildung.

Digitized by Google

§. 3.

Die auf Mittelſchulen zu erwerbende Vorbildung begreift die vollſtändige Ausbildung in den Lehrgegenſtänden der Gelehrtenſchulen, wie ſie nach Unſerer Verordnung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837 Seite 53) zur Entlaſſung auf die Univerſität erforderlich iſt.

§. 4.

Die auf Univerſitäten zu erwerbende weitere Ausbildung begreift

1) von Vorkenntniſſen:

a) aus der Mathematik: Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie, die Anfangsgründe der praktiſchen Geometrie, die Elemente der Mechanik, die mit Hülfe der Logarithmen, der Combinationslehre und des Wahrſcheinlichkeitskalkuls zu löſenden Rechnungen fürs Geſchäftsleben;

b) von Naturwiſſenſchaften: Zoologie, Botanik, Oryktognoſie, Geognoſie, Phyſik und Chemie;

2) von Fachkenntniſſen:

a) Landwirthſchaftslehre, Forſtwiſſenſchaft, Bergbaukunde, Technologie, Handelslehre;

b) Nationalöconomie, Finanzwiſſenſchaft, Polizeiwiſſenſchaft, Cameralprakticum;

3) von Hülfskenntniſſen aus dem Gebiete der Rechtswiſſenſchaften — juriſtiſche Encyklopädie und allgemeines Staatsrecht.

§. 5.

Auſſer den Vorleſungen über die nach §. 4. zu erwerbenden Kenntniſſe hat der Cameralcandidat in jedem der vier erſten Semeſter ſeiner akademiſchen Studienzeit wenigſtens eine philologiſche, philoſophiſche oder geſchichtliche Vorleſung zu beſuchen und die auf der Mittelſchule erlangten Kenntniſſe in neueren Sprachen, zumal in der franzöſiſchen zu erweitern.

§. 6.

Zu den hiernach vorgeſchriebenen Univerſitäts-Studien ſind vierthalb Jahre zu verwenden.

Digitized by Google

2) Ueber Prüfung der Cameralcandidaten und über deren Reception als Cameralpraktikanten.

§. 7.

Der Beſitz der nach §. 4. verlangten Ausbildung iſt in der, unter Leitung des Finanz-Miniſteriums abgehalten werdenden Staatsprüfung nachzuweiſen.

Dieſe Prüfung wird im Spätjahr jedes Jahres dahier vorgenommen und der Term hierzu durch das Regierungsblatt verkündet.

§. 8.

Wer ſich ihr unterwerfen will, hat nach erfolgter Einladung zur Prüfung dem Finanz-Miniſterium in ſchriftlicher Eingabe anzuzeigen:

1) Vor- und Familien-Namen,

2) Tag, Monat und Jahr der Geburt,

3) Namen und Stand der Eltern,

4) Geburts- und dermaligen Wohnort,

5) die Gelehrteſchule, auf der er ſeine Vorbildung,

6) die Hochſchulen, auf welchen er ſeine weitere Ausbildung erlangt,

7) welche Vorleſungen er auf dieſen (6) Anſtalten, und in welcher Ordnung er ſie beſucht hat.

Zugleich ſind die Zeugniſſe über die nach §. 14 oder 17. der Verordnung vom 31. Dezember 1836 erfolgte Entlaſſung auf die Hochſchule, dann die Zeugniſſe über den Beſuch der nach Satz 7 gehörten Vorleſungen, ſowie das Sittenzeugniß von der Univerſität beizulegen.

§. 9.

Die Prüfung, die ſowohl ſchriftlich als mündlich ſtatt findet, wird von einer, durch das Finanz-Miniſterium zu beſtimmenden Prüfungs-Commiſſion vorgenommen. Dieſe beſteht aus einem Rathe des Miniſteriums als Vorſtand und aus Räthen der Finanzcollegien und hieſigen Gelehrten als Examinatoren.

§. 10.

Die ſchriftliche Prüfung hat ſich auf alle Theile der im §. 4. bezeichneten Gegenſtände zu erſtrecken. Sie geſchieht unter ſteter Aufſicht des betreffenden Examinators oder eines

Stellvertreters. Das Finanz-Miniſterium wird die beiläufige Zahl der Fragen beſtimmen, die aus jedem Fache zur Ausarbeitung ſollen vorgelegt werden.

§. 11.

Die mündliche Prüfung hat ſich auf jene Theile der verlangten Kenntniſſe zu erſtrecken, rückſichtlich welcher der Vorſtand oder andere Mitglieder der Prüfungs-Commiſſion ein mündliches Examen angemeſſen finden.

Sie geſchieht für alle Candidaten gemeinſchaftlich vor der verſammelten Prüfungs-Commiſſion.

Die Collegialmitglieder des Finanz-Miniſteriums und der Finanzmittelſtellen haben hierbei Zutritt.

§. 12.

Die Entſcheidung über die Ergebniſſe der Prüfung erfolgt durch das Finanz-Miniſterium auf das Gutachten der Examinatoren und auf erſtatteten ſchriftlichen Vortrag des Vorſtands der Prüfungs-Commiſſion.

§. 13.

Die Ergebniſſe der Prüfung jedes einzelnen Candidaten werden nach den vier Abſtufungen: vorzüglich, gut, hinlänglich und unzureichend — gewürdigt.

Der Candidat, deſſen Prüfung hiernach als genügend erſcheint, wird als Cameralpraktikant recipirt.

Wer nach dem Geſammtreſultate nicht wenigſtens die Note hinlänglich erhält, kann nicht recipirt werden, ſich jedoch zu einer folgenden Prüfung ſiſtiren. Wer auch in der zweiten Prüfung nicht beſteht, wird zu einer künftigen nicht mehr zugelaſſen.

§. 14.

Ueber die erfolgte Annahme als Cameralpraktikant wird jedem Recipirten ein mit Würdigungs-Note verſehenes Receptionsdekret des Miniſteriums eingehändigt, auch die Reception in der Ordnung der Location, jedoch ohne Würdigungsnote, durch das Regierungsblatt verkündet.

§. 15.

Jeder Cameralcandidat, der ſich der Prüfung unterwirft, hat — wenn er ſich nicht in ſeiner Eingabe an das Miniſterium (§. 8.) als unvermögend ausweist — eine Prüfungsgebühr von 20 Gulden zu entrichten.

Digitized by Google

3) Ueber die praktiſche Ausbildung der Cameralpraktikanten und deren Anſprüche auf Anſtellung.

§. 16.

Den durch die Reception in die Reihe der Cameralpraktikanten eingetretenen Candidaten liegt es ob, ſich durch mehrjährige Beſchäftigung bei den Finanzſtellen praktiſch auszubilden.

Sie haben zu dieſem Behufe mindeſtens zwei Jahre bei den Bezirksſtellen der Finanzverwaltung (Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien, Hauptſteuer- und Hauptzollämtern) zuzubringen, können ſodann aber auch, jedoch längſtens auf ein Jahr, zur Praxis bei den Finanzmittelſtellen zugelaſſen werden.

§. 17.

Bei Ernennung von Aſſiſtenten für die Bezirksſtellen der Finanzverwaltung, ſoweit dieſe Ernennung nicht den Bezirksſtellen ſelbſt zuſteht, dann bei Ernennung von Aſſiſtenten bei dem Rechnungs- und Controlbureau, ſowie dem Sekretariat der Finanzmittelſtellen und des Finanz-Miniſteriums ſoll auf Cameralpraktikanten, die mindeſtens zwei Jahre bei Bezirksſtellen prakticirt haben, beſonderer Bedacht genommen werden.

§. 18.

Die Cameralpraktikanten haben je nach ihrem Dienſtalter, ihrer Qualifikation, ihrer theoretiſchen und praktiſchen Ausbildung und ihrem ſittlichen Benehmen, auf Staatsdienſte im Finanzfache Anſpruch; auf Collegialſtellen jedoch nur dann, wenn ſie ſich durch Talent, Fleiß und Kenntniſſe, ſittliches und anſtändiges Betragen auszeichnen.

4) Ueber die dienſtpolizeiliche Beaufſichtigung der Cameralpraktikanten.

§. 19.

Die Cameralpraktikanten ſtehen in dienſtpolizeilicher Hinſicht unmittelbar unter der Aufſicht der Mittelſtelle, in deren Geſchäftskreis ſie arbeiten. Die Oberaufſicht über ſie führt das Finanz-Miniſterium.

§. 20.

Sie haben dieſem, ſo bald ſie bei irgend einer Stelle neu eintreten, hiervon Anzeige zu machen, auch jährlich in den erſten Tagen des Januars zu berichten, bei welchen Stellen ſie im Laufe des abgewichenen Kalenderjahrs gearbeitet haben, wie lange bei jeder und gegen welchen Gehalt.

Digitized by Google

§. 21.

Sämmtliche Finanzſtellen, bei welchen ſich Cameralpraktikanten befinden, ſind angewieſen, der ihnen vorgeſetzten Mittelſtelle jährlich im Monat Januar nach einem von dem Finanz-Miniſterium vorzuſchreibenden Formular ein Verzeichniß jener Gehülfen unter Angabe ihrer Befähigung, ihres Fleißes und ihres Betragens in und auſſer dem Dienſte vorzulegen.

Die Mittelſtelle hat aus dieſen Verzeichniſſen eine Hauptüberſicht zu fertigen, in dieſe die bei ihr ſelbſt beſchäftigten Cameralpraktikanten mit aufzunehmen, ſofort die Hauptüberſicht im Monate Februar dem Finanz-Miniſterium einzureichen.

§. 22.

Die Mitglieder der Finanzmittelſtellen und die Finanzinſpektion haben bei Viſitation eines Finanzdienſtes, bei dem ſich Cameralpraktikanten befinden, über deren Befähigung, Fleiß und Betragen jedesmal Erkundigung einzuziehen und über das Reſultat derſelben unmittelbar an das Finanz-Miniſterium zu berichten.

§. 23.

Das Finanz-Miniſterium hat über die Cameralpraktikanten eine Dienſtliſte zu führen, und ſolche nach den, in Folge der §§. 20 bis 22. ſtatt findenden Mittheilungen zu vervollſtändigen.

Es hat darüber zu wachen, daß die Cameralpraktikanten mit Eifer und Treue im Dienſte ein anſtändiges Betragen in und auſſer demſelben verbinden.

Wo dieſes nicht der Fall iſt, und die von der einſchlägigen Mittelſtelle verfügten Warnungen, Verweiſe und Ordnungsſtrafen fruchtlos geblieben ſind, hat das Finanz-Miniſterium nach Vernehmung der Mittelſtelle ſelbſt einzuſchreiten und nöthigenfalls die Entlaſſung aus der Reihe der Cameralpraktikanten zu verfügen.

§. 24.

Dieſe Entlaſſung ſoll, wenn ſich ein Cameralpraktikant durch unredliche Geſchäftsführung, fortdauernden Unfleiß, beharrlichen Ungehorſam, leichtſinniges nnd muthwilliges Schuldenmachen, unſittliches Betragen, oder durch irgend ein anderes Vergehen, des Vertrauens, deſſen er in ſeiner Stellung bedarf, oder der öffentlichen Achtung unwürdig macht, ſogleich, in andern Fällen aber, wo die Natur oder Umſtände des Vergehens nicht eine gleichbaldige Entlaſſung nothwendig machen, erſt nach vorausgegangener Androhung erfolgen.

Digitized by Google

Gegen die Entlaſſungsverfügung iſt der Rekurs an Unſer Staats-Miniſterium zuläſſig.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 16. Mai 1838.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Verordnung.

Die Ernennung, Ausbildung, Anſprüche und Beaufſichtigung der nicht wiſſenſchaftlich gebildeten Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung betreffend.

Die Verordnungen vom 16. Januar 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 1) und vom 12. Auguſt 1816 (Regierungsblatt 1816 Seite 109) ſind, ſoweit ſie die Annahme, Ausbildung und Anſprüche der bei der Finanzverwaltung beſchäftigten Incipienten und Scribenten betreffen, in mehrfacher Beziehung nicht mehr angemeſſen. Es wird darum ſtatt derſelben in Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 16ten d. M. Nro. 836 verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Neben den für den Finanzdienſt im Allgemeinen durch akademiſche Studien vorbereiteten, oder für beſondere techniſche Zweige dieſes Dienſtes in der hiefür beſtimmten Weiſe gebildeten Individuen ſoll eine Gattung von Dienſtcandidaten beſtehen, die ſich ohne vorgängige theoretiſche Ausbildung der einen oder andern Art durch praktiſche Einübung auf den Kanzleien der Bezirksſtellen der Finanzverwaltung für dieſe befähigen und durch Prüfung hierüber ausweiſen.

Digitized by Google

§. 2.

Sie zerfallen in zwei Klaſſen. Die zur unteren Klaſſe gehörigen Individuen werden Kanzleigehülfen, die zur oberen Klaſſe gehörigen Cameralaſſiſtenten genannt.

§. 3.

Die Ernennung der Kanzleigehülfen und Cameralaſſiſtenten und die allgemeine dienſtpolizeiliche Aufſicht über dieſelben liegt der Großherzoglichen Steuerdirektion ob. Die ſpecielle dienſtpolizeiliche Aufſicht dagegen ſteht der Mittelſtelle zu, in deren Wirkungskreis die betreffenden Individuen beſchäftigt ſind.

II. Specielle Beſtimmungen.

1) Ueber die Ernennung der Kanzleigehülfen.

§. 4.

Als Kanzleigehülfen können nur ſolche Jünglinge ernannt werden, die zwiſchen 16 und 22 Lebensjahren zählen, Zeugniſſe eines ſittlich guten Betragens für ſich haben, und mindeſtens die Kenntniſſe beſitzen, die man durch den Beſuch von ſieben Jahreskurſen einer Gelehrtenſchule, oder aber durch den Beſuch von ſechs Jahreskurſen einer Gelehrtenſchule und den Beſuch der erſten allgemeinen mathematiſchen Klaſſe an der polytechniſchen Schule zu erwerben vermag.

§. 5.

Wer hiernach zum Kanzleigehülfen ernannt werden will, hat ſein Geſuch der Großherzoglichen Steuerdirektion ſchriftlich vorzutragen und in der Eingabe hierüber ſeinen Vor- und Familien-Namen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, ſeinen Geburts- und dermaligen Wohnort, Namen und Stand ſeiner Eltern, endlich die Schulanſtalten des Landes, auf welchen er die verlangten Kenntniſſe erworben hat, anzuzeigen. Die Angabe des Alters iſt durch Taufſchein nachzuweiſen und hinſichtlich ſeiner Aufführung und ſeiner Kenntniſſe hat der Bittſteller durch Zeugniſſe der betreffenden Schulanſtalten darzuthun, welche Jahreskurſe er mit dem Prädikat der Reife und ſittlich guten Betragens abſolvirt habe.

§. 6.

Kann die im §. 5. verordnete Nachweiſung deshalb — weil der Bittſteller keine der im §. 4 genannten Schulanſtalten des Landes beſucht hat — nicht geliefert werden, ſo iſt ihm durch Rückſprache Großherzoglicher Steuerdirektion mit dem Großherzoglichen Ober-

Digitized by Google

ſtudienrathe eine Schulanſtalt zu bezeichnen, an der er ſich durch eine mit ihm vorzunehmende ſtrenge Prüfung über den Beſitz der erforderlichen Kenntniſſe auszuweiſen hat.

An die Stelle der Schulzeugniſſe tritt ſofort zur Nachweiſung dieſer Kenntniſſe das Prüfungszeugniß und zur Nachweiſung über gutes Betragen ein Atteſtat des Bürgermeiſters im Wohnorte des Bittſtellers.

§. 7.

Die Vorſchriften der §§. 4. 5 und 6 finden auch auf ſolche Jünglinge Anwendung, die in einem andern Zweige der Staatsverwaltung als Incipienten oder Scribenten aufgenommen worden ſind und in die Reihe der Kanzleigehülfen übergehen wollen.

§. 8.

Wird die in den §§. 5 und 6 verordnete Nachweiſung von Großherzoglicher Steuerdirektion für hinreichend erkannt, ſo hat ſie den Bittſteller zum Kanzleigehülfen zu ernennen, als ſolchen durch das Bezirksamt ſeines Wohnortes handgelübdlich verpflichten zu laſſen und für die Bekanntmachung der Ernennung durch die Verordnungsblätter der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung zu ſorgen.

2) Ueber die Ernennung der Cameralaſſiſtenten.

§. 9.

Wer die Eigenſchaft eines Cameralaſſiſtenten erlangen will, muß das 21ſte Lebensjahr zurückgelegt haben. Er muß ferner mindeſtens drei Jahre, dann aber, wenn er vorher ſchon in einem andern Zweige der Staatsverwaltung als Scribent aufgenommen worden iſt, mindeſtens anderthalb Jahre als Kanzleigehülfe bei der Finanzverwaltung gearbeitet und fortwährend Zeugniß des Fleißes und des Wohlverhaltens erworben haben, auch ſich über ſeine theoretiſche und praktiſche Ausbildung durch eine Prüfung ausweiſen.

§. 10.

Dieſe Prüfung zum Behuf des Eintritts in die Reihe der Cameralaſſiſtenten wird von Großherzoglicher Steuerdirektion im Spätjahr jedes Jahres dahier angeordnet. Sie umfaßt neben der Ueberſetzung ausgewählter Stellen aus einem leichteren lateiniſchen und aus einem leichteren franzöſiſchen Schriftſteller, ſo wie neben Fragen aus den Elementen der Arithmetik, Algebra und Geometrie, dann aus der vaterländiſchen Geſchichts- und Landeskunde, die Finanzgeſetzgebung und Verwaltung, in beſonderer Beziehung auf den Ge-

Digitized by Google

ſchäftskreis der Bezirksſtellen des, beziehungsweiſe der Finanzverwaltungszweige, bei welchen der Examinand bisher beſchäftigt war.

§. 11.

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorſtandes der Großherzoglichen Steuerdirektion, durch drei Räthe der Großherzoglichen Hofdomänenkammer, Großherzoglichen Steuer- und Großherzoglichen Zolldirektion, durch einen oder zwei Lehrer der hieſigen höheren Lehranſtalten, ſowie durch etwa noch weiter beizuziehende Finanzbeamte vorgenommen. Sie geſchieht ſowohl ſchriftlich als mündlich, und am Schluſſe derſelben haben die Prüfungscommiſſäre in einem gemeinſchaftlichen Prüfungsprotokolle zu begutachten, welche der Geprüften vorzüglich, gut oder hinlänglich beſtanden und demnach zu rezipiren ſind.

§. 12.

Findet hiernach die Großherzogliche Steuerdirektion die Geprüften zur Annahme als Cameralaſſiſtenten geeignet, ſo hat ſie dieſelben hierzu zu ernennen, jedem Einzelnen hierüber eine, mit der bei der Prüfung erlangten Würdigungsnote verſehene Urkunde ausfertigen, auch die Ernennungen nach der Reihenfolge der Location durch die im §. 8 genannten Verordnungsblätter bekannt machen zu laſſen.

3) Ueber die Beſchäftigung und Anſprüche der Cameralaſſiſtenten und Kanzleigehülfen.

§. 13.

Die Cameralaſſiſtenten und Kanzleigehülfen bilden nebſt den Cameralpraktikanten das Hülfsperſonal, deſſen ſich die Bezirksſtellen der Finanzverwaltung und die Centralfinanzkaſſen zur Beſorgung ihrer Verwaltungs-, Kaſſen- und Rechnungsgeſchäfte zu bedienen haben.

§. 14.

Die Cameralaſſiſtenten insbeſondere haben

1) auf die erſten Gehülfenſtellen der nur mit einem Beamten beſetzten Bezirksdienſte und Centralkaſſen neben den Cameralpraktikanten allein Anſpruch.

Sie ſollen auſſerdem

2) bei Anſtellung des nicht mit Staatsdienereigenſchaft bekleideten Domänen-, Steuer- und Zollverwaltungsperſonals, ſodann — gemeinſchaftlich mit den Cameralprakti-

Digitized by Google

kanten — bei Beſetzung der Secretariats-, Regiſtratur-, Reviſions-, Expeditur- und Kanzliſtenſtellen der Finanzcollegien und des Finanzminiſteriums, auch in dem Falle beſonderer Tüchtigkeit bei Beſetzung von Bezirksfinanzdienſten berückſichtigt werden.

§. 15.

Die Kanzleigehülfen, die nicht in die Reihe der Cameralaſſiſtenten einzutreten vermögen, ſollen bei Beſetzung unterer Dienſte der Finanzverwaltung, namentlich bei Beſetzung der Accis- und Steuererheberdienſte, zugleich mit den auf dergleichen Dienſte Anſpruch habenden Militärperſonen und Decopiſten in Betracht gezogen werden.

4) Ueber die dienſtpolizeiliche Beaufſichtigung der Cameralaſſiſtenten und Kanzleigehülfen.

§. 16.

Sämmtliche Kanzleigehülfen und Cameralaſſiſtenten ſind verbunden, der Großherzoglichen Steuerdirektion jedesmal, ſobald ſie bei irgend einer Stelle neu eintreten, hierüber Anzeige zu machen, auch derſelben alljährlich in den erſten Tagen des Januars zu berichten, bei welchen Stellen, wie lange bei jeder und gegen welchen Gehalt ſie im abgewichenen Kalenderjahr gearbeitet haben.

Wer dieſe Anzeige unterläßt, bleibt bei Beſetzung von für Cameralaſſiſtenten, beziehungsweiſe Kanzleigehülfen, geeigneten Dienſten unberückſichtigt.

§. 17.

Sämmtliche Bezirksſtellen der Finanzverwaltung, ſowie die Centralfinanzkaſſen ſind angewieſen, der ihnen zunächſt vorgeſetzten Stelle jährlich im Monat Januar nach dem von Großherzoglicher Steuerdirektion allgemein zu beſtimmenden Formular ein Verzeichniß der bei ihnen beſchäftigten Cameralaſſiſtenten und Kanzleigehülfen, unter Angabe ihrer Befähigung, ihres Fleißes und ihres Betragens in und außer dem Dienſte, vorzulegen. Die Vorlage wird von der Stelle, bei der ſie einkömmt, nach davon genommener Einſicht ſogleich an die Großherzogliche Steuerdirektion abgegeben.

§. 18.

Die Mitglieder der Finanzcollegien und die Finanzinſpektion haben bei Viſitation eines Dienſtes, bei dem ſich Cameralaſſiſtenten und Kanzleigehülfen befinden, über deren Fleiß,

Geſchäftsgewandtheit und Betragen jedesmal Erkundigung einzuziehen und hierüber an die ihnen vorgeſetzte Stelle zu berichten, welche den Bericht an Großherzogliche Steuerdirektion gelangen läßt.

§. 19.

Die Großherzogliche Steuerdirektion hat über ſämmtliche Kanzleigehülfen und ebenſo über die Cameralaſſiſtenten eine Liſte zu führen und dieſe Liſten nach den, in Gemäßheit der §§. 16—18 erfolgenden Mittheilungen jeweils zu vervollſtändigen.

Sie hat hieraus andern Staatsſtellen die verlangt werdenden Aufſchlüſſe zu geben, dem unterzeichneten Miniſterium und den Finanzmittelſtellen Abſchrift der Liſte über die Cameralaſſiſtenten zu übergeben, auch zur Berichtigung dieſer Liſte nach dem neueſten Stand im Merz jedes Jahres über die ſeit dem vorigen Jahr erfolgten Aenderungen Mittheilung zu machen.

§. 20.

Die Finanzmittelſtellen, in deren Geſchäftskreis Kanzleigehülfen und Cameralaſſiſtenten Dienſte leiſten, haben darüber zu wachen, daß dieſelben mit Eifer und Treue im Dienſte, ein anſtändiges Betragen in und außer demſelben verbinden. Läßt ſich ein Kanzleigehülfe oder Cameralaſſiſtent in einer oder der andern Hinſicht etwas zu Schulden kommen, ſo ſind gegen ihn die angemeſſenen Warnungen, Verweiſe und Ordnungsſtrafen eintreten zu laſſen.

§. 21.

Macht ſich ein Kanzleigehülfe oder Cameralaſſiſtent durch unredliche Geſchäftsführung des Vertrauens in die Treue ſeiner Dienſthandlungen unwürdig, ſo ſoll er in der betreffenden Dienſtliſte geſtrichen und damit der Eigenſchaft eines Kanzleigehülfen, beziehungsweiſe Aſſiſtenten, verluſtig werden.

Gleiches ſoll bei fortdauerndem Unfleiß, beharrlichem Ungehorſam, leichtſinnigem und muthwilligem Schuldenmachen, unſittlichem Betragen oder irgend einem Vergehen, durch das er die öffentliche Achtung oder das in ſeiner Stellung erforderliche Vertrauen verſcherzt hat, geſchehen.

Der Verfügung des Strichs in der Dienſtliſte, alſo der Entlaſſung hat, wenn nicht die Natur oder die Umſtände des Vergehens die gleichbaldige Entlaſſung nöthig machen, eine Androhung derſelben voranzugehen. Dieſe Androhung hat von Großherzoglicher Steuerdirektion, nach vorgängiger Rückſprache mit der einſchlägigen Mittelſtelle, zu geſchehen.

Digitized by Google

Die Entlaſſung ſelbſt wird nach Vernehmung dieſer Mittelſtelle und auf den Vortrag der Großherzoglichen Steuerdirektion von dem unterzeichneten Miniſterium verfügt.

5). Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 22.

Alle dermal noch vorhandenen Cameralſcribenten, die ſich jetzt oder binnen Jahresfriſt durch Zeugniß der Finanzverwaltungsſtelle, bei der ſie ſich befinden, über ſittliches Betragen, Fleiß und Tüchtigkeit zur Uebernahme einer erſten Gehülfenſtelle auszuweiſen vermögen, werden von Großherzoglicher Steuerdirektion mit Umgehung der in den §§. 10 — 12 vorgeſchriebenen Prüfung zu Cameralaſſiſtenten ernannt, alle übrigen Cameralſcribenten aber als Kanzleigehülfen behandelt.

Carlsruhe, den 25. Mai 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Bekanntmachung.

Die Frankatur dienſtlicher Fahrpoſtſendungen zwiſchen den Großherzoglich Badiſchen und Königlich Württembergiſchen Staatsbehörden betreffend.

Da nach einem Uebereinkommen mit der Königlich Württembergiſchen Regierung alle dienſtlichen Verſendungen der beiderſeitigen Staatsbehörden mittelſt der Fahrpoſt, (welche nicht wie auf der Briefpoſt portofrei zu befördern ſind) in beiden Staaten jedesmal von der abſendenden Behörde bis an den Beſtimmungsort frankirt werden ſollen, ſo wird dieſes in Folge Höchſten Auftrags hierdurch ſämmtlichen Großherzoglichen Staatsbehörden mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dieſe Anordnung mit dem 1ten Juli dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 18. Mai 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Aufforderung

zur Anmeldung der Anſprüche auf Prämien für Bergbau.

Da der zur Beförderung des Bergbaues ausgeſetzte Fond für das Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$ durch die Prämien für die ſeit dem 1. Juni 1825 eröffneten oder wieder aufgenommenen Gruben nicht erſchöpft iſt, ſo werden die Inhaber der ſchon vor dem 1. Juni 1825 in Betrieb geſtandenen Gruben, bezüglich auf Art. 5 des Geſetzes vom 14. Mai 1828 Regierungsblatt Nro. **VII.** und die Verordnungen vom 7. Juni deſſelben Jahrs Regierungsblatt Nro. **IX.**, ſowie vom 17. April 1830 Regierungsblatt Nro. **VIII.**, aufgefordert, ihre Anſprüche auf Prämien in der vorgeſchriebenen Weiſe binnen drei Monaten bei Großherzoglicher Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe, den 7. Mai 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Königlich Preußiſchen Oberſtlieutenant und interimiſtiſchen Commandeur des 29ten Infanterie-Regiments, von Uttenhoven zu Koblenz, das Commandeurkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens, und
dem Königlich Württembergiſchen Major und Adjutanten Seiner Majeſtät des Königs, von Rüpplin zu Stuttgart, das Ritterkreuz des genannten Ordens
gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Miniſterial-Secretär Lamey zum Aſſeſſor bei dem Juſtizminiſterium zu ernennen;
den bei der Regiſtratur der Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke ſeither provi-

Digitized by Google

ſoriſch verwendeten penſionirten Forſtverwalter Giehne definitiv zum Regiſtrator bei dieſer Stelle zu ernennen;

dem ſeitherigen Stadtpfarrer Johann Jakob Eiſenlohr zu Raſtatt die evangeliſche Pfarrei Altenheim, und

dem Pfarrer Jakob Steidinger von Sulz die evangeliſche Pfarrei Weitenau zu übertragen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 24. April l. J. iſt dem Rechtspraktikanten Ernſt Ludwig Euler von Lörrach das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und geſtattet worden, allda ſeinen Wohnſitz zu nehmen.

Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch Beſchluß vom 15. Mai l. J. dem Rechtspraktikanten Dr. Mittermaier zu Heidelberg das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativ-Gegenſtänden ertheilt.

Die freiherrlich von Hornſteiniſche Präſentation des Pfarrverweſers Joſeph Roppel in der Reichenau auf die Pfarrei Weiterdingen, Amts Blumenfeld, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei dem Rheinoctroiamte Mannheim die durch einen Beamten mit 1000 fl. Beſoldung zu beſetzende Controleurſtelle. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Zolldirektion zu melden.

2) Die dem Concursgeſetze unterliegende katholiſche Pfarrei Riedheim, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. Die Competenten haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 18 vom Jahr 1811 durch das erzbiſchöfliche Ordinariat bei der Großherzoglich Markgräflich Badiſchen Domänen-Kanzlei zu melden.

3) Die katholiſche Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, erledigt durch das längſtetfolgte Ableben des Pfarrers Johann Fieſer, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 1050 fl. in Zehnten, Naturalfixum und etwas Gütertrag, ohne Einrechnung der Anniverſarien- und Stolgebühren, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:

a) ein verzinsliches Baukoſtenkapital von 2684 fl. 13 kr. mit jährlich 200 fl., bis dieſe Bauſchuld getilgt ſeyn wird, und

b) ein ebenfalls verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 659 fl. 17 kr. in zehn Jahrsterminen heimzuzahlen.

Die Kompetenten haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, erledigt durch das am 27ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lorenz Goldſchmitt, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 2000 fl. in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

a) zwei ſtändige Vikare zu verköſtigen, und jeden derſelben mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, auch

b) ein verzinsliches Schuldenkapital von beiläufig 150 fl. (Kriegs-, Prozeß- und Gültrenovations-Koſten, von welchen der Betrag der letztern noch nicht genau beſtimmt werden kann) in vier Jahrsterminen heimzuzahlen.

Die Kompetenten haben ſich bei der Fürſtlich Leiningenſchen Standes- und Patronatherrſchaft nach Vorſchrift zu melden.

5) Die evangeliſch proteſtantiſche Pfarrei Eichſtetten, Dekanats Emmendingen, mit einem Kompetenzanſchlag von 761 fl. 35 kr., worauf jedoch eine Kriegsſchuld von circa 76 fl. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, in ſofern ſolche nicht aus den Interimsgefällen gedeckt werden kann, zu übernehmen hat.

6) Die evangeliſche Stadtpfarrei Raſtatt, zum Stadtdekanat Karlsruhe gehörig, mit einem Kompetenzanſchlag von 1113 fl. 39 kr. und der Verbindlichkeit, den Religionsunterricht bei den Lyceiſten der evangeliſchen Confeſſion zu übernehmen.

Die Bewerber um die eine oder andere der unter 5 und 6. genannten Pfarreien haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Juni 1838.

Bekanntmachungen.

Die Uniformirung der Civil-Staatsdiener betreffend.

In Folge höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 5. d. M. Nro. 575. wird das nachfolgende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigſt genehmigte Uniforms-Reglement für die Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen und für die denſelben untergeordneten Central-, Mittel- und Lokalbehörden andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dadurch den beſtehenden Rangverhältniſſen in keiner Weiſe präjudicirt werde.

Carlsruhe, den 17. April 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Uniforms-Reglement

für die

Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen

und die denſelben untergeordneten

Central-, Mittel- und Lokal-Behörden.

§. 1.

Die Uniforms-Berechtigten zerfallen in fünf Klaſſen:

a) in die erſte Klaſſe gehören:

die Großherzoglichen Staatsminiſter, die wirklichen Geheimeräthe 1ter Klaſſe, und alle mit dem Prädikat: „Excellenz“ begabten Civilſtaatsdiener;

Digitized by Google

b) in die zweite Klaſſe:
die Staatsräthe, die Mitglieder des Großherzoglichen Staats-Miniſteriums, der Präſident der Oberrechnungskammer, die Geheimeräthe 2ter Klaſſe;

c) in die dritte Klaſſe:
die Hofrichter, Kanzler des Oberhofgerichts, Direktoren der Hofgerichte, Kreis-Regierungen und Central-Mittelſtellen, Geheimeräthe 3ter Klaſſe, Geheimereferendäre, die Collegialmitglieder der Miniſterien, des Oberhofgerichts und der Oberrechnungskammer;

d) in die vierte Klaſſe:
die Collegialmitglieder der Hofgerichte, Kreis-Regierungen und der Central-Mittelſtellen, die Oberamtmänner und Oberforſtmeiſter;

e) in die fünfte Klaſſe endlich:
die Bezirksbeamten und Forſtmeiſter.

§. 2.

Als Uniform wird von den Uniformsberechtigten aller Branchen getragen:

a) Ein Frack von dunkelblauem Tuch mit Goldſtickerei (Stickerei in mattem Gold), von gleichfarbigem Futter, mit einer Reihe von acht gelben Chiffre-Knöpfen nach beigefügter Zeichnung zum Zuknöpfen, mit drei Knöpfen unter jeder Aermel- und drei unter jeder Hüftenpatte, mit zwei Knöpfen hinten auf der Hüfte, und einem Knopf unten auf jedem Rockſchoſſe. Die Beſtimmung, daß Dunkelblau die Grundfarbe der Uniform bildet, erleidet eine Ausnahme hinſichtlich der Beamten des Forſtweſens, bei denen, wie bisher, Grün die Grundfarbe bleibt.

Der Uniformsrock iſt rund ausgeſchnitten, und hat einen feſtſtehenden ſchräg ausgeſchnittenen Kragen, deſſen Höhe nicht mehr als drei Zoll und nicht weniger als zwei Zoll betragen darf. Die Breite der Rockſchöſſe richtet ſich nach dem Körperbau des Mannes, in der Regel aber hat die Breite der Rockſchöſſe und jene des Ausſchnittes die Hälfte der Weitung der Uniform zu betragen.

Die Länge der Rockſchöſſe beträgt von dem Punkte an, bis wohin die ausgeſtreckte Hand des am Leib herabhängenden Armes reicht, noch drei Zoll weiter.

b) Halbweite lange Beinkleider, auf dem Fußreihen aufſitzend, von dunkelblauem (bei den Forſtbeamten von grünem) Tuch.

Digitized by Google

c) Eine rund ausgeſchnittene Weſte ohne Schöſſe, ſchwarz, oder von weißem glattem Piqué.

d) Ein dreieckiger Hut von moderner Façon, mit einer ſchwarzen ſeidenen Borde eingefaßt, einer zwei Zoll breiten goldenen Schlinge, einer drei Zoll ſechs Linien breiten Cocarde von Gold, Silber und rother Seide, ſowie mit goldenen Cordons.

Die Hutſchlinge iſt unten mittelſt eines Chiffre-Knopfs befeſtigt, und hat einen, eine und eine halbe Linie breiten Zwiſchenraum zum Durchblicken der Cocarde.

Die oberſte Klaſſe trägt dieſen Hut mit einer weißen Straußfeder, die zweite Klaſſe mit einer ſchwarzen Straußfeder ausgeſchlagen.

Die Beamten des Forſtweſens tragen dreieckige Hüte mit einer ¾ Zoll breiten ſchwarzſeidenen Borde eingefaßt, und einen grünen Federbuſch — die zwei unteren Reihen mit ſchwarzen Federn.

e) Ein Civildegen mit ſchwarzem Griff, Porte-épée, goldenen Bouillons und dem Hauswappen auf dem Stichblatt.

Das Forſtperſonale trägt, ſtatt des Degens, einen vergoldeten Hirſchfänger an einer Steck- oder Taſchenkoppel von Gold mit grün und ſchwarz durchſtreifter Borde und einer goldenen Agraffe.

§. 3.

Die Uniforms-Klaſſen unterſcheiden ſich durch die auf den Muſtern Nro. 1 bis 5. abgebildete Stickerei.

Dieſelbe beſteht ihrer Grundform nach in der üblichen Liſière, in Sternen, den heraldiſchen Blumenkelchen und Eichenlaub.

Das Muſter Nro. 1. bezeichnet die Uniformsſtickerei der erſten oder oberſten, Nr. 2. der zweiten, Nr. 3. der dritten, Nr. 4. der vierten und Nr. 5. der fünften Klaſſe. — Kapellen tragen nur die beiden erſten Klaſſen; die Hüftenpatten ſind, auſſer bei der erſten und zweiten, auch noch bei der dritten Klaſſe der Abbildung Nr. 3. gemäß mit Stickerei verſehen.

§. 4.

Die bisher über die Uniformirung der Civilſtaatsdiener beſtandenen Beſtimmungen, ſo weit ſolche die drei Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen und die denſelben untergeordneten Behörden betreffen, ſind aufgehoben.

Digitized by Google

§. 5.

Wer eine Hof-Charge bekleidet, dem ſteht es frei, auch die Hofuniform ſeines Grades zu tragen.

§. 6.

Hinſichtlich der Amtstracht derjenigen Diener, welche in Ausübung ihrer Funktionen mit dem Publikum in Berührung kommen, werden von den betreffenden Miniſterien mit höchſter Genehmigung beſondere Beſtimmungen erlaſſen werden.

Die Extrapoſttaxe und die Eſtaffetten-Rittgebühr betreffend.

In Folge Höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 23ten vorigen Monats Nr. 860. wird anmit, unter Bezugnahme auf §. 3. der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 9ten Mai dieſes Jahrs (Regierungsblatt Nr. 21. Seite 182), die Extrapoſttaxe vom 1ten Juli dieſes Jahrs an auf Einen Gulden zwanzig Kreuzer, ſowie die Eſtaffetten-Rittgebühr auf Einen Gulden vierzig Kreuzer per Pferd und einfache Poſt geſetzt.

Carlsruhe, den 1. Juni 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht:

Ignaz Kunſt von Beiertheim in den dortigen Heiligenfond 100 fl.

Jakob Bohners Wittwe von Beiertheim in den dortigen Heiligenfond 275 fl.

Gertrud Schäfer von Rothenfels in den dortigen Heiligenfond 136 fl. für die Ortsarmen daſelbſt, und 300 fl. zu Faſſung der Nebenaltäre in der dortigen Pfarrkirche.

Sonnenwirths Armbruſters Wittwe von Schenkenzell in den dortigen Armenfond 100 fl. für die Armen daſelbſt.

Digitized by Google

Waiſenrichter Johann Adam Jung von Durlach für die dortigen Stadtarmen 1200 fl.

Wittwe des Veiſt Löw Juda in Karlsruhe zur Unterſtützung iſraelitiſcher kranken Frauen und Wöchnerinnen bei dem iſraelitiſchen Frauen-Verein daſelbſt 166 fl. 8 kr.

Maria Bender, geborne Reinhardt in Ubſtatt, zur Kleidung armer Kommunikanten 500 fl.

Converſationshausbeſtänder Chabert in Baden in das dortige Krankenhaus 392 fl.

Weisgerber Anton Behrle von Renchen in den neu kreirten Schulfond daſelbſt 50 fl.

Erzbiſchöflicher Dekan und Pfarrer Ries in Ebersweier, Kirchenparamente in die dortige Kirche im Werth von 634 fl.

Lippmann Weidenreich zu Weingarten in den iſraelitiſchen Hoſpitalfond 1000 fl.

Schmiedmeiſter Georg Braun von Lautenbach 100 fl. in den dortigen Almoſenfond.

Anton Bahnberle von Oberkirch 100 fl. in den Kirchenfond in Lautenbach.

Jutſche Erben zu Kürzell 500 fl. für die Armen in Kürzell und Schutterzell.

Mathias Jähnliſche Ehefrau, Maria Anna geborene Uhl, von Welſchenſteinach in den dortigen Armenfond 100 fl.

Die Katharina König von Urloffen in den dortigen Armenfond 30 fl.

Ein unbekannter Wohlthäter in das Bürgerſpital zu Raſtatt 27 fl. 42 kr.

Urſula Meiſter von Raſtatt in das dortige Bürgerſpital 100 fl.

Joſeph Schweiß von Durbach in den dortigen Heiligenfond zu Anſchaffung eines neuen Marienbildes 200 fl.

Derſelbe in den Armenfond in Durbach 200 fl.

Maria Anna Beßler, Ehefrau des Joſeph Schweiß zu Durbach, in den dortigen Heiligenfond 100 fl. zu Anſchaffung von Ornaten in die Pfarrkirche daſelbſt.

Dieſelbe in den Armenfond in Durbach 100 fl.

Johann Eiſenmann von Schenkenzell in den Armenfond daſelbſt 159 fl.

Franz Stölkers Wittwe, Maria Anna geborene Knapp, zu Appenweier in den dortigen Heiligenfond 250 fl. für die Armen daſelbſt.

Ein unbekannter Wohlthäter in den Armenfond zu Schutterwald 50 fl.

Ein unbekannter Wohlthäter für die Induſtrieſchule in Langenbrücken 300 fl.

Digitized by Google

Ein unbekannter Wohlthäter in den Almoſenfond in Berghauſen 55 fl.

Die Erben des Anton Mäntele von Kaltbrunn in den Armenfond daſelbſt 64 fl.

Dienſt=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem am Lyceum zu Carlsruhe angeſtellten Profeſſor Vierordt den Charakter als Hofrath zu verleihen;

die Regierungsaſſeſſoren von Chrismar und Fröhlich bei der Regierung des Seekreiſes, Maler und Graf von Kageneck bei der Regierung des Oberrheinkreiſes, und Föhrenbach bej der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu Regierungsräthen zu befördern;

den bei der Regierung des Seekreiſes angeſtellten Cameralpraktikanten Daniel Abegg aus Heidelberg zum Aſſeſſor bei dieſer Kreis=Regierung, und

den Rechtspraktikanten Bode in Bruchſal zum Sekretär bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu ernennen,

den Amtsreviſor Köchlin in Radolphzell bei noch nicht ausgeſprochener unwiederruflicher Anſtellung, wegen anhaltender Kränklichkeit, unter Verleihung eines Suſtentationsgehalts, bis zur Wiedergeneſung ſeines Dienſtes zu entlaſſen,

den Stadtamtsreviſor Leers in Mannheim, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters, mit dem 6. Juli l. J. in den Penſionsſtand zu verſetzen,

den Rechtspraktikanten Adolph Fingado von Lahr zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Ettenheim zu ernennen,

die erledigte Stiftungs=Reviſorsſtelle bei der Regierung des Seekreiſes dem bisherigen Reviſionsgehülfen Joſeph Brunner, und

die bei der Regierung des Unterrheinkreiſes erledigte Stelle eines Communreviſors dem Amtsreviſoratsgehülfen Heß von Mosbach zu übertragen;

die beiden Theilungskommiſſäre und bisherigen Revidenten bei der Communreviſion der Regierung des Oberrheinkreiſes Romann von Mappach und Aberle von Gutach als Reviſionsgehülfen daſelbſt anzuſtellen.

Auch haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

den evangeliſchen Pfarrer Carl Friedrich Sievert von Bickenſohl in den Ruheſtand zu verſetzen, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Gölshauſen, Dekanats Bretten, dem bisherigen Pfarrer zu Mönchweiler, Carl Ludwig Bauer, zu übertragen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 1. Juni l. J. wurde Rechtspraktikant Hermann Würth von Jungnau zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Seekreiſes ernannt.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung ſind nachſtehende Poſtaſpiranten:

Georg Becker aus Pforzheim,
Jakob Kies aus Carlsruhe,
Joſeph Vittali aus Donaueſchingen,
Wilhelm Petitjean aus Mannheim, und
Heinrich Sachs aus Mannheim

unter die Zahl der Poſtpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtschirurgat Buchen, mit einer Beſoldung von jährlichen 180 fl. und einem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Sanitäts-Commiſſion zu melden.

2) An dem Pädagogium in Lahr die dritte Lehrſtelle, welche, da kirchliche Funktionen damit verbunden ſind, mit einem evangeliſch proteſtantiſchen Theologen zu beſetzen iſt. Die Beſoldung beträgt im Competenz-Anſchlag 627 fl., worunter eine zu 15 fl. angeſchlagene Dienſtwohnung begriffen iſt; hiezu kommt noch Antheil am Didactrum mit beiläufig 150 fl. jährlich. Die Bewerber um dieſe Stelle haben binnen 4 Wochen ihre Geſuche vorſchriftsmäßig bei Großherzoglichem Oberſtudienrathe einzureichen.

3) Die evangeliſche Pfarrei Sulz, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanſchlag von 613 fl. 21 kr., worauf jedoch eine in den Allmoſenfond wegen Wieſenankaufs in acht Jahresterminen mit 5 Prozent Zinſen zu entrichtende Schuld

von 166 fl., wovon 3 Jahrstermine bezahlt ſind, und eine Kriegsſchuld von 33 fl. 23 fl. haftet, welche beide Poſten der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate zu melden.

4) Die evangeliſch proteſtantiſche Pfarrei Mönchweiler, Dekanats Hornberg, mit einer Competenz im Anſchlag von 588 fl. 41 kr. Die Bewerber haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

5) Die neuerrichtete katholiſche Pfarrei Eiſenthal, Amts Bühl, welcher die Orte Affenthal, Horrenbach und Müllenbach als Filialorte zugewieſen ſind, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 750 fl. in Geld, Holz, Zehnten und Güterbenutzung, wird mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß ſich die Competenten um dieſelbe, nach Maaßgaabe des Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden haben.

Geſtorben iſt:

am 1. Mai 1838 der penſionirte Hofgerichtsrath Gottlieb in Raſtatt,
„ 7. „ „ der penſionirte Regiſtrator Häuſſer in Heidelberg.
„ 20. „ „ Buchhalter Bürge bei der Zehntſchuldentilgungskaſſe in Carlsruhe.
„ 30. „ „ der penſionirte Kreiskanzliſt Kürzel in Freiburg.

Digitized by Google

1re Claſse.

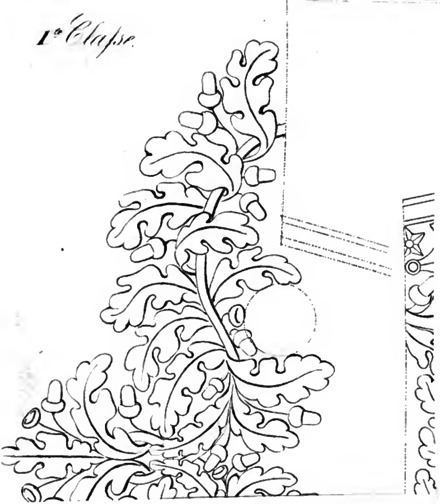

Digitized by Google

IIte Claſse.

Ite Claſse.

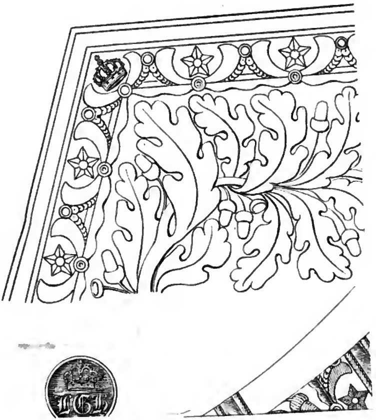

Digitized by Google

IIe Claſse

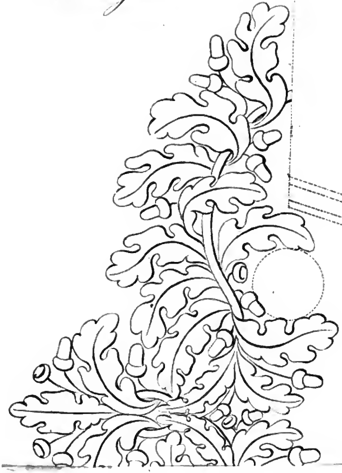

Digitized by Google

Digitized by Google

IIIe Classe

IIe Classe

Digitized by Google

Digitized by Google

III.te Claſse

Digitized by Google

Digitized by Google

IIIte Claſse.

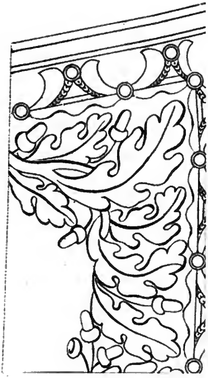

Digitized by Google

IV.te Claſse

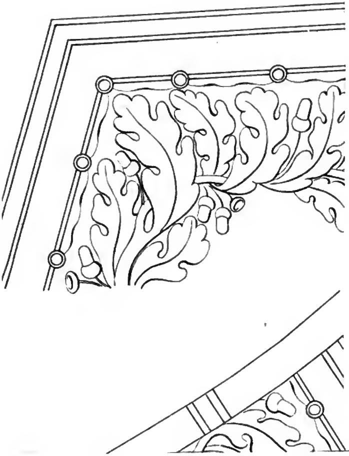

Digitized by Google

Digitized by Google

Ire Claſse

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Juni 1838.

Verordnung.

Den Vollzug der Klaſſenſteuergeſetze vom 31. Oktober 1820 und vom 10. Juli 1837 betreffend.

In Erwägung, daß durch das Geſetz vom 10. Juli v. J. (Regierungsblatt 1837 Seite 139) verſchiedene Beſtimmungen des Klaſſenſteuergeſetzes vom 31. Oktober 1820 (Regierungsblatt 1820, Seite 127) abgeändert wurden und darum die Vollzugsverordnung vom 14. November 1820 (Regierungsblatt 1820, Seite 133) nicht mehr durchgängig anwendbar iſt, ſieht man ſich veranlaßt, unter Aufhebung dieſer Verordnung und aller nachgefolgten Vollzugsvorſchriften, zum Vollzuge der erwähnten Geſetze über die Klaſſenſteuer mit höchſter Ermächtigung vom 16. Mai d. J. zu verordnen, wie folgt:

I. Von dem der Klaſſenſteuer unterworfenen Einkommen.

§. 1.

Der durch das Geſetz vom 10. Juli v. J. in Verbindung mit dem Geſetze vom 31. Oktober 1820 verordneten Klaſſenſteuer ſind unterworfen:

1) alle geiſtlichen und weltlichen Staatsdiener, auch alle Perſonen, welche — ohne in die Klaſſe der eigentlichen Staatsdiener zu gehören — bei der Staatsverwaltung gegen fixe Gehalte, Zählgelder oder Geſchäftsgebühren Dienſte leiſten;
2) alle Großherzoglichen Hofdiener, ſo wie alle Diener von Mitgliedern der Großherzoglichen Familie;
3) alle Diener der Standes- und Grundherrn, ſo weit ſie nicht in die Klaſſe des Brodgeſindes gehören;

Digitized by Google

4) die Diener der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten;

5) alle zu den Klaſſen 1 bis 4 gehörende Quieszenten und Penſionäre;

6) nachgenannte Perſonen, ſie mögen im Staatsdienſte ſtehen oder nicht, als Sachwalter, Procuratoren und Notarien, Aerzte, Wundärzte, Operateure, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Architekten, Bildhauer, Mahler, Kupferſtecher, Schauſpieler, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanſtalten, Sprach-, Muſik- und Singlehrer, Schreib-, Rechen- und Zeichenlehrer, Bereiter, Tanz- und Fechtmeiſter

mit ihrem Einkommen an Beſoldungen, Gehalten, Penſionen, Zählgeldern, Geſchäftsgebühren, Honorarien, Remunerationen und ſonſtigem perſönlichem Erwerbe.

§. 2.

Von der Klaſſenſteuer ſind befreit:

1) Die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten, auch die Invalidengehalte vormaliger Unteroffiziere und Soldaten;

2) das zufällige Einkommen der Schullehrer und Hebammen in Orten unter 2000 Seelen;

3) die Benefizienbezüge der Wittwen und Waiſen aus Wittwen- oder aus andern, deren Stelle vertretenden Kaſſen;

4) die Gnadenpenſionen der Hinterbliebenen ehemaliger Diener und die Unterſtützungen aus dem Staatsgratialfond,

5) die zur Beſtreitung beſtimmter Dienſtlaſten ausgeworfenen Bezüge, einſchließlich der Diäten;

6) Zählgelder und Geſchäftsgebühren, wenn ſie von Perſonen bezogen werden, die von ihrem perſönlichen Verdienſte die Gewerbſteuer entrichten.

II. Von der Angabe des ſteuerbaren Einkommens und von der Feſtſetzung der Steuer.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

§. 3.

Das der Klaſſenſteuer unterliegende Einkommen wird in Geld angegeben; ſtändiges Einkommen nach der jährlich fälligen Summe; unſtändiges Einkommen dagegen, ſofern

es aus Zählgeldern und Geſchäftsgebühren beſteht und der Ertrag derſelben im unmittelbar vorangegangenen Jahre bekannt iſt, nach dieſem, ſonſt aber eben ſowie bei andern unſtändigen Einkommenstheilen nach dem muthmaßlichen mittleren Jahresbetrag derſelben.

§. 4.

Bezüge, welche nicht in Geld beſtehen, werden, wie folgt, in Anſatz gebracht, als:

1) zur Nutzung überlaſſene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit drei Procent ihres Steuerkapitals;

2) die Naturalien im neuen Maaße und zwar:

das Malter Korn	6 fl.	26 kr.
„ „ Dinkel	3 fl.	45 kr.
„ „ Gerſte	5 fl.	51 kr.
„ „ Haber	3 fl.	16 kr.
die Ohm Wein	15 fl.	52 kr.
der Zentner Heu	1 fl.	— kr.
hundert Bund Stroh	10 fl.	— kr.

das Holz und andere nicht genannte Naturalien nach den Lokalmittelpreiſen.

Als Lokalmittelpreiſe für das Holz ſind die nach §. 158 des Forſtgeſetzes von der Forſtpolizeibehörde beſtimmten und durch die Anzeigeblätter verkündeten Preiſe anzuwenden, unter Hinzuſchlagung eines angemeſſenen Betrags für Aufarbeitung und Transport des Holzes, ſoweit dieſer Aufwand dem Steuerpflichtigen nicht zur Laſt liegt.

§. 5.

Die der Klaſſenſteuer unterworfenen Perſonen ſind — ſofern nicht der §. 10 eine Ausnahme geſtattet — zur Angabe ihres ſteuerbaren Einkommens verpflichtet. Sie haben daſſelbe in einer, nach dem unter Nro. 1. beiliegendem Formular aufgeſtellten, von ihnen eigenhändig unterſchriebenen Faſſion getreulich anzuzeigen, die Faſſion ſodann bei der geeigneten Behörde einzureichen.

§. 6.

Bei Aufſtellung der Faſſion iſt zu beachten,

1) daß die verſchiedenen Beſtandtheile des ſteuerbaren Einkommens ſpeziell angegeben und, ſoweit ſie nicht in Geld beſtehen, nach §. 4 angeſchlagen werden;

2) daß das ſtändige Einkommen vom Wandelbaren und Zufälligen getrennt wird;

Digitized by Google

3) daß die Kaſſen, aus welchen die Bezüge fließen, bemerkt und die Bezugstitel angegeben werden.

§. 7.

Perſonen, welche nicht im Stande ſind, ihre Faſſion ordnungsmäßig zu verfaſſen, haben die Behörde, bei welcher ſie ſolche einreichen müſſen, um deren Aufſtellung zu erſuchen.

Dieſelbe iſt verbunden, dem Anſuchen zu entſprechen; der Steuerpflichtige bleibt jedoch für die Richtigkeit ſeiner Angaben, die er zu unterzeichnen hat, verantwortlich.

§. 8.

Die Faſſionen des ſteuerbaren Einkommens ſind nicht jährlich, ſondern nur dann einzureichen,

1) wenn ein bereits in die Steuerrolle eingetragener Klaſſenſteuerpflichtiger einen neuen Wohnſitz bezogen hat, oder wenn eine Veränderung ſeines ſteuerbaren Einkommens eingetreten iſt;
2) wenn eine Perſon, die noch nicht in die Steuerrolle eingetragen iſt, einen Dienſt oder Beruf antritt, in Folge deſſen ſie der Klaſſenſteuer unterliegt;
3) wenn das Finanzminiſterium durch beſondere Verfügung die Aufſtellung neuer Faſſionen anordnet.

§. 9.

Die Faſſionen, die nach vorſtehendem Paragraphen eingereicht werden müſſen, ſind jedesmal in der erſten Hälfte des Monats März einzugeben.

§. 10.

Von der Einreichung einer Faſſion ſind die Klaſſenſteuerpflichtigen befreit, wenn ſie ihr ganzes ſteuerbares Einkommen nur aus einer der nachbenannten Kaſſen beziehen, nämlich:

1) aus der Großherzoglichen Hofkaſſe oder aus der Kaſſe für die Hofhaltung eines Mitglieds der Großherzoglichen Familie;
2) aus einer der Centralfinanzkaſſen, alſo aus der Generalſtaatskaſſe, der Amortiſationskaſſe, der Zehntſchuldentilgungskaſſe, der Centralſalinen-, Bergwerks- und Münzkaſſe, aus einer der beiden Kreiskaſſen;
3) aus einer der Großherzoglichen Militärkaſſen;
4) aus einer der Großherzoglichen Poſtkaſſen;

5) aus einer der Großherzoglichen Domänen-, Salinen-, Hütten-, Forst-, Obereinnehmerei-, Hauptzoll- und Hauptſteueramts-, Amts-, Fluß- und Straßenbau-Kaſſen;
6) aus der rheinpfälziſchen Concurrenzkaſſe;
7) aus einer der Regiekaſſen der Großherzoglichen Kirchenſektionen oder aus der Kaſſe des erzbiſchöflichen Domkapitels in Freiburg;
8) aus der Kaſſe einer der nachbenannten Staatsanſtalten, als der Univerſitäten, der polytechniſchen Schule, der Lyzeen und Gymnaſien, des Civildienerwittwenfiskus, der Gebäudebrandverſicherungsanſtalt, des Penſionsfonds für evangeliſche Geiſtliche, der Seminarien für Geiſtliche und Schullehrer, des Blinden- und des Taubſtummeninſtituts, des landwirthſchaftlichen Vereins, der Veterinärſchule und des Landgeſtüts, der Zucht-, Correktions-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuſer und der Badanſtalten.

§. 11.

Die Behörden, bei welchen die Faſſionen einzureichen ſind, haben die Pflicht, dieſelben zu prüfen und irrige Angaben zu berichtigen. Sie haben ferner die Pflicht, zu veranlaſſen, daß der Steuerpflichtige, der eine Faſſion einzureichen hatte und dieß unterließ, oder aber in der Faſſion Einkommenstheile verſchwieg, nach §. 12 beſtraft wird. Sie haben endlich dafür zu ſorgen, daß das nach ihrer Anſicht zu nieder angegebene zufällige Einkommen nach Vernehmung des Steuerpflichtigen und mit Vorbehalt des dieſem nach §. 7 des Geſetzes vom 31. Oktober 1820 geſtatteten Rekurſes erhöht wird.

Die im vorſtehenden Paragraphen genannten Kaſſen insbeſondere ſind verbunden, darauf zu halten, daß alles ſteuerbare Einkommen, das ſie verabreichen, bei ihnen verſteuert werde, ſofern dieß nicht bereits anderwärts erwieſenermaßen (ſ. §. 22) geſchieht.

§. 12.

Wer, indem er zur Einreichung einer Faſſion verbunden iſt, dieſe entweder gar nicht oder mit Verſchweigung einzelner Einkommenstheile einreicht, verfällt in die durch §. 8 des Geſetzes vom 31. Oktober 1820 beſtimmte Strafe des fünffachen Betrags der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer.

Der Vorſtand einer jeden der im §. 10 genannten Kaſſen, die das von ihr entrichtet werdende ſteuerbare Einkommen der Vorſchrift des §. 11. zuwider nicht zur Verſteuerung bringt, unterliegt nach Befund der Umſtände einer Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Gulden.

Digitized by Google

§. 13.

Sind die Faſſionen nach §. 11 geprüft und, wo nöthig, berichtigt, ſo iſt die Aufſtellung der Klaſſenſteuerregiſter vorzunehmen, beziehungsweiſe durch Verabfolgung der Faſſionen an die damit beauftragten Behörden anzuordnen.

Die Berechnung der Steuerbeträge geſchieht nach §. 4 des Geſetzes vom 10. Juli v. J. Jedes Einkommen wird dabei, wenn es nicht in einer durch zehn theilbaren Rundzahl beſteht, in der nächſt niedern Rundzahl der Art angenommen.

Die Aufſtellung der Steuerregiſter erfolgt in der unter Nro. 2 angegebenen Form.

Die Steuer wird je für eine Jahresperiode vom 1. Mai des einen bis mit dem letzten April des nächſt folgenden Kalenderjahrs berechnet.

§. 14.

Für jede der im §. 10 genannten Kaſſen wird ein Klaſſenſteuerregiſter von der Kaſſe ſelbſt aufgeſtellt.

Die Obereinnehmereien und Hauptſteuerämter erhalten überdieß über alle jene Steuerpflichtigen, von denen in den §§. 25—31 die Rede iſt, ortsweiſe von der Kreisſteuerreviſion aufgeſtellte Regiſter.

§. 15.

Sämmtliche Klaſſenſteuerregiſter ſind nach den näheren Vorſchriften der folgenden §§. und ſoweit nicht dieſe eine Ausnahme zugeſtehen, der Großherzoglichen Steuerdirektion vorzulegen.

Dieß geſchieht in Hinſicht auf die durch die Kreisſteuerreviſionen einkommenden Regiſter im Laufe des Monats Mai, in Hinſicht auf die Uebrigen aber im Laufe des Monats April.

Mit den Steuerregiſtern ſind der Großherzoglichen Steuerdirektion zugleich die neu eingereichten Faſſionen zu übergeben.

Der Großherzoglichen Steuerdirektion liegt es ob, die Conſtatirung und den Einzug der Klaſſenſteuer im Allgemeinen zu überwachen.

Sie hat für die Prüfung, etwaige Berichtigung und Genehmigung der Steuerregiſter zu ſorgen, die Steuererhebung zu veranlaſſen und die richtige Ablieferung des Erhobenen zu controliren.

Digitized by Google

Die eingekommenen Faſſionen hat ſie nach davon genommener Einſicht an die mit Aufſtellung der Steuerregiſter beauftragten Behörden zur Aufbewahrung zurückzugeben.

2) Beſondere Beſtimmungen.

A. Von der Dienerſchaft des Regenten und der Mitglieder der Groſsherzoglichen Familie.

§. 16.

Die geſammte Hofdienerſchaft des Regenten übergiebt ihre Faſſionen bei der ihr vorgeſetzten Großherzoglichen Hofſtelle. Von dieſer werden dieſelben geprüft, wo nöthig berichtigt und an die Hofkaſſe zur Rückſichtsnahme bei Aufſtellung des Steuerregiſters abgegeben.

Letzteres gelangt durch den Großherzoglichen Oberhofverwaltungsrath an die Großherzogliche Steuerdirektion.

§. 17.

Auf gleiche Weiſe wird rückſichtlich der Dienerſchaft der Mitglieder der Großherzoglichen Familie von dieſer Dienerſchaft ſelbſt, von der ihr vorgeſetzten Hofſtelle und von der Hauptkaſſe der betreffenden Hofhaltung verfahren.

B. Von den Groſsherzoglichen Militärdienern.

§. 18.

Militärperſonen, die ihr Einkommen ganz oder zum Theil aus Kaſſen beziehen, welche dem Großherzoglichen Kriegsminiſterium untergeben ſind, haben ihre Faſſionen an die Militärbehörden einzureichen.

Die Prüfung und etwaige Berichtigung dieſer Faſſionen, die Aufſtellung der Steuerregiſter, endlich die Erhebung der Klaſſenſteuer durch die Militärkaſſen geſchieht nach den näheren Vorſchriften des Großherzoglichen Kriegsminiſteriums.

Dieſes giebt der Großherzoglichen Steuerdirektion vom Geſammtbetrage der conſtatirten Steuer Nachricht.

§. 19.

Militärperſonen, die ihr Einkommen weder ganz noch theilweiſe aus Kaſſen beziehen, welche dem Großherzoglichen Kriegsminiſterium untergeben ſind, wohl aber aus anderen der im §. 10 genannten Kaſſen, fatiren daſſelbe bei Letzteren nach Vorſchrift der §§. 20 — 22.

Digitized by Google

C. Von den im Civilſtaatsdienſte oder bei der erzbiſchöflichen Curie angeſtellten Perſonen.

§. 20.

Alle im Civilſtaatsdienſte oder bei der erzbiſchöflichen Curie angeſtellte Perſonen, ſo weit ſie nicht zu einer Klaſſe gehören, über die in den folgenden Abſchnitten nähere Vorſchrift wird ertheilt werden, auch alle Penſionäre und Quieſcenten, die ihr ſteuerbares Einkommen aus den im §. 10. Satz 2. 5. 6. 7. 8. genannten Kaſſen beziehen, haben ihre Faſſion, ſofern ſie nicht nach §. 10. von Einreichung derſelben befreit ſind, bei derjenigen Kaſſe einzugeben, aus welcher ſie den in Geld beſtehenden Theil ihres Einkommens beziehen.

§. 21.

Wer bei mehr als einer dieſer Kaſſen Geld bezieht, giebt ſeine Faſſion bei derjenigen Kaſſe ein, bei welcher er die größte Summe zu empfangen hat.

Wer kein Geld, wohl aber von einer oder mehreren der erwähnten Kaſſen Naturalien bezieht, giebt ſeine Faſſion bei derjenigen Kaſſe ein, bei welcher er den größeren Betrag der Naturalien zu empfangen hat.

Wer endlich weder Geld noch Naturalien von irgend einer der genannten Kaſſen zu beziehen, ſondern nur Beinutzungen, d. i. Gebäude oder Güter von einer oder mehreren derſelben zu genießen hat, muß ſeine Faſſion bei der Kaſſe übergeben, zu deren Verwaltung die Beinutzungsſtücke ausſchließlich oder der Hauptſache nach gehören.

§. 22.

Jeder Steuerpflichtige, der bei mehreren Kaſſen Beſoldung, Gehalt, Penſion, Zählgelder oder Geſchäftsgebühren zu beziehen hat, muß ſich von der Kaſſe, welcher er ſeine Faſſion übergeben hat, darüber — daß die ſteuerbaren Einkommenstheile, die er aus anderen Kaſſen empfängt, in ſeiner Faſſion enthalten ſeyen — Zeugniß ausſtellen laſſen. Dieſes Zeugniß iſt der oder den anderen Verrechnungen, von welchen er die betreffenden Einkommenstheile empfängt, zu übergeben, damit ſie ſich von der bereits eingeleiteten Versteuerung dieſer Einkommenstheile überzeugen.

§. 23.

Alle in §. 10. Satz 2. 5. 6. 7 und 8. genannte Kaſſen ſtellen nach den ihnen zuge-

Digitized by Google

kommenen Faſſionen und, ſoweit ſie nach §. 10. keine erhalten, nach ihren Rechnungen, ſowie nach ihren Beſoldungs-, Gehalts- und Penſionsliſten die Steuerregiſter auf.

Dieſe Regiſter nebſt den zugehörigen Faſſionen werden im Laufe des Monats April von den Centralfinanzkaſſen (§. 10. Satz 2.) unmittelbar an die Großherzogliche Steuerdirektion eingeſendet, von den übrigen Kaſſen aber der Kreisſteuerreviſion mitgetheilt, welche die Regiſter prüfen und nebſt ihren Bemerkungen und den Faſſionen an Großherzogliche Steuerdirektion vorlegen wird.

D. Vom Poſtperſonal.

§. 24.

Das Poſtperſonal übergiebt ſeine Faſſionen der vorgeſetzten Poſtbehörde. Die Großherzogliche Oberpoſtdirektion hat dafür zu ſorgen, daß dieſelben geprüft, die nöthig werdenden Berichtigungen vorgenommen und die Steuerregiſter aufgeſtellt, ſofort der Großherzoglichen Steuerdirektion mitgetheilt werden.

E. Vom Univerſitätsperſonal.

§. 25.

Das Perſonal der beiden Landesuniverſitäten hat ſeine Faſſionen beim akademiſchen Senate einzureichen, der ſie prüft, wo nöthig berichtigt, dann aber der Univerſitätskaſſe zur Aufſtellung des Steuerregiſters zufertigt.

Die Univerſitätskaſſe ſendet das Regiſter nebſt den Faſſionen je im Monat April zur Kreisſteuerreviſion, durch welche nach vorgängiger Prüfung die Vorlage an Großherzogliche Steuerdirektion erfolgt.

F. Von den Ortsgeiſtlichen und Schullehrern.

§. 26.

Die Ortsgeiſtlichen und Schullehrer ſind nach dem Geſetze vom 14ten Mai 1828. (Regierungsblatt 1828 Seite 60) mit ihrem ganzen Dienſteinkommen der Klaſſenſteuer unterworfen, ſo weit es nicht aus Gebäuden, Grundſtücken und Grundgefällen herkömmt, welche, als auf einer erſt ſeit Erlaſſung dieſes Geſetzes gegründeten neuen Dotation beruhend, der Grund- und Häuſerſteuer unterliegen.

Digitized by Google

Die Ortsgeiſtlichen und Schullehrer haben das hiernach der Klaſſenſteuer unterworfene Dienſteinkommen an ſtändigen und wandelbaren Bezügen zu fatiren und die Faſſionen dem vorgeſetzten Dekanate zu übergeben, welches ſolche zu Ende des Monats Merz mit den nöthigen Bemerkungen der Kreisſteuerreviſion mittheilt.

§. 27.

Die Kreisſteuerreviſion hat die Faſſionen zu prüfen, und insbeſondere darauf zu ſehen, daß der nicht auf einer neuen Dotation beruhende Ertrag von Gebäuden, Gütern und Grundgefällen mit drei Prozent des beizuſetzenden Steuerkapitals (§. 4.) richtig in Anſchlag kömmt.

Sie hat ſodann die Klaſſenſteuer zu berechnen, und in das Klaſſenſteuerregiſter des betreffenden Ortes aufzunehmen.

G. Von den Dienern und Pensionären der Standes- und Grundherren.

§. 28.

Die Diener und Penſionäre der Standes- und Grundherren haben die Faſſionen der Domänenkanzlei ihrer Dienſtherrſchaft, die Diener der Grundherren haben dieſelben ihrer Dienſtherrſchaft ſelbſt zur Prüfung, Beſtätigung und Mittheilung an die Kreisſteuerreviſion vorzulegen.

Letztere hat die Klaſſenſteuer hiernach zu berechnen, und in das Klaſſenſteuerregiſter des einſchlägigen Ortes aufzunehmen.

H. Von den Dienern und Penſionären der unmittelbar unter den Groſsherzoglichen Kreisregierungen, unter den Groſsherzoglichen Kirchenſectionen oder unter dem Groſsherzoglichen Miniſterium des Innern ſtehenden, im §. 10. nicht genannten Anſtalten und Stiftungen.

§. 29.

Die Diener und Penſionäre der unmittelbar unter dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern, den Großherzoglichen Kirchenſectionen oder den Großherzoglichen Kreisregierungen ſtehenden, im §. 10. nicht genannten Stiftungen und Anſtalten übergeben ihre Faſſionen, falls ſie dieſelben nicht in Folge ihrer ſonſtigen Dienſteigenſchaft nach einem der vorhergehenden §§. anderswo einzureichen haben — unmittelbar der Kreisſteuerreviſion.

Digitized by Google

Dieſe hat die Faſſionen zu prüfen, die Steuer zu berechnen und in das Klaſſenſteuer-regiſter des betreffenden Ortes aufzunehmen.

J. Von den Dienern und Penſionären der Gemeinden, und von den übrigen der Klaſſenſteuer unterworfenen Perſonen.

§. 30.

Die Diener und Penſionäre der Gemeinden, auch alle andere, in keine der ſchon genannten Cathegorien gehörige ſteuerpflichtige Perſonen haben ihre Faſſionen dem Bürgermeiſter ihres Wohnorts zu übergeben.

Dieſer wird ſie unter Zuzug zweier Mitglieder des Gemeinderaths prüfen und unter Anſchluß der hiernach zu machenden Bemerkungen nebſt einem mit Ordnungszahl verſehenen Namensverzeichniß an das Bezirksamt vorlegen.

§. 31.

Das Bezirksamt ſammelt dieſe Faſſionen und legt ſie der Gewerbſteuerdeputation des Amtsſitzes bei ihrer gewöhnlichen Verſammlung oder in einer beſonders anzuberaumenden Sitzung zur Prüfung und etwaigen Berichtigung vor. Zu dieſem Behuf können noch weitere ſachkundige Perſonen zur Gewerbſteuerdeputation hinzu gezogen werden.

Erhöhungen des fatirten Einkommens haben nur nach vorgängiger Vernehmung der Steuerpflichtigen einzutreten und ſind den letzteren urkundlich zu eröffnen.

Der dieſen gegen die Entſcheidung der Gewerbſteuerdeputation nach §. 7. des Geſetzes vom 31. Oktober 1820, zuſtehende Rekurs geht an die Großherzogliche Steuerdirektion.

§. 32.

Längſtens zu Ende des Monats April ſendet das Bezirksamt die geprüften und berichtigten Faſſionen nebſt den Verzeichniſſen hierüber an die Kreisſteuerreviſion, und dieſe nimmt die Pflichtigen in die ortsweiſe aufzuſtellenden Klaſſenſteuerregiſter auf.

III. Von den Klaſſenſteuer-Nachträgen und Abgängen.

§. 33.

Die Klaſſenſteuer iſt je für das volle Steuerjahr, für welches ſie nach §. 14 berechnet wurde, zu erheben, ſofern nicht im Laufe des Jahrs eintretende Steuererhöhungen (Steuer-

Digitized by Google

nachträge) oder im Laufe des Jahrs eintretende Steuerverminderungen (Steuerabgänge) eine Aenderung in dem zu erhebenden Betrage veranlaſſen.

§. 34.

Klaſſenſteuerpflichtigen, die, nur vom Privatverdienſte lebend, ſich im Laufe eines Steuerjahrs neu etabliren, oder einen neuen Wohnſitz wählen, wird für den Reſt des Jahrs kein Klaſſenſteuernachtrag berechnet.

Klaſſenſteuerpflichtige, deren ſteuerbares Einkommen ganz oder theilweiſe, zufällig oder wandelbar iſt, wird wegen Erhöhung dieſes zufälligen oder wandelbaren Einkommens im Laufe des Steuerjahrs kein Klaſſenſteuernachtrag und wegen Verminderung nur dann ein Abgang berechnet, wenn die Verminderung mindeſtens ein Viertel des geſammten ſteuerbaren Einkommens beträgt und überdies notoriſch oder vollſtändig erwieſen iſt.

§. 35.

Ein Klaſſenſteuernachtrag findet demnach ſtatt:

1) bei Perſonen, die noch nicht in der Steuerrolle ſtehen, ſobald ſie in den Bezug eines ſtändigen, ſteuerbaren Einkommens (einer Beſoldung, eines Gehalts, einer Penſion ꝛc.) neu eintreten;

2) bei Perſonen, die bereits in der Steuerrolle ſtehen, ſobald ſie eine Aufbeſſerung ihres ſtändigen ſteuerbaren Einkommens erlangen.

Der Steuernachtrag wird in beiden Fällen vom erſten des auf den Anfangstermin des neuen oder erhöhten Einkommens zunächſt folgenden Monats an berechnet.

§. 36.

Ein Klaſſenſteuerabgang findet ſtatt, wenn im Laufe des Steuerjahrs

1) ein Steuerpflichtiger mit Tod abgeht;

2) ein Steuerpflichtiger, der nur vom Privatverdienſte lebt, ſeinen Wohnſitz ändert;

3) ein Steuerpflichtiger eine, das im §. 34 angegebene Maaß erreichende und überdies vollſtändig erwieſene oder notoriſche Minderung ſeines zufälligen oder wandelbaren Einkommens erleidet;

4) ein Steuerpflichtiger aus anderen Urſachen als die des Todes gänzlich oder zum Theil aus dem Bezuge ſeines ſtändigen, ſteuerbaren Einkommens geſetzt wird;

5) ein Steuerpflichtiger einen, in die Berechnung der Klaſſenſteuer zu ſeinem Nach-

Digitized by Google

theil eingeſchlichenen Irrthum wahrnimmt und dies der erhebenden Verrechnung unter Anſchluß der Beweiſe ſchriftlich anzeigt.

Der Abgang wird je für den Reſt des Steuerjahrs berechnet und zwar in den Fällen 1 u. 2 vom Anfang des Vierteljahrs an, in welchem der Steuerpflichtige weggezogen oder geſtorben iſt, in den Fällen 3. 4 und 5. vom erſten des Monats an, in welchem nach Satz 3 die Einkommensverminderung eingetreten, nach Satz 4 der Bezug ſiſtirt worden, und nach Satz 5 die Anzeige des eingeſchlichenen Irrthums erfolgt iſt.

§. 37.

Sämmtliche Erhebungsſtellen ſind verpflichtet, die im Laufe des Jahrs ſich ergebenden Nachträge, wegen Anweiſung neuer ſtändiger Bezüge oder Zulagen an ſolchen, ſodann die Abgänge wegen Tod, Wegzug, Siſtirung ſtändiger Bezüge von Amtswegen, weitere Abgänge auf Anſuchen der Pflichtigen zu konſtatiren.

Wo der Nachtrag und Abgang nicht für volle Vierteljahre, ſondern von einem beſtimmten Tag im Laufe eines Vierteljahrs an zu berechnen iſt, wird jeder Monat zu dreißig Tagen angenommen.

Die Steuernachtrags- und Abgangsregiſter ſind nach Formular 3 aufzuſtellen und von den §. 10. Satz 1. 2 und 4. erwähnten Kaſſen unmittelbar, von den §. 10. Satz 5 bis 8 genannten Kaſſen durch die Kreisſteuerreviſion an die Großherzogliche Steuerdirektion vorzulegen, von Seite der Militärkaſſen dagegen dem Großherzoglichen Kriegsminiſterium zu übergeben.

Die Vorlage hat auf den 1. April zu geſchehen.

IV. Vom Klaſſenſteuereinzuge.

§. 38.

Den Einzug der Klaſſenſteuer beſorgen die im §. 10 genannten Kaſſen in der Eigenſchaft von Elementarerhebern.

Sie liefern die Steuer von Viertel- zu Vierteljahr an die betreffende Obererhebungsſtelle ab.

Obererhebungsſtellen ſind:

1) für die Klaſſenſteuereinnahmen der im §. 10. Satz 1. 2. 3. 4. 6 und 7 ge-

Digitized by Google

nannten Kaſſen die Generalſtaatskaſſe, beziehungsweiſe die Kreiskaſſe des Bezirks.

2) für alle übrigen Klaſſenſteuereinnahmen die Obereinnehmerei oder das Hauptſteueramt des Bezirks.

§. 39.

Die Klaſſenſteuer wird in vier Zielern auf den 1ten Auguſt, 1ten November, 1ten Februar und 1ten Mai — von Steuerpflichtigen, die von der erhebenden Stelle ſteuerbares Einkommen zu beziehen haben, bei Verabfolgung des Letztern — erhoben.

Die Erhebung der Nachträge und die Leiſtung der Abgänge findet ſtatt, ſobald die Nachtrags- und Abgangsregiſter genehmigt ſind.

Jeder Einzug geſchieht auf den Grund der genehmigten Regiſter und gegen Quittung.

Steuerpflichtige, die ihr ſteuerbares Einkommen ganz oder zum Theil von der erhebenden Stelle zu beziehen haben, erhalten ausnahmsweiſe keine Quittung; ihre Steuer wird dagegen, ſobald ſie das betreffende Einkommen bezogen haben, als durch Abzug berichtigt angenommen.

§. 40.

Die Beitreibung der Klaſſenſteuer, ſoweit ſie nicht durch Abzug an dem dem Steuerpflichtigen zu verabfolgenden Einkommen eingeht, geſchieht nach Vorſchrift der Steuer-Executionsordnung.

Am Schluſſe des Jahrs vorhandene unbeibringliche Rückſtände werden auf Vorlage eines Rückſtandsverzeichniſſes in Abgang dekretirt, jedoch nur nach vorgängiger Nachweiſung, daß die vorgeſchriebenen Executionsmittel fruchtlos verſucht worden.

V. Koſten der Conſtatirung und Erhebung.

§. 41.

Für Berechnung des Klaſſenſteuerbetrags jedes einzelnen Steuerpflichtigen und für Aufſtellung der Steuerregiſter einſchließlich der hiezu erforderlichen Impreſſen ꝛc. ꝛc. werden per Item, d. i. für jeden im Steuerregiſter vorkommenden Steuerpflichtigen, drei Kreuzer bewilligt.

Digitized by Google

§. 42.

An Hebgebühren beziehen die Elementarerheber §. 10. Saꝫ 1. 2. 3 und 4 einen halben Kreuzer, die übrigen Elementarerheber dagegen einen Kreuzer von jedem Gulden der baar erhobenen Klaſſenſteuereinnahme.

Die Obererhebungsſtellen beziehen als ſolche keine Gebühr.

Carlsruhe, den 2. Juni 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Formulare.

Beilage I.

Faſſion.

Unterzeichneter bekennt, daß ſein der Klaſſenſteuer nach den Geſetzen vom 31. Oktober 1820 und vom 10. Juli 1837 unterworfenes Einkommen in folgendem beſteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ständige Einnahmen.				
1) In baarem Gelde:				
a) von der Verrechnung N. Beſoldung	1000	—		
b) von der Kaſſe N. Funktionsgehalt	300	—		
c) von der ſtandesherrlichen Verrechnung N. Penſion . .	150	—	1450	—
2) In Naturalien:				
von der Verrechnung N. Beſoldung:				
2 Malter Korn zu 6 fl. 26 kr.	12	52		
3 „ Dinkel zu 3 fl. 45 kr.	11	15		
3 Ohm Wein zu 15 fl. 52 kr.	47	36	71	43
3) In Beinutzungen:				
freie Wohnung mit Garten.				
Steuerkapital: 8000 fl. zu 3 Prozent.	—	—	240	—
II. Zufällige Einnahmen.				
Zählgelder und Geſchäftsgebühren nach dem Ertrage des vorhergegangenen Jahrs aus der Kaſſe N.	250	—		
Sonſtiger perſönlicher Verdienſt.	100	—	350	—
Summa .	. .	.	2111	43

Carlsruhe den 1. Merz 183

T.

Beilage II.

Ort . . . .

Klaſſen-Steuer-Regiſter

pro 183

Ordnungszahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Steuerbares Einkommen.	Jährlicher Steuer-Betrag.		Vierteljähriges Ratum				Zahlung.								Reſt.	
					für die 3 erſten		für das letzte		1tes		2tes		3tes		4tes			
					Quartal.				Viertel-Jahr.									
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Elementar-Erhebeſtelle . . . .

Klaſſenſteuer-Nachtragsregiſter pro 183

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.					
Ord. Zahl	Namen der Pflichtigen.	Bisher verſteuertes Einkommen.	Zugang an jährlichen Einkommen.	Bezeichnung des nachträglich zu verſteuernden Einkommens.	Monat und Tag von welchem an der Nachtrag zu berechnen iſt.	Zahl der Monate	Steuer-Nachtrag		Zahlung.		Reſt.	
							fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.
1.	Amtmann N. in N	1200	100	Beſoldung aus Irrthum zu nieder conſtatirt.	1. Mai. 18 . .	12	1	9				
2.	Aſſeſſor N. daſelbſt.	—	600	Beſoldung wegen erfolgter Anſtellung.	16. Aug. 18 . . Abth. III	8	3	50				
3.	Verwalter N. in	400	300	Zulage.	1. Nov. 18 . . ditto.	6	1	44				
4.	„ N. in		800	Penſion.	1. Dez. 18 . . ditto.	5	3	21				
					Summa :-	. . .	36	40				
					Hierunter:	fl. kr						
					Abth. II. 2	2. 40.						
					Abth. II. 1.	4. —						
	N. . . . . den 183				Abth. III. . .	30. —						
	N. Verrechner.					36. 40						

Elementar-Erhebeſtelle . . . .

Klaſſenſteuer-Abgangsregiſter pro 18 . .

Ordnungszahl.	Namen der Pflichtigen.	Bisher verſteuertes Einkommen	Abgang an Einkommen per Jahr.	Bezeichnung des Einkommens, von welchem der Steuerabgang zu berechnen iſt.	Monat und Tag von welchem der Abgang zu leiſten iſt.	Monate	Steuer-Abgang		per Abrechnung.		Baar.		Beſcheinigung
							fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Aſſeſſor N. in	1000	1000	Beſoldung, ſiſtirt wegen Tod des Beziehers	10. Juli 18 . Abth. . .	1	10	21					
2.	„ N. in	700	700	Penſion, ditto.	20. Dez. 18 . Abth. . .	6	3	27					
3.	Pr. Arzt N. in	500	500	Priv. Verdienſt wegen Wegzug.	1. Sept. 18 . Abth. . .	9	3	27					
4.	Verwalter N. in	1200	1200	Beſoldungsſiſtirung wegen Dienſtentlaſſung	12. Febr. 18 . Abth. . .	5	3	10					
					Summa :-	. . .	28	30					
				ꝛc. ꝛc.	Hierunter:								
					Abth. II 2.		—	30					
					Abth. II. 1.		8	—					
	N. . . . . den 183				Abth. III. .		20	—					
	N. Verrechner						28	30					

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Aufſtellung der Dienſtliſte über die Cameral-Praktikanten betreffend.

Um die durch §. 23 der allerhöchſten Verordnung vom 16. Mai d. J. (Regierungsblatt Nro. XXII.) vorgeſchriebene Dienſtliſte nach dem neueſten Stand aufſtellen zu können, hat jeder Cameralpraktikant innerhalb 4 Wochen dem unterzeichneten Miniſterium ſchriftlich anzuzeigen:

1) Vor- und Familien-Namen,
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3) Namen und Stand der Eltern,
4) Geburtsort,
5) Confeſſion,
6) Tag, Monat und Jahr des Receptionsdekrets, und wenn darin die Reception von einem früheren Zeitpunkte ausgeſprochen iſt, auch dieſen,
7) die in dem Receptionsdekret angegebene Würdigungs-Note,
8) die Stellen, bei denen er prakticirt hat, und wie lange bei jeder,
9) die Stelle, bei der er gegenwärtig arbeitet, die Zeit ſeines Eintritts, den Gehalt, den er bezieht, und wenn er bei derſelben durch eine Mittelbehörde oder ein Miniſterium unmittelbar angeſtellt worden iſt, Tag, Monat, Jahr und Nummer des Anſtellungsdekrets.

Diejenigen Cameralpraktikanten, welche gegenwärtiger Aufforderung nicht genügen, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn bei vorkommenden Anſtellungen auf ſie keine Rückſicht genommen wird.

Carlsruhe, den 6. Juni 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Juni 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der Bau des zur Aufnahme weiblicher Sträflinge beſtimmten Zuchthauſes in Bruchſal ſo weit vorangeſchritten iſt, daß es noch im Laufe dieſes Jahrs bezogen werden kann, ſo verordnen Wir auf den Vortrag Unſeres Juſtiz-Miniſteriums wie folgt:

§. 1.

Allen Verbrecherinnen, welche zur Zuchthausſtrafe verurtheilt werden, iſt das Weiberzuchthaus in Bruchſal als Straferſtehungs-Ort anzuweiſen.

§. 2.

Die obern Beamten des Zucht- und Correctionshauſes in Bruchſal haben die ihnen für ſolches obliegenden Verrichtungen auch in dem Weiberzuchthauſe auszuüben.

§. 3.

Zur unmittelbaren Beaufſichtigung der weiblichen Sträflinge können nur Frauen verwendet werden.

§. 4.

Die Gefangenen werden im Innern der Anſtalt auf angemeſſene Weiſe beſchäftigt.

§. 5.

Jede Gefangene erhält eine eigene Zelle, in welcher ſie jedenfalls zur Nachtzeit, ſowie an Sonn- und Feſttagen, einſam verwahrt werden muß.

Digitized by Google

§. 6.

Zur Arbeit werden die Gefangenen in paſſender Zahl in gemeinſchaftlichen Arbeits-Sälen vereinigt.

An dem Gottesdienſte in der Kapelle der Anſtalt nehmen Alle, welche zu ein und derſelben Confeſſion gehören, gleichzeitig Theil.

Jedoch iſt dafür zu ſorgen, daß unter den Gefangenen fortwährend ſtrenges Schweigen erhalten, und jede gegenſeitige Mittheilung derſelben durch Geberden, Blicke, Schrift oder ſonſtige Mittel möglichſt verhindert werde.

Auch der Verkehr der Gefangenen mit den Aufſeherinen iſt auf das Nothwendige zu beſchränken.

§. 7.

Den Gefangenen iſt nicht geſtattet, nach Auſſen irgend eine Verbindung zu unterhalten, Briefe zu wechſeln, Geſchenke oder Beſuche zu empfangen. Fremde ſollen nicht in Räume zugelaſſen werden, in welchen ſich Gefangene befinden.

Doch iſt dem Verwalter geſtattet, Ausnahmen von dieſer Regel in beſonders dazu geeigneten Fällen zuzulaſſen.

§. 8.

Die Gefangenen, welche zum erſtenmal Zuchthausſtrafe erleiden, werden von den Rückfälligen möglichſt geſondert, und letztere einer ſtrengeren Disciplin unterworfen.

§. 9.

Jede Gefangene hat die erſte Zeit ihrer Strafe in einſamer Haft zu erſtehen. Die Dauer dieſer einſamen Haft ſoll nach Ermeſſen der Verwaltung für die, welche zum erſtenmal Zuchthausſtrafe erleiden, acht Tage bis vier Wochen, für Rückfällige vierzehn Tage bis zwei Monate betragen.

§. 10.

Wegen Verletzung der Hausordnung kann auch nachmals im Laufe der Straferſtehung einſame Haft gegen die Gefangenen verhängt werden; doch ſoll dieſelbe gegen erſtmals Beſtrafte nicht über vierzehn Tage und gegen Rückfällige nicht über vier Wochen ununterbrochen andauern.

§. 11.

Alle Gefangenen ſind ohne Unterſchied nach der Regel ihrer Klaſſe (§. 8.) zu behandeln; Vergünſtigungen hinſichtlich der Verwahrung, der Kleidung und der Nahrung

Digitized by Google

können, ſo weit ſie nicht der Arzt aus Geſundheitsrückſichten vorſchreibt, nur aus beſonders erheblichen Gründen von dem Juſtiz-Miniſterium zugeſtanden werden.

§. 12.

Den Gefangenen wird ein Antheil an dem Ertrag ihrer Beſchäftigung zur Verwendung während der Strafzeit nicht verwilligt. Doch ſollen ſie bei ihrer Entlaſſung anſtändige Kleidung und ſo weit nöthig für ihre Bedürfniſſe in der erſten Zeit eine mäßige Baarſchaft erhalten.

§. 13.

Durch ſittliche und religiöſe Belehrung der Gefangenen haben alle Beamten und insbeſondere die Geiſtlichen der Anſtalt dafür zu ſorgen, daß die Strafe auch als Mittel der Beſſerung wirke.

Auf die Geſundheit der Gefangenen iſt jede mit dem Strafzweck vereinbare Rückſicht zu nehmen.

§. 14.

Das Juſtiz-Miniſterium iſt beauftragt, die weiteren zum Vollzug nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 31. Mai 1838.

Leopold.

Jolly.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Aufforderung.

Die Conſcription für das Jahr 1839 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1839 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des Geſetzes alle Badener, welche vom 1ten Jenner bis zum 31ten Dezember 1838 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder

Digitized by Google

anmelden zu laſſen, ſofort am 1ten September d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß ſie, wenn ſie durch das Loos zum Dienſte gerufen werden, einen Mann einſtellen werden, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen, und im Falle, daß ſie das Loos zum Militärdienſt trifft, nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes vom 5ten Oktober 1820 als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 5. Juni 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachungen.

Aufforderung

an die Cameral-Scribenten und die übrigen Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 25ten Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. 22.) die Ernennung, Anſprüche und Beaufſichtigung der nicht wiſſenſchaftlich gebildeten Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung betreffend, wird jeder bei Finanzſtellen gegenwärtig arbeitende Bureaugehülfe, der nicht in die Klaſſe der Cameralpraktikanten oder der Candidaten und Praktikanten techniſcher Fächer gehört, hiermit aufgefordert, bei Großherzoglicher Steuerdirektion innerhalb 4 Wochen über ſeine perſönliche und dienſtliche Verhältniſſe nachſtehende Notizen einzureichen:

1) Vor- und Familien-Namen,

2) Tag, Monat und Jahr der Geburt,

3) Namen und Stand ſeiner Eltern,

4) Geburtsort,

5) Confeſſion,

6) welche Schulanſtalten er beſucht,

7) wann er früher als Cameralſcribent recipirt wurde, Tag, Monat und Jahr des Receptionsdekretes,

8) die Stellen, bei denen er gearbeitet, und wie lange bei jeder,

9) die Stelle, bei der er gegenwärtig arbeitet, die Zeit ſeines Eintritts, den Gehalt, den er bezieht, und wenn er bei derſelben durch eine Mittelbehörde oder ein Miniſterium unmittelbar angeſtellt worden iſt, Tag, Monat, Jahr und Nummer des Anſtellungsdekretes.

Gleiche Anzeige haben auch die recipirten Cameralſcribenten zu machen, welche gegenwärtig bei anderen als Finanzverwaltungsſtellen arbeiten, oder augenblicklich geſchäftslos ſind, wenn ſie bei Anſtellungen im Finanzfach künftig berückſichtigt werden wollen.

Mit der Uebergabe der obenerwähnten Notizen haben die betreffenden Individuen, welche nach §. 22 der Verordnung vom 25. Mai d. J. jetzt zu Cameralaſſiſtenten oder Kanzleigehülfen ernannt werden wollen, ihre Anſprüche darauf auszuführen und die Entſcheidung der Großherzoglichen Steuerdirektion nachzuſuchen.

Diejenigen Cameral=Scribenten und ſonſtigen Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung, welche gegenwärtiger Aufforderung nicht nachkommen, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie bei vorkommenden Anſtellungen unberückſichtigt bleiben.

Carlsruhe, den 6. Juni 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Ausübung der Forſt= und Jagdpolizei in den grundherrlichen Gemarkungen von Siegelsbach und Weilerhof betreffend.

Der Grundherr Graf von Wiſer hat auf das Recht der Ausübung der Forſt= und Jagdpolizei und der Bewirthſchaftung der Gemeinds= und Körperſchaftswaldungen im Umfange der grundherrlichen Gemarkungen von Siegelsbach und Weilerhof verzichtet.

Digitized by Google

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung von Weilerhof dem Forſtbezirk Schwarzach, die Gemarkung von Siegelsbach aber dem Forſtbezirk Sinsheim zugewieſen wird.

Carlsruhe, den 28. Mai 1838.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

Stiftungen.

Folgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

Der ledig verſtorbene Johann Georg Engel zu Oertingen vermachte der dortigen Kirche die Summe von 300 fl.

Die Georg Michael Volk'ſchen Eheleute zu Bretzingen ſchenkten in die dortige Kirche ein feſttägliches Meßgewand im Werth von 120 fl.

Michael Obländer von Steinsfurth ſchenkte dem evangeliſchen Almoſen daſelbſt 30 fl.

Die Martin Löſch Wittwe zu Heinsheim ſchenkte zum Ankaufe eines Bauplatzes zur katholiſchen Kirche allda 251 fl.

Friedrich Blum von Zimmerhof ſchenkte zur Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Heinsheim und zur Anſchaffung einer Orgel die Summe von 1000 fl.

Der zu Ilmſpan verſtorbene Pfarrer Anſelm Geiger ſtiftete in den dortigen Almoſenfond die Summe von 907 fl. 3 kr.

Der zu München verſtorbene Johann Peter Frank vermachte in den Allmoſenfond zu Königshofen 200 fl.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 1. Mai d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt geruht, dem Second-Lieutenant Kromer im 1. Infanterie-Regiment den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied zu ertheilen.

Durch höchſte Ordre vom 3. Juni d. J. erhielt der Oberſt und Garniſons-Commandant der Reſidenz, von Seutter, den Charakter als General-Major. Der Major von Rotberg, Commandeur des Dragoner-Regiments Großherzog, der Major der Artillerie-Brigade Fäſſler und der Major in der Suite Arnold wurden durch gleiche Ordre zu Oberſt-Lieutenants ernannt.

Durch höchſte Entſchließung vom 1. Mai d. J. wurde der Kriegs-Commiſſär Bauer mit Beibehaltung ſeines Charakters, zum Vorſtand des Kriegs-Commiſſariats und der Reviſion, ſodann

der Regiments-Quartiermeiſter von Froben in der Artillerie-Brigade zum Kriegs-Miniſterial-Sekretär, ferner

der Buchhalter Koch bei der General-Kriegs-Kaſſe zum Regimentsquartiermeiſter bei der Artillerie-Brigade, und

der Commis bei der Amortiſations-Kaſſe Carl Heidenreich zum Buchhalter bei der General-Kriegs-Kaſſe ernannt.

Ferner wurde durch weitere höchſte Entſchließung von demſelben Tag der Oberchirurg im erſten Infanterie-Regiment Dr. Finck zum Regimentsarzt im Leib-Infanterie-Regiment befördert.

Civil-Dienſt-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den praktiſchen Arzt, Wund- und Hebarzt Kreuzer zu Durlach zum Aſſiſtenzarzt daſelbſt zu ernennen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Phyſikat Blumenfeld, mit einer Beſoldung von jährlichen 500 fl. und dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Sanitäts-Commiſſion zu melden. Es wird

Digitized by Google

hierbei bemerkt, daß der Phyſikus ſeinen Wohnſitz ſo lange in Thengenſtadt nehmen darf, bis er im Amtsſitz Blumenfeld eine ſchickliche Wohnung findet.

2) Das Stadtamtsreviſorat Mannheim, erledigt durch die Penſionirung des Amtsreviſors Leers.

3) Das Amtsreviſorat Pforzheim, erledigt durch den Tod des Amtsreviſors Dennig.

4) Das Amtsreviſorat Radolphszell, erledigt durch die Entlaſſung des Amtsreviſors Köchlin.

Die Bewerber um die eine oder andere der unter 2. 3 und 4. genannten Stellen haben ſich nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nro. 29.) und 26. Auguſt 1826 (Regierungsblatt Nro. 22) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

5) Die Stelle eines Buchhalters bei der Zehntſchuldentilgungs-Kaſſe mit einer Beſoldung von 800 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Direktion der Amortiſations- und Zehntſchuldentilgungs-Kaſſe zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Juli 1838.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Relaispoſtſtation zu Jöhlingen betreffend.

In Folge höchſter Genehmigung wird in dem Pfarrdorf Jöhlingen, Oberamts Durlach, eine Relaispoſtſtation errichtet, deren Diſtanzen

bis Bretten auf ſiebenachtel Poſt, und

bis Carlsruhe auf eine Poſt

beſtimmt ſind, und welche mit dem 1. Auguſt dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten hat.

Gleichzeitig wird die Diſtanz von Bretten nach der Königlich Württembergiſchen Poſthalterei Leonbronn auf eine und eine viertel Poſt, und von Eppingen nach der Königlich Württembergiſchen Poſthalterei Schwaigern auf dreiviertel Poſt feſtgeſetzt.

Carlsruhe den 16. Juni 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Aufhebung des Poſtſtalls zu Ettlingen, ſo wie die Errichtung von Relaisſtationen zu Neumalſch und Kuppenheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. d. M. Nr. 1016. gnädigſt zu beſchließen

Digitized by Google

geruht, daß unter Belaſſung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in der Stadt Ettlingen der bisher daſelbſt beſtandene Poſtſtall aufgehoben, dagegen aber in dem Ort Neumalſch, Bezirksamts Ettlingen, ſowie in der Stadt Kuppenheim, Oberamts Raſtadt, Relaisposſtationen errichtet werden, deren Extrapoſtdiſtanzen folgendermaßen beſtimmt worden ſind:

von Neumalſch	bis	Carlsruhe	auf	eine und eine achtel Poſt,
"	"	"	Gernsbach	"	eine und eine viertel Poſt,
"	"	"	Kuppenheim	"	dreiviertel Poſt,
"	"	"	Raſtadt	"	fünf achtel Poſt,
von Kuppenheim	bis	Baden	auf	dreiviertel Poſt,
"	"	"	Bühl	"	eine und eine viertel Poſt,
"	"	"	Gernsbach	"	ſiebenachtel Poſt,
"	"	"	Neumalſch	"	dreiviertel Poſt,
"	"	"	Raſtadt	"	dreiachtel Poſt.

Es wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Einrichtungen mit dem 15. Juli in Wirkſamkeit treten werden.

Carlsruhe, den 22. Juni 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Ausſetzung von Prämien für zweckmäßige Einrichtungen zu Torf-Verkohlungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 20. April d. J. gnädigſt geruht, zwei Prämien, jede zu 300 fl., für Diejenigen auszuſetzen, welche binnen 6 Monaten die beſte und als zweckmäßig erkannte Einrichtung zur Torfverkohlung herſtellen.

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1838. Nro. XXVI.

Ueberſicht

des

Standes der Großherzoglich Badiſchen Militär-Wittwenkaſſe

vom 1. Juli 1836 bis dahin 1837.

Erſte Abtheilung.

Einnahme.

Kaſſenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	7,977 fl.	52¼	kr.
Beiträge der Mitglieder	7,839 „	18½	„
Promotions-Abgaben	1,116 „	30	„
Von ältern Deſertions-Gebühren-Reſten	133 „	10	„
Activ-Kapital-Zinſe	33,515 „	16½	„
Heimbezahlte Kapitalien	30,652 „	12	„
Gewinn an erkauften Obligationen au porteur	600 „	—	„
Erſatzpoſten	32 „	37	„
Von und für andere Kaſſen, als Klaſſenſteuer	43 „	20	„
Summa :	81,910 fl.	16¼	kr.

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluße des Rechnungs-Jahrs 18³⁶/₃₇	454.
Am Schluſſe der ferndigen Rechnungsperiode aber	466.
Alſo Verminderung :	12.

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Ausgabe.

Wittwen und Waiſengehalte	38,594 fl.	39	kr.
Angelegte Kapitalien	43,800 „	—	„
Zinsvergütungen von angekauften, beziehungsweiſe angelegten Kapitalien	39 „	49	„
Beſoldungen	1,100 „	—	„
Gehalte	139 „	57	„
Gratifikationen	2 „	30	„
Büreaukoſten, als:			
Kaſſen-Zubuße, Hauszins, für angeſchaffte Inventarienſtücke und deren Unterhaltung, für Schreibmaterialien, Impreſſen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Porto-Auslagen und verſchiedene kleinere Bedürfniſſe	220 „	1	„
Abgegangen und nachgelaſſen	269 „	57	„
Erſatz-Poſten	780 „	8	„
Von und an andere Kaſſen, als Klaſſenſteuer	43 „	20	„
Summa ∴	84,990 „	21	„

Bevor ∴ 3,080 fl. 4¾ kr.

Zweite Abtheilung.

Einnahme.

Kaſſenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	12,123 fl.	15½	kr.
Beiträge der Mitglieder	112 „	30	„
Von älteren Defertions-Gebühren-Reſten	133 „	10	„
Aktiv-Kapital-Zinſe	24,959 „	13	„
Heimbezahlte Kapitalien	12,460 „	30	„
Gewinn an erkauften Obligationen au porteur	650 „	—	„
Erſatzpoſten	20 „	—	„
Summa ∴	50,458 „	38½	„

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Ausgabe.

Wittwen- und Waiſen-Gehalte	9,895 fl. 2½ kr.
Angelegte Kapitalien	36,050 „ — „
Beſoldungen	1,100 „ — „
Gehalte	139 „ 57 „
Gratifikationen	2 „ 30 „
Bureau-Koſten als: Kaſſen-Zubuße, Hauszins, für angeſchaffte Inventarienſtücke und deren Unterhaltung, für Schreibmaterialien, Impreſſen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und verſchiedene kleinere Bedürfniſſe	220 „ 1 „
Abgegangen und Nachgelaſſen	269 „ 57 „
Ebſatzpoſten	223 „ 38 „
Summa	47,901 „ 5½ „

Baarer Kaſſenvorrath : 2,557 fl. 33 kr.

Vermögens-Stand.

Erſte Abtheilung.

Aktiv-Kapitalien		896,492 fl. 36 kr.
Ausſtände		2,449 „ 23 „
zuſammen		898,941 fl. 59 kr.
hievon gehen:		
a) Unerhobene Wittwen- und Waiſengehalte	120 fl. 50 kr.	
b) Bevor	3,080 „ 4¾ „	
		3,200 „ 54¾ „
bleibt Summa		895,741 fl. 4¼ kr.
Am Schluß der Rechnungsperiode 18³⁵/₃₆ betrug das Vermögen dieſer Abtheilung nur		892,341 „ 45¼ „
Daſſelbe hat ſich alſo im Rechnungsjahr 18³⁶/₃₇ vermehrt um		3,399 fl. 19 kr.

Zweite Abtheilung.

Activ-Kapitalien	700,866 fl. 17 kr
Ausſtände	3,220 „ — „
Kaſſen-Vorrath	2,557 „ — „
zuſammen :.	706,643 fl. 50 kr.
hievon gehen:	
Unerhobene Wittwen- und Waiſen-Gehalte	396 „ 30 „
bleibt Summa :.	706,247 fl. 20 kr.
Am Schluß der Rechnungsperiode $18^{35}/_{36}$ betrug das Vermögen dieſer Abtheilung nur	690,261 „ 4 „
Daſſelbe hat mithin im Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$ zugenommen um	15,986 „ 16 „

Zuſammenſtellung.

Am 30. Juni 1837 betrug alſo:

das Vermögen der erſten Abtheilung .	895,741 fl. $4^1/_4$ kr.	
„ „ „ zweiten „ .	706,247 „ 20 „	
zuſammen :.		1,601,988 fl. $24^1/_4$ kr.
Am 30. Juni hat das geſammte Vermögen nur betragen		1,582,602 „ $49^1/_4$ „
Alſo Vermehrung deſſelben im Rechnungs-Jahr $18^{36}/_{37}$		19,385 „ 35 „

Dieſe höchſte Entſchließung wird mit der weitern Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preisbewerber längſtens bis 31. Dezember dieſes Jahrs ſich Behufs der anzuordnenden Unterſuchung der von ihnen getroffenen Einrichtungen hierher zu wenden haben.

Carlsruhe, den 8. Juni 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Die neue Forſtorganiſation in dem ſtandesherrlichen Forſtamts-Bezirk Salem betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 23. v. M. Nro. 866. der von der markgräflichen Standesherrſchaft des Gebietes Salem angezeigten Aenderung in der Organiſation ihrer Forſteien, wonach die vier Forſtbezirke Fiſcherhaus, Killenberg, Tüfingen und Waldhof aufgehoben und daraus zwei größere Forſtbezirke mit Namen: Fiſcherhaus und Owingen gebildet werden ſollen, die landesherrliche Genehmigung gnädigſt zu ertheilen geruht.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Den Vermögensſtand der Militär-Wittwenkaſſe betreffend.

Die Ueberſicht des Vermögenſtandes der Militär-Wittwenkaſſe beider Abtheilungen und

ihrer Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsperiode $18^{36}/_{37}$ wird, unter Bezug auf die früheren Bekanntmachungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Juni 1838.

Kriegs-Miniſterium.

von Freydorff.

Vdt. v. Froben.

Stiftungen.

Pfarrer Hahn zu Markdorf, Bezirksamts Meersburg, hat der Volksſchule zu Kluftern 1600 fl. geſchenkt.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt ſeyn will, hat an der Univerſität zu Freiburg eine neue Studienſtiftung errichtet, und hiezu als erſten Fonds ein Kapital von 1000 fl. beſtimmt.

Die ledige Kunigunda Frank von Watterdingen hat dem dortigen Schulfond 30 fl. vermacht.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres guten Zweckes hiermit bekannt gemacht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn, Legationsrath Auguſt Freiherrn von Marſchall dahier das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Kirchenrath Sonntag zu Carlsruhe auf ſeine Bitte ſeiner Funktionen bei dem Oberſtudienrath zu entheben, und dieſelben dem Miniſterialrath Dr. Bähr zu übertragen;

dem Pfarrer Arnold in Liedolsheim, als Anerkennung ſeiner ſeit mehr als fünfzig Jahren mit Berufstreue und ſegensreichem Erfolg dem Staate geleiſteten Dienſte, den Charakter als Kirchenrath zu ertheilen;

den Amtmann Neſtler in Heidelberg zum Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes zu ernennen;

dem Amtmann Oehl in Gernsbach und dem Amtmann Kuenzer in Ladenburg den Charakter „Oberamtmann" zu verleihen;

den Profeſſor Hofrath Vierordt zu Carlsruhe zum Mitglied der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungskommiſſion zu ernennen;

dem Stiftſchaffner Kurz zu Lahr den Charakter als geiſtlicher Verwalter zu ertheilen;

den Hauptzollamts-Verwalter Schmolk in Kehl zum Oberzollinſpector bei dem Hauptſteueramt Leopoldshafen zu ernennen, und

die erledigte Stelle eines Hauptamtsverwalters bei dem Hauptſteueramte Carlsruhe dem Hauptamtscontroleur Sold daſelbſt zu übertragen;

den Zucht- und Correctionshaus-Verwalter Koch in Bruchſal, wegen andauernder Kränklichkeit, bis zur Wiedergeneſung in den Penſionsſtand zu verſetzen;

das erledigte Amtschirurgat Elzach dem praktiſchen Arzt, Wund- und Hebarzt Vetter in Markdorf zu verleihen;

die Lehrſtelle für das Fach der alten Sprachen und der Geſchichte am Gymnaſium zu Freiburg dem an dieſer Anſtalt bereits angeſtellten Lehrer Joſeph Bäder, und die Lehrſtelle für den mathematiſchen Unterricht an eben dieſer Anſtalt dem dieſelbe proviſoriſch verſehenden Dr. Joſeph Frick definitiv zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt zu genehmigen geruht, daß der neugebildete ſtandesherrliche Forſtbezirk Fiſcherhaus mit dem ſtandesherrlichen Be-

Digitized by Google

zirksförſter Nepomuk Sättele daſelbſt, und der neue Forſtbezirk Owingen mit dem ſtandesherrlichen Bezirksförſter Friedrich Beckert, bisher zu Tüſingen, beſetzt, dagegen der bisherige ſtandesherrliche Bezirksförſter Michael Gerai zu Waldhof penſionirt und der ſtandesherrliche Bezirksförſter Bernhard Gerai zu Killenberg auf eine ſtandesherrliche Beiförſtersſtelle verſetzt werde.

Auch haben Höchſtdieſelben die katholiſche Pfarrei Mühlingen, Amts Stockach, dem Pfarrer Karl Weltin zu Mühlhauſen, ferner

die katholiſche Pfarrei Menzenſchwand, Amts St. Blaſien, dem Pfarrverweſer Valentin Singer in Kirchdorf,

die katholiſche Pfarrei Untergrombach, Oberamts Bruchſal, dem Pfarrer Ignaz Kling zu Burbach, Amts Ettlingen,

die katholiſche Pfarrei Rheinheim, Amts Waldshut, dem Pfarrer Karl Sulzer in Bohlingen,

die evangeliſche Pfarrei Asbach, Dekanats Neckargemünd, dem Pfarrer Chriſtian Schmitthenner, und

die evangeliſche Pfarrei Palmbach dem Pfarrverweſer Carl Friedrich Frank gnädigſt zu übertragen geruht.

Die von der Fürſtlich Leiningen'ſchen Standesherrſchaft erfolgte Präſentation des Pfarrvikars Carl Menger auf die evangeliſche Pfarrei Obrigheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 19. Juni d. J. iſt dem Rechts-Praktikanten Heinrich Flad von Heidelberg, und durch Beſchluß vom 22ſten deſſelben Monats dem Rechtspraktikanten Carl Hippmann von Baden das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Zugleich hat der Erſtere die Erlaubniß erhalten, ſeinen Wohnſitz in Heidelberg, der Letztere aber denſelben in Bühl zu nehmen.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelaſſenen 12 Forſtcandidaten ſind folgende unter die Zahl der Forſtpraktikanten aufgenommen worden:

Julius Oſtner von Steinbach,

Carl Wehſarg von Mannheim,

Digitized by Google

Ueberſicht

der Benefizien und der vorhandenen Wittwen und Waiſen.

Erſte Abtheilung.

Das Benefizium dieſer Abtheilung beſteht, einer höchſten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen 20 fl. von jedem Gulden Beitrag eines verſtorbenen Mitgliedes.

Benefiziaten waren beim Beginn des Rechnungs-Jahres $18^{36}/_{37}$ vorhanden:

	Wittwen		Waiſenparthieen		zuſam.	mit jährl.
	86 Wittwen	und	10 Waiſenparthieen,		zuſam. 96	mit jährl. 38,674 fl.
hiezu kamen im Lauf des Rechnungsjahrs	5 „	„	1 „	„	6 „	„ 2,235 „
Thut:	91 „	„	11 „	„	102 „	„ 40,909 fl.
Abgegangen ſind in dieſem Zeitraum	6 „	„	1 „	„	7 „	„ 3,226 fl.
Verbleiben am Schluß dieſes Rechnungs-Jahrs	85 „	„	10 „	„	95 „	„ 37,683 fl.
Verminderung gegen fernd .	1 „	„	— „	„	1 „	„ 991 fl.

Zu dem im Regierungsblatt vom Jahr 1837 Nro. **XVIII.** abgedruckten Verzeichniß der Benefiziaten pro $18^{35}/_{36}$ kommen nemlich:

am

7. März 1837	Oberſtlieut. Kagerer Frau Witt.	mit jährl.	579 fl.	u. pro $18^{36}/_{37}$ mit	183 fl. 45 kr.
16. Oktober 1836	Capit. v. Müller „	„ „	450 „	„ „ „ „	318 „ 45 kr.
16. Juni 1837	Capit. Stuber Waiſen	„ „	360 „	„ „ „ „	15 „ — „
16. Mai „	Gendarmerie-Rittm. Stork Frau Witt.	„	450 „	„ „ „ „	56 „ 15 „
2. März „	Regim. Arzt Dr. Laumeier „	„ „	216 „	„ „ „ „	70 „ 48 „
8. Januar 1837	Sprachlehrer Jacot „	„ „	180 „	„ „ „ „	86 „ 30 „
		zuſammen :	2,235 fl.	„ „ „ „	731 fl. 3 kr.

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Abgegangen ſind an der Zahl der Benefiziaten:

am			Empfang pro. $18^{36}/_{37}$
4. Mai 1837. General-Lieutenant v. Eck Frau Witt. mit jährl.	710 fl.	. . .	599 fl. 33 kr.
27. Februar 1837 „ Joſeph v. Stockhorn „ „ „ „	900 „	. . .	592 „ 30 „
26. Mai 1837. General-Major v. Biedenfeld „ „ „ „	900 „	. . .	815 „ — „
30. März 1837. Capitän Harlfinger „ „ „ „	108 „	. . .	81 „ — „
15. Juni 1337. „ Stuber „ „ „ „	360 „	. . .	345 „ — „
12. Januar 1837. Oberlieutenant v. Gagg „ „ „ „	114 „	. . .	60 „ 48 „
3. Oktober. 1837. Oberchirurg Rieg Waiſe „ „ „ „	134 „	. . .	34 „ 15 „
zuſammen :	3,226 „	. . .	2,528 fl. 6 kr.

Im Reſt ſind geblieben:

Capitän Szuhany Frau Wittwe pro 4tes Quartal 1836 mit . . . . 112 fl. 30 kr.
Second-Lieutenant von Schmerfeld Frau Wittwe pro Juni 1837 mit . . . . 8 „ 20 „

zuſammen : 120 „ 50 „

worüber die Quittungen im Lauf des Rechnungsjahrs nicht mehr einkamen.

Es wird hier nachrichtlich noch bemerkt, daß folgende Benefiziaten, welche in der Ueberſicht des Rechnungsjahres 1835 als neu zugegangen nur mit Ratenzahlungen aufgeführt ſind, pro $18^{36}/_{37}$ an Jahresbeträgen empfangen haben:

Oberſtlieutenant von Bechtold Waiſe	657 fl. — kr.
„ „ Krieg Frau Wittwe	657 „ — „
Capitän Bleiler „ „	450 „ — „
Regimentsbereuter Wippermann Frau Wittwe	180 „ — „

Zweite Abtheilung.

Bei den Benefizien dieſer Abtheilung iſt, in Folge einer höchſten Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, vom 1. Januar 1837 an eine Erhöhung der bisherigen Beträge eingetreten und es erhalten von dieſem Zeitpunkte an:

a) Die Wittwen und Waiſen eines Feldwebels, Wachtmeiſters, Kapellmeiſters und Regimentstambours, ſtatt früheren 5 fl. 30 kr., monatlich 8 fl. oder jährlich . . . . 96 fl.

b) Die Wittwen und Waiſen eines Sergeanten, Quartiermeiſters und Hautboiſten erſter Klaſſe, ſtatt früheren 4 fl. 30 kr., monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . . 66 „

c) Die Wittwen und Waiſen eines Corporals, ſtatt früheren 3 fl. 30 kr., monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . 48 „

d) Die Wittwen und Waiſen eines Hautboiſten zweiter Klaſſe, Trompeters, Gefreiten, Carabiniers und Soldaten ſtatt früheren 3 fl., monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . 48 „

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

e) Die Wittwen und Waiſen der niederen Militärdiener das Benefizium nach dem ihrer Charge entſprechenden Ranggrade.

Die Wittwen und Waiſen der beitragenden Individuen aber haben von jedem Gulden Beitrag jährlich . . . . 20 fl. Benefizium anzuſprechen

Benefiziaten waren am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{36}/_{37}$ vorhanden:

	36 Wittwen	und	6 Waiſenparthien,	zuſammen	42 à	96 fl.	jährlich		4,032 fl.
	39	" "	1	" "	40 "	66 "	"		2,640 "
	85	" "	3	" "	88 "	48 "	"		4,224 "
zuſammen :	160	" "	10	" "	170 "	— "	"		10,896 "
$18^{35}/_{36}$ aber					173 "	— "	"		8,289 "
			Gegen fernd alſo Verminderung		3.		Vermehrung :		2,607 fl.

Zu den im Regierungsblatt Nro. **XVIII.** vom Jahr 1837 namentlich aufgeführten Benefiziaten pro $18^{35}/_{36}$ kamen nemlich:

am			Empfang pro $18^{36}/_{37}$
19. Juli 1836.	Regiments-Tambour W. Henne Wittwe und deſſen Waiſe 1ter Ehe	mit jährl. 66 resp. 96 fl.	77 fl. 31 kr.
1. Mai 1836	Feldwebel Johann Kronenberg Wittwe	" " " " " "	92 " — "
30. Oktober 1836	" Joſeph Ortlieb "	" " " " " "	59 " 11 "
29. April 1837.	" Fried. Wilh. Säuberlich "	" " 96	16 " 32 "
10. Januar 1837	" Peter Worzelberger "	" " 66 resp. 96 "	45 " 36 "
1. April 1837.	Quartiermeiſter Joh. Harrer "	" " " " " "	16 " 30 "
20. Juni 1837.	Hautboiſt 1r Klaſſe Jakob Kiefer "	" " " " " "	2 " 1 "
1. Januar 1817.	Soldat Georg Molz "	" " 30 und 36 fl.	
		(Nachtrag bis 18 Mai 1830)	463 fl. 2½ kr.

Abgegangen ſind an der Zahl der Benefiziaten:

am			
21. October 1836	Hautboiſt F. Göhringer Wittwe	mit jährlichen 66 fl.	20 fl. 21 kr.
21. Januar 1837	Feldwebel Thomas Müller "	" " 66 resp. 96 fl.	41 " — "
30. April 1837.	" J. F. Schnerr "	" " " " " "	65 " — "
30. Januar 1837.	Sergeant Dritſch "	" " 54 " 66 "	32 " 30 "
22. Dezember 1836.	Hautboiſt 1. Kl. Rehn "	" " " " " "	25 " 48 "
29. Auguſt 1836.	Soldat Conradi "	" " 36 " " "	5 " 54 "
6. " "	" Peter Dietrich "	" " " " " "	3 " 36 "
5. September 1836	" Anton Gartner "	" " " " " "	6 " 30 "
1. Auguſt 1836	" Georg Mich. Lauer "	" " " " " "	3 " — "
18. Mai 1830	" Georg Molz "	" " 30 " 36 fl.	463 " 2½ " (Nachtrag)
31. Dezember 1837	Führer Bohn "	" " 9 fl.	4 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Im Reſt ſind geblieben:

Kapellmeiſter Johann Chriſtian Kleinpell Wittwe, vom 1. Auguſt 1833 an bis Ende Juni 1837 mit . . . . 273 fl. 30 kr.

Huſar Joh. Ernſt Grün Wittwe vom 1. Dezember 1834 an bis 1. Juni 1837 mit 99 fl. —

welch' beide Wittwen ins Ausland gezogen ſind, und ihr Benefizium unerhoben gelaſſen haben.

Soldat Ida Wittwe pro April, Mai und Juni 1837 mit . . . . 12 fl. — kr.

" Karcher " ebenſo mit . . . . 12 " —

worüber die Quittungen zur gehörigen Zeit nicht eingekommen ſind.

Sodann wird auch hier zur Nachricht noch bemerkt, daß folgende Wittwen und Waiſen dieſer Abtheilung, welche in der Ueberſicht des Rechnungsjahrs 1835 als neu zugegangen, nur mit Raten-Zahlungen aufgeführt ſind, pro 18³⁶/₃₇ einſchließlich der Benefizien Erhöhungen empfangen haben.

Feldwebel Bernhard Buſch Wittwe	81 fl.
Garniſons-Schullehrer Johann Schöpflin Waiſe	81 "
" " Johann Philipp Weiß Wittwe und Waiſe	81 "
Hautboiſt Heinrich Burger Wittwe	60 "
Sergeant Friedrich Maag	60 "
Corporal Johann Heiler	45 "
Dragoner Sebaſtian Wörner	42 "

Zuſammenſtellung.

Am 30. Juni 1837 betrugen alſo:

Die Benefizien der erſten Abtheilung jährliche	37,683 fl.
" " " zweiten " "	10,896 "
zuſammen .	48,579 "
Am 30. Juni 1836 betrugen aber ſämmtliche Benefizien nur	46,963 "
Mehrbetrag derſelben 18³⁶/₃₇ jährliche	1,616 fl.

Gefertigt, Carlsruhe im Mai 1838.

Durch den Kaſſier

C. Wielandt.

Digitized by Google

Franz Hotz von Waghäuſel,
Auguſt Müller von Mannheim,
Wilhelm Fiſcher von Carlsruhe,
Leopold Ludwig von Carlsruhe,
Jakob Groh von Eppingen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch die Verſetzung des Amtmanns Neſtler zum Großherzoglichen Hofgericht des Unterrheinkreiſes iſt bei dem Oberamt Heidelberg die Stelle eines Beamten erledigt worden, welche mit einem bereits angeſtellten Beamten wieder beſetzt werden ſoll. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

2) Bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors zu beſetzen. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht ordnungsmäßig anzumelden.

3) Die erledigte Stelle eines Zucht- und Correktionshaus-Verwalters in Bruchſal iſt wieder zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreiſes ordnungsmäßig anzumelden.

4) Bei dem Hauptzollamte Kehl iſt die Stelle des Hauptzollamtsverwalters und

5) bei dem Hauptſteueramte Carlsruhe die Stelle eines Hauptamtskontroleurs erledigt.

Die Bewerber um die Stelle unter 4 haben ſich bei Großherzoglicher Zolldirektion und die um die Stelle unter 5 bei Großherzoglicher Steuerdirektion binnen 3 Wochen zu melden.

6) Die evangeliſche Pfarrei Ichenheim, im Dekanat Mahlberg, erledigt durch das am 5. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wilhelm, ſoll wieder beſetzt werden. Die Competenz dieſer Pfründe iſt auf 1123 fl. 24 kr. angeſchlagen,

Digitized by Google

darauf ruht aber die Verbindlichkeit, einen ſtändigen Vikar zu halten und eine Kriegsſchuld von 76 fl. 20 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer, ſoweit ſolche nicht aus den Pfarrrevenüen getilgt werden können, zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Prinzbach, im Oberamt Lahr, welche durch das am 12. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Anton Heitzmann erledigt iſt, wird zur Bewerbung hiermit ausgeſchrieben. Ihr Jahrsertrag belauft ſich ungefähr auf 900 fl. in Naturalfixum, Zehnten und Güterbenützung.

Die Competenten haben ſich bei der Fürſtlichen Standesherrſchaft von der Leyen, welcher das Patronatrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

8) Die katholiſche Concurspfarrei Mühlhauſen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl, nebſt 354 fl. in Naturalien zur Haltung eines Vikars, ſoll wieder beſetzt werden. Die Competenten haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. insbeſondere Art. 4. ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

9) Die katholiſche Pfarrei Bohlingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl., worauf aber gegen den Zehntbezug in Bettnang eine jährliche Abgabe von 75 fl. an die Pfarrei Weiler haftet, wird hiermit ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

Militär-Dienſt-Nachricht.

Die bei der Artillerie-Brigade erledigt geweſene Chirurgen-Stelle iſt dem lizenzirten Wund- und Heb-Arzte I. Klaſſe, Joſeph Heuberger von Schutterwald, übertragen worden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Juli 1838.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Sitzes des Forſtamts Hüfingen nach Donaueſchingen betreffend.

Durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 4ten l. M. Nro. 1079 wurde der von Großherzoglichem Finanzminiſterium im Einverſtändniß mit dem Miniſterium des Innern höchſten Orts geſtellte Antrag auf Verlegung des Sitzes des Forſtamts Hüfingen nach Donaueſchingen genehmigt.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Juli 1838.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten.
Stöſſer.

Vdt. Brauer.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußiſchen General der Kavalerie und kommandirenden General des achten Armee-Corps, von Borſtell, das Großkreuz des Ordens der Treue und vom Zähringer Löwen, ſodann:

Digitized by Google

dem Oberſtlieutenant von Zoſſa, dem Major von Mellenthien und dem Capitän Claudius, ſämmtlich vom Königlich Preußiſchen 29ſten Infanterie-Regiment zu Koblenz, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Waldhüter Anſelm Braun zu St. Ulrich, im Bezirksamte Staufen, in Anerkennung ſeiner 42 jährigen treuen Pflichterfüllung in ſeinem Berufe, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Nachträglich zur Eröffnung in dieſem Blatte Nro. **XXVI.** Seite 245 wird andurch bemerkt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Hofrath Kärcher, ſeiner unterthänigſten Bitte gemäß, ſeiner Funktionen bei der Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion gnädigſt enthoben haben.

Höchſtdieſelben haben ferner Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Profeſſor Oberle zu Tauberbiſchofsheim die Stelle des erſten Lehrers am dortigen Pädagogium mit der Direktion dieſer Anſtalt zu übertragen;

der Bitte des Pfarrers Placidus Abt zu Güttingen um Verſetzung in den Ruheſtand zu willfahren;

die katholiſche Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Philipp Jakob Ullrich zu Ilvesheim, Amts Ladenburg,

die katholiſche Pfarrei Wehr, Amts Säckingen, dem Pfarrer Anton Steidle zu Altglashütten, und

die katholiſche Pfarrei Neckarhauſen, Amts Ladenburg, dem bisherigen Pfarrverwalter Philipp Gerber zu verleihen.

Ferner haben Höchſtdieſelben das erledigte erſte Brunnerſche Benefizium an der Metropolitan- und Münſter-Kirche in Freiburg dem Cooperator Joſeph Heberling da-

Digitized by Google

ſelbſt, und das zweite Brunnerſche Benefizium dem Cooperator an der St. Martinspfarrei in Freiburg, Johann Schmidt, gnädigſt zu verleihen geruht.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Georg Pfeiffer von Guttenſtein, dermaligen Vikars in Löffingen, auf die St. Georgs-Kaplanei zu Mößkirch, und die Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſche Präſentation des Prieſters Adam Hahn, bisherigen Vikars zu Lauda, Amts Gerlachsheim, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Roſenberg, Amts Adelsheim, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Von ſiebenzehn Rechtskandidaten, welche ſich der Frühjahrs-Prüfung unterzogen haben, wurden nachſtehende eilf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Friedrich Lacoſte von Carlsruhe,
Franz von Jagemann von Wertheim,
Carl Fröhlich von Mannheim,
Carl von Rüdt von Bödigheim,
Auguſt Luſchka von Meersburg,
Franz Joachim von Mannheim.
Chriſtian Leſer von Lahr,
Friedrich Guſtav von Stein von Schauenburg,
Adolph Gärtner von Wertheim.
Otto Graf von Andlaw von Freiburg.
Heinrich Grafmüller von da.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die evangeliſche Pfarrei Weingarten, Dekanats Durlach. Auf ihrer Competenz von 905 fl. 23 kr. haftet eine von rückſtändigem Kaufſchilling und Prozeßkoſten herrührende Schuld von 64 fl. 38 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat.

2) Die evangeliſche Pfarrei Sexau, Dekanats Emmendingen, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Bender, mit einer Competenz im Anſchlag von 762 fl. 52 kr.

Die Bewerber um die eine oder andere dieſer beiden obengenannten Pfarreien haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate vorſchriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) Die katholiſche Pfarrei Bühl, Amts Jeſtetten, erledigt durch den am 17. Mai l. J. eingetretenen Tod des Pfarres Xaver Zimmermann, mit einem beiläufigen Einkommen von 1400 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und Kleinzehent-Ertrag, worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars und zur Bezahlung einer Kriegsſchuld von 34 fl. 21 kr. in 2 Jahrsterminen haftet.

Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3, bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

4) Die Münſterpfarrei in Reichenau, Amts Konſtanz, erledigt durch das am 1. Mai l. J. erfolgte Ableben des reſignirten Pfarres Carl Weltin. Das in Geld und Naturalien dotirte Einkommen dieſer Pfarrei beträgt 700 fl., wozu nach dem Abgang des dermaligen Benefiziaten Sutterer 300 fl. für den nöthigenfalls zu haltenden Vikar kommen, erledigt worden. Die Competenten haben ſich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810, Art. 2 und 3, bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Hattingen, Amts Engen, erledigt durch den Tod des Pfarrers Zech, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag, worauf ein in 10 Jahren zu tilgendes Kriegsſchuldenkapital von 454 fl. 47 kr. haftet.

6) Die katholiſche Pfarrei Altglashütten, Amts Neuſtadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere dieſer beiden unter 5) und 6) genannten Pfründen bewerben wollen, haben ſich bei der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, welcher das Patronatrecht über dieſelben zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben ſind:

am 3. Juni 1838 der penſionirte Hofrath und Oberamtmann von Clavel in Konſtanz.
„ 25. „ „ Hofgerichtsrath Carl Auguſt Rüttinger in Raſtatt.

Berichtigung: In Nro XXVI. des Regierungsblatts, auf Seite 245. Zeile 10 von unten iſt ſtatt: „Zucht- und Correktionshaus-Verwalter Koch“ zu leſen: „Zucht- und Correktionshaus-Verwalter Kah“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Auguſt 1838.

Bekanntmachung.

Den Beitritt von Sachſen-Meiningen zu den Münz-Conventionen vom 25. Auguſt 1837 betreffend.

Nachdem der zwiſchen den Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins und der Herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Regierung über den Beitritt des Herzogthums Sachſen-Meiningen zu der Münz-Convention und der beſondern Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, (Staats- und Regierungsblatt von 1837. Nr. XLIII. S. 383) am 8ten vorigen Monats zu München abgeſchloſſene Vertrag von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigſt genehmigt worden iſt, auch die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſtattgefunden hat, ſo wird deſſen Inhalt anbei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 27. Juli 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Vertrag.

Nachdem die Herzoglich Sachſen-Meiningen'ſche Regierung die Abſicht zu erkennen gegeben hat, den zwiſchen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt und Naſſau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. Auguſt 1837 abgeſchloſſenen Münz-Conventionen beizutreten, und

Digitized by Google

nachdem die Regierungen von Württemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt und Naſſau, ſo wie Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt das Königlich Bayeriſche Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern ermächtigt haben, in ihrem Namen über den Beitritt des Herzogthums Sachſen-Meiningen zu dem, durch die erwähnten Conventionen gegründeten Münzverein zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuſchließen, ſo iſt, in Folge deſſen, zwiſchen dem Königlich Bayeriſchen Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern für ſich und im Namen der genannten Vollmachtgeber einerſeits, dann dem unterzeichneten Bevollmächtigten Namens des Herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Landes-Miniſteriums andererſeits, vorbehaltlich der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden:

Art. 1.

Die Herzoglich Sachſen-Meiningen'ſche Regierung tritt mit dem ganzen Umfange des Herzogthums der zwiſchen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Heſſen-Darmſtadt, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt abgeſchloſſenen Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 und der an demſelben Tage von den Bevollmächtigten der genannten Staaten abgeſchloſſenen beſonderen Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, unter der Verbindlichkeit bei, die Beſtimmungen dieſer Conventionen in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu laſſen.

Art. 2.

Auſſerdem macht ſich die Regierung des Herzogthums Sachſen-Meiningen verbindlich:

1) die Beſtimmungen des Art. VII. der Münz-Convention in der Art zu vollziehen, daß ſie vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an, und bis zum 1. Januar 1839, eine auf ihren Antheil, nach dem Maßſtabe der Bevölkerung reſpektive der Zoll-Revenüen, treffende Summe von 106,400 fl., wovon 70,934 in ganzen Gulden- und 35,466 in halben Gulden-Stücken, ausprägen und in Umlauf ſetzen wird;

2) der für das vorſtehende Ausmünzungs-Quantum, ſo wie für ihre ſpäteren Ausmünzungen in dem Art. XII. der Münz-Convention vorgeſehenen Controle nach Vorſchrift des nachſtehenden Turnus ſich zu unterziehen, und nach demſelben die Ausmünzungen der betreffenden Vereinsſtaaten von der Herzoglich Meiningen'ſchen Münzſtätte controliren zu laſſen.

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.					
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.
Bayern.	Württemberg.	Baden.	Heſſen.	Naſſau.	Frankfurt.	Meiningen.
Württemberg.	Baden.	Heſſen.	Naſſau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.
Baden.	Heſſen.	Naſſau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.
Heſſen.	Naſſau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.
Naſſau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Heſſen.
Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Heſſen.	Naſſau.
Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Heſſen.	Naſſau.	Frankfurt.

Digitized by Google

3) Die Beſtimmungen des Art. V. der beſonderen Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungsvertrage vom Jahre 1826 von der Hildburghauſiſchen Münzſtätte ausgeprägten Sechs- und Drei-Krenzerſtücke auszudehnen und vollziehen zu laſſen.

Art. 3.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zu Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geſchehen München den 8. Juni 1838.

In Folge ſpecieller Vollmacht:

(L.S.) Frhr. v. Giſe. Dahlkampf.

Verordnung.

Die Ueberlaſſung der in Folge von Steuer- oder Zollvergehen zu confiscirenden Gegenſtände des Vergehens an die Angeſchuldigten um den Werthanſchlag betreffend.

In der Verordnung vom 24. Mai 1836, Art. 51. (Reggbltt. Nr. XXX. S. 227) war beſtimmt worden, wann für confiscirt erklärte Gegenſtände eines Steuer- oder Zollvergehens den Angeſchuldigten um den Werthanſchlag überlaſſen werden können. Durch die Verordnungen vom 4. April d. J. (Regierungsblatt Seite 133 und 149) iſt jene vom 24. Mai 1836 aufgehoben, die ſo eben erwähnte Beſtimmung aber nicht wiederholt worden. Man ſieht ſich daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

In der Regel ſind die für confiscirt erklärten Gegenſtände eines Steuer- oder Zollvergehens in öffentlicher Verſteigerung zu verwerthen.

Ausnahmsweiſe haben die Finanzbehörden (die Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptſteuerämter und, in den Fällen der Art. 48 u. ff. der Verordnung vom 4. April d. J. — das Verfahren in Zollſtrafſachen betreffend — die Nebenzollämter) die Befugniß, dergleichen Gegenſtände dem Angeſchuldigten, welcher ſich ihrem Ausſpruche unter Verzichtleiſtung auf gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung unterworfen hat, ohne Verſteigerung zu überlaſſen, wenn derſelbe den Werth der Gegen-

Digitized by Google

ſtände, wie ihn die betreffende Finanzbehörde nach etwaiger Berathung von Sachverſtändigen beſtimmt, ſofort baar entrichtet.

Carlsruhe den 27. Juli 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Bekanntmachungen.

Die Erhebung der evangeliſchen Filialgemeinde Doſſenheim zu einer Pfarrgemeinde betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die evangeliſche Filialgemeinde Doſſenheim zu einer Pfarrgemeinde zu erheben.

Karlsruhe den 3. Juli 1838.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

Namensveränderung eines Landgutes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſter Entſchließung vom 3ten d. M. gnädigſt geruht, der Beſitzung Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian bei Darlanden, bis jetzt der „Abtsgrund“ genannt, den Namen „Maximilians-Aue“ beizulegen.

Karlsruhe den 17. Juli 1838.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten.
Stöſſer.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsminiſter des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff die nachgeſuchte Erlaubniß, das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehene Großkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen, zu ertheilen geruht.

Desgleichen dem Hofmaler und Galerie-Inſpector Götzenberger zu Mannheim wegen des ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens vierter Klaſſe.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Miniſter-Reſidenten am Königlich preußiſchen Hofe, Oberſt-Lieutenant und Flügel-Adjutanten von Frankenberg, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

und dem Königlich niederländiſchen Kammerherrn Baron von Mackey das Ritterkreuz deſſelben Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 20. Juli d. J. iſt dem Rechtspraktikanten Dr. Martin Philipp Joſeph Mittermaier von Heidelberg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und geſtattet worden, allda ſeinen Wohnſitz zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie Rudolph Lueger von Engen iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Die freiherrlich von Weſſenbergiſche Präſentation des Prieſters Johann Georg Belzer, Vikars an der St. Stephanspfarrei zu Konſtanz, auf das Kaplaneibeneſizium in Feldkirch hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Nach dem Antrage der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion wurden von 5 Theologen unter die Zahl der evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrkandidaten des Großherzogthums aufgenommen:

Georg Jakob Sturm von Seckenheim,
Caspar Goos von Baierthal,
Herrmann Wilhelm Schäfer von Rieſern,
Georg Philipp Hilspach von Neunkirchen.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) An dem Pädagogium in Tauberbiſchoffsheim iſt die zweite Lehrſtelle, mit der Verbindlichkeit mit dem weitern geiſtlichen Lehrer die Dienſte eines Kaplans zu verſehen, für einen katholiſchen geiſtlichen Lehramtscandidaten erledigt worden. Die Beſoldung beſteht in 546 fl. 15 kr. in Geld, freier Wohnung und drei Klaftern Eichen-Holz. Die Bewerber um dieſe Stelle haben binnen vier Wochen ihre Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen bei der Fürſtlich Leiningiſchen Standesherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, vorſchriftmäßig einzureichen.

2) Durch die Beförderung des Pfarrers Valentin Stemmer auf die katholiſche Pfarrei Durbach, Oberamts Offenburg, iſt die katholiſche Pfarrei Daxlanden, Landamts Carlsruhe, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 552 fl., meiſtens in Zehnten und Güterbenützung, erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

3) Durch den Tod des Kaplans Hieber iſt das Kaplanei-Benefizium zu Salem, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von beiläufig 500 fl., erledigt worden. Die Competenten um dieſe Kaplaneipfründe haben ſich bei der Großherzoglichen Markgräflich Badiſchen Domänenkanzlei nach Vorſchrift zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Auguſt 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht Unſerer Verordnungen vom 12. Februar 1821 (Reggsblt Nr. III) und 11. Oktober 1832 (Reggsblatt Nr. LVI), die Einſendung und Abhör der Staats-Rechnungen betreffend;

in Erwägung, daß es von weſentlichem Nutzen iſt, wenn die Verwaltungsbehörden von den Rechnungen der ihnen untergeordneten Kaſſenbeamten vor ihrer Einſendung an die Oberrechnungskammer Einſicht nehmen;

haben Wir auf den Vortrag Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen andurch, wie folgt:

Art. 1.

Alle rechnungspflichtigen Beamten, deren Rechnungen unmittelbar von der Oberrechnungskammer abgehört werden, haben dieſelben nicht mehr an dieſe, ſondern an die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Verwaltungsbehörden innerhalb der ihnen zur Rechnungsvorlage bewilligten Friſt einzuſenden, gleichzeitig aber der Oberrechnungskammer davon die Anzeige zu machen.

Art. 2.

Die Verwaltungsbehörden, an welche nach dem vorhergehenden Artikel die Rechnungen einzuſenden ſind, haben für ihre rechtzeitige Einkunft in gleicher Weiſe zu ſorgen, wie es bisher die Pflicht der Oberrechnungskammer war.

Sie ſind in dieſer Beziehung für die genaue Beobachtung der Verordnung vom 12. Februar 1821 verantwortlich.

Digitized by Google

Art. 3.

Die eingekommenen Rechnungen ſind innerhalb vier Wochen, vom Tage ihres Eintreffens an gerechnet, an die Oberrechnungskammer abzuſenden, unter Anſchluß der Erinnerungen, zu welchen die Durchſicht derſelben der betreffenden Verwaltungsbehörde Veranlaſſung gegeben hat.

Eine längere Friſt kann nur von Uns bewilligt werden.

Art. 4.

Der ſummariſche Extract, welcher jeder Rechnung anliegen muß, iſt ſogleich mit dieſer zu vergleichen, nöthigenfalls zu rectificiren und mit dem darauf zu ſetzenden Zeugniß, daß er mit der Rechnung gleichlautend ſey, innerhalb acht Tagen an die Oberrechnungskammer einzuſenden.

Art. 5.

Die Oberrechnungskammer hat, wenn ihr die im Art. 1. vorgeſchriebene Anzeige von einem Rechnungspflichtigen nicht rechtzeitig zukömmt, die betreffende Verwaltungsbehörde davon ungeſäumt in Kenntniß zu ſetzen, um Auskunftsertheilung anzugehen, ob die Rechnung eingekommen oder nicht, und in letzterem Falle um Nachrichtsertheilung über den Erfolg des nach Art. 2. von ihr gegen den Verrechner vorzukehrenden Zwangsverfahrens.

Art. 6.

Wenn von einer untergeordneten Verwaltungsbehörde die zur Beibringung der Rechnungen vorgeſchriebenen Maaßregeln nicht zur Anwendung gebracht worden ſind, oder die ihr zur Durchſicht der eingekommenen Rechnung geſtattete Friſt überſchritten wurde, ſo hat die Oberrechnungskammer das betreffende Miniſterium zum gleichbaldigen Einſchreiten aufzufordern und, wenn dies ohne Erfolg ſeyn ſollte, Anzeige an Unſer Staatsminiſterium zu machen.

Gleiche Anzeige erwarten Wir von der Oberrechnungskammer, wenn ein Miniſterium gegen einen ihm unmittelbar untergeordneten rechnungspflichtigen Beamten die verordnungsmäßigen Maaßregeln nicht ergriffen, oder die erhaltenen Rechnungen nicht innerhalb der im Art. 3. beſtimmten Friſt an ſie abgegeben hat.

Art. 7.

Am 1. Dezember jedes Jahres hat Uns die Oberrechnungskammer anzuzeigen, ob und welche ihr zur unmittelbaren Abhör zugewieſenen Rechnungen noch ausſtehen, unter Anſchluß der betreffenden Akten.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Verordnungen vom 12. Februar 1821 und 11. Oktober 1832 bleiben in Kraft, ſoweit ſie mit vorſtehenden Beſtimmungen vereinbarlich ſind.

Hieran geſchieht Unſer Wille.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 2. Auguſt 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Es haben nämlich geſtiftet:

Die verſtorbene Ehefrau des Adlerwirths Gottlieb Roſenfelder, Catharina, geborne Weiſer, zu St. Georgen, in den dortigen Heiligenfond 50 fl.

Die verſtorbene Ehefraü des Philipp Stokburger, Anna Maria, geborne Weiſer, zu Peterzell, in den Heiligenfond zu St. Georgen 50 fl.

Die Wittwe des Kranzwirthes Willmann, geborne Mühlfehrle, zu Freiburg, in den urſprünglichen Krankenſpital daſelbſt 355 fl. 46 kr.

Karolina Rogg zu Strittberg in den dortigen Schulfond 20 fl.

Michael Laile zu Gſchwend in den Kirchenfond zu Todtnau 50 fl.

Joſeph Strittmatter zu Gurtweil in den dortigen Kirchenfond 14 fl.

Peter Streicher zu Gottenheim in den dortigen Armenfond 200 fl.

Digitized by Google

Adelheit Fröhlin zu Wehr 150 fl. zu Anſchaffung einer Monſtranz in die Kirche zu Warmbach, und dieſer Kirche noch weitere 14 fl. zu Paramenten.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsphyſikus, Medizinalrath Dr. Harder in Radolphzell das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Domänenverwalter Sonntag zu Heitersheim zum Reviſor bei der Hofdomänenkammer zu ernennen,

den Hauptzollamtsverwalter Wucherer in Waldshut in gleicher Eigenſchaft zum Hauptzollamt in Ludwigshafen und den Hauptzollamtsverwalter Hug daſelbſt in gleicher Weiſe zum Hauptzollamt in Waldshut zu verſetzen,

die erledigte Bezirksforſtei Stühlingen dem Forſtpraktikanten Friedrich von Lindenberg und die erledigte Bezirksforſtei Nordrach dem Forſtpraktikanten Käſer, unter Ernennung derſelben zu Bezirksförſtern, zu übertragen,

den Commis Lacher bei der Amortiſationskaſſe zum Buchhalter bei der Zehntſchuldentilgungskaſſe zu ernennen.

Geſtorben iſt:

am 27. Juli d. J. der penſionirte Polizei-Commiſſär Mohr in Bruchſal.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Auguſt 1838.

Bekanntmachungen.

Die Beſtimmung der Extrapoſtdiſtanzen zwiſchen Wertheim, Hundheim und Hardheim betreffend.

Da auf der Poſtſtraße zwiſchen Wertheim und Hardheim eine Ablöſungsſtation in Hundheim, Bezirksamts Wertheim, beſteht, ſo wird die aus Verſehen in dem neuen Diſtanz-Regulativ (Regierungsblatt Nro. **XXI.**) bemerkte direkte Poſtdiſtanz von Wertheim nach Hardheim anmit aufgehoben, und nach Maaßgabe der wirklichen Entfernung die Poſtdiſtanzen

zwiſchen Hardheim und Hundheim auf eine Poſt, und
zwiſchen Hundheim und Wertheim auf dreiviertel Poſt

feſtgeſetzt.

Carlsruhe den 28. Juli 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Beſtimmung des Zinsfußes pro $18^{38}/_{39}$ für Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Nach Anſicht des §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nro. **XLIX**, und des §. 7 der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836,

Digitized by Google

Regierungsblatt Nro. **XXXI.** wird der Zinsfuß, zu welchem die Zehntſchuldentilgungskaſſe die im Laufe des Rechnungsjahrs 18³⁸/₃₉ von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, — mit Vorbehalt anderweiter Beſtimmung, falls im Laufe des Rechnungsjahrs erhebliche Veränderungen im Zinsfuße, nach welchem die Zehntſchuldentilgungskaſſe Anlehen machen kann, eintreten ſollten, — hiemit wie bisher auf 3¾ Prozent feſtgeſetzt.

Carlsruhe den 10. Auguſt 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Die Ertheilung von Verdienſtmedaillen und Belobungen an das Gendarmerie-Corps betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, nachbenannten Gendarmerie-Wachtmeiſtern und Brigadiers in Anerkennung ihrer ehrenvollen Dienſtführung und ihrer ausgezeichneten Leiſtungen die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille zu verleihen:

dem Wachtmeiſter Mathias Koch von der 3. Diviſion des Gendarmerie-Corps,
dem Wachtmeiſter Wilhelm Muſer von der 1. Diviſion,
dem Wachtmeiſter Johann Hafner von der 4. Diviſion,
dem Wachtmeiſter Jakob Kiefer von der 2. Diviſion,
dem Brigadier Xaver Münzer von der 3. Diviſion,
dem Brigadier Gottfried Hafner von der 3. Diviſion,
dem Brigadier Michael Erny von der 2. Diviſion,
dem Brigadier Martin Probſt von der 4. Diviſion, und
dem Brigadier Konrad Kuhn von der 4. Diviſion.

Sodann haben Höchſtdieſelben zu befehlen geruht, daß nachbenannte Gendarmerie-Brigadiers, beziehungsweiſe Gendarmen u. ſ. w. wegen ihrer gleichfalls vorzüglichen Dienſtführung öffentlich belobt werden ſollen:

die Brigadiers Michael Gaßer, Nikolaus Häusler und Joſeph Schill von der 1. Diviſion,

Digitized by Google

die Brigadiers Gottlieb Gimbel, Auguſtin Würz und Gottlieb Reinhold von der 2. Diviſion,

die Brigadiers Franz Schumacher, Michael Maile, Michael Derzenbach, Auguſt Würz, Friedrich Haug, Georg Haſſel, Joſeph Sartori und Jakob Stenz, ſowie die Gendarmen Friedrich Buſam und Nikolaus Volz, ſämmtlich von der 3. Diviſion,

endlich der Wachtmeiſter Carl Stenz, die Brigadiers Georg Kern, Georg Adam Deisler, Andreas Hammer, Joſeph Groß und Johann Philipp Kappelmann, und der Gendarm Johann Zimmermann, ſämmtlich von der 4. Diviſion.

Seine Königliche Hoheit, Höchſtwelche durch dieſe Auszeichnungen ſowohl die Verdienſte der genannten Individuen belohnen, als auch dem ganzen Gendarmerie-Corps einen Beweis Höchſtihrer Anerkennung geben wollen, haben das Miniſterium des Innern beauftragt, die Bekanntmachung des Voranſtehenden durch das Staats- und Regierungs-Blatt anzuordnen.

Demgemäß wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 7. Auguſt 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu beſchließen geruht, daß Baurath Fiſcher bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues zugleich auch als Mitglied der Eiſenbahn-Bau-Direktion zu funktioniren habe.

Ferner haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Cameralpraktikanten Ernſt Haager zum Sekretär bei der Eiſenbahn-Bau-Direktion und zugleich bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues zu ernennen;

den Bauconducteur Joſeph Strohmeier von der Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Lörrach in gleicher Eigenſchaft zur Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Heidelberg zu verſetzen;

den außerordentlichen Profeſſor in der mediziniſchen Fakultät an der Univerſität Freiburg Dr. Spenner zum ordentlichen Profeſſor, und

Digitized by Google

den Aſſeſſor Weizel bei dem Oberamte Bruchſal zum Amtmann zu ernennen,

den Revidenten Leichtlin bei der evangeliſchen Kirchen-Miniſterial-Sektion zum Reviſionsgehilfen bei eben dieſer Stelle zu befördern,

den Pfarrer Hitzig zu Leiſelheim in den Ruheſtand zu verſetzen, und

die erledigte evangeliſch proteſtantiſche Pfarrei Heſſelhurſt, Dekanats Kork, dem bisherigen Pfarrer zu Rimburg Friedrich Haas zu übertragen.

Die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Prieſters Chriſtoph Vierneiſel von Lauda, bisherigen Pfarrverweſers zu Limbach, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Limbach, Amts Buchen, und

die von der Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſchen und Freudenbergiſchen Standesherrſchaft erfolgte Präſentation des Vikars Philipp Jakob Zimmermann von Mentzingen auf die evangeliſche Pfarrei Buch am Ahorn haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch das am 26. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Valentin Neugard iſt die katholiſche Pfarrei Weyer, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. in Geld erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nro. 38, insbeſondere Art. 4, ſowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes, als dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu melden.

Geſtorben ſind:

am 29. Juli 1838 der penſionirte Oberreviſor Söhnler in Freiburg,
„ 5. Auguſt „ der penſionirte Oberhofgerichts-Expeditor Frank in Mannheim.

Berichtigung. In Nro. XXIX. Seite 262. iſt auf der letzten Zeile ſtatt: 27. Juli d. J., zu ſetzen: 17. Juli d. J.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. September 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 3. des Conſcriptions-Geſetzes, wornach die ordentliche Conſcription beſtimmt iſt, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4. Dezember 1833. (Regierungsblatt Nro. **XLVII.**);

auf den Vortrag Unſeres Kriegs-Miniſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1839 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitauſend Mann feſtgeſetzt, wovon 1850 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reſerve beſtimmt ſind.

§. 2.

Dieſe Reſerve, nach dem Maaßſtabe des §. 7. des Conſcriptionsgeſetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchſten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen beſtehend, wird von dem Kriegsminiſterium nach Bedürfniß einberufen und, ſoweit ihre Einberufung beſtimmungsgemäß nicht nothwendig geworden iſt, bei der Uebernahme der nächſtfolgenden Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklaſſe zurück.

Digitized by Google

§. 3.

Die im §. 1 feſtgeſetzte Ergänzungsquote iſt von dem Miniſterium des Innern auf die Bezirke geſetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsminiſterium aber hat ſich am Schluſſe des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannſchaft zu Unſerem Staatsminiſterium auszuweiſen.

§. 4.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. Auguſt 1838.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Aufforderung

an Lehramts- und Volksſchul-Candidaten.

Nach höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium v. 15. Juni l. J. Nro. 952 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Miniſterium des Innern auf deſſen unterthänigſten Antrag ermächtigt, die für die Budgetjahre 18³⁷⁄₃₉ für die höheren Bürgerſchulen bewilligte Summe von 8000 fl., ſoweit ſie nicht zur Dotation bereits beſtehender oder im Laufe der erwähnten Zeit errichtet werdender Schulen erforderlich iſt, theils zu zweckmäßiger Ausſtattung der Lehrapparate der höheren Bürgerſchulen, theils zur Unterſtützung an Volksſchulcandidaten zu verwenden, um denſelben dadurch die Mittel zu verſchaffen, die hieſige polytechniſche Schule ein bis zwei Jahre beſuchen zu können, theils um einige Lehramtscandidaten oder auch Volksſchulcandidaten, wenn ſich unter lezteren ſolche finden, welche in der franzöſiſchen Sprache ſchon bedeutende Fortſchritte

gemacht haben, in der Art zu unterſtützen, daß ſie auf einige Zeit Frankreich beſuchen können, um ihre Kenntniſſe in der franzöſiſche Sprache zu vervollkommnen.

In Folge dieſer höchſten Entſchließung werden die Lehramts- und Volksſchul-Candidaten, welche bei einer höheren Bürgerſchule angeſtellt werden und eine Unterſtützung zum Beſuch der polytechniſchen Schule oder zum Aufenthalt in Frankreich nachſuchen wollen, aufgefordert, ihre desfallſigen Geſuche mit Zeugniſſen über ihr Alter, ihre Befähigung und Beſchäftigung ſeit ihrer Reception und über ihre Vermögensverhältniſſe innerhalb vierzehn Tagen bei dem Oberſtudienrath einzureichen.

Dabei wird bemerkt, daß man nur ſolche Candidaten, welche ſich durch Fähigkeiten, Kenntniſſe und allgemeine Bildung, ſowie durch ein untadelhaftes Betragen vortheilhaft ausgezeichnet haben, berückſichtigen und unter ſonſt gleichen Verhältniſſen vorzugsweiſe Denjenigen eine Unterſtützung zuweiſen wird, welche einen Theil des Aufwands aus eigenen Mitteln beſtreiten können.

Carlsruhe den 17. Auguſt 1838.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachungen.

Die Benennung und Sitze der Königlich Bayeriſchen Appellationsgerichte.

In Beziehung auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 16. Jänner 1818 (Reggsblatt Nro. X. S. 25.) die Uebereinkunft wegen gerichtlicher Inſinuationen im Königreich Bayern betreffend, wird hiemit verkündigt, daß die Königlich Bayeriſchen Appellationsgerichte in Folge neuerlich ergangener Königlicher Verordnungen nachſtehende Benennungen und Sitze haben:

1) von Oberbayern in Landshut;
2) von Niederbayern in Straubing;
3) der Oberpfalz und von Regensburg im Amberg;
4) der Pfalz in Zweibrücken;

Digitized by Google

5) von Schwaben und Neuburg in Neuburg;
6) von Oberfranken in Bamberg;
7) von Mittelfranken in Eichſtädt, und
8) von Unterfranken und Aſchaffenburg in Aſchaffenburg.

Jedoch wird das Königlich Bayeriſche Appellationsgericht von Oberbayern mit dem 1. Mai 1839 nach Freiſing, und das von Niederbayern mit dem 1. September 1839 nach Paſſau verlegt werden.

Carlsruhe den 24. Auguſt 1838.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. Maier.

Ueberſicht der Studierenden auf den Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1838.

Im Sommerhalbjahr 1838 ſtudierten:

A. Auf der Univerſität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	3	21	24
2) Juriſten	202	57	259
3) Mediziner, Pharmazeuten, Chirurgen . . .	114	54	168
4) Cameraliſten und Mineralogen	7	39	46
5) Philoſophen und Philologen	14	30	44
Geſammtzahl —:	340.	201.	541.

B. Auf der Univerſität Freiburg.

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	19	79	98
2) Juriſten	14	64	78
3) Mediziner, Pharmazeuten und Chirurgen . .	28	86	114
4) Philoſophen und Philologen	10	45	55
Geſammtzahl —:	71.	274.	345.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Auguſt 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaiſerlichen Ruſſiſchen Lieutenant im Odeſſa'ſchen Uhlanen-Regiment, Karl von Bergk, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen geruht

---

Stiftung.

Ein Ungenannter hat in den Schulfond zu Schönach 56 fl. 12 kr. geſtiftet. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiemit zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Vorſtande der Hebammenunterrichtsanſtalt und der akademiſchen Entbindungsanſtalt in Freiburg, Profeſſor Dr. Schwörer, die Stelle eines Kreisoberhebarztes daſelbſt zu übertragen;

Digitized by Google

den Amtschirurgen Kiefer zu Staufen auf ſein Anſuchen wegen hohen Alters und Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen;

das erledigte Amtsphyſikat Blumenfeld zu Thengen, Stadt, dem Phyſicus Dr. Stoll in Stetten am kalten Markt, und

die Stelle eines Amtschirurgen in Buchen dem practiſchen Arzte, Wund- und Hebarzte Strauß in Buchen zu verleihen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

zu genehmigen, daß der zum Pfarrer in Oberhauſen ernannte Dekan und Pfarrer Freiherr von Widerſpach, ſeinem Wunſche gemäß, auf der Pfarrei Stetten belaſſen werde;

die evangeliſche Pfarrei Eichſtetten, Dekanats Emmendingen, dem bisherigen Pfarrverweſer zu Oberacker Carl Albrecht Helbing,

die katholiſche Pfarrei Neibsheim, Amts Bretten, dem Pfarrer Georg Garth zu Herdwangen;

die katholiſche Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchſal, dem Pfarrer Johann Baptiſt Lenz in Schenkenzell, und

die katholiſche Pfarrei Eppingen dem Pfarrer Lammert zu Eberſteinburg zu verleihen.

Die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Pfarrers Anton Zimmermann zu Lohrbach, Amts Mosbach, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Hainſtadt, Amts Buchen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 24. Auguſt l. J. iſt dem Rechtspraktikanten Herrmann Krämer von Herbolzheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und geſtattet worden, in Kenzingen ſeinen Wohnſitz zu nehmen.

Von 8 Candidaten der Medizin, 9 Candidaten der Chirurgie und 7 Candidaten der Geburtshilfe, welche im Frühjahr 1838 zur Staatsprüfung zugelaſſen worden ſind, haben von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion 3 Candidaten der Medizin, 8 Candidaten der Chirurgie und 7 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

1) zur Ausübung der inneren Heilkunde:

Andreas Fiſcher von Raſtadt,
Franz Sales Jäger von Uffhauſen,
Jakob Michaelis von Heidelberg;

2) zur Ausübung der Chirurgie:

praktiſcher Arzt Guſtav Schmidt zu Ichenheim,
" " Joſeph Keppner zu Todtmoos,
" " Wilhelm Kaufmann zu Heidelberg,
Auguſt Schumacher von Appenweier,
praktiſcher Arzt Adrian Elſäßer zu Kirchzarten,
Johann Makert von Walldürn,
praktiſcher Arzt Carl Manz zu Ueberlingen,
" " Xaver Faller zu Lenzkirch;

3) zur Ausübung der Geburtshilfe:

praktiſcher Arzt Guſtav Schmidt zu Ichenheim,
" " Wilhelm Kaufmann zu Heidelberg,
Andreas Fiſcher von Raſtadt,
praktiſcher Arzt Carl Manz zu Ueberlingen,
Auguſt Schumacher von Appenweier,
praktiſcher Arzt Friedrich Leiſt zu Weinheim,
Johann Makert von Walldürn.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtschirurgat Staufen, verbunden mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und dem Averſum für Pferdfourage mit 120 fl. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Kommiſſion zu melden.

2) Die evangeliſche proteſtantiſche Pfarrei Nimburg, Dekanats Emmendingen mit einer Competenz im Anſchlag von 554 fl. 8 kr. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen durch ihre Dekanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

3) Die katholiſche Pfarrei Eberſteinburg, Amts Baden, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl., worauf eine vom Jahr 1835 an, in ſechs Jahresterminen zu tilgende Kriegsſchuld von 19 fl. 5½ kr. haftet.

4) Die katholiſche Pfarrei Schenkenzell, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl.

Die Competenten um die eine oder andere dieſer unter 3) und 4) genannten Pfarreien haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. Art 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

5) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Offenburg iſt ein Freiplatz für ein aus den vormals Baden-Badiſchen Landestheilen gebürtiges Mädchen zu beſetzen. Diejenigen, welche ſich um denſelben bewerben wollen, haben ſich mit ihren Geſuchen, unter Beiſchluß der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensumſtände und Aufführung, binnen 3 Wochen an das erzbiſchöfliche Ordinariat zu wenden.

Geſtorben iſt:

am 12. Auguſt 1838 der penſionirte Oberamtmann Henzler zu Mahlberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. September 1838.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Poſthalterei und Poſtexpedition zu Weingarten betreffend.

Zufolge Höchſter Ermächtigung iſt in dem Marktflecken Weingarten, Oberamts Durlach, eine Poſthalterei und Poſtexpedition errichtet worden, deren Diſtanzen

bis Bruchſal auf dreiviertel Poſt, und

bis Carsruhe auf ſiebenachtel Poſt

beſtimmt worden ſind, und welche mit dem 1ten Oktober d. J. in Wirkſamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 14. September 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Aufhebung der bisherigen Poſthalterei zu Unadingen und die Errichtung einer Poſthalterei und Poſtexpedition zu Löffingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung vom 5. April d. J. Nro. 570 gnädigſt zu verfügen geruht, daß die bisherige Poſthalterei und Poſtexpedition in Unadingen aufgehoben und dagegen in der Stadt Löffingen, Bezirksamts Neuſtadt, eine Poſthalterei und Poſtexpedition errichtet werde, deren Diſtanzen

bis Bonndorf auf dreiviertel Poſt,

bis Donaueſchingen auf eine und eine achtel Poſt, und

bis Neuſtadt auf dreiviertel Poſt

feſtgeſetzt ſind, und welche neue Einrichtung mit dem 1ten Oktober d. J. in Wirkſamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 14. September 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Aufhebung des Poſtſtalls zu Engen, ſowie die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition zu Altdorf betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 9. v. M. Nro. 1283 gnädigſt zu beſchließen geruht, daß unter Belaſſung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in der Amtsſtadt Engen, der bisher daſelbſt beſtandene Poſtſtall aufgehoben, dagegen aber in dem Ort Altdorf, Bezirksamts Engen, eine Poſthalterei und Poſterpedition errichtet werde, deren Extrapoſtdiſtanzen folgendermaßen beſtimmt ſind:

bis Geiſingen auf ſiebenachtel Poſt,
„ Hilzingen auf dreiviertel Poſt,
„ Radolphzell auf eine und fünfachtel Poſt,
„ Steißlingen auf eine und dreiachtel Poſt,
„ Stockach auf eine und eine halbe Poſt, und
„ Tuttlingen auf eine und eine halbe Poſt.

Vorſtehende Einrichtung hat mit dem 1. Oktober d. J. in Wirkſamkeit zu treten.

Carlsruhe, den 14. September 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung einer Centralkaſſe für den Eiſenbahnbau betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 7. September l. J. Nro. 1405 gnädigſt zu beſchließen geruht, daß — außer den mit den Waſſer- und Straßenbaukaſſen verbundenen Bezirkskaſſen für den Eiſenbahnbau — dahier eine Centralkaſſe unter der Benennung: „Central-Caſſe für den Eiſenbahnbau“ errichtet werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. September 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Digitized by Google

Die Reſultate der Vaccination in den Jahren 1835 und 1836 betreffend.

Im Laufe der Jahre 1835 und 1836 wurden in dem Großherzogthum 69167 Impfungen vorgenommen, von welchen 34401 auf das Jahr 1835 und 34766 auf das Jahr 1836 fallen.

Beide Jahre ſtehen in Bezug auf die Geſammtzahl der Geimpften gegen das J. 1834 zurück.

Dieſem abweichenden Zahlen-Verhältniſſe liegt theils die geringe Anzahl der aus frühern Jahren zurückgebliebenen Impflinge, theils liegen denſelben Krankheiten der letzteren, wegen welcher die Vaccination verſchoben werden mußte, zu Grunde.

Der Erfolg der Geſammtzahl dieſer Impfungen mußte in 418 Fällen als zweifelhaft betrachtet werden, und zwar pro 1835 in 218 — pro 1836 in 200 Fällen, — weil nur unächte Puſteln nach der Vaccination hervorbrachen. In 941 Fällen, von welchen ſich 486 auf das Jahr 1835 und 455 auf jenes von 1836 vertheilen, hatte die Impfung keinen Erfolg.

Von der ganzen Zahl der Geimpften waren 599 drei und mehr Jahre alt, und zwar kommen davon 315 im Jahre 1835, im Jahre 1836 aber 284 vor.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten im Jahre 1835 — 198, im Jahre 1836 — 153, zuſammen 351 Individuen; in erſterem Jahre ſtarben davon 26, in letzterem 17, zuſammen 43 Perſonen; ein Mortalitäts-Verhältniß, das nur in der Milderung, welche die Vaccination in dem Pockenübel bewirkt, ſeine Erklärung findet.

Die Zahl der Impfungen vertheilt ſich auf die einzelnen Regierungsbezirke in folgender Weiſe: es wurden nemlich im

Seekreiſe	pro 1835 —:·	4596	— pro 1836 —:·	4423
Oberrhein-Kreiſe	" " "	9212	— " " "	9203
Mittelrhein-Kreiſe	" " "	12568	— " " "	12876
Unterrhein-Kreiſe	" " "	8025	— " " "	8264
	pro 1835 —:·	34401	— pro 1836 —:·	34766
		zuſammen —:·	69167	Individuen

geimpft.

Beſonders Merkwürdiges hat die Vaccination in dieſen beiden Jahren nichts dargeboten.

Von den drei Impf-Inſtituten wurden im Jahre 1835 — 788, im Jahre 1836 aber 863, zuſammen alſo 1651 Kinder vaccinirt. Zufolge der uns jeweils eingeſandten Tabellen erſchienen bei allen dieſen Impfungen nur fünfmal unächte Puſteln, und in 22 Fällen hat die Impfung nicht gefaßt; in allen übrigen Fällen darf ſolche als mit ſchüzendem Erfolge vollzogen angeſehen werden.

Im Jahre 1835 wurde von dieſen Anſtalten an 140, und im Jahre 1836 an 173, zuſammen alſo an 313 Impfärzte des In- und Auslandes Kuhpockenlymphe verſendet.

Digitized by Google

Revaccinationen wurden an vielen Orten vorgenommen, welche durchſchnittlich bei dem dritten Theile der Geſammtzahl wieder ächte Puſteln zur Folge hatten.

Carlsruhe den 4. September 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei in den grundherrlichen Gemarkungen Holzhauſen und Reuthe betreffend.

Der Grundherr Freiherr von Harſch hat auf das Recht der Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei und die Bewirthſchaftung der Gemeinds-, Körperſchafts- und Privatwaldungen im Umfange der grundherrlichen Gemarkungen von Holzhauſen und Reuthe verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieſe beiden grundherrlichen Gemarkungen dem Forſtbezirk Emmendingen zugewieſen werden.

Carlsruhe, den 30. Auguſt 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem berittenen Grenzaufſeher Johann Griebel zu Stollhofen, in Anerkennung der von ihm ſeit 35 Jahren theils im Militär-, theils im Civildienſt bewährten ausgezeichneten Thätigkeit und Treue, verbunden mit einem ſtets ehrenvollen Benehmen in ſeinem Privatleben, die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille zu verleihen.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Der zu Conſtanz geſtorbene Hofrath von Clavel hat ein Legat von 800 fl. ausgeworfen, um eine Stiftung unter dem Namen: „Clavel-Schlatter'ſche Schulſtiftung“ zu fundiren.

Der zu Waibſtadt geſtorbene Pfarrer Sebaſtian Baumann vermachte durch letzten Willen

dem Wacker'ſchen Krankenhausfond allda 100 fl., ſodann zur Verbeſſerung des Schulweſens in Limbach 200 fl.

Der zu Waibſtadt geſtorbene Chriſtian Bauer vermachte für Schulrequiſiten armer Kinder in das dortige Almoſen 50 fl.

Die zu Mannheim geſtorbene Wittwe Johanna Renner geborne Biermann vermachte dem evangeliſchen Hoſpitalfonds daſelbſt 250 fl.

Poſthalter Imhof zu Wieſenbach ſchenkte dem katholiſchen Kirchenfond allda 25 fl.

Der zu Mannheim geſtorbene Partikulier Gotthard Rodde vermachte in die evangeliſche proteſtantiſche Freiſchule daſelbſt 400 fl. und in das evangeliſche proteſtantiſche Hoſpital 1000 fl.

Ein Ungenannter zu Wiesloch ſchenkte dem dortigen Ludwigsfond 45 fl.

Sigmund Konrad aus Ballenberg und deſſen Ehefrau ſtifteten zum dortigen Almoſenfonds 100 fl.

Militär=Dienſt=Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 8 Auguſt d. J. Nro. 24 wurde der Kapitän Friedrich von Göler mit dem Charakter als Major und der Erlaubniß die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen, in Penſionsſtand verſetzt.

Durch höchſte Ordre vom 8. Auguſt Nr. 23 wurde der Seccond=Lieutenant von Fiſcher vom 1ten zum 3ten und der Seccond=Lieutenant Macklot vom 3ten zum 1ten Infanterie=Regiment auf Anſuchen verſetzt.

Durch höchſte Ordre vom 29. Auguſt Nro. 38 wurden zu Second=Lieutenants ernannt die Portepee=Fähnriche:

Karl Eichfeld im 1ten Infanterie=Regiment,
Adolph von Holzing in der Artillerie=Brigade,
Wilhelm Schellenberg in der Artillerie=Brigade,
Friedrich Caſinone im Dragoner=Regiment Großherzog,
Ludwig von Renz im 4ten Infanterie=Regiment,
Carl von Stetten im 3ten Infanterie=Regiment,
Udo von Laroche im 2ten Dragoner=Regiment,
Ludwig von Göler im 1ten Infanterie=Regiment,
Friedrich von Geuſau in Artillerie=Brigade,
Georg von Tannſtein im 4ten Infanterie=Regiment,
Carl Kamm im 1ten Infanterie=Regiment,
Rudolph Hoffmann im 3ten Infanterie=Regiment,
Wilhelm von Adelsheim im 3ten Infanterie=Regiment.

Digitized by Google

Civil=Dienſt=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:
den Miniſterial-Aſſeſſor Lamey zum Mitglied der Geſetzgebungskommiſſion zu ernennen,

die Führung und Verrechnung der zu Carlsruhe errichteten Centralkaſſe für den Eiſenbahnbau dem landſtändiſchen Archivar Rau proviſoriſch zu übertragen,

den Amtsreviſor Dobel in Waldkirch, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters in den Penſionsſtand zu verſetzen,

den Amtsreviſor Winther in Wertheim nach Mannheim,

den Amtsreviſor Eppelin in Wiesloch nach Pforzheim, und

den Amtsreviſor Silbereiſen in Rheinbiſchofsheim nach Wiesloch zu verſetzen, ſodann
dem Theilungs-Commiſſär Wilhelm Knaus das Amtsreviſorat Wertheim,

dem Theilungs-Commiſſär Joſeph Gantner das Amtsreviſorat Rheinbiſchofsheim, und

dem Theilungs-Commiſſär Joſeph Haas das Amtsreviſorat Radolphzell zu übertragen, endlich

den Amtsreviſoratsverweſer Franz Xaver Höfer in Jeſtetten zum Amtsreviſor daſelbſt zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben zur Aufſtellung des bisherigen Förſters der vormaligen Thalvogteien Schönau und Todtnau, Carl Räher, als wirklichen Bezirksförſters in dieſen Thalvogteien die landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die evangeliſche Pfarrei Sulz, Dekanats Mahlberg, dem Pfarrer Wilhelm Hoffinger in Kadelburg,

die evangeliſche Pfarrei Mönchweiler, Dekanats Hornberg, dem Pfarrverweſer Wilhelm Friedrich Horn zu Reihen,

die evangeliſche Pfarrei Weiler, Dekanats Hornberg, dem Vikar Ludwig Wernigk in Feudenheim,

die katholiſche Pfarrei zu St. Stephan in Konſtanz dem Dekan und Pfarrer Clemens Schaubinger in Schönau, und

die katholiſche Pfarrei Oberbiderbach, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweſer Eugen von Mayenfiſch zu Unterſiggingen zu übertragen; ferner

dem Pfarrverweſer Moßdorf zu Nußbaum den Charakter und Rang als Pfarrer zu verleihen.

Die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Pfarrers Wilhelm May zu Winzenhofen, Amts Krautheim, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 11. September l. J. haben die Rechtspraktikanten Dr. Carl Friedrich Hartmann von Carlsruhe und Friedrich von

Digitized by Google

Engelberg von Donaueſchingen das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten erhalten. Dem Erſteren iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz in Carlsruhe zu nehmen. Letzterer wird in Mannheim wohnen.

Den Candidaten der Pharmacie Heinrich Gruber von Heidelberg und Guſtav Ludwig von Müllheim iſt nach vorſchriftsmäßig erſtandener Staatsprüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das erledigte Phyſikat Stetten am kalten Markt, verbunden mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl., ſoll wieder beſetzt werden. Die Competenten um dieſe Stelle aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

2) Für das Landphyſikat Freiburg ſoll ein Amtschirurg aus der Zahl der Medico-Chirurgen, mit dem Wohnſitz in der Stadt Freiburg und mit dem normalmäßigen Gehalt von 180 fl. und einem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl. angeſtellt werden, welcher zugleich die Obliegenheit übernehmen müßte, bei legaler Verhinderung des Stadt- oder Landphyſikus für dieſen zu funktioniren. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion zu melden.

3) Durch die Zuruheſetzung des Pfarrers Alois Ambros Maier iſt die katholiſche Pfarrei Schwaighauſen, Amts Ettenheim, erledigt worden. Sie erträgt in Geld, Naturalien und Güternutzungen beiläufig 1100 fl. Auf dieſem Einkommen ruht aber die Verbindlichkeit: a) zum Ruhegehalt des vorigen Pfarrers einen jährlichen Beitrag von 250 fl. zu leiſten, nach deſſen Ableben aber einen ſtändigen Vikar zu halten, b) an die Pfarrei Seelbach wegen des dahin eingepfarrten Filials Wittelbach jährlich 50 fl. abzugeben, und c) die auf der Pfründe haftende Kriegsſchuld von 101 fl. 7 kr. in 5 Jahresterminen zu tilgen. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

4) Durch die Beförderung des Pfarrers Kärcher auf die Pfarrei Heddesheim iſt die katholiſche Pfarrei Hohenſachſen, Amts Weinheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 8 bis 900 fl in Naturalien, Güter- und Zehntertrag, auch etwas Geld erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe, auf welcher noch an der ſeit September 1827 laufenden Kriegsſchuld von 322 fl. 56½ kr. ein mit jährlich 20 fl. nebſt Zins zu tilgender Schuldenreſt von 108 fl. laſtet, haben ſich gemäß der

Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 an die Groß-herzogliche Regierung des Unterrheinkreiſes zu wenden.

5) Die erledigte katholiſche Pfarrei Winzenhofen, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrage von 500 fl. in Geld, Zehnten, und etwas Güterbenutzung, ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich bei dem fürſtlichen Geſammt-hauſe Löwenſtein, welchem das Patronatsrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

6) Durch die Beförderung des Pfarrers Ullrich auf die Pfarrei Leimen iſt die katholiſche Pfarrei Ilvesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. in Zehnten, Naturalien und Güternutzungen, worauf aber ein in 25 Jahren zu tilgendes Kriegsſchulden-Kapital von 406 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem Freiherrn von Hundheim, dem das Patronatrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

7) Die Competenten um die erledigte, für einen Pfarrer und drei Vikarien mit 1600 fl. in Geld und Naturalien dotirte Stadtpfarrei Schönau haben ſich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38, insbeſondere Art. 4, ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

Geſtorben ſind:

den 14.	Auguſt	1838	Controleur Leiber bei dem Montirungs-Commiſſariat in Ettlingen.
„ 16.	„	„	Amtsreviſor Rupp zu Müllheim.
„ 17.	„	„	der penſionirte Reviſor Motſch in Bruchſal.
„ 22.	„	„	der penſionirte Oberamtmann Keller in Carlsruhe.
„ 25.	„	„	der penſionirte Hofgerichtsrath Haager in Konſtanz.

Berichtigung. In Nro. **XXXI** des Regierungsblattes, auf Seite 271, Zeile 2 iſt die Ueberſchrift „Ausländer“ über die 1te Colonne, und die Ueberſchrift „Inländer“ über die 2te Colonne zu ſetzen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. October 1838.

Bekanntmachung.

Den Beitritt der fürſtlich Schaumburg-Lippe'ſchen Regierung zu dem Steuer-Verbande von Hannover, Oldenburg und Braunſchweig betreffend.

Die fürſtlich Schaumburg-Lippe'ſche Regierung iſt, mittelſt eines am 11ten November v. J. mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunſchweig abgeſchloſſenen Vertrages, dem Steuer-Verbande dieſer Staaten mit dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausnahme des Amtes Blomberg, beigetreten. In Folge dieſes Beitritts und gemäß den bei dem Abſchluſſe des in dem Regierungsblatte Nro. **III.** vom 12ten Januar d. J. publizirten Vertrages zwiſchen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins einerſeits, und Hannover, Braunſchweig und Oldenburg andererſeits vom 1ten Nov. 1837 getroffenen Verabredungen, finden nunmehr die Beſtimmungen:

a) der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels, — Anlage **A.** des Vertrags vom 1ten November 1837 (Regierungsblatt d. J. Nro. **III.** Seite 22 ff.),

b) der Uebereinkunft wegen des Anſchluſſes verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs, — Anlage **D.** des gedachten Vertrags (Regierungsblatt ebendaſelbſt Seite 36 ff.),

c) der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs, — Anlage **E.** jenes Vertrags (Regierungsblatt ebendaſelbſt Seite 41 ff.),

auch im Verhältniſſe zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des fürſtlichen Amtes Blomberg, volle Anwendung, was hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 21. September 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Digitized by Google

Stiftungen.

Der reſignirte Pfarrer Joſeph Müller von Nordnach hat durch letztwillige Verfügung eine Summe von 1842 fl. 36 kr. zu Gründung eines Waiſenhauſes in der Stadt Offenburg beſtimmt.

Martin Münch von Haidersbach hat zur Gründung eines Schulfonds daſelbſt 100 fl. geſtiftet.

Der verſtorbene Philipp Kaltenbach von Langenordnach, Bezirksamts Neuſtadt, hat 200 fl. für die Schule in Langenordnach, und 600 fl. für die Gewerbſchule in Neuſtadt vermacht.

Kaſtenknecht Johann Schmiel von Löffingen hat zur Armenleutepflegſchaft daſelbſt 150 fl. geſchenkt.

Dominika Keller zu Hauſen vor Wald hat durch letztwillige Verfügung zur Gründung eines Armenfonds in dieſem Orte 100 fl. beſtimmt.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den bisherigen Kammerjunker Freiherrn Ludwig du Jarrys von Laroche, Univerſitätsamtmann zu Freiburg, zum Kammerherrn, und

die bisherigen Hofjunker:

Rudolph Freiherrn von Buol, Bezirksförſter in Mößkirch,

Auguſt Albert von Kleiſer, Bezirksförſter in Friedrichsthal,

Herrmann Wilhelm Freiherrn Rivalier von Meyſenbug, Praktikanten bei dem Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, und

Carl Freiherrn von Neubronn, Amtmann in Lahr,

zu Kammerjunkern zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Domänenverwalter Krenkel in Bonndorf die erledigte Domänenverwaltung Säckingen zu übertragen;

den Amtsreviſor Weber in Ladenburg, ſeiner unterthänigſten Bitte gemäß, wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters in den Penſionsſtand zu verſezen,

den bisherigen Regiſtrator bei der Zolldirektion, Chriſtian Friedrich Muff, zum Hauptzollamtsverwalter in Kehl, und

Digitized by Google

den Reviſor Haas bei der Zolldirektion zum Controleur bei dem Rheinoctroiamte Mannheim zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit die katholiſche Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Kupferſchmidt in Kappel,

die katholiſche Pfarrei Gündelwangen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Chriſtian Hemmen zu St. Roman,

die katholiſche Pfarrei Niedereſchach, Amts Villingen, dem Pfarrer Franz Bogner zu Bodmann,

die neuerrichtete katholiſche Pfarrei Eiſenthal, Amts Bühl, dem Pfarrer Wihelm Vogel zu Ziegelhauſen, und

die katholiſche Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, dem Kaplaneiverweſer Joſeph Günther zu Feldkirch gnädigſt zu übertragen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtsreviſorat Ladenburg, erledigt durch die Penſionirung des Amtsreviſors Weber.

2) Das Amtsreviſorat Waldkirch, erledigt durch die Penſionirung des Amtsreviſors Dobel.

3) Das Amtsreviſorat Müllheim, erledigt durch den Tod des Amtsreviſors Rupp.

Diejenigen, welche ſich um das eine oder andere dieſer unter 1) 2) und 3) genannten Amtsreviſorate bewerben wollen, haben ſich nach Maaßgabe der Juſtiz-Miniſterial-Verordnungen vom 21ten November 1825 (Reggsbl. Nro. **XXIX.**) und vom 26ten Auguſt 1826 (Reggsbl. Nro. **XXII.**) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

4) Bei der Großherzoglichen Zolldirektion die Stelle eines Regiſtrators und die Stelle eines Reviſors. Die Bewerber um die eine oder andere dieſer beiden Dienſte haben ſich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Zolldirektion zu melden.

5) Die evangeliſch proteſtantiſche Pfarrei Grötzingen, Dekanats Durlach, erledigt durch den am 25ten September l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Ernſt, mit einer Competenz im Anſchlag von 690 fl. 6 kr. Hierauf haftet jedoch eine Kriegsſchuld von 58 fl. 34 kr., deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemeſſenen Terminen zu übernehmen hat. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

6) Die katholiſche Konkurspfarrei Kappel, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl., in Geld, Naturalien und Güterertrag. Die Competenten haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 4, ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. Die Bewerber haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

8) Die katholiſche Pfarrei Kirchdorf, Amts Hüfingen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Bindert auf die Pfarrei Hauſen vor Wald, mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 fl. in Zehnten, Gütertrag, Zinſen und Gülten. Auf dieſer vakanten Pfarrpfründe ruht aber die Verbindlichkeit, nöthigenfalls einen Vikar zu halten, und nebſt dem bis zum Jahre 1862 gehenden Proviſorium wegen eines abgelöſten Grundzinſes, woran jährlich 23 fl. 44 kr. Kapital und Zins rückzubezahlen ſind, eine in fünf Jahren abzutragende Kriegsſchuld von 118 fl. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, welcher das Patronatrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

9) Die katholiſche Pfarei Bodmann, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrage von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güter-Nutzungen. Die Anmeldung hat bei dem Grundherrn Freiherrn von Bodmann zu Bodmann, welchem das Patronatrecht zuſteht, zu geſchehen.

10) Vom Anfange des Winterhalbjahrs $18^{38}/_{39}$ an wird das kleinere altbadiſche Juriſten-Stipendium von jährlich 200 fl. auf drei Jahre wieder vergeben. Diejenigen Baden-Badiſchen Landeskinder, welche ſich um ſolches zu bewerben gedenken, haben ſich binnen 4 Wochen mit ihren Geſuchen an das Miniſterium des Innern, Katholiſche Kirchen-Sektion, zu wenden, und ſowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältniſſe, als auch darüber gehörig beſcheinigte Zeugniſſe beizubringen, daß ſie wenigſtens ſchon ein Jahr lang auf einer Hochſchule der Rechtswiſſenſchaft obgelegen, und rückſichtlich der Sitten, Anlagen und Fortſchritte in die erſte Klaſſe geſetzt zu werden verdient haben.

Geſtorben ſind:

am 13. Auguſt 1838 der penſionirte Regiſtrator Wilhelmi zu Carlsruhe.
" 30. " " der penſionirte Staatsminiſterial-Regiſtrator, Kanzleirath Strohmeyer, in Ehrſtätt.
" 14. Sept. " der penſionirte Regierungs-Regiſtrator Meſſy zu Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. October 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4 des unterm 31ſten Dezember 1831 verkündeten Geſetzes über die Verfaſſung und Verwaltung der Amortiſationskaſſe und des §. 78 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15ten November 1833, ernennen Wir hiermit zu Unſeren Regierungscommiſſarien den Finanzminiſter von Boeckh und den Geheimenrath Wolff, und laden den Präſidenten und die gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein, ſich Mittwochs den 24ſten October d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unſeren Regierungs-Commiſſarien zu melden, und die geſetzlich vorgeſchriebene Prüfung der Rechnungen der Amortiſationskaſſe und der Zehntſchuldentilgungskaſſe für das Etatsjahr 1837 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 11. October 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Mitwirkung der Forſtämter bei Landesgrenzberichtigungen betreffend.

Die in der höchſten Verordnung vom 20ten Mai 1807 (Regierungsblatt Nro. XVIII.) allgemein vorgeſchriebene Mitwirkung der Forſtämter bei Landesgrenzberichtigungen wird, in Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterio vom 26ten v. M. hierdurch auf die Fälle beſchränkt, wo es ſich um die Berichtigung wirklich ſtreitiger Grenzen

Digitized by Google

und nicht bloß um Erneuerung von Grenzmarken auf einer an ſich unbeſtrittenen Grenze handelt. Für den letzteren Fall genügt es, wenn ſtatt der Forſtmeiſter blos die betreffenden Bezirksförſter dem Grenzberichtigungsgeſchäft anwohnen.

Carlsruhe, den 5. October 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Militär-Dienſt-Nachricht.

Durch höchſte Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 18ten September d. J. wurde der Oberſtlieutenant von Geyer im 1ten Dragoner-Regiment, unter Ertheilung des Charakters als Oberſt und der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie zu tragen, penſionirt.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Oberamtmann Stehle in Bonndorf in den Ruheſtand, und

den Amtsreviſor Szuhany in Mahlberg, ſeiner unterthänigſten Bitte gemäß, wegen hohen Alters mit dem 3ten Januar 1839 in Penſionsſtand zu verſetzen;

dem Stallverwalter Koch zu Carlsruhe den Charakter eines Hof-Oekonomieraths zu verleihen, und

den Bereiter-Scholaren Wilhelm Sachs zu Carlsruhe zum Bereiter zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die katholiſche Pfarrei Niederzell, Amts Konſtanz, dem Pfarrverweſer Franz Joſeph Spinner zu Eiſenthal,

die evangeliſche Stadtpfarrei Raſtatt dem Pfarrer F. Guſtav Lindenmeyer von Pforzheim,

die evangeliſche Pfarrei Serau dem Pfarrer Wilhelm Leichtlin zu Söllingen,

die evangeliſche Pfarrei Ichenheim dem Pfarrer Karl Heinrich Molter von Ottoſchwanden, und

die evangeliſche Pfarrei Welſchneureuth dem Pfarrverweſer Friedrich Maler dortſelbſt zu übertragen.

Digitized by Google

Die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Pfarrers Chriſtophl auf die katholiſche Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle des erſten Beamten bei dem Bezirksamt Bonndorf. Diejenigen, welche ſich um dieſen Dienſt bewerben wollen, werden aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

2) Das Amtsreviſorat Ettenheim, welches durch die auf den 3ten Januar 1839 ausgeſprochene Penſionirung des Amtsreviſors Szuhany in Mahlberg erledigt wird. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich nach Maaßgabe der Juſtiz-Miniſterialverordnungen vom 21ten November 1825. (Regierungsblatt Nro. XXIX.) und vom 26ten Auguſt 1826 (Regierungsblatt Nro. XXII.) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

3) Die evangeliſche Pfarrei Pforzheim in der Altſtadt, Dekanats Pforzheim, mit einer Competenz im Anſchlag von 670 fl 57 kr., worauf jedoch eine Kriegsſchuld von 70 fl. 13 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu zahlen hat.

4) Die evangeliſche Pfarrei Söllingen, Dekanats Durlach, mit einer Competenz im Anſchlag von 578 fl. 46 kr., worauf jedoch eine Kriegsſchuld von 58 fl. 27 kr haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat.

5) Die evangeliſche Pfarrei Ottoſchwanden, Dekanats Emmendingen, mit einer Kompetenz im Anſchlag von 786 fl. 50 kr., worauf jedoch eine Kriegsſchuld von 58 fl. 35 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat,

6) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Oberacker, Dekanats Bretten, ſoll wieder definitiv beſetzt werden, und wird daher mit einer Competenz im Anſchlag von 1144 fl. 22½ kr. hiermit ausgeſchrieben.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere der obigen unter 3) 4) 5) und 6) genannten evangeliſchen Pfarreien bewerben wollen, haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Hettingen, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Zehnten, Gülten, Güternützung und etwas Geld. Die Competenten haben ſich bei der Fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen, welcher das Patronatrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

8) Die katholiſche Pfarrei Waldulm, erledigt durch die längſt erfolgte Beförderung des Pfarrers Ildephons Häring auf die Pfarrei Oberſchopfheim, Amts

Digitized by Google

Achern, mit einem beiläufigen Jahrs-Einkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten- und Gütererertrag. Die Competenten haben ſich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes vorſchriftsmäßig zu melden.

Geſtorben ſind:

am	7.	September	1838.	der Kapitän von Lamerz in Raſtatt,
„	11.	„	„	der penſionirte Profeſſor, Oberforſtrath **Dr.** Gatterer in Heidelberg,
„	22.	„	„	der penſionirte Amtsreviſor Reichlin in Hüfingen.
„	2.	Oktober	„	der penſionirte Kreisregiſtrator Klaus in Mannheim.
„	3.	„	„	der penſionirte Amtsreviſor, Amtmann Mann in Carlsruhe.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. October 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der unter den Zollvereinsſtaaten beſtehenden Verabredung, wornach der Straf- und Confiscatenertrag in Zollſtrafſachen zu Anzeigegebühren oder zur Bildung eines Unterſtützungsfonds für Zollbedienſtete und deren Hinterbliebene ſoll verwendet werden;

in Erwägung, daß demgemäß ſeither in Folge des §. 38 des 1835er Zollſtrafgeſetzes die eine Hälfte jenes Ertrages den Anzeigern, die andere Hälfte dem Zollunterſtützungsfond zugeſchieden ward; daß aber jezt, da das erwähnte Geſetz inzwiſchen auſſer Kraft getreten iſt, eine neue Beſtimmung hierüber erforderlich wird, verordnen Wir auf den Vortrag Unſeres Finanz-Miniſteriums, wie folgt:

Art. 1.

Von den wegen Zollvergehen erkannt werdenden Geldſtrafen und von dem Erlöſe oder Werthe des Confiscats erhält der Anzeiger des Vergehens die Hälfte als Anzeigegebühr.

Der Zolldirection ſteht es jedoch zu, in einzelnen Fällen die Minderung und ſelbſt gänzliche Entziehung dieſer Gebühr zu verfügen, wenn das Benehmen des Anzeigers bei dem in Frage liegenden Fall in geringerem oder höherem Grade tadelnswürdig erſcheint.

Art. 2.

Haben Mehrere in Folge ihrer Mitwirkung bei Entdeckung eines Vergehens auf die Anzeigegebühr Anſpruch, ſo wird ihnen dieſe, wenn ſie über deren Vertheilung nicht anders übereingekommen ſind, in gleichen Theilen verabfolgt.

Ausnahmsweiſe kann von der Zolldirection in einzelnen Fällen auch ein anderer Maaßſtab der Vertheilung feſtgeſetzt werden, wenn aus den Umſtänden erhellt, daß ſich Einer oder der Andere der Anzeiger vorzugsweiſen Anſpruch auf Belohnung erworben hat.

Art. 3.

Entſteht unter denen, die auf die Anzeigegebühr Anſpruch machen, ein Streit über die Berechtigung des Einen oder Anderen zur Theilnahme an derſelben, ſo entſcheidet hierüber die Zolldirection, und es unterbleibt die Auszahlung der Anzeigegebühr, bis über die Streitfrage endgültig entſchieden iſt.

Digitized by Google

Art 4.

Die in den Artikeln 1. 2 und 3 erwähnten Entſcheidungen werden von der Zolldirection auf Antrag oder nach Vernehmung des betreffenden Hauptzoll- oder Hauptſteueramtes erlaſſen. Den Betheiligten ſteht dagegen der Rekurs an das Finanz-Miniſterium zu.

Art. 5.

Von dem Erlöſe des Confiscats werden bei Berechnung der Anzeigegebühr alle zu deſſen Erzielung erwachſene Koſten (des Transports, der Aufbewahrung und Erhaltung, der Verwerthung des Confiscats u. ſ. w.), auch, im Falle der Unbeibringlichkeit der Gefälle, der Betrag dieſer lezteren vorderſamſt in Abzug gebracht.

Art. 6.

Die Anzeigegebühr wird in der Regel nur von den wirklich zur Erhebung gekommenen Strafen und Confiscaten — von dieſen mit Rückſicht auf die Vorſchrift des Artikels 5 — berechnet, und es hat der Anzeiger auf ſolche keinen Anſpruch, ſoweit die urtheilsmäßigen Strafen und Confiscate von den Verurtheilten oder deren Vertretern nicht beigetrieben werden können, oder ein Nachlaß im Wege der Begnadigung erfolgt.

Art. 7.

Die nach Artikel 6 wegen Nachlaß im Gnadenwege unter den vierten Theil des urtheilsmäßigen Straf- und Confiscatbetrags herabſinkende Anzeigegebühr kann von der Stelle, welche über den Gnadennachlaß entſchieden, bis auf dieſen Betrag, im Fall ſich aber dieſer über 25 fl. belaufen ſollte, nur bis auf die Summe von 25 fl. erhöht werden.

Art. 8.

Da, wo die Anzeigegebühren ſchon bezogen waren, ſoll wegen eines ſpäter bewilligten Nachlaſſes in keinem Falle Erſaz von dem Anzeiger verlangt werden.

Art. 9.

Die Oberbeamten der Hauptzoll- und Hauptſteuerämter erhalten keine Anzeigegebühr. In Fällen, wo ſie ausſchließlich oder mit Anderen Anzeiger waren, fließt die ſie treffende Anzeigegebühr in den Zollunterſtützungsfond.

Dem Lezteren kommen überdies alle Straf- und Confiscatenbeträge zu, die nach Befriedigung des Anzeigers, ſowie nach Beſtreitung des im Artikel 5 erwähnten Koſten- und Gefällerſatzes erübrigen.

Art. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt ſogleich in Wirkſamkeit.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 18ten Oktober 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Supplementar-Artikel zur Rheinſchiffahrts-Convention betreffend.

Die in dem nachfolgenden Protokoll der Central-Rheinſchiffahrts-Commiſſion zuſammengeſtellten weitern fünf Supplementar-Artikel zur Rheinſchiffahrts-Convention vom 31ten März 1831 Nro. V — IX haben unter dem 13ten September vorigen Jahrs die höchſte Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten, und werden bezüglich auf die Bekanntmachung vom 22ſten Februar 1836 Regierungsblatt Nro. XII. hiedurch gleichfalls zur Nachricht und Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 19. October 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Protokoll der Central-Rheinſchiffahrts-Commiſſion.

Juli-Seſſion 1837 Nro. XIX.

In Gegenwart der nachſtehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden, des Freiherrn von Andlaw.
" Bayern, " Herrn von Rau
" Frankreich, " Herrn Engelhardt.
" Heſſen, " Herrn Verdier.
" Naſſau, " Freiherrn von Zwierlein.
" Niederlande, " Herrn Ruhr.
" Preußen, " Herrn Weſtphal, Präſident.

Mainz, den 1. Auguſt 1837.

§. 1.

Nach Wieder-Vorlage des Protokolls der Central-Commiſſion vom 1ten Auguſt 1835 Nro. XXXIV, die Zuſammenſtellung derjenigen in der Seſſion deſſelben Jahres genommenen Beſchlüſſe enthaltend, welche die Uebereinkunft und das Reglement vom 31ten März 1831 modifiziren und daher der Sanktion der Souveraine bedürfen, haben die Bevollmächtigten die Durchſicht und Zuſammenſtellung der in der gegenwärtigen Seſſion, ſowie in derjenigen von 1836 weiter zu Stande gekommenen Beſchlüſſe derſelben Art vorgenommen, um ſolche, mit der im obenangeführten Protokolle vom 1ten Auguſt 1835 enthaltenen, der Ratifikation der Höfe in der Form von Supplementär-Artikeln zu unterlegen und den bereits ratifizirten vier Supplementär-Artikeln anzureihen.

Vier Supplementär-Artikel.

tokoll Nro. XIII. 15. Juli 1835. Der Senfſaamen iſt den Ausnahmen A. des Tarifs C. beigefügt.

Digitized by Google

VI^ter^ Supplementär-Artikel.

Protokoll Nro. XV. vom 17. Juli 1835.

Chaiſen und Reiſewagen, Moos, Rohr, Schilf ſind der im Schlußſatz des II^ten^ Supplementär-Artikels bezielten Klaſſe der Gegenſtände beigefügt, welche von dem Oberlaſt-Verbote ausgenommen ſind.

VII^ter^ Supplementär-Artikel.

Protokoll Nro. II. vom 5. Juli 1836.

Die in der Kathegorie **D.** der Ausnahmen des Tarifs **C.** begriffenen Artikel ſind von den Schiffahrtsgebühren befreit, welche zu Folge des III^ten^ Supplementär-Artikels von denſelben erhoben werden.

VIII^ter^ Supplementär-Artikel.

Protokoll Nro XIX. vom 25. Juli 1836

Die Worte: „deſſelben Gebiets“ ſind im Art. 38. der Rheinſchiffahrts-Ordnung geſtrichen.

IX^ter^ Supplementär-Artikel.

Protokoll Nro. VI. vom 11. Juli 1837.

Zuſatz zu dem zweiten Alinea des Art. 35 der Rheinſchiffahrts-Ordnung.

„Es bleibt jedoch den reſpektiven Regierungen der Uferſtaaten freigeſtellt, vorſtehendes Strafmaaß durch eine Geldbuße von 3 bis 30 Franken zu erſetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rheinzollgerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belaſtungs- oder Milderungsgründe zu berückſichtigen ſind.“

Die vorſtehenden Supplementär-Artikel haben, nach erhaltener Sanktion der Souveraine der Uferſtaaten, dieſelbe Kraft und Wirkung, als ob ſie wörtlich in der Uebereinkunft und dem Reglement vom 31^ſten^ März 1831 enthalten wären.

Der Vollzug derſelben, in ſo ferne ſolcher nicht ſchon früher ſtatt gehabt, beginnt überall am 30ten Tage nach allſeitiger bis zum 1ten November dieſes Jahres in üblicher Weiſe zu bewirkenden Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden in das Archiv der Central-Commiſſion zu Mainz.

(Gez.) von Andlaw.
von Rau
Engelhardt.
Verdier.
von Zwierlein.
Ruhr.
Weſtphal.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Präſident der Central-Commiſſion.
In Abweſenheit des zeitlichen Präſidenten.
Rau.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Annahme der Münzen bei den Zollerhebungsſtellen betreffend.

Unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 30ten November 1835, Reggsblatt 1835, Seite 415, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gulden- und halben Guldenſtücke der zum Zollvereine gehörigen ſüddeutſchen Staaten in die bei Entrichtung der Zollvereinsabgaben maaßgebende Münzvalvationstabelle aufgenommen ſind, und zwar die Guldenſtücke gleich = 17 Sgr. 1⅐ Pf. preuß., die halben Guldenſtücke gleich 8 Sgr. 6⁴⁄₇ Pf. preußiſch.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Erhebung von Klaſſenſteuer durch die Centralkaſſe für den Eiſenbahnbau betreffend.

Es wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Centralkaſſe für den Eiſenbahn-Bau in Hinſicht auf Conſtatirung, Erhebung und Ablieferung der Klaſſenſteuer ſo zu verfahren habe, wie es den im §. 10 der Verordnung vom 2ten Juni d. J. (Reggsblatt Seite 217) genannten Kaſſen nach Inhalt dieſer Verordnung obliegt. Die Klaſſenſteuereinnahmen der Centralkaſſe für den Eiſenbahnbau werden nach §. 38 der Verordnung an die Generalſtaatskaſſe abgeliefert.

Carlsruhe den 20 Oktober 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Stiftungen.

Der zu Mannheim verſtorbene Banquier H. L. Hohenemſer hat zum Beſten der iſraelitiſchen Armen 2000 fl. geſtiftet, und

Dominika Keller zu Hauſen vor Wald hat dem dortigen Armenfond die Summe von 100 fl. vermacht,

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oeſterreichiſchen Major und Bataillons-Kommandanten im 59ten Infanterie-Regiment Großherzog von Baden, Freiherrn von Dallwitz, und dem Lieutenant Heinrich Dümont in demſelben Regimente das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem bei dem Oberhofgericht angeſtellten Kanzleidiener Chriſtoph Retzer, in Anerkennung ſeiner langjährigen, treu, eifrig und mit Auszeichnung geleiſteten Militair- und Civildienſte, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Oberamtmann Bernhard Manz in Freiburg auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen;

die Hofgerichts-Aſſeſſoren Maier in Konſtanz, Lang und Zentner zu Mannheim, Wedekind und von Stockhorn zu Raſtatt zu Hofgerichts-Räthen zu befördern;

den Obergerichts-Advokaten Anton Stabel in Mannheim zum Aſſeſſor bei dortigem Hofgericht, und

die Hofgerichts-Secretäre Machauer in Raſtatt und Baumüller in Mannheim zu Aſſeſſoren bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes zu ernennen;

die erledigte Stelle eines zweiten Beamten bei dem Oberamt Heidelberg dem Amtmann Schmidt in Eppingen zu übertragen;

den Trigonometer Roſt bei der Oberdirection des Waſſer- und Straſſenbaues zugleich auch der Eiſenbahn-Bau-Direction zuzutheilen, und den bisher bei dem militäriſch-topographiſchen Büreau beſchäftigten Geometer Vincenz Maier von Eigeltingen als Zeichner bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues und der Eiſenbahn-Bau-Direction anzuſtellen;

auch den Cameralpraktikanten Ludwig Wolff von Carlsruhe zum Hauptamtscontroleur bei dem Hauptſteueramte daſelbſt zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben die katholiſche Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, unter den zwei von der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft vorgeſchlagenen Bewerbern dem Pfarrverweſer Neff zu Hartheim gnädigſt verliehen.

Digitized by Google

Die von der Großherzoglich Markgräflich Badiſchen Domänen-Kanzlei dem Vikar Philipp Fackelmann zu Zöhlingen ertheilte Präſentation auf die Kaplanei-Pfründe in Salem hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Miniſteriums des Innern vom 12. Oktober l. J. iſt dem Rechtspraktikanten Herrmann Krämer von Herbolzheim, dermalen zu Kenzingen, das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen verliehen worden.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Staatsprüfung ſind die Baueleven:

Julius Lembke aus Mahlberg,
Eduard Will aus Tauberbiſchofsheim,
Carl Baumüller aus Durlach

unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Vermöge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 27. September d. J. Nro. 1514—1515. iſt der Kanzliſt Dühmig bei der Steuerdirektion auf den Grund des §. 10. Ziff. 1. des Dieneredikts vom 30. Januar 1819 aus dem Staatsdienſt entlaſſen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Oberamt Emmendingen. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreiſes anzumelden.

2) Die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Eppingen. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

3) Die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Radolphzell. Die Bewerber haben ſich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

4) Die Stelle eines Sekretärs bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorſchriftsmäßig anzumelden.

5) Die Stelle eines Sekretärs bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorſchriftsmäßig anzumelden.

6) Die katholiſche Pfarrei Eßlingen, Bezirksamts Möhringen, erledigt durch das am 2. Auguſt d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Paul Erb, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 900 fl. in Zehnten, Gütertrag und Naturalfixum. Die Kompetenten haben ſich bei der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

7) Die katholiſche Pfarrei Herdwangen, Amts Pfullendorf, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Garth auf die Pfarrei Reibsheim, mit einem beiläufigen Ertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen, und mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars. Die Kompetenten haben ſich bei der Großherzoglich Markgräflich Badiſchen Domänenkanzlei nach Vorſchrift zu melden.

8) Man ſieht ſich veranlaßt, das im Regierungsblatt v. J. vom 30. Mai, Nro. 16. enthaltene Ausſchreiben der erledigten katholiſchen Pfarrei Schapbach, Amts Wolfach, dahin zu berichtigen, daß das jährliche Pfründeinkommen dieſer Pfarrei in den erſten zehn Jahren 1000 fl. in baarem Gelde, ohne Einrechnung der unſtändigen Stolgebühren, betrage, daß ſich aber daſſelbe nach Verlauf von zehn Jahren um beiläufig 500 fl. vermehren werde. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes vorſchriftsmäßig zu melden; wobei bemerkt wird, daß auf die in Folge der oben angeführten frühern Ausſchreibung inzwiſchen eingekommenen Bittſchriften der Kompetenten keine Rückſicht genommen werden könne.

9) Nachträglich zu dem Ausſchreiben der evangeliſchen Pfarrei Ottoſchwanden wird hierdurch bekannt gemacht, daß die auf gedachter Pfarrei haftende Kriegsſchuld nicht 58 fl. 35 kr. ſondern 120 fl. betrage, und der neu ernannt werdende Pfarrer dieſelbe in angemeſſenen Terminen gegen Verzinſung mit 5 vom Hundert zu berichtigen habe.

10) Die Ausſchreibung der katholiſchen Pfarrei Schweighauſen im Regierungsblatt vom 26. September d. J. Nro. 32. wird dahin abgeändert, daß durch das am 23. September erfolgte Ableben des penſionirten Pfarrers Ambros Maier im Münſterthal die Abgabe von jährlich 250 fl. an denſelben aufhört.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. November 1838.

Bekanntmachung.

Die Conſcription für das Jahr 1839 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungsliſten ſämmtlicher Conſcriptionsämter, in Gemäßheit der §. §. 7 und 21 des Conſcriptionsgeſezes und der höchſten Verordnung vom 23ten Auguſt l. J. (Regierungsblatt Nro. XXXI) wird nachſtehende Ueberſicht der Vertheilung der für das Jahr 1839 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft auf die Conſcriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. November 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Ueberſicht der Vertheilung der für das J. 1838 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft.

Conſcriptionsbezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchzahl.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.
Seekreis.			
Blumenfeld . . .	96	$16\frac{10096}{11369}$	17
Bonndorf . . .	116	$20\frac{4620}{11369}$	20
Conſtanz	87	$15\frac{3465}{11369}$	15
Engen	55	$9\frac{7679}{11369}$	10
Heiligenberg . . .	65	$11\frac{4941}{11369}$	11
Hüfingen	169	$29\frac{8299}{11369}$	30
Meersburg . . .	46	$7\frac{10417}{11369}$	8
Möhringen . . .	52	$9\frac{1679}{11369}$	9
Möskirch	62	$10\frac{10310}{11369}$	11
Neuſtadt	121	$21\frac{3231}{11369}$	21
Pfullendorf . . .	46	$8\frac{1048}{11369}$	8
Radolphzell . . .	150	$26\frac{4406}{11369}$	26
Salem	50	$8\frac{9048}{11369}$	9
Stetten	50	$8\frac{9048}{11369}$	9
Stockach	176	$30\frac{10930}{11369}$	31
Stühlingen . . .	67	$11\frac{8941}{11369}$	12
Ueberlingen . . .	63	$11\frac{941}{11369}$	11
Villingen	137	$24\frac{1144}{11369}$	24
Summa :	1607	$282\frac{7942}{11369}$	282
Oberrheinkreis.			
Breiſach	186	$32\frac{8192}{11369}$	33
Emmendingen . .	233	$40\frac{11240}{11369}$	41
Ettenheim . . .	227	$39\frac{10609}{11369}$	40
Freiburg, Stadtamt	130	$22\frac{9882}{11369}$	23
Freiburg, Landamt	269	$47\frac{3657}{11369}$	47
Hornberg . . .	85	$14\frac{10834}{11369}$	15
Jeſtetten	73	$12\frac{9573}{11369}$	13
Kenzingen . . .	240	$42\frac{2502}{11369}$	42
Lörrach	212	$37\frac{3347}{11369}$	37
Müllheim . . .	201	$35\frac{4085}{11369}$	35
Säckingen . . .	177	$31\frac{1561}{11369}$	31
St. Blaſien . . .	102	$17\frac{10727}{11369}$	18
Schönau . . .	133	$23\frac{4513}{11369}$	23
Schopfheim . . .	105	$18\frac{5358}{11369}$	19
Staufen	203	$35\frac{8085}{11369}$	36
Triberg	91	$16\frac{96}{11369}$	16
Waldkirch . . .	208	$36\frac{6716}{11369}$	37
Waldshut . . .	226	$39\frac{8609}{11369}$	40
Summa :	3101	$545\frac{5895}{11369}$	546

Digitized by Google

Conſcriptionsbezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft	Hat zu ſtellen in Bruchzahl.	Rundzahl
Mittelrheinkreis.			
Achern	187	32 10192/11369	33
Baden	124	21 9351/11369	22
Bretten	228	40 1240/11369	40
Bruchſal	245	43 1133/11369	43
Bühl	267	46 11026/11369	47
Carlsruhe, Stadtamt	131	23 513/11369	23
Carlsruhe, Landamt	160	28 1668/11369	28
Durlach	247	43 5133/11369	43
Eppingen	144	25 3775/11369	25
Ettlingen	134	23 6513/11369	24
Gengenbach . . .	152	26 8406/11369	27
Gernsbach . . .	125	21 11251/11369	22
Haslach	90	15 9465/11369	16
Kork	112	19 7989/11369	20
Lahr	288	50 7550/11369	51
Oberkirch	205	36 716/11369	36
Offenburg . . .	314	55 2705/11369	55
Pforzheim . . .	238	41 9871/11369	42
Raſtatt	268	47 1657/11369	47
Rheinbiſchofsheim .	102	17 10727/11369	18
Wolfach	84	14 8834/11369	15
Summa :	3845	676 4556/11369	677
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	102	17 10727/11369	18
Boxberg	110	19 3989/11369	19
Buchen	125	21 11251/11369	22
Eberbach	88	15 5465/11369	16
Gerlachsheim . .	108	18 11358/11369	19
Heidelberg . . .	286	50 3550/11369	50
Krautheim . . .	45	7 10417/11369	8
Ladenburg . . .	119	20 10620/11369	21
Mannheim . . .	173	30 4930/11369	30
Mosbach	279	49 919/11369	49
Neckarbiſchofsheim .	98	17 2727/11369	17
Neckargemünd . .	127	22 3882/11369	22
Philippsburg . . .	111	19 5989/11369	20
Schwetzingen . . .	163	28 7668/11369	29
Sinsheim . . .	173	30 4930/11369	30
Tauberbiſchofsheim .	155	27 3037/11369	27
Walldürn . . .	126	22 1882/11369	22
Weinheim	122	21 5251/11369	22
Wertheim . . .	139	24 5144/11369	25
Wiesloch	167	29 4299/11369	29
Summa :	2816	495 4345/11369	495
Recapitulation.			
Seekreis	1607	282 7942/11369	282
Oberrheinkreis . .	3101	545 5895/11369	546
Mittelrheinkreis . .	3845	676 4556/11369	677
Unterrheinkreis . .	2816	495 4345/11369	495
	11369	2000	2000

Bekanntmachungen.

Die Abänderung der Strafbeſtimmung im Art. 35 der Rheinſchiffahrtsordnung betreffend.

Unter Hinweiſung auf den im Regierungsblatte vom 29ten v. M. Seite 294, verkündeten neunten Supplementär-Artikel der Rheinſchiffahrts-Ordnung vom 31ten März 1831 wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Gemäßheit höchſter Entſchließung bei Uebertretung der im erſten Abſaze des Art. 35 der Rheinſchiffahrts-Ordnung enthaltenen Vorſchrift der Schiffspatron oder Führer nicht mehr in die durch den zweiten Abſaz des Artikels feſtgeſezte Strafe, ſondern in eine nach den mehr oder minder erſchwerenden Umſtänden zu bemeſſende Geldbuße von drei bis dreißig Franken verfällt werden ſoll.

Carlsruhe den 15. November 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Die diesjährige Staatsprüfung im Forſtfache betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forſtfache iſt auf Montag den 10ten künftigen Monats feſtgeſezt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, ſich ſpäteſtens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe über Vor- und Berufsbildung, ſowie über ihre Körperbeſchaffenheit, bei der Forſtpolizei-Direction anzumelden haben.

Carlsruhe den 2. November 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Benckiſer.

Die Dienſtthätigkeit der Gendarmerie betreffend.

Beiliegende Ueberſicht über die vom 1. Januar bis lezten Dezember 1837 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Oktober 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht:

Der zu Kitzingen geſtorbene Franz Karl Leo vermachte dem Almoſenfond in Diſtelhauſen 50 fl.

Der zu Wertheim geſtorbene geiſtliche Rath Venantius Arnold ſchenkte durch letzten Willen der dortigen katholiſchen Kirche mehrere Geräthe im Werth von 212 fl. 30 kr.; zur Unterhaltung der Kirchenbedürfniſſe ein Kapital von 1250 fl.; zum Kirchenbau daſelbſt 100 fl.; zur Beſoldung eines katholiſchen Lehrers ein Kapital von 500 fl., und zur Erbauung eines katholiſchen Schulhauſes 500 fl.

Ein ungenannter Wohlthäter ſtiftete zur Bekleidung des Altars und der Kanzel in der evangeliſchen Kirche zu Eberſtadt 62 fl 48 kr., zur Anſchaffung von Communion-Bedürfniſſen 10 fl., und zu Anſchaffung einer Bibel 5 fl. 48 kr.

Der Küfer Andreas Blank zu Eberſtadt ſchenkte zur Verwendung in die Schule allda 5 fl., und zu Anſchaffung einer Schulorgel 50 fl.

Johann Andreas Gramlich von Leibenſtadt vermachte in den dortigen Heiligenfond 5 fl.

Zwei Ungenannte zu Heidelberg ſchenkten dem dortigen katholiſchen Hoſpital 50 fl.

Der ledige Michael Gallian zu Sattelbach ſchenkte der katholiſchen Kirche in Lohrbach ein ſchwarzes Meßgewand im Werthe von 20 fl. 30 kr.

Die Johann Georg Mann'ſche Eheleute zu Siegelsbach ſtifteten in die evangeliſche Kirche daſelbſt einen Abendmahlskelch im Werthe von 93 fl.

Die verlebte Suſanne Bader von Diſtelhauſen vermachte in den dortigen Allmoſenfond 500 fl., und in den Kirchenfond, nebſt dem zur Abhaltung von zehen Anniverſarien erforderlichen Kapital, noch weitere 220 fl.

Der nun geſtorbene Johann Knapp von Fahrenbach ſchenkte der katholiſchen Filialkirche daſelbſt ein ſchwarzes Meßgewand im Werthe von 20 fl. 30 kr.

In der Gemeinde Immendingen, Bezirksamt Möhringen, wurde durch freiwillige Beiträge der Ortsbürger und durch Schenkungen einzelner Wohlthäter ein Armenfond mit einer Summe von 2277 fl. gegründet.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Oldenburgiſchen Hofſtallmeiſter und Kammerherrn von Witzleben das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen geruht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Oberſteiger Oelwang in Hertingen, bei dem Großherzoglichen Hüttenwerke Kandern angeſtellt, und dem gegenwärtig im Dienſte des badiſchen Bergwerkvereins ſtehenden Oberpochſteiger Kleinbrodt in Münſterthal in Anerkennung ihrer durch ſtets vorzügliche Treue und Thätigkeit und durch ſtets ehrenvolles Verhalten ausgezeichneten langjährigen Dienſtzeit die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16ten October d. J. Nro. 32 wurde der Major Lemaiſtre vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 1ſten Dragoner-Regiment und der Rittmeiſter Baer vom 1ſten Dragoner-Regiment zum Dragoner-Regiment Großherzog verſetzt.

Durch gleiche Ordre wurde der Second-Lieutenant von Degenfeld im Dragoner-Regiment Großherzog zum Premier-Lieutenant befördert.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Diakonus Philipp Staatsmann in Durlach als Diakonus und Lehrer an die lateiniſche Schule nach Bretten, und den Diakonus Wilhelm Kalchſchmidt zu Bretten an deſſen Stelle nach Durlach zu verſetzen;

dem Pfarrcandidaten Johann Martin Ritzmann in Freiburg, unter Ernennung deſſelben zum Diakonus, die dritte Lehrſtelle an dem Pädagogium zu Lahr zu übertragen;

den Geometer Herrmann Fecht zum Secretär bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues, und

den bisherigen Scribenten Adolph Hacker zum Kanzliſten bei dem Oberhofverwaltungsrathe zu ernennen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die evangeliſche Pfarrei Weingarten dem Diakonus Heinrich Grohe von Gernsbach,

die katholiſche Pfarrei Bühl, Amts Jeſtetten, dem Dekan und Pfarrer Wenz zu Kippenhauſen,

die erledigte Münſterpfarrei in Reichenau dem Pfarrer Depetris zu Rohrbach,

Digitized by Google

die evangeliſche Pfarrei Nimburg dem Pfarrer Auguſt Sievert, Pfarrverweſer zu Grünwettersbach, und

die katholiſche Pfarrei Oberhauſen, Amts Kenzingen, dem von Säckingen gebürtigen Pfarrer Anton Schaubinger zu Mondſee in Oberöſterreich zu verleihen;

ferner den Pfarrverweſern Herrmann Eiſenlohr in Vörſtetten und Friedrich Joſeph in Leimen den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die von der Großherzoglich Markgräflich Badiſchen Domänenkanzlei dem Prieſter Carl Friedrich Ackermann von Ueberlingen, dermal Pfarrverweſer in Oberbiederbach, ertheilte Präſentation auf die Pfarrei Riedheim, Amts Blumenfeld,

die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrverweſers Balthaſar Störk zu Hattingen auf die katholiſche Pfarrei Unterſiggingen, Amts Heiligenberg,

die fürſtlich von der Leyenſche Präſentation des Prieſters Andreas Vögtle von Zechtlingen, bisherigen Pfarrverwalters zu Seelbach, auf die katholiſche Pfarrei Prinzbach, Oberamts Lahr, und

die grundherrlich von Hundheimſche Präſentation des Prieſters Johann Baptiſt Neumeier von Tauberbiſchofsheim, bisherigen Pfarrverwalters zu Ladenburg, auf die katholiſche Pfarrei Ilvesheim, Amts Ladenburg.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 26ten October d. J. iſt dem Rechtspracticanten Dr. Hartmann zu Carlsruhe das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt worden.

der Candidat der Pharmacie Max von der Bank aus Heidelberg hat nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Forſtamt Emmendingen, erledigt durch die Penſionirung des Forſtmeiſters Freiherrn von Blittersdorff. Die Bewerber haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

2) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Opfingen, Dekanats Freiburg, erledigt durch das am 4ten October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Friedrich Eiſenlohr, mit einer Competenz in Anſchlag von 1685 fl. 50 kr.

3) Die evangeliſch-proteſtantiſche Pfarrei Plankſtadt, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Dienſteinkommen von 949 fl.

Diejenigen, welche ſich um die eine oder andere dieſer unter 2) und 3) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben ſich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Lohrbach, Amts Mosbach, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Anton Zimmermann auf die Pfarrei Hainſtadt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 450 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenützung. Die Competenten haben ſich bei der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. Die Bewerber um dieſe dem Konkursgeſetz unterliegende Pfarrei haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38, insbeſondere Art. 4. ſowohl bei der Regierung des Oberrheinkreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

Tabellariſche Ueberſicht

über ſämmtliche

vom erſten Januar bis letzten Dezember 1837

durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geſchehenen Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summa.
	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	
wegen Tödtung	24	1	—	—	25
„ Verwundung	204	19	104	—	327
„ Brandſtiftung	11	1	2	1	15
„ Straßenraub	46	3	5	—	54
„ Diebſtahl	1346	170	747	14	2277
„ Wilderei	39	2	30	—	71
„ Falſchmünzen	16	1	—	—	17
„ Verfälſchung von Handſchriften	20	15	8	—	43
„ Betrug	182	56	62	3	303
„ Auflauf und Tümult	14	—	3	—	17
„ Deſertion	21	28	—	—	49
„ Refraction	5	—	—	—	5
„ Vagantenleben und Jaunerei	228	230	10	—	468
„ Mangel an Päſſen und ſonſtigen Ausweiſen	936	1990	23	2	2951
„ Beherbergung ohne Nachtzettel	—	—	1205	—	1205
„ herumziehendem mit Arbeitsſcheue verbundenen Lebenswandel, insbeſondere wegen Bettel	3514	2593	36	3	6146
„ unbefugter Armencollecte	17	4	8	—	29
„ unbefugtem Lotteriecollectiren	6	2	16	—	24
„ Uebertretung des Hazardſpiel-Verbots	—	3	16	3	22
„ Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	218	32	172	11	433
„ Streithändel und Schlägerei	454	80	220	12	766
„ Nachtſchwärmerei und Ueberſitzen	793	35	4188	55	5071
„ unerlaubter Tanzmuſik	—	—	195	—	195
„ Straßenfrevel, ſowohl Uebertretung der Straßenpolizei, als Defraudation der betreff. Abgaben	7	7	1157	111	1282
„ Uebertretung der Feuerordnung	—	—	1013	4	1017
„ unbefugtem Arzneiverkauf	4	6	10	1	21
„ unbefugtem Giftverkauf	1	—	1	—	2
„ Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf von Schießpulver	—	—	10	—	10
„ unerlaubtem Schießen	19	—	419	4	442
„ unrichtigem Maaß und Gewicht	—	1	600	—	601
„ Uebertretung der Mühlenordnung	—	—	16	—	16
„ unerlaubtem Hauſiren	168	158	323	123	772
„ Uebertretung der Kirchenfeier	4	—	238	9	251
„ Forſtfrevel	26	—	1259	—	1285
„ Defraudation der Hundstaxe	—	—	111	—	111
„ Beſchimpfung u. Mißhandlung der Gendarmerie	66	9	75	2	152
„ ſonſtigen Polizeivergehen	331	118	8212	76	8737
Summa :.	8720	5564	20421	434	35212

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Dezember 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Artikel 2, 3 und 7 der Verordnung vom 10ten Dezember 1835 zum Geſetze vom 26ten Mai 1835 über die Fleiſchacciſe nach ſeitheriger Erfahrung ihrem Zwecke nicht ganz entſprechen, haben Wir auf den Antrag Unſeres Finanzminiſteriums beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 2, 3 und 7 der Verordnung vom 10ten Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 467) zum Geſetze vom 26ten Mai 1835 über die Fleiſchacciſe ſind aufgehoben.

Artikel 2.

Wenn mehrere Perſonen Ochſen, Rinder, Farren oder Kühe gemeinſchaftlich ſchlachten, ſo haben ſie ſolches dem Acciſor zu erklären. Dieſer muß jeden Theilhaber und ſeinen Antheil in der Accisquittung bemerken, dem Einen der Theilhaber die Accisquittung, jedem der Uebrigen aber unter Bezug auf dieſelbe einen beſonderen Schein über ſeinen Antheil zuſtellen.

Artikel 3.

Will ein Mezger einem Andern Fleiſch leihen oder verkaufen, oder geliehenes Fleiſch erſetzen, ſo muß vor der Abgabe des Fleiſches — ſofern daſſelbe 20 Pfund oder darüber beträgt — von dem abgebenden Mezger dem Acciſor die Anzeige gemacht und von dem Empfänger des Fleiſches ein Schein gelöst werden.

Fleiſchabgaben der Mezger unter ſich in öffentlichen Fleiſchſchrannen unterliegen dieſer Maaßregel nicht.

Artikel 4.

Aller Transport von Fleiſch von Ochſen, Rindern, Farren oder Kühen in einer Menge von 20 Pfund oder darüber in die Schlachthäuſer, Fleiſchſchrannen, Mezigen oder Wohnungen von Mezgern muß von der Accisquittung oder dem vom Acciſor nach Artikel 2 oder 3 ausgeſtellten Scheine begleitet ſeyn und der Transportant muß ſich auf Verlangen damit ausweiſen.

Findet der Transport von einem Orte in einen anderen ſtatt, ſo iſt der Schein dem Acciſor des lezteren Ortes zur Einſicht vorzulegen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Für jeden Schein, welchen der Acciſor nach den Artikeln 2 und 3 neben der Accisquittung ausſtellt, hat er vom Empfänger des Scheins 2 Kreuzer zu beziehen.

Artikel 6.

Wer die Vorſchriften der Artikel 2, 3 und 4 außer Acht läßt, verfällt — unabhängig von den im Artikel 7 des Geſetzes vom 26ten Mai 1835 angeordneten Strafen — in eine Ordnungsſtrafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

Artikel 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1ten Januar künftigen Jahrs in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 22. November 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 3ten Auguſt 1837 (Regierungsblatt Nro. **XXIX.**) die Einführung breiter Radfelgen betreffend, wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Localpolizeidiener, Gendarmen, Grenzaufſeher, Steueraufſeher und das beim Waſſer- und Straßenbau angeſtellte Perſonal haben die genaue Befolgung der in dieſem Geſetz enthaltenen Beſtimmungen gehörig zu überwachen, und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Ueber jeden zur Anzeige kommenden Fall hat der Bürgermeiſter des Orts ein Protokoll aufzunehmen, welches ganz kurz den Thatbeſtand und das Erkenntniß enthält.

Der Straffällige hat für dieſes Protokoll und für den in deſſen Folge an das Bezirksamt zu erſtattenden Bericht die nach §. 6. lit. d. e. der Verordnung vom 26ten Oktober 1835 Regierungsblatt Nro. **LIII.** vorgeſchriebene Gebühr von 26 Kreuzern zu erlegen.

§. 3.

Der Bürgermeiſter erhebt die verwirkte Strafe, die geſetzliche Anzeigegebühr und die Protokollgebühr ſogleich, liefert die beiden letzteren Denjenigen aus, denen ſie zukommen, und bewahrt den Strafbetrag auf, bis er vom Ortserheber einverlangt wird.

Das Protokoll legt er berichtlich dem Amte vor, welches die verwirkte Strafe in das Sportelregiſter aufzunehmen hat.

Digitized by Google

§. 4.

Der Anzeiger hat von jedem Straferkenntniß, unter Angabe des Strafbetrags, dem Accisor (Sportelerheber) des Orts Anzeige zu machen, damit dieſer den Betrag als beim Bürgermeiſter erhebbar einſtweilen vormerke.

§. 5.

Ueber die bezahlte Strafe hat der Bürgermeiſter dem Straffälligen einen mit dem Gemeindeſiegel verſehenen Schein auszufertigen, der ihm zugleich als Legitimation zur Fortſetzung ſeiner Reiſe dienen kann.

Dieſer Schein muß daher genau enthalten:

1) für welche Geſetzesübertretung die Strafe bezahlt wurde;

2) für wie viel Stunden bereits zurückgelegten Weges;

3) für wie viel Stunden noch zurückzulegenden Weges, und zwar welchen beſtimmten Weges;

5) für wie viel Stücke Beſpannung.

§. 6.

Ein etwaiger Rekurs muß ſogleich bei Eröffnung des Erkenntniſſes angezeigt und, wenn er nicht verfallen ſoll, innerhalb 8 Tagen ausgeführt werden.

Aber auch diesfalls iſt die Strafe, Anzeige- und Protokollgebühr ſogleich baar zu hinterlegen, oder für dieſelben ein annehmbarer Bürge zu ſtellen.

Carlsruhe, den 30. November 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Brief- nnd Fahrpoſt-Expedition zu Beuggen betreffend.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der bisherigen Relaispoſtſtation zu Beuggen, Bezirksamts Säckingen, nunmehr zugleich auch eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition verbunden worden iſt, welche Letztere mit dem 1ten Jänner 1839 in Wirkſamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition zu Gerlachsheim betreffend.

In Folge höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird mit dem 1ten Jänner 1839 in dem Marktflecken und Amtsſitze Gerlachsheim

Digitized by Google

eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition errichtet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meyſenbug.

Die Staatsprüfung der Cameral-Candidaten betreffend.

Für die Cameral-Candidaten, welche der höchſten Verordnung vom 16. Mai d. J. (Regierungsblatt Seite 193) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine, den 7ten Januar künftigen Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet. Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§ 8 und 15 der höchſten Verordnung vorgeſchriebene Eingabe, ſofern ſie noch nicht gemacht wurde, baldigſt einzureichen und ſich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denſelben Termin haben auch die Rechts-Candidaten einzutreffen, welche ſich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 18ten Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwiſſenſchaft unterziehen wollen.

Carlsruhe den 24. November 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Stiftungen.

Pfarrer Valentin Neugart, welcher zu Weier geſtorben iſt, hat dem Schulfond in Stockach und dem Schulfond ſeines Geburtsortes, Unterkirnach jedem ein Legat von 100 fl. vermacht.

Der verſtorbene Dekan Sohm zu Waldshut hat der Gemeinde Winterſpüren, Amts Stockach, zu einem Schulfond 60 fl. geſtiftet.

Die Altvogt Kramer'ſchen Erben in Steinen haben 200 fl. zum Beſten armer Schulkinder daſelbſt gewidmet, und

der ledig geſtorbene Friedrich Frei von Denzlingen hat zum Beſten der dortigen Ortsſchule den Betrag von 100 fl. beſtimmt.

Die Johann Georg Mannſchen Eheleute zu Siegelsbach haben ein Kapital von Einhundert Gulden zur Gründung eines evangeliſchen Pfarrbeſoldungsfonds daſelbſt geſtiftet.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:
dem Vicekanzler des Oberhofgerichtes J. B. Bekk in Mannheim,
dem Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim,
dem Hofrath und Profeſſor Dr. Baumgärtner in Freiburg,
dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Daniel Völcker in Lahr, und
dem K. K. Oeſterreichiſchen Hauptmann Freiherrn Joſeph von Paccaſſi in Wien,
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigſt zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem als Wagenmeiſter bei dem Poſtamt Kehl angeſtellten Johann Roß I., in Anerkennung ſeiner bereits 48 jährigen treuen und eifrigen Dienſtleiſtungen, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille huldreichſt zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Großherzoglichen Geſchäftsträger am Königlich Bayeriſchen Hofe, Legationsrath Freiherrn von Andlaw-Birſeck, und den Großherzoglichen Miniſter-Reſidenten am Königlich Württembergiſchen Hofe und bei der Schweizer Eidgenoſſenſchaft, Legationsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim, zu „Geheimen Legationsräthen“ zu ernennen;

den Aſſeſſor Kirchgeßner bei dem Finanz-Miniſterium zum Miniſterialrath bei eben dieſem Miniſterium, und

den bisherigen Univerſitätsamtmann, Regierungsrath Chriſt in Heidelberg zum Miniſterialrath bei dem Miniſterium des Innern zu ernennen;

dem Director des Lyceums zu Carlsruhe, Hofrath Profeſſor Kärcher, den Titel: „Geheimer Hofrath“ zu verleihen;

den Forſtmeiſtern Welten, von Truchſeß, von Ritz und von Gemmingen den Charakter als Oberforſtmeiſter,

dem Berg- und Hüttenverwalter Hug und dem Salineninſpector von Althaus den Charakter als Bergräthe,

dem Domainenverwalter Banz und dem Obereinnehmer Schmidt den Charakter als Kammerräthe,

dem Secretär des landwirthſchaftlichen Vereins, Chriſtian Zeller zu Carlsruhe den Charakter eines Großherzoglichen Oekonomierathes,

Digitized by Google

den Privatdocenten an der Univerſität Heidelberg: Kreisoberhebarzt und Dr. Med. Franz Joſeph Nägele, Dr. Phil. Reinhard Blum und Dr. Jur. Heinrich Zöpfl, den Charakter von außerordentlichen Profeſſoren zu ertheilen;

den Auguſt von Seutter und Carl von Vincenti, beide aus Carlsruhe, zu Höchſt-Ihren Hofjunkern zu ernennen;

das erledigte Amtschirurgat Staufen dem Amtswundarzt Kaiſer in Philippsburg zu übertragen, und dagegen

den Wund- und Hebarzt Klopfer in Gottmadingen zum Amtswundarzt in Philippsburg zu ernennen; ferner

den Regierungs-Regiſtrator Magg zu Freiburg zum Zuchthausverwalter daſelbſt, und

den ſeitherigen Kanzliſten Harrer zum Reviſor bei dem Controlbüreau des Finanzminiſteriums zu ernennen.

Auch haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

die katholiſche Stadtpfarrei Ladenburg dem Dekan und Stadtpfarrer Dominik Landsherr zu Weinheim,

die katholiſche Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, dem Pfarrer Ignaz Müller zu Allfeld;

die katholiſche Pfarrei Bohlingen, Amts Radolphzell, dem Pfarrer J. A. Meßmer zu Wangen, und

die katholiſche Pfarrei Darlanden, Landamts Carlsruhe, dem Kaplaneiverweſer Joſeph Alois Bruderhofer zu Watterdingen zu verleihen.

Die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Kaplans Löw zu Aaſen auf die Pfarrei Hattingen, Amts Engen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 20ten Nov. d. J. iſt dem Rechtspraktikanten Ferdinand Engeßer aus Fürſtenberg die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts in Adminiſtrativſachen an ſeinem dermaligen Wohnſitz zu Gengenbach ertheilt worden.

Den Candidaten der Pharmacie Philipp Mayer und Rudolph Schwaner, beide von Mannheim, iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die erſte Beamtenſtelle bei dem Bezirksamt Philippsburg, erledigt durch den Tod des Oberamtmanns Keller. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreiſes vorſchriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

2) Das Forſtamt Achern, erledigt durch das Ableben des Forſtmeiſters Hubbauer. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

3) Die mit dem Dekanat und der Bezirksſchulviſitatur verbundene katholiſche Stadtpfarrei Weinheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1120 fl., meiſtens in Geldfixum und Naturalien, wobei jedoch zu bemerken iſt, a) daß von dieſem Jahresertrag ein jährlicher Penſionsbeitrag von 350 fl. an den penſionirten Stadtpfarrer Allgeyer von Weinheim auf deſſen Lebenszeit abgehe; b) daß nach dem dereinſtigen Rückfall des vorerwähnten Penſionsbeitrags an den Pfründnießer Letzterer ſich nöthigenfalls die Haltung eines Vikars gefallen laſſen müſſe, und c) daß der Reſt eines urſprünglichen Kriegsſchuldenkapitals von 70 fl. 37⅝ kr., zu deſſen Tilgung durch Beſchluß vom 12ten Juli 1834 ein Proviſorium von ſieben Jahren bewilligt worden iſt, in den noch übrigen Jahrsterminen heimzuzahlen ſey. Ueberdieß hat der künftige Pfründnießer den katholiſchen Religionsunterricht an der höheren Bürgerſchule unentgeltlich zu ertheilen. Die Competenten um die gedachte Stadtpfarrei haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreiſes nach Vorſchrift zu melden.

4) Die katholiſche Pfarrei Allfeld mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 550 fl. bis 600 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenützung. Die Kompetenten haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Rheinheim, Bezirksamts Blumenfeld, erledigt durch die Ernennung ihres bisherigen Pfarrers Karl Sulzer zum Domkaplan in Freiburg. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei, deren Einkommen beiläufig 700 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten beträgt, haben ſich nach der im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art 2 und 3 enthaltenen Verordnung binnen der geſetzlichen Friſt bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

6) Die katholiſche Pfarrei Wangen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. Die Kompetenten haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

7) Die katholiſche Pfarrei Rittersbach, Amts Mosbach, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Nikolaus Pimpel auf die Pfarrei Hundheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 — 1100 fl. an Zehnten und Güterbenützung, worauf ein in drei Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsſchuldenkapital von 61 fl. 32 kr. haftet. Die Kompetenten haben ſich bei der fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, nach Vorſchrift zu melden.

8) Die in das Regierungsblatt Nro. 49 d. J. Seite 432 eingerückte Ausſchreibung der erledigten katholiſchen Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, wird dahin

berichtigt, daß dieſe Pfarrei einen beiläufigen Jahresertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenützung habe, daß aber auf derſelben die Verbindlichkeit ruhe, a) einen ſtändigen Vikar zu halten, und ihm nebſt Koſt und Pflege als Gehalt 200 fl. jährlich, wegen der demſelben ſowohl in Freudenberg, als beſonders in den Filialorten Ebenheid und Rauenberg obliegenden Dienſtverrichtungen, auch 15 fl. Rittlohn jährlich zu bezahlen; und b) den Reſt des auf der beſagten Pfarrei haftenden Kriegsſchulden-Kapitals von urſprünglichen 117 fl. in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden, wobei bemerkt wird, daß auf die in Folge der obenerwähnten frühern Ausſchreibung eingekommenen Bittſchriften um Verleihung der Pfarrei Freudenberg keine Rückſicht mehr genommen werden könne.

9) Am Gymnaſium in Freiburg iſt eine philologiſche Lehrſtelle mit einem Gehalte von 650 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieſe Stelle haben ihre Geſuche, mit Zeugniſſen belegt, binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberſtudienrath einzureichen.

Geſtorben iſt:

am 30ten September 1838 Bezirksamtmann Haffenegger zu Radolphzell,
„ 10 November „ der Forſtmeiſter Hubbauer zu Achern,
„ 11. „ „ der Oberamtmann Keller in Philippsburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 8ten Juni 1831, wodurch das Verfaſſungsgeſetz vom 14ten April 1825 aufgehoben worden iſt;

nach weiterer Anſicht des Geſetzes vom 28ten Dezember 1831, die theilweiſe Erneuerung der beiden Kammern der Ständeverſammlung betreffend, nach welchem die Abgeordneten der Univerſitäten zugleich mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten, und ſodann ſechzehn Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 31ten Dezember d. J. aus der Ständeverſammlung auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 44ten Sitzung der erſten Kammer vom Jahr 1837 die in der Anlage A verzeichneten vier grundherrlichen Abgeordneten, und in der 168ten Sitzung der zweiten Kammer vom Jahr 1831 die in der Anlage B verzeichneten ſechzehn Abgeordneten der Städte und Aemter durch das Loos zum Austritt beſtimmt worden ſind, und daß endlich die Abgeordneten der beiden Landes-Univerſitäten austreten;

haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf den beiden Landes-Univerſitäten, in den grundherrlichen Wahlbezirken unter und ober der Murg, und in den in dem anliegenden Verzeichniß unter dem Buchſtaben B enthaltenen Städten und Aemter-Wahlbezirken ſind die Wahlen der Abgeordneten nach Vorſchrift der Wahlordnung vorzubereiten, und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weiſe vorzunehmen.

Hierbei bringen Wir zugleich die Befolgung der Verordnung vom 26ten Jenner 1833, die Feſtſetzung der Zahl der Wahlmänner nach dem Bevölkerungsſtand betreffend, in Erinnerung.

§. 2.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzug dieſer Unſerer höchſten Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. Dezember 1838.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

A.

Verzeichniſs

der grundherrlichen Wahlbezirke, in welchen Abgeordnete zu wählen ſind, und der Namen derjenigen Mitglieder des grundherrlichen Adels, welche aus der erſten Kammer treten.

Oberhalb der Murg:

Heinrich Freiherr von Andlaw-Birſeck.

Unterhalb der Murg:

1) Ludwig Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Großherzoglicher Geheimer-Legationsrath und Miniſter-Reſident am königl. Württembergiſchen Hofe und bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.
2) Adolph Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim.
3) Karl Freiherr Göler von Ravensburg.

B.

Verzeichniſs

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen ſind, und namentliche Bezeichnung derjenigen Mitglieder der zweiten Kammer, deren Austritt für das Jahr 1838 in der 168ten Sitzung vom Jahr 1831 durch das Loos beſtimmt worden iſt.

1) Wahlbezirk **Pforzheim:**
   Armbruſter, Alt-Bürgermeiſter.
2) Stadt **Heidelberg:**
   Baſſermann, Kaufmann.
3) Wahlbezirk **Meersburg, Salem, Pfullendorf** und **Ueberlingen:**
   Bekk, Vicekanzler.
4) Wahlbezirk **Säckingen, Schönau** und **Kleinlaufenburg:**
   Eichrodt, Geheimer-Referendär.
5) Wahlbezirk **Lörrach:**
   Grether, Bürgermeiſter.
6) Wahlbezirk **Ladenburg** und **Weinheim:**
   Grimm, Profeſſor.
7) Wahlbezirk **Stein** und **Durlach:**
   Hoffmann, Regierungsrath.
8) Wahlbezirk **Philippsburg** und **Schwetzingen:**
   von Itzſtein, Hofgerichtsrath.
9) Stadt **Mannheim:**
   Lauer, Fabrikinhaber.
10) Stadt **Ueberlingen:**
   Magg, Zuchthausverwalter.
11) Stadt **Wertheim:**
   Platz, Profeſſor.

Digitized by Google

12) Wahlbezirk **Kenzingen** und **Endingen:**
von Rotteck, Hofrath und Profeſſor.

13) Wahlbezirk **Tauberbiſchofsheim** und **Gerlachsheim:**
Seltzam, Hofdomainenkammer-Direktor.

14) Stadt **Heidelberg:**
Speyerer, Bürgermeiſter.

15) Wahlbezirk **Ettenheim:**
Welker, Hofrath und Profeſſor.

16) Wahlbezirk Landamt **Carlsruhe:**
† Winter, Staatsminiſter.

Bekanntmachung.

Die Ernennung der landesherrlichen Commiſſäre zu den vorzunehmenden Ergänzungs-Wahlen für beide Kammern der nächſten Ständeverſammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung vom 13ten Dezember d. J. St.M.Nr. 1989. nachfolgende landesherrliche Commiſſäre zu der nach der höchſten Verordnung vom nämlichen Tage in den beiden grundherrlichen Wahlbezirken, in den wahlberechtigten Städten und in den Wahlbezirken der Aemter vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zur nächſten Ständeverſammlung gnädigſt zu ernennen geruht:

1) Für den grundherrlichen Wahlbezirk **oberhalb der Murg:**
den Regierungs-Direktor von Reck.

2) Für den grundherrlichen Wahlbezirk **unterhalb der Murg:**
den Oberhofrichter Freiherrn von Stengel.

3) Für die Stadt **Heidelberg:**
den Geheimenrath und Regierungs-Direktor Dahmen.

4) Für die Stadt **Mannheim:**
den Hofrichter von Jagemann.

5) Für die Stadt **Wertheim:**
den Regierungsrath Siegel.

6) Für die Stadt **Ueberlingen:**
den Regierungsrath von Merhard.

7) Für den Wahlbezirk **Pforzheim:**
den Geheimenrath und Regierungs-Direktor Freiherrn von Rüdt.

8) Für den Wahlbezirk **Meersburg, Salem, Pfullendorf** und **Ueberlingen:**
den Geheimenrath und Regierungs-Direktor Rettig.

9) Für den Wahlbezirk **Säckingen, Schönau** und **Kleinlaufenburg:**
den Regierungsrath Burſtert.

Digitized by Google

10) Für den Wahlbezirk **Lörrach:**
den Regierungs-Direktor von Reck.

11) Für den Wahlbezirk **Kenzingen** und **Endingen:**
den Regierungs-Direktor von Reck.

12) Für den Wahlbezirk **Ettenheim:**
den Regierungs-Direktor von Reck.

13) Für den Wahlbezirk **Philippsburg** und **Schwetzingen:**
den Regierungsrath Vierordt.

14) Für den Wahlbezirk **Stein** und **Durlach:**
den Geheimenrath und Regierungs-Direktor Freiherrn von Rüdt.

15) Für den Wahlbezirk **Ladenburg** und **Weinheim:**
den Regierungsrath Junghans.

16) Für den Wahlbezirk **Tauberbiſchoffsheim** und **Gerlachsheim:**
den Regierungsrath Siegel.

17) Für den Wahlbezirk Landamt **Carlsruhe:**
den Regierungsrath Mors.

Dieſe höchſte Entſchließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Dezember 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Die Beſtimmung der Anzeigegebühr bei Contraventionen gegen die Rheinſchifffahrtsordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 6ten dieſes gnädigſt zu verfügen geruht, daß bei Beſtimmung der Anzeigegebühr bei Contraventionen gegen die Rheinſchiffahrtsordnung die höchſte Verordnung vom 18ten Oktober d. J. (Regierungsblatt Seite 291), die Anzeigegebühren in Zollſtrafſachen betreffend, in Anwendung kommen ſoll.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1838.

Miniſterium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Die Errichtung einer höheren Bürgerſchule zu Offenburg betreffend.

Nach höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 11ten September l. J. Nro. 1452. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Er-

richtung einer mit dem Gymnaſium verbundenen höhern Bürgerſchule zu Offenburg gnädigſt zu genehmigen geruht, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftungen.

Der ledig verſtorbene Hutmacher Joſeph Anton Winterbalter von Oberlenzkirch hat für die Armen zu Oberlenzkirch 564 fl. 40 1/5 kr., und ferner für die Armen zu Oberlenzkirch, ſowie für die Kirche und Schule zu Lenzkirch 376 fl. 26 4/5 kr., durch letztwillige Verfügung beſtimmt.

Die verſtorbene Roſa Galterer von Renzingen und der ledig verſtorbene Bürgersſohn Leopold Traber von Stockach haben dem Armenfond zu Stockach, und zwar Erſtere 10 fl., Letzterer 275 fl. vermacht.

Joſeph Schwarz von Hauſen an der Aach, welcher 1834 geſtorben iſt, hat in den Kirchenfond daſelbſt 20 fl. geſtiftet.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Erzbiſchof Demeter zu Freiburg die Erlaubniß gnädigſt ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König der Franzoſen verliehene Commandeur-Kreuz der Königlich Franzöſiſchen Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Oberhofrichter Freiherrn von Stengel das Großkreuz und

dem Forſtpolizei-Direktor Freiherrn von Wallbrunn das Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens, ferner

dem Hofdomänenkammer-Direktor Seltzam,

dem Direktor der Forſtdomänen und Bergwerke Rutſchmann,

dem Oberforſtrath Laurop,

dem Rittmeiſter und Geſchäftsträger Maler,

dem Bergrath und Profeſſor Walchner, und

dem Medizinalrath und Amtsphyſikus Dr. Steimig zu Wertheim,

das Ritterkreuz des gedachten Ordens zu verleihen gnädigſt geruht.

Digitized by Google

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Nro. 35 vom 8. November 1838 wurde der Kapitän Frech bei der Militär-Bildungsanſtalt, mit dem Charakter als Major und der Erlaubniß die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen, bis auf Widerruf in Penſionsſtand verſetzt.

Durch höchſte Ordre Nro. 36 vom 10. November avancirte der Premier-Lieutenant Schmidt im 4ten Infanterie-Regiment zum Kapitän und wurde zum 3ten Infanterie Regiment verſetzt.

Durch höchſte Ordre Nro. 37. vom 13. November wurde der Rittmeiſter von Roggenbach vom 1ten Dragoner-Regiment zum Dragoner-Regiment Großherzog, und der Rittmeiſter Baer vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 1ten Dragoner-Regiment verſetzt.

Durch höchſte Ordre Nro. 38 vom 20ſten November wurde der Lieutenant von Peternell vom 2ten zum 1ten, und der Lieutenant von Degenfeld vom 1ten zum 2ten Dragoner-Regiment verſetzt.

Durch höchſte Ordre Nro. 40 vom 20. November wurde der General-Major und Commandeur der Artillerie-Brigade von Laſollaye, auf ſein Anſuchen, von ſeiner bisherigen Verwendung als Mitglied des Kriegsminiſteriums enthoben.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

der Bitte des Geheimen Finanzraths Beger um Enthebung von der ihm bisher übertragenen Stelle bei dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkaſſe zu entſprechen, und dagegen

den Geheimen Referendär Eichrodt zum Mitgliede, in der Eigenſchaft als Vorſtand, des genannten Verwaltungsraths zu ernennen;

den Obereinnehmer Götz zu Lichtenau in den Ruheſtand zu verſetzen;

das erledigte Phyſikat Stetten am kalten Markt dem Aſſiſtenzarzt Dibold in Stein zu übertragen;

den bei der Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion Heidelberg angeſtellten Conducteur erſter Klaſſe, Carl Stein, in gleicher Eigenſchaft zur Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion Bruchſal zu verſetzen.

Ferner haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

die katholiſche Stadtpfarrei zu Baden dem Dekan und Stadtpfarrer Großholz zu Mannheim,

Digitized by Google

die katholiſche Pfarrei Hindelwangen, Amts Stockach, dem Pfarrer Stett zu Buchheim, und

die katholiſche Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, dem Prieſter Franz Xaver Lederle von Endingen, bisherigen proviſoriſchen Lehrer an der höhern Bürgerſchule zu Offenburg, zu verleihen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 7ten Dezember l. J. iſt dem Rechtspraktikanten Franz Joſeph Reich von Buchholz das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und geſtattet worden, in Bretten ſeinen Wohnſitz zu nehmen.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholiſche Pfarrei Buchheim, Amts Stockach, mit einer in Geld und Naturalien beſtehenden Dotation von 700 fl. Die Kompetenten haben ſich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreiſes zu melden.

2) Die katholiſche Pfarrei Wittichen, Amts Wolfach, erledigt durch das am 12ten October d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Norbert Scholter, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 750 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf ein in zwei Jahren heimzuzahlendes, verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 15 fl. 54 kr. haftet. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes nach Vorſchrift zu melden.

3) Die katholiſche Pfarrei Andelshofen, Amts Ueberlingen, erledigt durch die Reſignation des Pfarrers Henn, mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. in Geld und Naturalien. Die Kompetenten haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreiſes zu melden.

4) Die katholiſche mit dem Stadtdekanate verbundene Stadtpfarrei Mannheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 2500 fl. in Geld und Naturalien, ohne Einrechnung der Stolgebühren, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, vier Vikare in Koſt und Logis zu halten, und jeden derſelben mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, auch ein vorſchüßlich bezahltes verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 168 fl. 37 kr. in drei Jahrsterminen wieder heimzuzahlen. Die Kompetenten um dieſe Stadtpfarrei haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.

5) Die katholiſche Pfarrei Bieberach, Amts Gengenbach, erledigt durch die Penſionirung des Pfarrers Paulinus Wetterer, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von

Digitized by Google

800 fl. in Naturalfixum, Zehnten und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet: a) an den vorbenannten, zur Ruhe geſetzten Pfarrer auf deſſen Lebenszeit einen jährlichen Penſionsbeitrag von 150 fl. zu entrichten; b) ein auf dieſer Pfarrei haftendes verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 48 fl. 59 kr. in drei Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um die Pfarrei Bieberach haben ſich bei dem Herrn Erzbiſchof zu Freiburg, welchem auf ſeine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präſentationsrecht auf die obenbenannte Pfarrei gnädigſt zuzugeſtehen geruht haben, innerhalb 6 Wochen zu melden.

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1838.

Verzeichniſs

derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnſitz im Lande haben, und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur erſten Kammer der Ständeverſammlung einzuladen ſind.

A. Oberhalb der Murg.

Freiherr von Andlaw-Birſeck, Großherzoglich Badiſcher Staatsminiſter und Hofrichter, auſſer Dienſt, in Freiburg.

Freiherr von Andlaw-Birſeck, Franz, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Geſchäftsträger in München.

Freiherr von Andlaw-Birſeck, Heinrich, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, in Freiburg.

Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, K. K. Oeſtreichiſcher Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr von Berckheim, Karl Chriſtian, Großherzoglich Badiſcher Staatsminiſter und Großhofmeiſter, zu Carlsruhe.

Freiherr von Berckheim, Rudolph, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Legations-Sekretär, in Wien.

Freiherr von Berſtett, Adrian, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe.

Freiherr von Bodmann, Sigmund, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Bodmann.

Freiherr von Bodmann, Karl, zu Möggingen.

Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, Großherzoglich Badiſcher Kammerjunker, zu Konſtanz.

Freiherr von Böcklin, Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann von der Suite, in Ruſt.

Freiherr von Böcklin, Leopold, Großherzoglich Badiſcher Oberlieutenant in Carlsruhe.

Freiherr von Böcklin, Emil, Großherzoglich Badiſcher Kammerjunker und Bezirksförſter, in Ettenheim.

Freiherr von Brandenſtein, Thaddä, Großherzoglich Badiſcher Hofgerichtsrath, auſſer Dienſt, in Freiburg.

Graf von Enzenberg, K. K. öſtreichiſcher Kämmerer und Fürſtlich-Fürſtenbergiſcher Geheimenrath, zu Singen.

Freiherr von Fahnenberg, Karl Heinrich, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und penſionirter Oberpoſtdirektor, in Baden.

Freiherr von Fahnenberg, Egid, penſionirter Königlich Württembergiſcher Oberforſtmeiſter, zu Rothweil.

Digitized by Google

Freiherr von Falkenſtein, Anton, Großherzoglich Badiſcher Geheimenrath und Kammerherr, in Freiburg.
Freiherr von Gailing, zu Atheim, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Obriſt- und Regimentskommandeur zu Bruchſal.
Freiherr von Giradi, Franz, zu Sasbach.
Freiherr von Giradi, Leopold, zu Sasbach.
Freiherr von Gleichenſtein, Karl, Großherzoglich Badiſcher penſionirter Hofgerichtsrath, zu Freiburg.
Graf von Hennin, Peter, Großherzoglich Badiſcher Hofgerichtsrath zu Freiburg.
Freiherr von Hornſtein, Friedrich, zu Biethingen.
Freiherr von Hornſtein, Ignaz, zu Weiterdingen.
Freiherr von Hornſtein, Ferdinand, K. K. öſtreichiſcher Kämmerer, zu Donaueſchingen.
Freiherr von Hornſtein, Joh. Nepomuk, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Binningen.
Graf von Kageneck, Heinrich, zu Mannheim.
Graf von Kageneck, Karl, Maltheſerordensritter und Großherzoglich Badiſcher Regierungsrath, in Freiburg.
Graf von Kageneck, Herrmann, Oberlieutenant im II. Infanterie-Regiment, zu Durlach.
Graf von Kageneck, Philipp, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Freiburg.
Freiherr von Kraft-Ebing, Friedrich, zu Zizenhauſen.
Freiherr von Landenberg, Maximilian, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, in Freiburg.
Freiherr von Meinau, Nikolaus, zu Konſtanz.
Freiherr von Neuenſtein, Leopold Karl, zu Freiburg.
Freiherr von Neuenſtein, Karl Auguſt Wilhelm, K. K. öſtreichiſcher penſionirter Offizier, zu Achern.
Freiherr von Neveu, Franz Joſeph Adolph Karl, Großh. Bad. Kammerjunker, zu Offenburg.
Freiherr von Oberkirch, Karl, vormals franzöſiſcher Offizier, zu Freiburg.
Freiherr von Rinck, Franz, K. K. Oeſtreichiſcher Kämmerer, in Freiburg.
Freiherr von Rinck, Fidel, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter von der Suite.
Freiherr von Rinck, Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe.
Freiherr von Rinck, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Oberlieutenant in Carlsruhe.
Freiherr von Reiſchach, Nepomuk, zu Duchtlingen.
Freiherr von Reiſchach, Rudolph, zu Dürrheim.
Freiherr von Reiſchach, Vinzenz, zu Dürrheim.
Freiherr von Roggenbach, Konſtantin, Großherzoglich Badiſcher Major, zu Carlsruhe.
Freiherr von Roggenbach, Auguſt, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter zu Carlsruhe.
Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, und Großherzoglich Braunſchweigiſcher Major, zu Diersburg.
Freiherr von Röder, Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Diersburg.
Freiherr von Röder, Karl Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Stallmeiſter, zu Carlsruhe.

Digitized by Google

Freiherr von Röder, Philipp, Großherzoglich Badiſcher Major, in Carlsruhe.
Freiherr von Rottberg, Adolph, Großherzoglich Badiſcher Forſtmeiſter, in Kandern.
Freiherr von Rottberg, Theodor, Großherzoglich Badiſcher Major, in Carlsruhe.
Freiherr von Rottberg, Ignaz, Großherzoglich Badiſcher Forſtinſpektor, in Offenburg.
Freiherr von Schauenburg, Hanibal, zu Märzhauſen.
Freiherr von Schauenburg, Lambert, zu Gaisbach.
Freiherr von Schönau, Ignaz, Dommherr, in Freiburg.
Freiherr von Schönau, Joſeph, zu Wehr.
Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Vice-Oberſtallmeiſter und Obriſtlieutenant, zu Carlsruhe.
Freiherr von Seldeneck, Karl, Rittmeiſter in Mnanheim.
Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Bezirksförſter, in Lahr.
Freiherr von Seldeneck, Ludwig, Oberlieutenant, in Bruchſal.
Freiherr von Seldeneck, Auguſt, Kammerjunker und Bezirksförſter, in St. Blaſien.
Freiherr von Seldeneck, Adolph, Stallmeiſter, in Carlsruhe.
Freiherr von Seldeneck, Heinrich, Kammerjunker und Bezirksförſter, in Gengenbach.
Freiherr von Seldeneck, Bernhard, Oberlieutenant, in Wertheim.
Freiherr von Seldeneck, Rudolph, Oberlieutenant, in Mannheim.
Freiherr von Türckheim, Johann, Staatsminiſter, in Freiburg.
Freiherr von Türckheim, Chriſtian, K. K. Oeſtreichiſcher Major, zu Freiburg.
Freiherr von Uelm, Max, zu Haimbach.
Graf von Waldner, Theodor, zu Mannheim.
Freiherr von Wangen, Friedrich, K. K. Oeſtreichiſcher Generalmajor, auſſer Dienſt, zu Freiburg.
Freiherr von Weſſenberg, Ignaz Heinrich, Großherzoglich Bad. Geheimerath, in Konſtanz.
Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Amtsaſſeſſor, in Lörrach.
Freiherr von Wittenbach, Guſtav, Großherzoglich Bad. Kapitän von der Suite, zu Freiburg.

B. Unterhalb der Murg.

Freiherr von Adelsheim, Albrecht Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Major von der Suite, zu Adelsheim.
Freiherr von Adelsheim, Karl Ludwig Maximilian Ernſt Franz, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Regierungsrath in Carlsruhe.
Freiherr von Adelsheim, Adelbert, Franz Guſtav, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann im 1ten Infanterieregiment in Carlsruhe.
Freiherr von Adelsheim, Otto, Premierlieutenant im Großherzoglichen Bad. Leibinfanterieregiment.
Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, Lieutenant zu Carlsruhe.
Freiherr von Adelsheim, Friedrich Ernſt, Königlich Baieriſcher Rittmeiſter auſſer Dienſt, in Adelsheim.

Digitized by Google

Freiherr von Berlichingen, Max Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Geheimerath, zu Mannheim.

Freiherr von Berlichingen, Reinhard Friedrich, Königlich Würtembergiſcher Kammerherr, zu Mannheim.

Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter von der Suite zu Mannheim.

Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, penſionirter Großherzoglich Badiſcher Oberforſtmeiſter, in Carlsruhe.

Freiherr von Degenfeld, Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Generalmajor, in Bruchſal.

Freiherr von Degenfeld, Wilhelm Auguſt, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter, auſſer Dienſt in Eulenhof.

Graf von Degenfeld-Schonburg, Hans, Großherzoglich Badiſcher Geheimerath, zu Steppach bei Eppingen.

Freiherr von Fick, Karl, zu Angelthüren.

Freiherr von Fick, Anton, Premierlieutenant in dem Großherzoglich Badiſchen Leibinfanterie-Regiment, zu Carlsruhe.

Freiherr von Fick, Joſeph, Premierlieutenant im 3ten Infanterie-Regiment, in Raſtatt.

Freiherr von Fick, Franz, zu Angelthüren.

Freiherr von Gemmingen, Auguſt Franz Karl Johann, Grodherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Carlsruhe.

Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Oberforſtmeiſter zu Pforzheim.

Freiherr von Gemmingen-Steinegg, Eduard, zu Steinegg, Oberamts Pforzheim.

Freiherr von Gemmingen-Mühlhauſen, Guſtav, zu Mühlhauſen, Oberamt Pforzheim.

Freiherr von Gemmingen, Sigmund, K. K. Oeſtreichiſcher Kammerherr und Großherzoglicher Badiſcher Obriſt von der Suite, zu Treſchklingen.

Freiherr von Gemmingen, Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Mannheim.

Freiherr von Gemmingen, Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr zu Carlsruhe.

Freiherr von Göler von Ravensburg, Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Obriſtlieutenant, zu Carlsruhe.

Freiherr von Göler von Ravensburg, Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Major von der Suite, zu Carlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, Johann Friedrich, in Sulzfeld.

Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, Oberlieutenant von der Suite, in Sulzfeld.

Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Sulzfeld.

Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter von der Suite, in Sulzfeld.

Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Schatthauſen.

Digitized by Google

Freiherr Göler von Ravensburg, Ernſt, Großherzoglich Badiſcher Reiſemarſchal und Kammerherr in Carlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, Auguſt, Großherzoglich Badiſcher Oberlieutenant bei der Artillerie in Carlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, Leopold, Großherzoglich Badiſcher Premierlieutenant im Infanterie=Regiment Nr. 2, in Durlach.

Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, Lieutenant in der Großherzoglichen Artilleriebrigade, in Carlsruhe.

Freiherr von Helmſtadt, Franz Ludwig, Königlich Franzöſiſcher Marechal de Camp, zu Holzhauſen.

Freiherr von Hundheim, Alfred, Großherzoglich Bad. Premierlieutenant außer Dienſt, in Ilvesheim.

Graf von Ingelheim, Friedrich Karl Joſeph, K. K. Oeſtreichiſcher Geheimerath und Herzoglich Naſſauiſcher Erzkämmerer zu Mannheim.

von Kettner, penſionirter Großherzoglich Badiſcher Landoberjägermeiſter, in Gernsbach.

Freiherr von Laroche=Starkenfels=Vulte, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Major von der Suite, in Ueberlingen.

Freiherr von Leoprechting, Karl Auguſt, Königlich Bayeriſcher Major von der Suite, in Mannheim.

Freiherr von Leutrum, Karl Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe.

Freiherr von Menzingen, Karl Peter, Königlich Würtembergiſcher Major von der Suite, zu Carlsruhe.

Freiherr von Menzingen, Ernſt, Kaiſerlich Ruſſiſcher Obriſtlieutenant, zu Baden.

Freiherr von Racknitz, Karl, zu Heimsheim.

Freiherr Rüdt von Collenberg=Eberſtadt, Franz, Großherzoglich Badiſcher Geheimerath und Regierungsdirektor in Raſtatt.

Freiherr Rüdt von Collenberg=Eberſtadt, Auguſt, Großherzoglich Badiſcher Major von der Suite, zu Heidelberg.

Freiherr Rüdt von Collenberg=Eberſtadt, Großherzoglich Badiſcher Lieutenant zu Bruchſal.

Freiherr Rüdt von Collenberg=Bödigheim, Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, geheimer Legationsrath und Geſchäftsträger am Königlich Würtembergiſchen Hofe, zu Stuttgart.

Freiherr Rüdt von Collenberg=Bödigheim, Adolph, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, in Bödigheim.

Freiherr Rüdt von Collenberg=Bödigheim, Karl, zu Bödigheim (dermal als Rechtspraktikant beim Bezirksamt Baden).

Freiherr Sparre von Kronenberg, genannt von Bettendorf, Karl Henning, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Mannheim.

Digitized by Google

Freiherr von St. Andre, Ernſt Alexander, Großherzoglich Badiſcher Major von der Suite, zu Königsbach bei Durlach.

Freiherr von St. Andre, Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Forſtmeiſter, zu Bruchſal.

Freiherr von Schilling-Cannſtadt, Großherzoglich Badiſcher Kapitän von der Suite, in Carlsruhe.

von Schmitz-Auerbach, Anton, zu Mannheim.

Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Forſtrath, zu Carlsruhe.

Freiherr von Veningen, Friedrich Karl Joſeph, K. K. Oeſterreichiſcher Kämmerer, zu Eichtersheim.

Freiherr von Veningen-Ullner, Karl Theodor Heribert, Königlich Bayeriſcher Kammerherr, in Mannheim.

Graf von Waldkirch, Maximilian, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Mannheim.

Graf von Wieſer, Joſeph, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann von der Suite, in Mosbach.

Freiherr von Zobel-Gibelſtadt-Darſtadt, K. K. Oeſtreichiſcher Kämmerer zu Meſſelhauſen.

Sämmtliche oben nicht benannte Grundherren werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3. der Wahlordnung aufgefordert, ihre Anſprüche, welche ſie etwa wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächſten Ständeverſammlung zu machen haben, längſtens bis zum 18ten des kommenden Monats Jänner bei der dieſſeitigen Stelle geltend zu machen, widrigenfalls ſie von dieſer Wahl, welche demnächſt vorgenommen werden wird, ausgeſchloſſen werden müſſen.

Carlsruhe den 5. Dezember 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

der Bitte des Geheimen Referendärs Regenauer, um Abnahme der ihm ſeither übertragenen Stelle eines Mitglieds des Verwaltungsraths für die General-Wittwen- und Brandkaſſe zu willfahren, und dieſelbe dem Finanzrath Kamm bei der Steuerdirektion zu übertragen,

den Finanzrath Kühlenthal bei der Zolldirektion zum Miniſterialrathe bei dem Finanzminiſterium zu ernennen, ferner

dem Oberreviſor Füeßlin und dem Reviſor Lacoſte bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer den Charakter als Rechnungsräthe zu verleihen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google